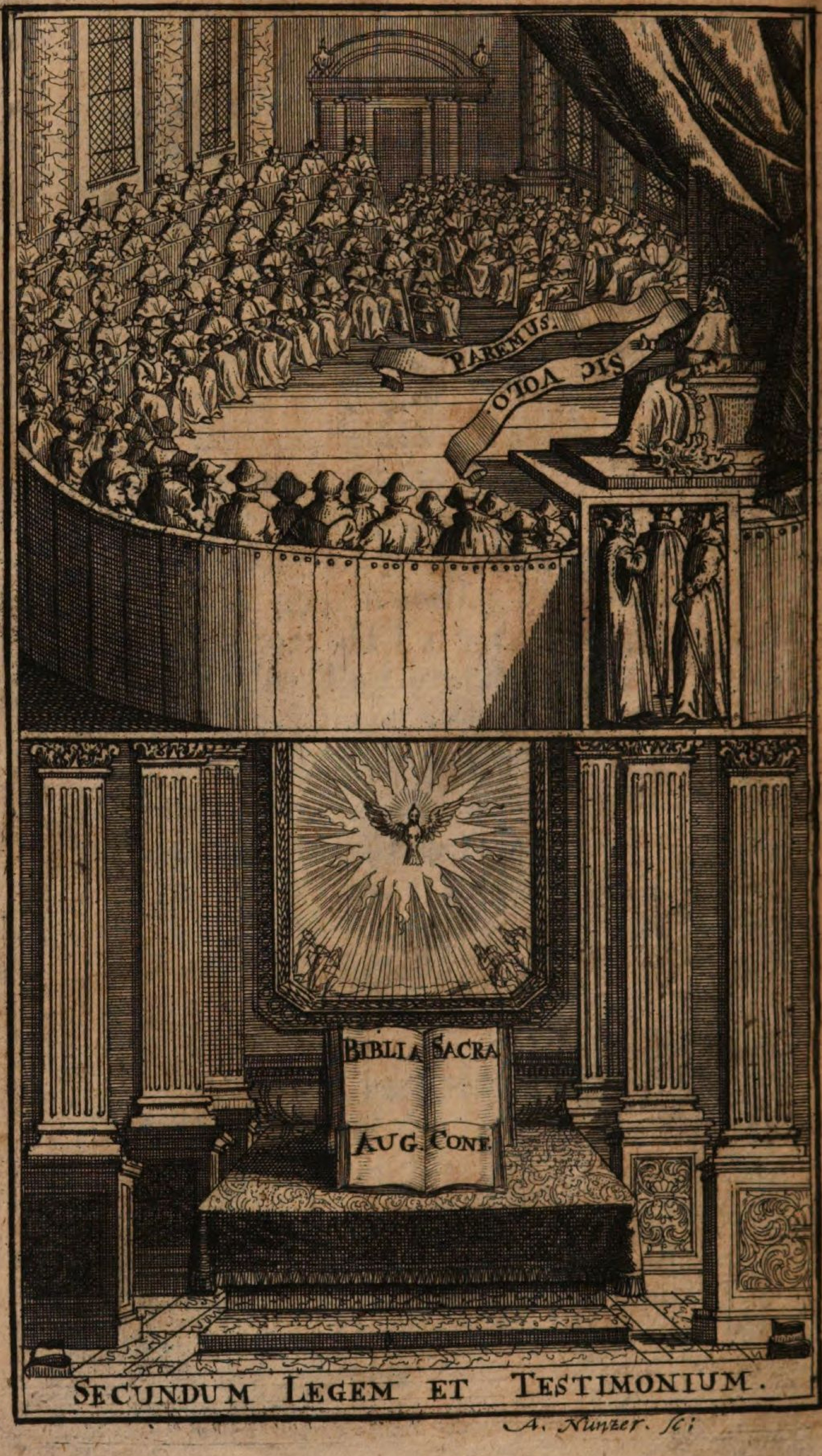
PAREMUS.
SIC VOLO
BIBLIA SACRA
AUG. CONF.
SECUNDUM LEGEM ET TESTIMONIUM.

A. Nunzer. sc.

Gründliche und bescheidene

Nachricht Vom Ansehen Der Kirchen-Versammlungen,

Sonderlich des

Concilii Tridentini,

Womit

Herrn P. Franc. Xav. Pfyffers, S. J.

Ordinari-Dom-Predigers zu Augspurg,

Frage: Warum die Evangelische selbiges Concilium nicht angenommen?

beantwortet wird.

Aus lauter richtig- und unwiderleglichen Gründen.

Angehänget ist

Carl du Moulin

Rathschlag,

Von Annehmung des Concilii Tridentini in Franckreich;

getreulich ins Teutsche übersezt von

Georg Ludwig Oeder, V. D. M. G. O. R.

Schwabach, Verlegts Johann Jacob Enderes. 1736.

2

Denen
Wohl-Gebohrnen, auch Hoch-Edel-Gebohrnen, Hoch-Edeln, Gestrengen und Hoch-Weisen

HERREN

Stadt-Pfleger, Burgermeistern und Räthen,

Der Hoch-Löbl. des H. R. R. Freyer Stadt

Augspurg,

Evangelischen Theils,

Ubergibt gegenwärtige Schrifft, nebst herzlichem Wunsch stets zunehmenden Wachsthums Dero Evangelischen Kirchen und geseegneten Regiments, in tieffer Ehrfurcht,

Der Verleger.

Wohl = Gebohrne, Hoch = Edel = Gebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hoch-Weise Herren!

Gnädige, auch Hoch-geneigte Herren!

GLeichwie mich nicht nur der denckwürdige Inhalt gegenwärtiger Schrifft, worinnen der Hoch-Löbl.

Löbl. Stadt **Augspurg** nothwendig vielmalen gedacht werden müssen; sondern zuvörderst die weise und geseegnete Regierung **E. E. Gnaden und Herrlichkeit,** bewogen hat, dieses kleine von mir verlegte Buch Denenselben demüthig zuzuschreiben, um auch meines geringen Ortes meine Freude über die in ihren Kirchen blühende Wahrheit zu bezeugen, denen GOtt vor etlichen Jahren das Vergnügen gegönnet, daß sie das

Andencken der Ubergebung unserer theuren Augspurgischen Confeßion, obgleich jetzo zum erstenmal, auf das feyerlichste haben begehen können, und daran sich die Einstreuungen widrig-gesinneter Gemüther nicht im geringsten irren lassen: Also schmeichle ich mir auch mit der Hoffnung, es werde mein Unternehmen, sowohl um angeführter, als mehr anderer Ursachen willen, sonderlich weil eine ungegründete, in Dero Stadt ausgestreuete, Schrifft zu dieser ausführlichen Antwort Gelegen-

genheit gegeben, von E. E. Gnaden und Herrlichkeit nicht gänzlich gemißbilliget werden. Ich füge nichts hinzu, als daß der Stiffter und Liebhaber der wahren Religion, der allerheiligste GOtt, die gesammte Hoch-Löbliche Stadt Augspurg, besonders aber den Evangelischen Theil, und zumal E. E. Gnaden

und Herrlichkeit, ferner bis an das Ende der Tage mit allem geistlichen und leiblichen Seegen reichlich schmücken wolle.

E. E. Gnaden und Herrlichkeit

Schwabach, den 12. April, Anno 1736.

demüthiger Diener, Der Verleger.

Vor-

Vorbericht.

HErrn P. Pfyffers Schrifft ist zwar von der Wichtigkeit nicht, daß es solche zu widerlegen, eine etwas mühsame Arbeit, die ich dem geneigten Leser vor Augen lege, bedörfft hätte; aber die Sache ist so wichtig, und die Erkänntniß derselben so nöthig, dabey aber auch bey allerley Religions-Verwandten so selten, daß man diese Bögen nicht vor unnützlich zu halten hat. Es ist die Lehre von den Concilien, davon ich auch das Büchlein benennen wollen, zwar nicht in allen Stücken abgehandelt, sondern so viel Herrn Pfyffers Predigt Gelegenheit gegeben: Aber verhoffentlich also, daß man sich von deren Beschaffenheit einen sattsamen Begriff machen kan, und die gebrauchten Zeugnisse sind so richtig, daß man nicht anders als mit Unvernunfft widersprechen darff. Es ist aber das nicht allein geschehen, sondern eines Theils die Lehre von der Heiligen Schrifft, der Unfehlbarkeit, die man gerne einer Reihe Bischöffe zuschreiben möchte, und andere, berühret worden; andern Theils habe ich, doch mit einer Christen anständigen Bescheidenheit,

an mehrern Orten gezeiget, wie im Pabstthum sich alles erbärmlich widerspreche, und endlich alles auf einen Indifferentismum bey denen etwas Gelehrten, bey den übrigen aber auf einen blinden Gehorsam, hinauslauffe. GOtt gebe meinem Leser den gesuchten Nutzen, und Erkänntniß der Wahrheit, oder, so man sie durch GOttes Gnade hat, Bestättigung darinnen. Den Herrn Dom-Prediger zu Augspurg aber ersuche ich freundlich, zu glauben, daß ich nicht ihm etwas verdrüßliches vorzulegen, sondern die vor seinen Augen ganz verborgene Historische und Theologische Wahrheiten, nicht erst zu entdecken, denn wir haben sie, GOtt Lob! schon gewußt, aber doch mehrers zu erläutern und zu befestigen, die Feder ergriffen habe. GOtt gebe ihm die geseegnete Frucht, die der seelige Jacob Reihing, auch ehmals P. S. J. zu Augspurg, von Lesung Evangelischer Bücher gehabt hat. Heilige uns, Heiliger Vatter! in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit! Geschrieben Onolzbach, den 21. Junii, 1733.

Gegenwärtige Schrifft war schon vor 3. Jahren zum Druck bestimmet, ist aber, ohne des Verfassers Schuld, wegen allerley Hinderungen so lange liegen blieben.

J. N. J.

J. N. J.

§. 1.

Herr P. *Franciscus Xaverius* Pfyffer, S. J. und Dom-Prediger zu Augspurg, hat in vorigem 1732sten Jahr, am XI. Sonntage nach Pfingsten, eine Predigt gehalten, und hernach drucken lassen, worinnen er p. 5. denen Evangelischen eine, wie er meynet, vielleicht unerwartete Frage vorleget: Warum sie sich dem *Concilio* von Trient noch niemal unterworffen? Ich läugne nicht, daß mich die Frage allerdings unerwartet düncket, sowohl darum, weil man endlich von einer hundertmal abgedroschenen Sache möchte zu schreiben ablassen; als auch, weil es fast so ist, als wollte man fragen: Warum Joseph, soferne er zum voraus gewußt hätte, was seine Brüder beschlossen, dannoch sollte Bedencken getragen haben, sich in derselben Hände zu lieffern? Oder, von einer geschehenen Sache zu reden: Warum *Athanasius* aus dem ordentlich von dem Kayser *Constantino M.* angestellten Concilio zu Tyro entflohen, desselben Urtheil sich nicht unterworffen, und zu dem Kayser, von dem er doch erstlich hart an-

gelassen wurde, geflohen, wie *Socrates* in seiner Kirchen-Historie im 1. B. c. 31. und folgenden erzehlet. Es ist hoffentlich erlaubt, einige Worte aus dem Brief Kaysers *Constantini* an die zu Tyro versammlete Vätter, welchen *Socrates* Cap. 34. anführet, hieher zu setzen, man wird sehen, daß auch auf einer geistlichen Versammlung, an deren Beruffung nichts auszusetzen, weiles gerade so von dem Kayser, als das Nicänische und andere mehr angeordnet war, doch möglich gewesen, falsche Lehre zu behaupten, und unschuldigen Leuten Drangsal anzuthun. Wie dann Herr P. Pfyffer selbst nicht läugnen wird, daß dem seeligen *Athanasio* von denen dasigen Vättern das grössteste Unrecht angethan worden.

§. 2. Des Kaysers Worte sind diese: „Ich „weiß zwar nicht, was es für Sachen sind, die in „eurer Versammlung mit Sturm und Lermen abge„urtheilet worden, doch scheinet es fast, es habe sich „die Wahrheit durch Unruh und Unordnung müssen „verkehren lassen, da ihr nemlich um der Streit„süchtigkeit willen gegen euren Nächsten, worin„nen ihr nicht nachgeben wollt, nicht sehet, was „GOtt gefällt. Εγὼ μὲν ἀγνοῶ, τίνα ἐςι τὰ ὑπὸ τῆς ἡμετέρας συνόδε, μετὰ θορύβε καὶ χειμῶνος κριθέντα. δοκεῖ δέ πως ὑπό τινος ταραχώδες ἀταξίας ἡ ἀλήθεια διεςράφθαι. ὑμῶν δηλαδὴ διὰ τὴν πρὸς τὸν πλησίον, ἐρεχελίαν ἣν ἀήττητον εἶναι βέλεσθε, τὰ τῶ Θεῶ ἀρέσκοντα μὴ συνορώντον. Wer hierbey lieset, was der Cardinal *Pallavicini* in seiner Historie des Concilii zu Trient, die dem Herrn P. Pfyffer hoffentlich unverdächtig ist, im 5. Cap. des 19. Buchs erzehlet, muß auf die Gedancken kommen, es sey wenigstens

mög-

möglich, daß bey dem hitzigen Geschrey der versammleten Vätter die Wahrheit Noth gelitten habe. Der Cardinal schreibet also: „Als *Avosmedianus*, „ein Spanischer Bischoff, bat, man möchte ihm ver„gönnen, zu Erläuterung seiner Meynung was meh„rers zu sagen, (er behauptete aber, es könnte einer wohl ein rechtmäßiger Bischoff seyn, der nicht von dem Pabst zu Rom, assumtus, angenommen wäre, dergleichen Ambrosius, Augustinus, und viel andere gewesen, noch jetzo aber 4. Bischöffe von dem Erz-Bischoff zu Salzburg pflegten gemacht zu werden, ohne daß der Römische Stul etwas dabey zu thun hätte, gleichwohl aber setzte er hinzu: Daß alle Bischöffe schuldig wären, den Pabst als ihr Haupt anzusehen,) „da haben Einige aus einem Eifer, der entweder „unmäßig oder verstellet war, zusammen geschrien: „Schafft ihn hinaus; andere brachen in das Wort „*anathema*, verflucht! und dergleichen schmähli„che Worte heraus. Wieder andere wollten durch „Fuß-Strampffen und Zischen ihn hindern zu re„den. Ich habe Nachricht, daß unter den hitzigsten „*Thomas Caselius*, auch *Ægidius Falcetta*, ja so gar „*Johannes Trivisianus* gewesen, Patriarche zu Ve„nedig, welches um so mehr zu wundern, je höher „des Manns Stand war. Uber alle Unbeschei„denheit und Unverstand aber lieff es hinaus, daß „man, was einer mochte gefehlet haben, einer gan„zen Nation beygemessen, womit man an statt eines „Manns die ganze Nation, als wäre sie Gegenpart, „gereitzet. Denn es rieff einer: Die Spanier die sich „Catholisch stellen, machen uns mehr Verdruß „als die Ketzer selbsten. Worauf die Spanier im

„Zorn geantwortet: Ihr seyd Ketzer. Cum autem Avosmedianus rogaret, ut sibi sermonem prosequi concederetur, ad suam sententiam exponendam, quidam studio sive immoderato sive affectato conclamarunt; *Dimittatur!* Alii in vocem *Anathema*, & consimiles contumelias proruperunt. Alii conati sunt aut pedum supplosione aut sibilo eum impedire. Connumeratos inter ardentiores comperio, Thomam Caselium, Episcopum Cavensem, Ægidium Falcettam, qui nondum Caurlensem episcopatum reliquerat, & quod mirabilius est ex viri Dignitate, Joannem Trivisianum, Venetiarum patriarcham, Verum, quod omnes transsiliit immoderationis imprudentiæque fines, fuit culpæ dilatatio ab uno capite ad integram nationem, unde pro uno capite lacessita est, tanquam adversaria integra natio. Siquidem fuit, qui dixit: *Plus molestiæ nobis infertur ab istis Hispanis, qui Catholicos agunt, quam ab ipsis Hæreticis.* Tum iracundè Hispani: *Hæretici estis vos!* Ich übergehe hierbey weitläufftig zu erzehlen, daß dieser Avosmedianus ein bescheidener Mann genennet wird, der auch nach diesem Lermen, ob er gleich mit genauer Noth zu reden Erlaubniß erhalten, sich so erkläret, daß die andern mit ihm zufrieden waren, und der Cardinal von Lothringen sein Mißfallen über den Tumult ernstlich bezeuget. Meine Meynung ist nicht, jetzo zu erweisen, daß man zu Trient die Wahrheit würcklich überschrien habe, sondern nur, es lauffe gar nicht wider die Wahrscheinlichkeit, daß solches geschehen seyn möchte.

§. 3. Ich komme wieder auf die Frage des

Herrn Dom-Predigers. Es kan seyn, daß er in denen Gedancken stehet, es sey der Vorwurff, den er uns macht, was neues, und deßwegen seine Frage unerwartet nennet; er mag vielleicht nicht wissen, wie vielmal sie beantwortet worden; dieses scheinet des Herrn Paters Meynung zu seyn, weil er p. 7. spricht: Daß sich die Evangelische mit Entschuldigen gleich nach gehaltenem *Concilio* heraus zu wickeln gesucht. Also mag ihm unbekandt seyn, daß unsere Vorfahren sowohl bey Anfang des Concilii, und Fortdaurung, als lange zuvor und hernach, überflüßig dergleichen Vorwurff erlitten, und nachdrücklich beantwortet haben. Wie von jenem, was Hortleder gesammlet hat, von diesem aber die Haupt-Vertheidigung des Augapffels ꝛc. kan gesehen werden. Doch das Buch der Dillingischen Rechts-Gelehrten, *Pacis Compositio* genannt, kan dem Herrn Pfyffer wohl nicht gänzlich unbekandt seyn, gleichwie mir bewußt ist, daß jenes Buchs Verfassere, darunter der Jesuit P. Laymann vermuthlich nicht der Geringste gewesen, mit eben dem Schwerdt gefochten, das unser Herr Adversarius jetzo wieder gebraucht, und weil ich nicht wahrnehmen kan, daß der Herr Pater die alten Scribenten selbst aufschlage, so mag es wohl seyn, daß er aus eben diesem Dillingischen Buch das verwegene Vorgeben entlehnet, daß auch die vier von uns gepriesene grosse Kirchen-Versammlungen unter des Römischen Bischoffs Auctorität wären gehalten worden. Davon wir hernach reden werden.

§. 4. Der Herr Pater hält uns p. 5. und 6. den Spruch Christi vor, Matth. 18.: Höret er

 die

die Gemeine nicht, so halte ihn als einen Heyden und Zöllner. Nun trauet man demselben so viel zu, er werde selbst gestehen, daß die Gemeine oder Kirche kein Concilium in dieser Stelle Matthäi bedeute, sondern eines jeden Orts Kirchen-Versammlung; dann es würde allzuweitläufftig, ja unmöglich seyn, bey solchen Fällen, davon Christus redet, ein Concilium œcumenicum zu beruffen. Verstehet nun Christus, wie ausser Zweiffel ist, besondere oder Particular-Kirchen, die über ihrer bisheriger Mitglieder halsstarriges Verbrechen urtheilen sollen, so möchte ich wissen, zu was Ende dieser Spruch angeführet wird. Der Herr P. wird nicht verlangen zu glauben, daß auch Particular-Kirchen eine Unfehlbarkeit besitzen, und man richtig schliessen könne: Wen die Vorsteher einer solchen besondern Kirche für einen offentlichen Sünder erklären, sey auch solches Banns würdig. So gewiß nun des Heylandes Meynung ist, daß man in jedweden Lands oder Orts Gemeine mit solchen Stuffen der Kirchen-Zucht verfahren soll: so wenig ist zu erweisen, daß die Auctorität aller und jeder Concilien, davon Christus gar nicht geredet, in dessen Worten Grund habe.

§. 5. Es sagt zwar Herr P. **Pfyffer: Nichts stellet die Kirche besser vor, nichts macht dieselbe mehrers aus, als ein allgemeines aus allen Christlichen Orten versammletes** *Concilium.* Allein, ob ich auch das erste gelten liesse, daß ein Concilium die Kirchen vorstelle, so gleichwohl von allen dergleichen Versammlungen nicht gesagt werden kan, massen auf vielen, wie wir erst von dem Tyri-

schen

schen gehöret, eine Menge Irrgläubigen, so keine Vorstellung der Braut Christi machen, die Oberhand gehabt: So ist doch das andere ohnzweiffentlich falsch, und wie sollen wir verstehen, daß ein *Concilium* die Kirche am meisten ausmache? Die Kirche besteht aus allen Glaubigen, wer sie auch immer seyen, und nicht aus einem kleinen Theil, der auf dem Concilio seyn kan. Der Herr P. wird nicht erwogen haben, was er sagt, gleichwie er auch nicht bedacht hat, daß er sich mit der Auslegung des Spruchs Matthäi ungemein schade. Dann, wann dem also ist, daß, wer ein allgemeines Concilium nicht gehorsam höret, als ein Heyde zu achten; so möchte ich wohl wissen, zu wem der heutige Papst, und sein Glaubens-Sohn, Herr P. Pfyffer, zu rechnen, die wider die klaren Aussprüche der allgemeinen Concilien zu Costnitz und Basel, die bekandt genug sind, und zum Theil hernach angeführet werden sollen, die Gewalt des Papsts über ein Concilium erheben. Denn so jemals eine Versammlung der Kirche für allgemein zu achten, welches ich doch in genauem Verstande für unmöglich zu unsern Zeiten achte, so sind es erwähnte Concilia gewesen. Und der Herr Pater darff z. E. wider das Baselische nicht einwenden, wie wohl andere gethan haben, es sey dasselbe zwar im Anfang rechtmäßig und gültig gewesen, aber bald unrechtmäßig worden, weil es sich über den Papst erhoben, selbigen citirt, ja gar abgesetzt; denn er wird sich erinnern, was er am Ende seiner Predigt p. 33. geschrieben: **Vermeynet ihr dann, daß ein ganzes allgemeines rechtmäßiges** *Concilium*, **welches**

allen übrigen in der Kirch GOttes gehaltenen *Conciliis* ganz gleich wäre, könne lügen und betrügen? So wenig kan es lügen, als lügen kan der Göttliche Geist selbsten: Massen es von diesem Geist der Wahrheit, den der Heyland seiner Kirch versprochen, ist regieret worden. Wie käme denn das Baselische Concilium, (welches, wie kein einziger von den heutigen Verehrern des Papsts läugnet, auch nicht läugnen kan, massen es so versammlet worden, als wie sie es haben wollen, rechtmäßig gewesen, und also die Gabe der Unfehlbarkeit sofort im Anfange erhalten,) dazu, daß es sich so gröblich sollte geirret haben, worüber es ganz und gar ungültig würde? Das wird der Herr Dom-Prediger nicht zusammen reimen können, folgbar muß er dem Ausspruch dieses Concilii, so die vor Ketzer erkläret, die den Papst über das Concilium erheben, gehorsamlich folgen, und wenn er das, wie es sich ersehen läßt, nicht thun will, so hat er über sich selbst das harte Urtheil gesprochen, daß weil sein Vatter, der Papst, und er die Kirche nicht hören, alle Beyde als Heyden und Zöllner zu achten sind.

§. 6. Hierbey ist der Herr P. noch einer nicht geringen Unachtsamkeit bescheidentlich zu erinnern. Er denckt nicht daran, daß er zum Besten des Concilii zu Trient predige und schreibe, das will aber nicht davor angesehen seyn, daß es die allgemeine Kirche vorstelle, man hätte lieber, daß man von dem Wort Kirche stille schwiege, und hingegen gedächte an die Päpstliche Gewalt, wodurch alles zu Trient angefangen und vollendet werden sollte. Jeder-

derman kan sehen, daß bey allen Sessionen die Worte, *universalem ecclesiam repræsentans*, eben so wohl-bedächtig ausgelassen worden, als mit grossem Fleiß gesetzet wurde: *Præsidentibus Apostolicæ sedis legatis.* Die Historie davon beschreiben *Pallavicini*, L. VI. c. 2. und *Sarpius*, L. 2. p. m. 227. Sie ist sehr bedencklich, und obwohl in *Pallavicino* fast noch mehr denckwürdige Umstände, so die Listigkeit des Päpstischen Anhangs entdecken, vorkommen, wollen wir doch, Kürze halben, nur *Sarpium* hören: „Weil aber das Decret nur diesen Anfang hatte: *Sacrosancta Synodus*, so wie es, von „Rom aus, zu schreiben war befohlen worden, ver„langten die Französischen Bischöffe, man sollte hin„zu setzen: *Ecclesiam universalem repræsentans*, d. i. „das die allgemeine **Kirche** vorstellet, welcher „Meynung die mehresten Bischöffe Beyfall gegeben. „Allein die Legaten dachten bey sich, dieser Titul „sey nur in den Conciliis zu Basel und Costnitz ge„brauchet worden; und wann man das nachma„chen wollte, würde das Angedencken derselben „frisch, und derselben Ansehen gestärcket, auch „Thür und Thor zu denen Schwürigkeiten eröffnet, „womit die Römische Kirche zu selbiger Zeit kämpf„fen müssen. Ferner nahmen sie auch wahr, es „könnte, wenn die Worte hinzu kämen: **Die all„gemeine Kirche vorstellend**, einigen beyfallen, „man sollte das darauf folgende auch noch hinzu setzen: „Quæ potestatem immediate à Christo nacta est, „cui unusquisque, etiamsi pontificia dignitate, „obedire tenetur. **Welches seine Gewalt un„mittelbar von Christo empfangen, und wel-**

„chem jedermänniglich, wann er auch Päpstli-
„che Würde hätte, zu gehorchen schuldig ist.
„Demnach so haben sie sich ernstlich widersetzt, und,
„wie ihnen auch von Rom zugeschrieben worden,
„mit deutlichen Worten widersprochen, wobey sie
„aber die wahre Ursachen denen Vättern verholen,
„und nur vorgegeben, die Worte lauteten schwül-
„stig, erweckten Neid, und könnten von denen Ke-
„tzern in einen nachtheiligen Verstand gezogen wer-
„den. Sie redeten deßwegen mit jedem derer Vät-
„ter besonders, erstlich mit List und guter Manier,
„hernach gestunden sie frey heraus, daß sie es nim-
„mermehr zugestehen würden; doch behielten sie ihre
„geheime Absicht bey sich. Wiewohl dieser Lermen
„legte sich bald, obgleich die Franzosen und andere
„auf ihrem Sinne blieben. (*Pallavicini* sagt, es ha-
be der Lermen nicht völlig gestillet werden können,
sondern, bis zum Ende des Concilii, einmal um
das andere sich wieder erhoben.) „Den Legaten kam
„erstlich zu Nutzen ein Bischoff aus Spanien, Jo-
„hannes Salazar, der sagte, da die ältesten Con-
„cilia wegen ihres Alterthums und Heiligkeit der
„Vätter in so grossem Ansehen stunden, so wäre am
„Besten gethan, wann man die Titulatur, die jene
„gebraucht, nachmachte. Diese aber sey schlecht
„gewesen, ohne Ausdrückung, was und wie gros-
„se Auctorität der Versammlung zustunde. Allein
„er fügte etwas hinzu, so den Legaten ganz nicht
„gefallen: nemlich, man sollte auch nach derselbi-
„gen Exempel die Meldung der Præsidenten gleichfalls
„weglassen, die in keinem derer alten Concilien ge-
„wöhnlich gewesen, rc.

§. 7.

§. 7. Herr P. Pfyffer schreitet p. 7. zur Haupt-Sache, und da ist nöthig, seine eigene Worte zu hören: „Es haben die Herren Protestirende, nachdem „sie nicht nur allein von dem Römischen Pabst, son„dern auch von Ihrer Kayserl. Majestät, durch das „Wormsische, Speyerische und Augspurgische Edict „seyn verdammet worden, sich auf ein Concilium „beruffen, und versprochen, sich demselben unter„würffig zu machen, was es nun in Glaubens-Sa„chen werde entscheiden. Haben auch den Groß„mächtigsten Kayser *Carolum V.* öffters ersuchet, „er möchte doch alle sein Ansehen und Mühe an„wenden, damit solches sich ehestens versammle. Un„ter dieser deutlich ausgedruckten Bedingniß, und „nicht anders, hat der klugeste Monarch ihnen den „verlangten Frieden gestattet. Hat auch sich also„bald mit allen Kräfften beworben, daß die begehrte „Kirchen-Versammlung nächstens möchte zusammen „beruffen werden. Und ist diese endlich, nach vielen „auf die Seiten geraumten Hindernissen, zu Trient „angestellet und gehalten worden, ꝛc. P. 6. hatte er gesagt: „Und dannoch haben sich jederzeit, bis „auf gegenwärtige Stunde, die Herren Lutheraner „gegen diesem nicht anderst verhalten, als wie jener „Mensch bestellet war, den man, nach Erzehlung des „heutigen Evangelii, zu Christo dem Heyland ge„führet: Adducunt ei surdum. Sie haben zu „Ihme einen Gehör-losen geführt. Sie seynd „nemlich bishero noch allzeit Gehör-los gewesen ge„gen allen Schlüssen und Satzungen des ermeldten „Concilii, haben diesem niemal wollen einiges Ge„hör leisten, diesem sich niemal unterworffen. „Warum dann nicht?

§. 8.

§. 8. Der Herr Dom-Prediger gibt vor, die Protestirende hätten sich auf ein Concilium beruffen, und demselben zu gehorsamen versprochen, was es auch immer schliessen würde. Wir haben hier zwey Fragen zu beantworten. Erstlich, ob es mit der Historischen Wahrheit bestehe, daß unsere Vorfahren schlechterdings ein Concilium, ohne besondere Meldung, wie selbiges eingerichtet seyn müßte, verlanget, und sofort, was auch immermehr möchte abgehandelt werden, für genehm zu halten, sich blindlings erbotten? Hernach, sofern es geschehen wäre, und unsere liebe Bekenner sich mit einem dergleichen Erbieten übereilet hätten, ob man mit gutem Gewissen darein jetzo willigen könne? Ich finde nöthig, um der Ungelehrten willen unter uns, diese letztere Frage am ersten vorzunehmen. Denn die ungemeine Dreustigkeit, die der Herr Pater gebrauchet, dörffte Leute, so der Geschichte nicht kundig sind, bewegen, daß sie vermuthen, es möchte dergleichen Schwachheit begangen worden seyn. Man wird sich nicht so leicht vorstellen, daß ein vornehmer Controversien-Prediger, und der immer etwas drucken lässet, eine bloß Historische Sache, so frey dahin zu schreiben sich nicht enthalten würde, wann er nicht mit Beweiß versehen wäre. Ich würde ebenfalls mich über solchem Vorgeben in etwas entsetzet haben, wann mir nicht die Gewohnheit vieler von denen Herren Papisten längstens bekandt gewesen, und die wahre Beschaffenheit, aus authentischen Büchern, die der Herr Dom-Prediger vermuthlich nicht ansehen kan oder will, unzweiffentlich wäre.

§. 9. Gesetzt nun, es befände sich also, wie der

Herr Pater berichtet, unsere Vätter hätten sich unvorsichtiger Weise, oder aus Leichtglaubigkeit, einem menschlichen Gerichte in Glaubens-Sachen unterworffen: Sollte dann das contra jus Superioris, wider das Recht eines Höheren, nemlich GOttes, geschehene Versprechen, wann wir finden, daß Er uns anders glauben heissen, gültig seyn können? Nicht also; sondern so auch ein Engel vom Himmel uns ein anders Evangelium predigen würde, als Paulus und übrige Apostel geprediget haben, wollten wir mit grösserem Recht *Anathema* sprechen, zufolge Galat. I, 8. 9. als man in der Trientischen Versammlung damit heraus gefahren ist. Gewiß, was uns unsere Vätter gelehret haben, ist uns nicht so lieb, daß, wann aus GOttes Wort das Gegentheil gezeiget werden könnte, wir nicht geneigt wären, alles fahren zu lassen. Deßwegen sagt Petrus 1. Ep. I, 18. daß uns der HErr ἀπὸ τῆς πατροπαραδότου ἀναστροφῆς, vom Wandel nach vätterlicher Weise, mit seinem theuren Blut erlöset habe. Dahero bleiben wir bey dem Gesetz und Zeugniß GOttes, Esa. VIII, 20. Und wann unsere Vätter in diesen Fußstapffen erblicket werden, freuet es uns zwar gar sehr: So sie aber abgewichen wären, sehen wir keine Schuldigkeit, ihren Fehlern zu folgen. Ein mehrers hiervon wird unten folgen, da uns der Herr Dom-Prediger Gelegenheit geben wird.

§. 10. Doch, haben die ersten Protestanten wohl jemals sich so unbedachtsam dem Ausspruch einer Kirchen-Versammlung, wie die auch wäre, unterworffen? Fürwahr, es ist nie geschehen. Am allerwenigsten darff man es den seeligen Lutherum

zeihen, einen Mann, der nicht weniger Vorsichtigkeit als Eifer hatte. Dieser hat von dem Papst *Leo* dem X. an ein Concilium schon Anno 1520. appellirt, welche im 7. Wittebergischen Theil enthalten, und deutlich genug zeiget, was der aufrichtige Mann, den die Gegner selbsten für keinen Heuchler halten werden, für ein Concilium verstehe? Nemlich, worauf sich der Papst sowohl, als er, lediglich nach dem Worte GOttes müßte richten lassen. Herr P. Pfyffer wird sich bescheiden, daß wir hier nur historicè fragen, nicht, ob Lutherus mit solcher Appellation recht oder unrecht gehandelt, sondern bloß, ob er auf besagte Weise ein Concilium verlanget habe? p. 59. spricht er also: „So thue ich hiemit zu wissen jedermann, daß ich bey meiner vorgethaner und jetzt gedachter Appellation noch stehe, „und dieselbe rechtlicher Weise für einem gemeinen „Schreiber und billigen Zeugen verneuert hab, und „hiermit für jedermann verneure, und verneueret „ausruff, aus und in Krafft derselben auch aufs Neu „hiemit appellire, und mich beruff auff ein Christlich „Concilium von demselben Pabst *Leo*, zum ersten „als von einem freveln Gewalt, vermessenem un„rechten Richter, in dem, daß er mich unüberwun„den und unangezeigtes Grunds oder Bericht ver„urtheilet. Zum andern, als von einem verstockten, „irrigen, in aller Schrifft verdammten Ketzer und „Abtrünnigen, in dem, daß er mir gebeut, den Christli„chen Glauben in den Sacramenten zu verläugnen, &c. Der Beschluß dieser Appellation ist folgender: „Bitte derhalben die Allerdurchleuchtigsten, Durch„leuchtigsten, Hochgebohrnen, Wohlgebohrnen,

„Ed-

„Edlen, Gestrengen, Weisen, Fürsichtigen, Herrn „*Carolum*, Römischen Kayser, Chur-Fürsten, Für-„sten, Graven, Herren, Ritter, Adel, Räthe, Städ-„te und Gemeine ganzer Deutscher Nation, wollten „zu Rettung Göttlicher Ehre, und Schutz Christli-„cher Kirchen, Lehre und Glaubens, auch Erhaltung „freyer Christlicher Concilien, mir und meiner Ap-„pellation anhangen, des Pabsts unchristlichem „Fürnehmen mit mir abfallen, widerstehen, und sei-„nem gewaltigen Frevel nicht folgen, oder doch stille „stehen, und derselben unchristlichen Bullen nicht „Folge thun, so lang, bis ich und meine Sach red-„lich beruffen, und durch unverdächtige Richter ver-„höret, und mit gründlicher Schrifft widerleget wer-„de. Das wird ohn Zweiffel Christus unser HErr, „der rechte Richter eines jeglichen, an seinem letzten „Gericht mit ewiger Gnade reichlich bezahlen.

§. 11. Es wird nicht nöthig seyn, mit mehrern Stellen zu erweisen, daß der seel. Mann hernach nicht anders Sinnes worden, da er zwar wohl gehofft, nach Christlicher Liebe, daß in einer freyen Versammlung, wo man GOttes Wort zur Richtschnur nehmen wollte, die Wahrheit an das Licht kommen würde, als auch in einigen Christlichen Versammlungen durch GOttes Gnade geschehen. Aber niemals ist ihm in den Sinn kommen, auch alsdann mit zu verläugnen, was er so fest erkannt, wann GOtt verhängen sollte, daß eine Menge irrender oder auch boshafftiger Leute die Wahrheit überschrie und verwürffe. *Pallavicini* Worte sind merckwürdig, *Apparatu ad Histor. Conc. Trid.* p. 9. a. „War dann „unbekandt, wessen sich Luther und seine Anhänger „offent-

„offentlich vernehmen lassen: Man sollte ein solches „Concilium versammlen, darinnen sie, ehe noch „der Streit angienge, entgegen dem ruhigen Besitz „des Papsts, und der Kirche, möchten als Sieger „erkläret werden. Ein solch Concilium, sage ich, „worinnen der Papst nichts zu sprechen hätte, und „das, wann unser Glaube uns recht berichtet, oh„ne Haupt und unrechtmäßig wäre. Da keine an„dere Beweis-Gründe sollten vorgeleget werden, als „blosse Aussprüche der Schrifft. Num forte ignorabantur Lutheri ejusque sectatorum denunciationes; ut ejusmodi Concilium congregaretur, in quo victores ipsi ante commissum certamen, adversus pacificam possessionem Pontificis atque ecclesiæ, pronunciarentur? Concilium, inquam, in quo potestas Pontifici nulla esset, & adeo tale, ut, si vera docemur à Fide, acephalum foret minimeque legitimum; in quo non alia proponerentur argumenta, nisi nuda effata sacræ scripturæ.

§. 12. Doch vielleicht zweiffelt Herr Pfyffer nicht an Lutheri gutem Willen, und ist wohl selbsten überzeuget, daß er niemals in ein Päpstisches Concilium gewilliget. Aber haben etwann die Protestirende Hohe Chur-Fürsten und Stände dergleichen Gedancken geheget, es gut seyn zu lassen, wann nur irgends eine Versammlung, die man Concilium nennete, den Ausspruch würde gethan haben? Gewißlich, ihr Eifer war viel zu brünstig, und die Erkänntniß der Wahrheit viel zu fest, als daß sie dergleichen gethan hätten. Doch ist es res facti. Wir wollen hiervon erstlich Päpstische Scribenten hören. *Paulus Sarpius*, *Histor. Conc. Trid.*

Lib.

Lib. 2. p. m. 205. erzehlet folgendes: „Um auf das „zu kommen, was das Concilium eigentlich betrifft; „that der Kayser auf dem Reichs-Tage viele Vor„schläge, die Protestanten zu bewegen, damit sie wi„der die Türcken beysteuren, ohne von der Religion „ein Wort zu melden. Jene aber sangen ihr altes „Lied wieder, und sagten: Sie könnten nichts ehen„der beschliessen, als bis sie des Friedens Bestän„digkeit halber genugsame Versicherung würden er„halten haben, und man erkenne, daß durch Ver„sammlung der Bischöffe nach Trient, unter dem „Namen eines Concilii, dem Frieden kein Ende „gemacht sey nach dem vorigen Reichs-Abschied, „vielmehr offentlich erkläret würde, daß weder der „Friede sollte für gebrochen gehalten, noch sie durch „einige Schlüsse der Tridentinischen Vätter gebun„den werden, denn sie hätten niemals vorgehabt, „sich einem Concilio zu unterwerffen, worinnen dem „Pabst, von dem sie längstens verdammt wären, alle „Gewalt gelassen würde. Hier übergehe ich, was der Kayser geantwortet, und haben wollte, man möchte nur erst zu Trient erscheinen, wann man nicht Gehöre fände, wäre es hernach noch Zeit, sich zu weigern; sie stellten sich die Sache gefährlicher vor, als sie wäre, u. s. w. „Hierauf versetzten die Protestirenden, daß sie keines„wegs von künfftigen, sondern von geschehenen Sa„chen redeten, massen ihre Religion von dem Papst, „und Päpstlichen Anhang, schon längst verdammt, „und an derselben Bekennern hefftig gestrafft worden. „Es wäre also nicht nöthig, auf ein Gericht zu warten, „dessen Ausgang man zum Voraus sehen könne; da„hero erfordere es die Billigkeit, daß im Concilio der

„Papst mit seinem Anhang, es möchten nun Teutsche „oder andere seyn, auf einer Seite, auf der andern aber „die Protestirende stünden, dann gebührete wegen der „Ordnung und Art zu verfahren das Urtheil dem „Kayser, Königen und Fürsten. Die Streit-Fra- „ge an sich selbst aber müßte aus GOttes Wort „ausgemacht werden. Ut autem ad id quod Concilium proxime ſpectat, revertamur, multa à Cæſare in comitiis propoſita fuere, quibus Proteſtantes adduci poſſent, ad auxilia adverſus Turcam contribuenda, nulla religionis facta mentione Illi vero, veterem cantionem occinentes, reſpondent, ſe nihil poſſe ſtatuere, niſi accepta prius, de pace firmiter ſervanda, cautione. Sic, ut per convocationem epiſcoporum Tridenti factam, appellatione Concilii, pax non exſpiraſſe intelligatur juxta ſuperioris conventus decretum; Sed palam declaretur neque pacem interrumpi, neque ipſos conſtringi poſſe, ullis patrum Tridentinorum Decretis. Quod huic ſe Concilio nunquam ſubmittere ſtatuerint, in quo papæ, qui jamdudum eos damnavit, poteſtas omnis tribuatur, &c. Hernach folget: Ad ea Proteſtantes: ſe non de futuris loqui, ſed de anteactis, ipſorum religione à Pontifice pontificiisque clientibus jam olim damnata, & in profeſſoribus ejus acerbiſſime vindicata. Quamobrem non eſſe, cur judicium expectent, cujus eventum jam ante viderint. Æquum igitur eſſe, ut in Concilio ab una parte ſtet Pontifex, cum ſectatoribus ſuis, ſive Germanis ſive aliis; alteram vero partem conſtituant Proteſtantes, tum de modo procedendi atque ordine arbitrium ſit penes Cæſa-

Cæsarem, Reges ac principes, sed ipsa controversia ex puro puto Dei verbo dijudicetur.

§. 13. Nun wird ausser Streit seyn, daß die Hohen Stände, Evangelischen Theils, in dergleichen Concilium, als das Trientische ist, zur Zeit, da man es ausgeschrieben, gewißlich nicht gewilliget. Ich muß aber auch denen antworten, die gedencken möchten, es wäre um solche Zeit, nemlich Anno 1545., denen Evangelischen Macht und Muth also gewachsen, daß sie nun an dem Concilio so vieles ausgesetzet, welches sie zuvor nicht gethan hätten. Hierauf ist zu wissen, daß erstlich unser Gegentheil selbst nicht glauben wird, es seyen Anno 1537. unserer Hohen Stände Gedancken anders beschaffen gewesen, da auf deren Befehl der seelige Lutherus die sogenannten Schmalkaldischen Artickel gestellet. Es wird genug seyn, daraus einen Theil der Vorrede hieher zu setzen. „Da der Papst Paulus, des „Namens der Dritte, ein Concilium ausschrieb, „im vergangenen Jahr, auf die Pfingsten, zu Mantua zu halten, und hernach von Mantua wegrückte, „daß man noch nicht weiß, wohin er es legen will „oder kan; und wir uns auf unsern Theil versehen „sollten, daß wir entweder auch zum Concilio beruffen, oder unberuffen verdammet würden, ward „mir befohlen, Artickul unserer Lehre zu stellen, und „zusammen zu bringen, ob es zur Handlung käme, „was und wie ferne wir wollten oder könnten denen „Papisten weichen, und auf welchem wir gedächten endlich zu beharren und zu bleiben. Demnach „habe ich diese Artickel zusammen bracht, und unserm Theil überantwortet, die sind auch von den

„unsern angenommen, und einträchtiglich bekennet „und beschlossen, daß man sie solle, wann der „Papst einmal so kühne wollte werden, ohne Lügen „und Trügen, mit Ernst und wahrhafftig ein recht „frey Christlich Concilium zu halten, wie er wohl „schuldig wäre, öffentlich überantworten, und un„sers Glaubens Bekänntniß fürbringen. Aber, „weil sich der Römische Hof so greulich für einem „freyen Christlichen Concilio fürcht, und das Licht „so schändlich fleucht, daß er auch denen, die seines „Theils sind, die Hoffnung genommen hat, als „werde er nimmermehr ein frey Christlich Concilium „leiden, vielweniger selbst halten, daran sie sich „denn, wie billig, fast ärgern, und nicht geringe „Beschwerung darüber haben, als die daran mer„cken, daß der Papst lieber wollt die ganze Chri„stenheit verlohren, und alle Seelen verdammet se„hen, ehe er sich oder die Seinen wollte ein wenig „reformiren, und seiner Tyranney ein Maas setzen las„sen: So habe ich gleichwohl diese Articel indeß wol„len durch offentlichen Druck an den Tag geben, ꝛc.

§. 14. Keine andere Meynung hat es gehabt mit dem Verlangen der Evangelischen Stände nach einem Concilio Anno 1533., nachdem zuvor den 2. Aug. 1532. der Nürnbergische Religions-Friede war von Kayserlicher Majestät, Carl dem V. bestättiget, und allenthalben kund gethan worden. Am 24. Junii hatten sich die Protestirende Stände nach Smalkalden versammlet, da sie sich auf den Päpstlichen Vorschlag eines Concilii einer gemeinsamen schrifftlichen Antwort verglichen. Wir müssen hier etwas davon aus dem 8. Buch Sleidani wiederholen.

len. „Es wäre auf denen Reichs-Tägen mit diesen „Worten beschlossen worden: Daß ein frey, Christ„lich, general, das ist, allgemein, oder National-„Concilium in Teutschland zu halten: Eigentlich „darinn mit solchen Worten, auf daß weder die er„gangene Verdammniß des Papsts, noch jemands „andern Macht und Gewalt der Sachen sollte vor„greiffen. Darneben, daß man in dieser ganzen „Sach nicht nach denen Päpstlichen Rechten, und „Wahne der Schulen, sondern nach der heiligen „Schrifft sollte urtheilen. Dann, so irgend eines „Menschen Gewalt mehr, denn die heilige Schrifft, „oder ordentliche Erkänntniß gelten sollte, wer doch „zweiffeln wollte, (demnach jedermann wohl bewußt, „was in etlichen vorigen Concilien ausgerichtet wor„den,) man würde alle Arbeit und Handlung wider „den Papst vergeblich fürnehmen? Man hätte bis„weilen etwan eine Besserung fürgenommen, wäre „aber durch Einred der Päpste ganz und gar aufge„haben worden. Darum denn aus wichtigen Ur„sachen beschlossen worden, daß ein Concilium im „Teutschen Lande zu halten, hätte auch dem Kayser „solches also gefallen. Aber diese des Papsts An„muthung wäre des Reichs Abschieden, welche mit „den Kaysers und der Fürsten Insiegeln bekräfftiget, „strack zuwider. Und obgleich der Papst von einem „freyen Concilio redete, sähe er doch ohne Zweiffel „anders wohin, dieweil er darauf umgienge, daß „er die Könige und Fürsten wollte verpflichtet haben. „Denn, wo er es frey begehrte, worzu solche Ver„bindung dienen möchte? Nun aber, dieweil er „gänzlich hierauf drünge, wäre gewißlich sein Vor-

„haben, daß er, unter dem Schein eines Concilii, „seine Regierung und Gewalt vermeynete zu beschir„men, und daß niemand seine Irrthüme und Laster „dörffte schelten oder straffen. Im Fall auch je„mand sich desselben unterstehen würde, ihm solches „nicht ungestrafft möchte hingehen. Was andere „zu thun Willens, wüßten sie nicht; jedoch wäre des „Pabsts Gesinnen also geschaffen, und dermassen ge„stallt, daß es mehr vom Concilio abschreckete, denn „darzu erforderte. Wer sich doch auf solche Weis „wollte verbinden, zuvoraus, da noch verborgen und „unbewußt, was auf dem Concilio für ein Ordnung, „Form oder Maas sollte gehalten werden. Ob der „Pabst den höchsten Gewalt ihm und seinem An„hang darinn wollte zumessen, und ob die Irrung „nach Göttlicher heiliger Schrifft, oder nach Men„schen-Satzungen, welche durch keine Zeugniß der „Schrifft bestättigt, sollte entschieden werden? Es „verhinderte auch die Freyheit des Concilii, dieweil „er sagte, man müßte solches nach altem Brauch, „so vor Zeiten angenommen worden, halten. Ihres „Theils wollten sie wohl die Decret der alten Con„cilien, so mit der Heiligen Schrifft überein kämen, „nicht verwerffen, aber die andern, so zu unsern „Zeiten gehalten, oder ja nicht viel älter wären, „welche den Menschen-Satzungen oder dem Pabst „mehr, denn billig, zugeben, hätten von den rechten „alten Concilien einen grossen Unterschied. Der„halben, und dieweil er anzeigte, es sollte nach al„ten Brauch gehalten werden, geschähe hinderlisti„ger Meynung, damit solche Freyheit, im Concilio „zu reden, und zu urtheilen, wie sie begehreten, und

„der

„der Handel an sich selbst erforderte, nicht seyn „möchte, sondern, daß nach seinen Gesetzen und Ge- „walt, welche er sich selbst anmassete, geurtheilet „würde; wie denn männiglich wohl wissend, daß es „in etlichen neulichsten Concilien geschehen. Mit sol- „cher Weise aber machete man die Kirche nicht einig, „brächte auch die zweiffelhaffte und betrübte Gewis- „sen nicht zufrieden, sondern verwickelte sie vielmehr „in Finsternissen, und steckete sie in grössere Dienst- „barkeit. Dieweil dann nun der Pabst des Kay- „sers und der Stände des Reichs Wünschen und „Begehren noch nicht genug thate, bäten sie ganz „fleißig, daß der Kayser, in Betrachtung der Wich- „tigkeit dieser Sachen, welche das ganze Reich und „alle Nationen der Christenheit anträffe, sich wollte „befleißigen, auf daß man ordentlich damit umgien- „ge. Dann solches stünde ihm zu, und gebührete „ihm von Rechts wegen, wann der Pabst die Wahr- „heit anfächte. Man müßte sich hier fürsehen, daß „er nicht Kläger oder Beklagter, und dannoch dar- „neben selbst Richter wäre. Aller Welt Hoffnung „stünde auf einem Concilio, und begehrte männi- „glich mit höchstem Bitten und Verlangen, daß doch „endlich zweiffelhafftige und bekümmerte Gewissen „erlediget, und ein rechter Weg zur Seeligkeit möch- „te gewiesen werden; demnach kein Streit von so „wichtigen Sachen in langer Zeit nie gewesen, als „auf diesesmal. Der Streit aber wäre auf man- „cherley Irrthümen und Lastern, welche lang vor „unsern Zeiten überhand genommen, entstanden. „Und wo nun solche Hoffnung sollte vergebens seyn, „und kein Concilium, wie es vorlängst verheissen,

„sollte gehalten werden, möchte man leichtlich ge-
„dencken, was Pein und Bekümmerniß männi-
„glich daraus möchte erwachsen. Und zu dem, wo
„der Pabst eine ordentliche Erkänntniß fliehen woll-
„te, wäre zu besorgen, daß beyde, geistlich und welt-
„lich Regiment, in grösser Noth und Gefahr, denn
„bisher nie geschehen, möchten gerathen. Nach-
„dem aber nun alle Stände des Reichs auf allen
„Reichs-Tägen ein ordentlich Concilium zu halten
„beschlossen, wäre ihnen ungezweiffelt, sie würden
„auch dabey bleiben, ja diesen Strick und diese
„Bande, welche der Pabst sich unterstünde ihnen
„anzulegen, weit hinweg werffen, und wollten von
„andern Königen deßgleichen verhoffen. Dann
„die Verpflichtung, womit der Pabst umgienge,
„wäre voll Betrug und arger List. So könnte man
„auch kein wahrhafftig beständig Urtheil fällen, wo
„nicht eines jeden Gemüth frey und unverhindert.
„Wo er aber fortfahren, und ein Concilium nach
„seinem Wohlgefallen halten wollte, müßten sie den
„ganzen Handel GOtt befehlen, welcher seine Sach
„und Lehr ohne Zweiffel selbst würde beschirmen.
„Wo es denn dahin kommen, und dem Pabst, wie
„sie doch nicht gläubeten, solches sollte nachgelassen
„werden, wollten sie weiter nachgedencken, was
„hierinnen zu thun. Im Fall auch, daß sie etwa
„beruffen würden, und sehen möchten, daß sie et-
„was zu GOttes Ehr möchten ausrichten, wollten
„sie auf Geleit, und genugsamer Versicherung da-
„hin kommen, oder ihre Gesandten schicken, und
„was ihrer Sachen Nothdurfft erfordert, fürbrin-
„gen, jedoch mit dem Bescheid, daß sie des Pabsts
„Ge-

„Gesinnen, oder auch einig Concilium, so des „Reichs Abschieden zuwider, nicht wollten anneh„men oder zulassen, ꝛc.

§. 15. Dieser weitläufftigen, aber hier nöthigen Nachricht aus Sleidano widerspricht der Cardinal *Pallavicini* gar nicht, vielweniger *Sarpius*, so viel die Historie betrifft; nur meynt der Cardinal, es wäre eine unbillige Antwort gewesen, und will sie Lib. III. c. 13. §. 6. widerlegen. Wie schlecht solche Widerlegung gerathen, untersuchen wir an seinem Orte. §. 8. spricht *Pallavicinus*: Concludebant Protestantes: Ubi Pontifex more consueto Concilium habere vellet, se minime recusaturos adesse, ubi ita advocarentur, ut cantum publice ipsis foret, (intelligentes per eam conditionem inter alia Concilium in Germania celebrandum) & ubi existimarent id è Dei gloria futurum; sed retenta libertate accipiendi repudiandive ejus decreta, prout ea divinis oraculis vel consona, vel absona arbitrarentur. Quod profecto sonabat, se Concilio interfuturos, ut ipsum oppugnarent ac dijudicarent, non ut ibi promoverent unitatem ecclesiæ, illud agnoscentes tanquam legitimum excitatarum dissensionum judicem. d. i. „Die Protestirenden machten den „Schluß, wo der Pabst ein Concilium nach Ge„wohnheit halten wollte, würden sie sich nicht wei„gern dabey zu seyn, wann man sie also berieffe, „daß sie offentliche Sicherheit hätten, (mit welcher „Bedingung sie unter andern das haben wollten, daß „man das Concilium in Deutschland hielte,) und „sofern sie glaubten, daß es zu Göttlicher Ehre ge„reichte, doch mit vorbehaltener Freyheit, die Schlüs-

„se anzunehmen oder zu verwerffen, nachdem sie die„selben dem Göttlichen Wort würden gemäs oder „zuwider achten. Welches in der That so viel hies„se, als sie wollten bey dem Concilio seyn, um „darwider zu streiten und es zu beurtheilen, nicht „aber mit Erkennung, daß selbiges Richter der ent„standenen Streitigkeiten seyn soll, die Einigkeit der „Kirche zu befördern.

Es werden hierbey einige Leser wundern, warum der Cardinal der Meynung sey, wann man sich auf die Schrifft beruffe, wäre es eben so viel, als wider des Pabsts Concilia streiten. Wie? Wird man sagen, können dann Päbstische Concilia und die Heilige Schrifft nicht zusammen stimmen, und muß diese bey jenen nothwendig hindan stehen? Doch vor dißmal habe ich nicht mehr erweisen wollen, als daß die Hohen Evangelischen Stände Anno 1533. im Junio, sich einem Concilio ohnbedingt zu unterwerffen, keineswegs gesonnen gewesen. Ob sie daran recht oder unrecht gethan? Ist eine besondere Frage, die muß hernach abgehandelt werden.

§. 16. Sollte es dann aber Anno 1532. geschehen seyn, daß die offt hochbesagten Stände, um den Nürnbergischen Religions-Frieden zu erlangen, sich also heraus gelassen, daß sie einem Concilio sich ohnbedingt überlassen wollten? Herr Pfyffer gibt es vor, und wer seinem Wort zu trauen für rathsam achtet, darff nicht zweiffeln. Leute, die sich um die Historien bekümmern, wissen, daß um selbige Zeit die Protestirende Stände zwar nach Ruhe sich gesehnet, doch noch mehr der Kayser nach der Protestirenden Hülffe wider den Türcken. *Pallavicini* sagt

L. 3.

L. 3. c. 9. §. 11. 12. von dem Nürnbergischen Religions-Frieden und darinnen versprochenen Concilio: „Doch damit er nicht die Gemüther erhitzete, „fande er sich genöthiget, seine Bemühung in derselben Sache zu versprechen, ob er gleich sahe, daß „sie sein- und anderer Macht überstiege. Diese Einigung mit den Lutheranern, von welcher die übrigen Ketzer ausgeschlossen waren, hat den bekandten Namen: Nürnbergischer Friede, von der „Stadt, worinnen er den 13. Julii gemacht, von dem „Kayser aber den 2. Augusti bestättiget worden. „Bald darauf haben die Protestirende starcke Hülffe zum Türcken-Krieg geleistet, unter Befehlshabung des Chur-Fürsten zu Pfalz. Ne tamen animos incenderet, necesse habuit operem suam obstringere illi negotio, quod ultra suam aliorumque potentiam progredi sentiebat. Concordia cum Lutheranis, à qua reliqui hæretici fuerant exclusi, celebri nomine *pax Norimbergensis*, dicta est ab ea urbe, in qua fuerat inita 13. Julii, & à Cæsare 2. August. confirmata. Mox Protestantes validas opes ad bellum Turcicum subministrarunt, electo copiarum Imperatore septemviro Palatino.

§. 17. Nun ist leicht zu begreiffen, daß die Hohen Fürsten und Stände wohl um solche Zeit, als man ihrer, wie sie auch wohl gewußt, so sehr nöthig hatte, am allerwenigsten von ihrer Forderung eines freyen, vom Pabst nicht abhangenden Concilio, werden abgelassen haben. Gewißlich, der Päbstische Hof muß ebenfalls die Versicherung eines zu haltenden Concilii nicht also angesehen haben, daß

die

die Protestirenden nunmehro willigten, dem Pabst das Recht, dem Concilio vorzustehen, und das Urtheil mit seinen ihm geschwornen Bischöffen zu sprechen, einzugestehen. Denn sonsten würden die Römisch-Gesinneten sich nicht so hefftig über diesen Nürnbergischen Frieden beschweret, sondern vielmehr darüber frohlocket haben; Dann der Kayser machte sich anheischig, in 6. Monaten die Anordnung eines Concilii, und ein Jahr hernach den würcklichen Anfang zu verschaffen. Diese Zeit war nicht lange, wann sie gewußt hätten, daß man sich des Pabsts Willen und Ausspruch untergeben würde. Nun erzehlet aber *Pallavicini*, den ich mit Fleiß in diesem Stücke lieber, als andere anführe, Lib. III. c. 9. §. 8. „Des Pabsts Staats-Bedienten haben „sich hefftig dagegen gesetzet, Aleander ließ nicht ab „den Kayser zu bitten, er möchte doch den Ruhm, „den er sich mit dem Wormsischen Edict erworben, „durch solche unanständige Einwilligung, bey der „Kirche und allen Nachkommen, nicht beflecken. Bald hernach: „Der Kayser glaubte also, er seye „genöthiget gewesen, solchen Frieden zu machen. „Er bemühete sich aber, das Ansehen der Sache, wel„ches nicht gar zu fromm schiene, durch ein gedop„peltes heiliges Temperament zu bessern. Administri Pontificis acriter obstitere; neque destitit *Aleander* rogare Cæsarem, nollet eâ parum honesta concessione partam sibi Edicto Wormatiensi gloriam apud Christianam rempublicam omnesque posteros, contaminare. - - Itaque coactum se Cæsar putavit ad eam ineundam concordiam; sed studuit ejus speciem minus piam gemino religioso temperamento cohonestare.

§. 18. Und so wird denn gewiß seyn, daß bey Errichtung des ersten Religions-Friedens Anno 1532. die Protestirenden, in Absicht auf ein Concilium, keine andere Gedancken gehabt, als zuvor und hernach. Und das ist es auch, so ich habe erweisen sollen. So man auf der andern Seiten die Friedens-Bedingungen nicht ernstlich gemeynet, oder doch hernach übel ausgeleget hat, wie der Herr von Seckendorff, im dritten Buch der Historie des Lutherthums, p. 1258. der Teutschen Ausgabe, anzeiget: So können die Unserigen nichts davor, die gewiß ihre Meynung deutlich und unverholen gesagt haben. Der Herr Dom-Prediger aber wird verhoffentlich erkennen, daß es viel was leichters sey, denen Lutheranern etwas vorzuwerffen, als solches zu erweisen. Kurz, die Evangelischen haben ein Päbstisches Concilium niemals verlanget, niemal gebilliget, niemal sich zu unterwerffen versprochen. Was bedarff es dann Fragens, warum sie sich nicht würcklich unterworffen?

§. 19. Damit aber der Herr Pater sehe, daß ihn die Dillingischen Rechts-Gelehrten, oder dergleichen übel-berichtete Scribenten, in dieser Sache häßlich hinter das Licht geführet, und er die Sache auch bey andern seinen Glaubens-Genossen, der Historie nach, viel besser hätte finden können; so will ihm ein Stück aus des vornehmen Freyburgischen Theologi, *Thomas Henrici*, *Anatome August. Conf.* einem Buch, worinnen keine Bitterkeit gegen uns gesparet worden, hersetzen. P. 37. spricht er also: „Vierdte Frage: Was für ein Concilium die „Augspurgische Confeßions-Verwandte begehret ha-

„ben?

„ben? Ich antworte, die Confeßionisten haben nicht „ein solches Concilium verlanget; worinnen, nach „der Auctorität und Gewohnheit, die in der Kirche „jederzeit gehalten, die Streitigkeiten durch die or„dentliche Hirten der Kirche und Lehrer sollten ent„schieden werden, und also sie im Fall etwas wi„der die Wahrheit vorgäben, könnten verdammt „werden. Sondern worinnen, wider die beständige „Gewohnheit der Kirchen, der Kayser sollte præsidi„ren, und auch gelehrte Layen das Recht zu voti„ren haben, sie aber unter freyem Geleit die Macht „bekämen, zu sagen, was ihnen beliebt, ohne sich „durch einigen Schluß des Concilii, zu Aenderung „ihrer Meynung, verbunden zu achten. Quæstio IV. Quale Concilium petiverint Confessionistæ? Respondeo, Confessionistas non petivisse tale Concilium, in quo ex auctoritate, & more semper in ecclesia recepto, per ordinarios ecclesiæ Pastores & Doctores controversiæ deciderentur, & si quid contra veritatem ipsi tenerent, damnari possent. Sed, in quo, contra perpetuam ecclesiæ consuetudinem, præsideret Imperator, & jus decidendi haberent etiam Laici docti, atque ipsi sub salvo conductu quidvis dicere possent, nec tamen ullo Concilii decreto ad mutandam sententiam obligari. Ich hätte bey diesem Mann einen Hauffen Erinnerungen zu machen; allein ich übergehe es vor diesesmal alles, und begnüge mich, dem Herrn Dom-Prediger gezeiget zu haben, daß er die Protestirende für allzugutwillig und leichtglaubig angesehen, und sich von ihrem vermeyntlichen Versprechen, unter jedwedes Concilium sich zu demüthigen, einen falschen Begriff gemacht.

§. 20. Laßt uns den Herrn Pater weiter hören. Er schreibt noch p. 7. : „Sie, die Herren Lutheraner, „säumen sich nicht, sondern rucken mit mehr, als ei„ner (Ursach) heraus, und seynd eben diejenigen, „mit welchen sie sich schon vor Zeiten, gleich nach „gehaltenem Concilio, haben auszuwinden gesucht. „Alle zielen dahin, daß sie vorgeben, das zu Trient „gehaltene seye ein unrechtmäßiges Concilium ge„wesen, und können, klärerer Ordnung halber, in „Dreyerley abgetheilet werden. Die Ersten seynd „hergeholet von Seiten des Röm. Pabsts; die Zwey„te von der Weis, mit welcher die Glaubens-Strit„tigkeiten von dem Concilio seynd entschieden worden; „die Dritte aus dem Concilio selbsten. Wann ich „nun werde bewiesen haben, daß alle beygebrachte „Ursachen ungegründet, eitel, und nichtig seyen, „wird meine vorgetragene Frage fest bestehen, und „nicht können beantwortet werden. Der Herr Pater wird mir nicht übel deuten, wann ich sage, daß ich seine Beweis-Gründe nicht verstehe. Er spricht: **Die erste Ursache sey hergeholet von Seiten des Römischen Pabsts.** Wer Herrn Pfyffers Meynung nicht sonsten weiß, könnte auf die Gedancken gerathen, der Pabst hätte uns dergleichen Beweis-Gründe wider der Concilien Auctorität zugeschoben, und wer es aus denen Geschichten gelernet, wie sehr sich jederzeit die Päbste vor Conciliis, wann auch nur ein Schein der Freyheit übrig bliebe, geforchten, dem dörffte es nicht unglaublich vorkommen. Doch der Herr Dom-Prediger meynt freylich ein anders, und hat sich nur nicht recht zu erklären gewußt, daher auch die 3. Gattungen

tungen unserer Einwürffe sehr unordentlich untereinander geschmissen worden. Besser wäre gesagt: Die Evangelischen hielten den Anfang, Mittel und Ende des Concilii zu Trient für unchristlich und unbillig, so wohl, weil es nicht der ausgeschrieben, der es hätte thun sollen, von dem man es auch in der Augspurgischen Confeßions-Vorrede verlanget, nemlich der Kayser, als, weil der angeklagte Pabst und sein Anhang Richter zu seyn sich unterstanden, und endlich, das Urtheil gar nicht aus dem Worte GOttes, ja nicht einmal nach der Bischöffe Sinn, sondern so, wie es von Rom aus vorgeschrieben wurde, befohlner massen gesprochen worden. Doch mit der Ordnung derer Argumenten mag es stehen, wie es will, laßt uns sehen, ob der Herr Pater etwas erhebliches vorzubringen wisse?

§. 21. p. 8. Da der Herr Dom-Prediger seinen ersten Theil anfänget, setzt er unsere Gedancken also: „Die erste Ursach dann, wegen welcher die „Herren Lutheraner die Tridentinische Kirchen-„Versammlung für ein unrechtmäßiges, falsches, „nichtiges Concilium ausruffen, und ihre immer-„währende Hartnäckigkeit, in Verwerffung dessel-„ben, zu beschönen suchen, giebet ihnen an die Hand „der Römische Pabst. Dieser, sagen sie, hat das „Concilium zusammen beruffen, ist demselben als „oberster Richter durch seine Abgesandte vorgestan-„den, hat alsdann dasselbige mit seinem Ausspruch „gut geheissen und bestättiget. Das ist wider alles „Recht und Billigkeit gehandelt gewesen. Dann „der Pabst ist allzupartheyisch in dem Handel, ja „die angeklagte Parthey selbst gewesen, die ange-

„klagte Parthey aber kan, allen Rechten gemäs, in „dem wider sie geführten Handel nicht Richter seyn, „vielweniger dem Gerichte vorstehen.

§. 22. Hierbey erinnere ich Herrn P. Pfyffer freundlich, mit dem unzeitigen Vorwurff der immerharrenden Hartnäckigkeit, die wir zu beschönen suchten, uns zu verschonen. Er weiß, oder soll und kan es doch aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg Anno 1555., der den Religions-Frieden in sich fasset, wissen, daß daselbst, sonderlich §. 25., niemand ferner an ein Concilium gewiesen wird, da doch um selbige Zeit der Schluß des Trientischen Concilii noch nicht geschehen war. Die Worte des Religions-Friedens sind diese: **Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des** *General-Concilii*, **National-Versammlung**, *Colloquien* **oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Fried-Stand in allen ob-erzehlten Puncten und Artickeln bey Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben.** Nun kan niemand einer Hartnäckigkeit beschuldiget werden, der etwas nicht verlanget und nicht haben will, das er zu verlangen oder anzunehmen ganz nicht schuldig ist. Dahero ist jetzo die Frage nicht, wie wir NB. unsere Hartnäckigkeit beschönen wollten? Von uns ist gar die Rede nicht. Man hat aufgehöret, nach einem Concilio sich zu sehnen, nachdem man siehet, daß kein wahrhafftig freyes und Christliches zu haben ist bey dermaligen Umständen. Sondern wir reden als Historici, ob unsern Vorfahren, welche ein Con-

cilium verlangt, auch darauf vertröstet worden, mit Recht eine Hartnäckigkeit, so einer Beschönung bedürffte, könne Schuld gegeben werden. Da kan der Herr Pater disputiren, uns aber, die wir nach errichtetem Religions-Frieden leben, hat er billig mit solchen anzüglichen und unanständigen Vorwürffen ohnangegriffen zu lassen. Es soll ihm aber gleich gezeiget werden, wie schlecht er auch unsern gottseeligen Vorfahren auf das erste Argument zu antworten vermocht.

§. 23. Der Herr Pater antwortet p. 8.: „Vermeynen wohl die Herren Lutheraner, daß sie mit „dieser vorgeschützten Entschuldigung bey der gescheiden Welt mögen bestehen? Als sie sich auf eine „Christliche Kirchen-Versammlung beruffen, und „zu dieser in ihrem Religions-Handel gefordert, haben sie ja kein anders Concilium verstanden, ja kein anders verstehen können, als ein solches, wie es zu allen verflossenen Zeiten immerzu „in der Christlichen Kirchen ist angestellet und gehalten worden? Es ist aber kein einiges allgemeines Concilium in der Kirche GOttes jemals gehalten worden, welches von dem Römischen Pabst „nicht seye zusamm beruffen worden, deme der Römische Pabst entweder in höchster Person, oder „durch seine bevollmächtigte Abgesandte nicht seye „als oberster Richter vorgestanden, oder welches „nicht, vor seiner Verkündigung, von dem Römischen Pabst seye gut geheissen und bestättiget worden. Keines ist jemals ohne diese Bedingnissen „für ein rechtmäßiges Christliches Concilium geachtet worden. Es hat nemlich die Christliche Kirche

„zu

„zu allen Zeiten wohl erkennet, daß, weilen ein all„gemeines Concilium den ganzen Leib der Kirchen „vorstelle, dieser ein abentheurischer Leib wäre, wann „er nicht vereinigt wäre mit seinem Haupt. Hat aber „von denen ersten Zeiten an immerzu den Römischen „Pabst für ihr von GOtt selbst bestelltes Ober-Haupt „gehalten. Sie hat wohl erkennet, daß die Schaafe „von dem Hirten, und nicht von ihnen selbsten ohne „Hirten müssen versammlet werden; ihre oberste Hir„ten aber auf Erden seyen die Römische Päbste, als „wahre Nachfolger und Stul-Erben Petri, denen „in eben der Person Petri der Göttliche Erlöser, als „ein Hirt aller Hirten, seine Schaafe, das ist, alle „Christ-Glaubige, anvertrauet, übergeben und un„terworffen. Sie hat wohl erkennet, daß ein all„gemeines Concilium, welches die ganze Kirche vor„stellet, nicht könne fest bestehen in seinen Sa„tzungen und Glaubens-Lehren, wann es nicht „auf den wahren Felsen gegründet. Der Felsen „aber, auf welchen die ganze Kirche sich muß grün„den und steiffen, seyen, nach der Verheissung „Christi des Heylands, Petrus der Erste, und des„sen Nachkömmling, die übrig Römische Päbste. „Hat also die Christliche Kirche kein Concilium je„mals für rechtmäßig erkennet, als welches von die„sem sichtbaren Ober-Hirten ist versammlet wor„den, als deme dieses Ober-Haupt ist vorgestan„den, als welches von diesem Felsen ist gut geheis„sen und bevestiget worden. Weilen denn die Her„ren Lutheraner ungeschräncket auf ein Christliches „Concilium gefordert, damit ihr Handel darauf aus„getragen und entschieden würde, haben sie sich auf

„ein solches beruffen, welches allen denjenigen gleich „wäre, die zu allen Zeiten in der Kirche gebräuch„lich und üblich gewesen. Kein anders allgemeines, „rechtmäßiges Concilium ist jemals in der Kirche „gebräuchlich und üblich gewesen, als welches von „dem Römischen Pabst beruffen und bestättiget „worden. Ein solches nun ist gewesen das zu Trient „versammlete Concilium. Warum haben sie dann „dasselbige nachgehends nicht für ein rechtmäßiges „Christliches Concilium erkennet und angenommen? „Warum haben sie sich demselben noch niemals, „ihrem Versprechen gemäs, unterworffen?

§. 24. Den Herrn Dom-Prediger haben wir gehöret. Und ich weiß nun kaum, wie ich antworten solle. Nicht, als wäre die Sache an sich schwer, sondern weil ich eines Theils mit Mühe vermögen werde die Unwissenden glaubend zu machen, daß nicht ein Wort von allem, was dieser Mann hergepredigt, sich gegründet finde. Dann man wird nicht glauben wollen, daß ein Controversien-Prediger nicht wissen solle, was in der Kirche geschehen. Und Verständige kan ich schwerlich dahin bringen, daß sie glauben, es sey bloß einer Unwissenheit zuzuschreiben, was der Herr Pater nach einander hergeredet hat. Sie werden es allerley bösen Neigungen zurechnen, und vermuthen, wie es auch wohl sonsten geschehen, die Dreustigkeit in der ganzen Rede rühre aus einem Vorsatz her, auch den bekandtesten Wahrheiten nicht zu weichen. Vielleicht aber errathe ich, aus was für einem Buche der Herr Pater sich verführen lassen, weil es doch scheinet, er habe die Quellen der hieher gehörigen Historie nie eingesehen.

Die

Die Dillingische Rechts-Gelehrten in der *Composit. Pacis*, Cap. 3. Qu. 18. p. 76. ff. haben auch so gesprochen, wie unser Herr Pater. „Die Confeßionisten „haben verlangt, man solle ein allgemein Concilium „anstellen, auf die Art und Weise, wie die 4. alten „Concilia (die auch von ihnen angenommen wer„den) ehedessen sind gehalten worden, wie aus ih„rer von uns angeführten Antwort erhellet. Nun „sind aber jene 4. ersten allgemeinen Concilia durch „des Römischen Pabsts Auctorität versammlet „worden, und hat sich in denselben kein König, Her„zog, Graf, oder anderer Laye unterstanden, seine „Stimme zu geben, sondern allein die geistlichen „Vorsteher oder Bischöffe. So haben dann die „Confeßionisten hernach ihren eigenen Worten wi„dersprochen, da sie ein solch Concilium gefordert, „so nicht durch den Pabst versammlet wäre, und „worinn sie nicht weniger, ja alle ihre Diener, die „blosse Layen sind, Macht zu sprechen hätten. Die„ser andere Satz muß gezeiget werden. Im Nicæni„schen ersten allgemeinen Concilio, so wider *Arium* „angestellet worden, haben an Platz des Römischen „Pabsts *Sylvestri* præsidirt, *Osius*, Bischoff von „Corduba, *Vitus* und *Vincentius*, Römische Prie„ster, rc. -- Das erste Constantinopolitanische Con„cilium wider den Ketzer Macedonium ist durch des „Römischen Pabsts Auctorität versammlet worden, „wie *Theodoretus* im 5. Buch, Cap. 9. bezeuget, rc. „ -- Daß das Ephesinische Concilium, welches „das Dritte allgemeine ist, wider *Nestorium*, durch „Auctorität des Römischen Pabsts, ausgeschrieben „worden, und im Anfang, bis die Apostolische Ge-

„sandten von Rom kamen, *Cyrillus*, Bischoff zu „Alexandria, den Vorsitz gehabt, an statt besagten „Pabsts zu Rom, *Cælestini*, bezeuget *Evagrius* im „1. Buch, 4. Cap. &c. - - Das Concilium zu „Chalcedon belangend, daß selbiges von *Leone* dem „Ersten, Pabst zu Rom, versammlet sey, und er selbi- „gem durch Abgeordnete vorgesessen, erhellet aus der „dritten Handlung solches Concilii, in dem Bericht „an *Leonem I.* &c. Confeſſioniſtæ Concilium generale eo modo ac forma inſtitui poſtularunt, ſicuti vetera quatuor Concilia (quæ etiam ab ipſis recipiuntur) olim celebrata fuerunt, uti conſtat ex reſponſo eorum hac q. allegato. §. & *Anno.* Atqui prima illa quatuor œcumenica Concilia Romani Pontificis auctoritate congregata fuerunt. Et nullus in iis Rex, Dux, Comes, aliusve Laicus, ſententiam dicere auſus fuit; ſed ſoli eccleſiaſtici præſules, ſeu epiſcopi. Ergo ſuis ipſorum poſtea dictis repugnarunt Confeſſioniſtæ, quando tale Concilium petiverunt, quod non Rom. Pontificis auctoritate congregatum eſſet, & in quo ipſi non minus, aut eorum miniſtri, meri Laici, jus ſententiæ dicendæ haberent. Aſſumtio oſtendenda eſt: In Nicæno I. generali Concilio contra Arium indicto, vice ac loco Romani Pontificis Sylveſtri præſederunt, Oſius, Cordubenſis Epiſcopus, Vitus & Vincentius, presbyteri Romani, &c. Concilium Conſtantinopolitanum I. contra Macedonium hæreticum Romani Pontificis auctoritate congregatum fuiſſe, teſtatur Theodoretus Lib. V. Hiſtor. c. 9. &c. - - Concilium Epheſinum, quod eſt tertium œcumenicum, adverſus Neſtorium indi-

di-

dictum fuisse Romani Pontificis auctoritate, in ejusque principio, dum legati Apostolici Roma advenirent, præsedisse Cyrillum Alexandrinum Episcopum, vice ejusdem Rom. Papæ Cælestini, testatur Evagrius, L. I. Histor. c. 4. - - De Chalcedonensi Concilio, quod à Leone I. Rom. Pontifice congregatum sit, eique per legatos suos præfuerit, constat ex Act. III. ejusdem Concilii, in relatione ad Leonem I.

§. 25. Wer dieses alles, so man wider die kundbare Wahrheit vorzugeben sich nicht gescheuet, mit des Jesuiten, *Pauli Laymanni*, *Theolog. Morali* L. II. Tract. I. c. VIII. zusammen hält, wird wohl finden, daß die Dillingische Rechts-Gelehrten in der *Compositione Pacis*, und besagter P. Laymann, nicht weit von einander gewesen. Nachdrücklich aber haben die Sächsischen Theologi in der Haupt-Vertheidigung des Augapffels, p. m. 1007. 1008. widersprochen, und erwiesen, daß keines dieser 4. approbirten Concilien aus Päbstlicher, alle aber aus Kayserlicher Macht ausgeschrieben und gehalten worden.

§. 26. Wir wollen um der Ungelehrten willen die Bewandniß dieser 4. Haupt-Concilien erstlich aus dem Canonischen Recht selbsten hersetzen, aus welchem sich unser Herr Pater billig hätte belehren sollen. *Gratianus* hat Distinct. XV. c. sancta Romana, *Gelasii* des Pabsts Schlüsse, die er mit 70. Bischöffen zu Rom Anno 494. gemacht, angeführet. „Die heilige Römische Kirche wehret nicht, „daß man nach denen Schrifften des alten und „neuen Testaments, die wir als eine Regul anneh-

„men, auch folgende annehme: Die heilige Ver„sammlung zu Nicæa, derer 318. Vätter, vermit„telst Kaysers *Constantini*, des grösseſten Kaysers, „worinnen der Ketzer *Arius* verdammt worden. Die „heilige Versammlung zu Constantinopel, ver„mittelst Kaysers Theodosii des Aeltern, worinnen „der Ketzer *Macedonius* seine verdiente Verdammniß „erhalten. Die heilige Versammlung zu Ephesus, „in welcher Nestorius verdammet worden, mit „Beystimmung des seeligsten Pabsts *Cælestini*, ver„mittelst *Cyrilli*, Bischoffs des Alexandrinischen „Stuls, und *Arcadii*, eines aus Italien dahin ge„schickten Bischoffs. Die heilige Versammlung zu „Chalcedon, vermittelst Kaysers *Marciani*, und „des Constantinopolitanischen Bischoffs *Anatolii*, in „welcher die Nestorianisch- und Eutychianischen „Ketzereyen, nebst *Dioscoro* und seinen Gesellen, ver„dammt worden, auch so noch einige andere Conci„lia von heiligen Vättern bishero angestellet wor„den: So beschliessen und verordnen wir, daß sel„bige nach dem Ansehen dieser 4. Concilien auch „sollen bewahret und angenommen werden. Sancta Romana ecclesia post illas Veteris Testamenti & Novi Scripturas, quas regulariter suscipimus, etiam has suscipi non prohibet. Sanctam Synodum Nicænam, CCCXVIII. patrum, mediante Constantino Maximo Augusto, in qua Arius hæreticus condemnatus est. Sanctam Synodum Constantinopolitanam, mediante Theodosio Seniore Augusto, in qua Macedonius hæreticus debitam damnationem excepit: Sanctam Synodum Ephesinam, in qua Nestorius damnatus est consensu beatissimi papæ Cæ-

Cælestini, mediante Cyrillo Alexandrinæ sedis antistite, & Arcadio, Episcopo ab Italia destinato: Sanctam Synodum Chalcedonensem, mediante Marciano Augusto, & Anatolio Constantinopolitano, in qua Nestoriana & Eutychiana hæreses, simul cum Dioscoro, ejusque complicibus, damnatæ sunt. Sed &, si qua sunt Concilia à sanctis patribus hactenus instituta, post istorum quatuor auctoritatem & custodienda & recipienda decernimus & mandamus. Ich gebe zu eines jeden Verständigen eigener Betrachtung, ob *Gelasius* geglaubet, daß die Römische Bischöffe, seine Vorfahren, alle diese Concilia ausgeschrieben, dirigirt, und sie erst durch ihre Bekräfftigung geltend gemacht haben?

§. 27. Von dem ansehnlichen Concilio I. zu Nicæa sind bekandter massen die Acta nicht vorhanden, aber deßwegen mangelt es nicht an genugsamer Nachricht, daß des Kaysers *Constantini* des Grossen Auctorität, ohne Zuthun, geschweige Vorgang, des Römischen Bischoffs *Sylvestri*, das ganze Werck angefangen, fortgesetzt, dirigirt, und glücklich geschlossen. *Eusebius* hat alles wissen können, und nicht verschwiegen, der schreibt L. III. vom Leben *Constantini*, c. 6.: „Wie er gesehen, daß sein „Brief an die Alexandrier nichts gefruchtet, überlegte er die Sache bey sich, und sagte, der Krieg wider „den heimlichen Feind, der die Kirche verwirret, „müßte anders geführet werden. Daher, als wollte er ein Heer GOttes zu Felde führen, brachte er „eine allgemeine Versammlung zu Stande, und berief die Bischöffe, um von allen Orten herbey zu „eilen, mit ehrerbietigen Brieffen. Es war aber „nicht nur ein blosses und unkräfftiges Ausschrei-

„ben, sondern der Kayser that zum Wercke; Einigen erlaubte er mit den offentlichen oder gemeinen „Anstalten zu reisen, andern verschaffte er Thiere zur „Reise im Überfluß, und ward zur Versammlung „eine bequeme Stadt, nemlich Nicæa in Bithynien, „so vom Sieg den Namen hat, ausgewählet. So „bald nun das Edict allenthalben hingekommen, „eilten sie, als wann die Schrancken geöffnet wor„den wären, mit allem Eifer herbey. = = Selbst „von Spaniern war ein sehr Berühmter, der sich „nebst die vielen andere gesetzet, (nemlich nicht bes„ser, als sie, zu seyn begehret) von der Kayserlichen „Stadt aber blieb der Bischoff Alters halben aus„sen, seine abgeordnete Priester aber nahmen den „Platz desselben ein. Eine solche Crone hat *Con„stantinus*, und, so weit man sich zuruck dencken kan, „kein anderer, Christo, durch das Band des Friedens, „gewunden, vor den Sieg, gegen seine Feinde und „Widerwärtigen, dem Erlöser den geziemenden „schuldigen Danck abgestattet, und uns dieses Bild „des Apostolischen Chors dargestellet. Τό, τε καταπεμφθὲν αὐτῷ γράμμα τοῖς κατὰ τὴν Ἀλεξάνδρειαν ἄπρακτον ἑώρα τότε αὐτὸς ἑαυτοῦ τὴν διάνοιαν ἀνακινήσας, ἄλλον τουτονὶ καταγωνίσασθαι δεῖν ἔφη τὸν κατὰ τοῦ ταράττοντος τὴν ἐκκλησιάν ἀφανοῦς ἐχθροῦ πόλεμον. Εἶθ' ὥσπερ ἐπιστρατεύων αὐτῷ Θεοῦ φάλαγγα σύνοδον οἰκουμενικὴν συνεκρότει, σπεύδειν ἁπανταχόθεν τοὺς ἐπισκόπους γράμμασι τιμητικῶς προκαλούμενος. οὐκ ἦν θ' ἁπλοῦν τὸ ἐπίταγμα. συνήργει δὲ καὶ αὐτῇ πράξει τὸ βασιλέως νεῦμα, οἷς μὲν ἐξουσιάν δημοσίου παρέχων δρόμου, οἷς δὲ νωτοφόρων ὑπηρεσίας ἀφθόνους. ὥριστο δὲ καὶ πόλις

λις ἐμπρέπεσα τῇ συνόδῳ νίκης ἐπώνυμος, κατὰ το βιθυνῶν ἔθνος, ἡ Νικαῖα. - - αὐτῶν δε Σπάνων ὁ πάνυ βοώμενος εἶς ἦν τοῖς πολλοῖς ἅμα συνεδρέυων. Τῆς δὲ γε βασιλευέσης πόλεως ὁ μὲν προεςὼς ὑςέρει διὰ γῆρας. Πρεσβύτεροι δὲ αὐτῦ παρόντες τὴν ἑαυτῦ τάξιν ἐπλήρυν. τοιῦτον μόνον ἐξ αἰῶνος εἷς βασιλεὺς κωνςαντῖνος χριςῷ ςέφανον δεσμῷ συνάψας εἰρήνης τῷ αὐτῦ σωτῆρι τῆς κατ' ἐχθρῶν καὶ πολεμίων νίκης θεοπρεπὲς ἀνετίθει χαριςήριον, εἰκόνα χορείας ἀποςολικῆς ταύτην καθ' ἡμᾶς συςησάμενος.

§. 28. Also hat es denn seine Richtigkeit, daß dieser erste herrliche Synodus, ohne Zuthun des Pabsts, von dem Kayser aus alleiniger Macht ausgeschrieben, nicht weniger, daß des Pabsts Gesandten zwar da gewesen, nicht aber bey dem Wercke mehr, als jedes anderes Mitglied des Concilii, gethan, wann es schon wahr wäre, daß selbige im Namen Sylvesters den ersten Platz eingenommen hätten. Denn es läugnet niemand, daß man um solche und folgende Zeiten dem Bischoffe des alten Roms die Ober-Stelle unter andern seines gleichen Erz-Bischöffen oder Patriarchen, weilen er in der grössesten Stadt Bischoff war, eingeraumet, aber ohne Zugestehung einer grössern Macht. Allein man siehet, daß des Römischen Pabsts Gesandten nicht einmal die Ober-Stelle gehabt, sondern *Hosius*, der Bischoff von Cordoua in Spanien, als ein hochberühmter Mann, nicht als ein Abgesandter des Pabsts, als welches *Eusebii* Nachricht zuwider ist, und erst einigen neuern irrig beygefallen. Man hat noch die Unterschrifften des Concilii, die *Crabbius*

aus

aus 4. aber schadhafften Exemplarien abdrucken lassen. Tom. I. *Concilior.* f. 152. a. da stehet es nun also: Et subscripserunt trecenti decem & octo episcopi, qui in eodem Concilio convenerunt. Osius, episcopus civitatis Cordubensis provinciæ Hispaniæ dixit: Ita credo, sicut superius scriptum est. Victor (al. Vitus) & Vincentius, presbyteri urbis Romæ, pro venerabili viro, papa & episcopo nostro Sylvestro, subscripsimus. „Die 318. Bi„schöffe, die im Concilio zusammen gekommen, ha„ben also unterschrieben: *Osius*, Bischoff der Stadt „Cordoua, in der Provinz Spanien, hat gesagt: Ich „glaube, wie oben stehet. Wir *Victor* (oder *Vitus*) „und *Vincentius*, Priestere der Stadt Rom, haben „für den Ehrwürdigen Mann, unsern Pabst und Bi„schoff *Sylvester*, unterschrieben.

§. 29. Von niemand anders hat der Fortgang dieser Ehrwürdigen Versammlung seinen Trieb gehabt. Ich übergehe, was *Eusebius* im angezogenen 3ten Buch vom Leben *Constantini* des Grossen, ferner von denen Anstalten des grossen Kaysers bey solchem Concilio, und was er darinnen gesprochen, anführet: Aber einen Theil von dem Brief dieses *Eusebii*, der selbsten dabey gewesen, den *Crabbius* T. I. Concil. f. 155. b. abdrucken lassen, halte ich für nöthig hieher zu setzen. „Nachdem aber der Glaube „also von uns erkläret ist, darff man sich gar „nicht widersetzen. Es hat aber auch am vor„dersten unser von GOtt geliebter Kayser selbigen „recht zu seyn bezeuget, und daß er eben also glau„be, bekennet, auch darinnen allen befohlen, ein„hellig zu seyn, zu unterschreiben, und in den Lehr-

„Sä-

„Sätzen zusammen zu stimmen. Nur ist ein einzig „Wort geschrieben und hinein gesetzt worden, nemlich *Consubstantialitas*, oder, eines Wesens, welches Wort er auch erkläret hat, und gesprochen, „es zeige solches Wort, *Consubstantiale*, nicht an cörperliche Leidenschafften, noch auch, daß er vermittelst einer Theilung oder Absonderung vom Vater bestehe, dann eine vernünfftige und unmaterialische uncörperliche Natur könne nicht cörperliche „Leidenschafften haben, sondern es müsse nach heiligen und unbetrüglichen Ursachen verstanden werden. Und so hat der weiseste und gottseeligste Kayser geurtheilet. Bald hernach. „Das wäre also „gesagt von der Erklärung unsers Glaubens, darinnen wir alle haben zusammen gestimmet, nicht „ohnbedachtsam und ohne Untersuchung, sondern „nachdem die Meynung deutlich erkläret worden, in „Gegenwart unsers von GOtt geliebtesten und untersuchenden Kaysers, und gemäs denen vor-angeführten Beweis-Gründen. Hac autem à nobis exposita fide, nulli relictus est resistendi locus. Sed & ipse primus Deo amabilis Imperator noster eam rectissime habere testatus est, & sic etiam se professus est sapere, & in hac omnes consentire & subscribere, & in his dogmatibus concordare præcepit, uno solummodo scripto & inserto consubstantialitatis verbo. Quod etiam ipse interpretabatur dicens: Quia non secundum corporeas passiones consubstantiale dicitur, neque secundum divisionem, neque secundum quandam decisionem ex patre subsistere, non enim posse naturam sine materia intelligibilem incorporeamque corpora-

ra-

ralem quandam ſubſiſtere, (ſuſtinere) paſſionem, ſed ſacris quibusdam infallibilibusque rationibus magis intelligendam. Et ſapientiſſimus quidem atque piiſſimus Imperator ita philoſophabatur. - - Hæc itaque de expoſita fide ſint dicta, in qua univerſi conſenſimus, non ſine animadverſione, ſed ſecundum ſenſus expoſitos, coram ipſo Deo amabili, examinatore Imperatore, & prædictis rationibus concordantes.

§. 30. Eben dieſer denckwürdige Brief, wovon ich dieſes Stück mit Fleiß aus *Crabbio* ausgeſchrieben habe, ſtehet in *Theodoreti* Kirchen-Hiſtorie im 12. Cap. des 1. Buchs, und lautet im Griechiſchen nicht anders, nur wenige variantes lectiones, ſo zur Sache nichts thun, ausgenommen, als wir jetzo gehöret. Nun mag aber urtheilen, wer Verſtand hat, ob der groſſe Kayſer *Conſtantinus* bey dieſer Kirchen-Verſammlung eine ſtumme Perſon vorgeſtellet, oder vielmehr durch ſeine Anſtalten die Wahrheit genau nach dem Worte GOttes unterſuchen laſſen, bis ſie durch ſein und aller andern Beyfall bekräfftiget worden?

§. 31. Laßt uns auch ſehen, wie es mit dem Ausgang dieſer heiligen Verſammlung bewandt ſey. Euſebius berichtet uns im 16. Cap. des 3. Buchs von dem Leben *Conſtantini* folgendes: „Nachdem er „dieſes auf ſolche Weiſe veranſtaltet hatte, gab er „jedem die Erlaubniß nacher Hauſe zu kehren, und „ſie ſind mit Freuden aus einander geſchieden. Nun „war ihrer aller einerley Meynung, deren ſie ſich „in Gegenwart des Kayſers verglichen hatten, und „wurden die Männer, die ſo weit von einander ge-

„we-

„wesen, gleichsam in einem Leibe zusammen gefü-
„get. Der Kayser, so über den glücklichen Fortgang
„des Wercks hoch erfreuet war, hat auch denen, so
„in der Versammlung nicht erschienen, die Frucht
„durch Brieffe reichlich geniessen lassen, auch denen
„Völckern in Städten und auf dem Lande viele
„Geschencke austheilen lassen, womit er dann das
„zwanzigste Jahr seiner Regierung denckwürdig
„machte. οὕτω δὴ συνταξάμενος, ἐπὶ τὰ σφῶν οἰκεῖα
„τοὺς πάντας ἐπανιέναι ἠφίει. οἱ δὲ ἐπανήεσαν σὺν
„εὐφροσύνῃ. ἐκράτει τε λοιπὸν παρὰ τοῖς πᾶσι μία
„γνώμη, παρ' αὐτῷ βασιλεῖ συμφωνηθεῖσα, συναπτο-
„μένων ὥσπερ ἐφ' ἑνὶ σώματι τῶν ἐκ μακροῦ διῃρημέ-
„νων. χαίρων δῆτα βασιλεὺς ἐπὶ τῷ κατορθώματι
„τοῖς μὴ παρατυχοῦσι τῇ συνόδῳ καρπὸν εὐθαλῆ δε-
„δώρητο δι' ἐπιστολῶν, λαοῖς θ' ἅπασι, τοῖς τε κατ'
„ἀγροὺς καὶ τοῖς ἀμφὶ τὰς πόλεις χρημάτων ἀφθό-
„νους διαδόσεις ποιεῖσθαι παρεκελεύετο, ὧδέ πῃ γε-
„ραίρων τὴν ἑορτὴν τῆς εἰκοσαέτους βασιλείας.

§. 32. Es hat besagter *Crabbius* l. c. f. 156. a. auch eine Abschrifft des Briefs dieses heiligen Concilii an den Bischoff zu Alexandria. Wir wollen etliche Zeilen aus *Theodoreti* Kirchen-Histo-rie, L. I. c. 9., wo dieser Brief ebenfalls stehet, hie-her setzen: „Nachdem durch GOttes Gnade, und
„des von GOtt hochgeliebten Königs *Constantini*,
„der uns aus mancherley Provinzen und Städten
„hergebracht hat, das grosse und heilige Concilium
„zu Nicæa versammlet worden; So hat man von
„des ganzen heiligen Synodi wegen für nöthig er-
„achtet, auch an euch zu schreiben: Ἐπειδὴ τῆς
τοῦ Θεοῦ χάριτος καὶ τοῦ θεοφιλεστάτου βασιλέως Κων-

ςαν-

σταντίνε συναγαγόντος ἡμᾶς ἐκ διαφόρων ἐπαρχιῶν καὶ πόλεων, ἡ μεγάλη καὶ ἁγία σύνοδος ἐν Νικαίᾳ συνεκροτήθη, ἐξ ἁπάσης τῆς ἱερᾶς συνόδε ἀναγκαῖον ἐφάνη καὶ πρὸς ὑμᾶς ἀποςαλῆναι γράμματα. Auf eben dergleichen Weise ist an mehr Bischöffe und Kirchen geschrieben worden, dabey des Kaysers beständig Meldung geschehen, als durch welchen das Werck angefangen, regieret und vollendet worden, nächst Göttlicher Gnade: Des Pabsts zu Rom aber geschiehet mit keinem Wort Erwähnung.

§. 33. *Crabbius* hat noch ein paar Brieffe, nemlich an den Pabst Sylvester, von dem Concilio zu Nicæa, und hinwieder von besagtem Bischoffe zu Rom an das Concilium, Fol. 161. Die, sofern sie richtig sind, (wie gleichwohl dieser *Crabbius* bezeuget, sie aus einem sehr alten Buch der Prediger-Mönche zu Cölln abgeschrieben zu haben, und über dieses der Stilus sich auf selbige Zeiten ganz wohl schicket,) das wunderliche Vorgeben, daß der Pabst das Concilium ausgeschrieben habe, recht zu Spott machen; dann obgleich der Pabst, wie billig, seinen Beyfall auf das beste bezeuget, stehet doch gar nichts da, daß er dem Synodo erst Gewalt hätte beylegen müssen. Der Epilogus aber, den *Crabbius*, fol. 162. abdrucken lassen, worinnen vorgegeben wird, die 318. Bischöffe wären durch Beruffung Pabsts Sylvesters zu Nicæa erschienen, ist so ungereimt, und der wahren Historie dermassen zuwider, auch, von wem dieselbe Erzehlung herkomme, so unbekandt, daß man Ursach hat sich zu schämen, wann man sich darauf beruffen wollte, sowohl, als auf das wunderliche Vorgeben der Schen-

ckung *Constantini*: Aber *Socratis* Worte haben Grund in der Vorrede des 5. Buchs der Kirchen-Historie. „Wir begreiffen auch die Kaysere mit in unserer Historie, weil von ihnen, nachdem sie Christen „worden sind, die Kirchen-Sachen abhangen, be„sonders die grösten Concilia nach ihrem Willen „versammlet worden sind, und noch versammlet „werden. *συνεχῶς δὲ καὶ τοὺς βασιλεῖς τῇ ἱστορίᾳ περιλαμβάνομεν, διότι ἀφ᾽ οὗ χριστιανίζειν ἤρξαντο, τὰ τῆς ἐκκλησίας πράγματα ἤρτητο ἐξ αὐτῶν, καὶ αἱ μέγισται σύνοδοι τῇ αὐτῶν γνώμῃ γεγόνασί τε καὶ γίνονται.*

§. 34. Nachdem nun die Sache dermassen klar ist, so mag der Leser urtheilen, was von des Cardinals *Pallavicini* Einwendungen gegen *Paulum Sarpium*, der die Wahrheit deutlich eingesehen, zu halten sey. Wir wollen seine Worte, Lib. 6. c. 4. hieher setzen, so höret man zugleich, was *Sarpius* gesagt hat. „*Svavis* (d. i. *Sarpius*) beschreibt die allge„meine Versammlungen, die ihren Anfang bekom„men, nachdem die Kaysere sind Christen worden, „und die Kirche Ruhe genossen. Diese, spricht er, „seyen von den Kaysern und ihren Stadthaltern „zusammen beruffen worden. Er sagt: Die Hand„lung wurde regieret von den Fürsten selbsten, oder „deren nachgesetzten Obrigkeiten, sie waren selbsten „dabey, legten Sachen vor, machten Ordnungen; „wann Streitigkeiten wegen der Weise zu handeln „vorfielen, redeten sie darein, und schlichteten sel„bige, dabey das Haupt-Werck dem Urtheil der „Versammlung überlassen wurde, um deßwillen „das Concilium beruffen worden. Er behauptet,

„dieses sey von denen Conciliis eine klare Sache, de„ren Verhandlungen noch vorhanden sind, als von „den Ephesinischen, in Gegenwart des Grafen „*Candidiani*, und noch klärer von dem Chalcedonen„sischen, in Gegenwart *Marciani*, und von denen, „deren Verhandlungen verlohren gegangen, als „dem ersten Nicänischen, lasse sich eben dieses, aus „deren Geschicht-Schreiber Zeugniß, erweisen. „Nun ist wahr, daß die Bischöffe von denen alten „Kayseren aus mancherley Provinzen des Reichs „zusammen getrieben worden, nachdem es nemlich „der Pabst zu Rom also erfordert hatte, und eben „das haben auch die wahren Kaysere und andere „Fürsten bey dem Concilio zu Trient gethan. „Gleichfalls ist es wahr, daß jene Alte um deßwil„len in einem etwas weitläufftigen Verstand Con„vocatores, oder Zusamm-Beruffer genennet wer„den. Es ist noch ferner wahr, daß sie ihre Kräff„te und Hülffe zum Concilio angespannt, auch selbst „darbey gewesen, entweder in Person, oder durch „ihre höchste Bedienten, damit sie Hindernissen „wehren, und dem Hochmuth steuern könnten. Und „eben zu diesem Ende haben die Päbste, Clemens „und Paulus, so inständig von *Carolo* dem *V.* ver„langt, daß er selbst sich bey der Versammlung ein„finden möchte, wie schon so vielmals erzehlet wor„den. Aber das ist falsch, daß solche Concilia von „ihnen versammlet, aus eigener Gewalt oder ohne „Päbstlichen Befehl, oder sie hernach selbigen vor„gestanden. Wie sollte ihnen das zu thun erlaubet ge„wesen seyn, da sie keine andere als weltliche Ju„risdiction besassen, und dem *Cæsari* und *Tiberio*

„nach-

„nachgefolget, nicht *Petro*, den sich Christus zum „Stadthalter bestellet hat? Uber dieses, wann „wir von der Zusammen-Beruffung reden, woher „hätten sie die Gewalt und das Ansehen bekommen, „alle Bischöffe zusammen zu fordern, da sie keines- „wegs die Herrschafft über die ganze Christliche „Welt besessen? Welches besonders gilt, nachdem „derer besondern Königreiche unter denen Christen so „viele worden, daß man dahero sagen muß, Chri- „sti Vorsehung habe einer andern Macht diese Ver- „richtung aufgetragen, um alle übrige Christen in „Religions-Sachen zu regieren. Diese ist nun kei- „ne andere, als der heilige Stul Petri, um deß- „willen Rom, wie der heilige Leo angemercket, „und der heilige Prosper ihm beygestimmet, auch „um selbige Zeit weiter regieret durch die Göttliche „Religion, als weltliche Herrschafft. Daß aber „diesen Gründen auch gemäs sey, was würcklich „geschehen, bezeugen die alten Schrifften. Eben „dieser heilige Leo schreibt in dem Brief an *Turbium*: „Wir senden Briefe an die Brüder und Mit-Bi- „schöffe in dem Terragonensischen Spanien, Car- „thago, Portugall und Franckreich, und intimi- „ren ihnen eine allgemeine Versammlung. Und „vor ihm hat *Sixtus* der Dritte in dem Brief an die „Morgen-Länder geschrieben: *Valentinianus*, der „Kayser, hat mit unserer Auctorität verordnet, ein „Concilium zu versammlen. Adrianus der Andere, „in dem Brief an Kayser *Basilium*, welcher abgele- „sen worden in der ersten Handlung des achten Con- „cilii, spricht also: Wir wollen, daß durch ange- „wandten Fleiß eurer Andacht ein Zahl-reiches

 „Con-

„Concilium daselbst versammlet werde. Aus wel„chen Worten man siehet, auf was Weise die „Concilia von dem Römischen Pabst, und wie sie „von dem Kayser zusammen beruffen worden. Von „jenem nemlich, als der Haupt-Ursache, und der „wollen und befehlen konnte: Von diesem, als „von einem Werckzeug, der fleißig ausführet, was „geordnet ist. Dergleichen Redens-Art aber ha„ben, wie am Tage liegt, gleichergestalt die Bi„schöffe selbiger Zeit gebrauchet. Es erzehlet *Theo„doretus* in dem 5. Buch der Histor. im 9. Capitel: „Es hätten die Vätter, die in dem ersten Concilio „zu Constantinopel versammlet waren, also an den „Römischen Pabst *Damasum* geschrieben: Wir hat„ten uns in Constantinopel versammlet, nach dem „Brief Ew. Ehrwürden, der uns von dem gottsee„ligsten Kayser *Theodosio*, nach dem Concilio zu „Aquileja, zugefertiget worden. Und unter denen „Briefen, die das Concilium zu Chalcedon betref„fen, befindet sich einer, den etliche Bischöffe an „den Kayser *Leo* geschrieben. Darinnen stehet: In „der Stadt Chalcedon sind viele heilige Bischöffe „zusammen kommen, auf Befehl des Pabsts *Leo„nis*, welcher wahrhafftig das Haupt der Bischöffe „ist. Von uns, da wir Historien-und nicht Streit„Bücher, von Glaubens-Sachen schreiben, kan „genug seyn, des *Svavis* Dreustigkeit, vermittelst „einer kurzen Widerlegung, abgeschlagen zu haben, „der eben so nichtig als verwegen das Gegentheil „vorgegeben. So jemand lesen will, wie die „Falschheit vollkommen und weitläufftiger erwiesen „worden, der kan die weisen Auctores aufschlagen,

„die

„die mit Fleiß hiervon gehandelt, sonderlich die 2. „trefflichen Cardinäle, *Turrecremata* und *Bellarmi-* „*num*. Synodos œcumenicas delineat, inchoatas post susceptam ab Imperatoribus Romanis fidem, & post ecclesiæ pacem. Has dicit ab Imperatoribus eorumve præfectis convocatas. *Gubernabatur*, inquit, *actio ab illis principibus seu magistratibus, qui patres congregaverant, ipsi actionibus intererant, eas proponentes ac moderantes, obortasque in modo agendi controversias interlocutoriis sententiis decernentes, relicta consessus judicio definitione capitis præcipui, cujus gratia conventus coaluerat.* Pronunciat id constare de iis Conciliis, quorum extant acta, ut de Ephesino, coram Candidiano comite, & clarius de Chalcedonensi, coram Marciano; ac de iis, quorum acta non extant, ut de Nicæno primo, idem ex Historicorum testimonio comprobari. A priscis Imperatoribus compulsos ad Concilia ex variis Imperii provinciis Antistites, sic ab illis Romano pontifice postulante, verum est. Idemque pariter Imperatores recentes aliique principes in Tridentino præstitere. Verum itidem est, ea de caussa priscos illos, interdum *Convocatores*, per laxiorem quandam significationem appellatos. Verum præterea est, ab ipsis suarum virium operam conciliis impensam, eosdemque aut præsentes illis adfuisse, aut per summos Administros, quo turbas repellerent, insolentiamque compescerent, & ad hanc rem Clemens & Paulus tam enixe petierunt à Carolo V. ut ipsemet adesset Concilio, quod toties narratum est. At, vel ex propria auctoritate, & absque jussu Pontificio, Concilia

ab illis coacta, vel postea illis præfuisse, falsum est. Quinam id ipsis facere licuisset, qui nulla, nisi profana jurisdictione fruebantur, quique Cæsari ac Tiberio successerant, non Petro, quem sibi vicarium Christus constituit? Præterquam, quodsi de convocatione loquamur, cum integra totius Christiani orbis dominatione minime potirentur, quanam auctoritatis vi cunctos episcopos accersere potuissent? Quod potissime locum habet, post adeo multiplicatam paullatim regnorum divisionem in Christiana republica. Ut proinde dici oporteat, à Christi providentia demandatum fuisse id muneris alteri cuidam potestati, quæ reliquis Christianis in rebus religionis præesset. Ea vero sola S. Petri cathedra est, ob quam Roma, uti observavit S. Leo, adeoque illi assonans cecinit S. Prosper, illa etiam ætate, *latius præsidebat religione divina, quam dominatione terrena.* Hisce vero rationibus effecta respondisse, antiquitatis monumenta testantur. Idem S. Leo, in epistola ad Turbium scribit: *Mittimus literas ad fratres & Coëpiscopos, Tarraconis, Carthaginis, Lusitaniæ & Galliæ, & intimamus ipsis Concilium Synodi generalis.* Et ante eum Sixtus tertius, in epistola ad orientales: *Valentinianus Augustus nostra auctoritate ordinavit, ut Synodus congregaretur.* Adrianus secundus, in epistola ad Basilium Imperatorem, quæ fuit recitata in prima actione octavæ Synodi, sic loquitur: *Volumus industria pietatis vestræ numerosum ibi Concilium celebrari.* In quibus verbis deprehenditur, quo pacto Concilia à Romano Pontifice, & quo à Cæsare convocarentur: ab illo, tan-

tanquam à caussa potissima, & per voluntatem imperantem; ab hoc, tanquam ab instrumento & per industriam exequentem. Hæc autem loquendi ratio de Romani Pontificis auctoritate, apparet pariter usurpata ab Episcopis illius ætatis. Refert Theodoretus, L. V. c. 9. Patres in primo Concilio Constantinopolitano congregatos scripsisse ad Damasum Romanum Pontificem, his verbis: *Conveneramus Constantinopoli ad literas vestræ R. missas à Theodosio, piissimo Imperatore, post Concilium Aquileense.* Et inter epistolas, quæ pertinent ad Synodum Chalcedonensem una extat quorundam Episcoporum ad Leonem imperatorem, quæ ita habet: *In civitate Chalcedonensi multi sancti Episcopi convenerunt mandato Leonis pontificis, qui vere est caput Episcoporum.* Nobis historias, non de religione controversias scribentibus, satis sit, Suavis confidentiam brevi confutatione retudisse, non temere minus, quam asseveranter contrariam affirmantis. Jam vero cupienti falsitatem pernoscere copiosiore dissertatione convictam, licebit ea lustrare, quæ scripserunt de industria complures auctores sapientissimi, ac præsertim duo præclari Purpurati, Turrecremata & Bellarminus.

§. 35. Wir haben dem Cardinal *Pallavicino* mit grosser Gedult zugehöret. Es ist auch in der That curieus zu hören, wie man gern möchte eine kundbare Wahrheit, daß die Kaysere, und nicht die Päbste, denen ersten von ihnen angeordneten Concilien vorgestanden, verdrehen. *Pallavicino* ist es schlecht gelungen. Er sagt, es sey falsch, daß die Kaysere aus eigener Gewalt, oder ohne Befehl

des Pabsts, *Concilia* versammlet, oder ihnen hernach fürgestanden. Warum wird aber eine klare Sache so frech dahin geläugnet? Vom Nicänischen Concilio ist §. 27. seqq. die Sache ausser Streit gesetzet, und von denen übrigen wird es jetzo gleich eben also dargethan werden. Inzwischen wollen wir nur wenige Worte Pabst *Leonis I.* aus seinem Brief an den Synodum zu Chalcedon hersetzen. Er ist nach *Crabbii* edit. in der Ordnung der 45ste. „Weil sich vielmal etwas zuträgt, das Reue würcken kan, und GOttes Barmherzigkeit grösser ist, „als die Schuld, daher auch die Rache aufgeschoben wird, damit die Besserung statt habe, so muß „man annehmen das heilige Vorhaben des gnädigsten Fürsten, daß er eure heilige Brüderschafft, zu „Zerstörung der List des Satans, und Herstellung „des Kirchen-Friedens, hat heissen zusammen kommen, wobey er auch dem seeligsten Petro sein „Recht und Ehre gelassen, so daß er auch mit einem „Schreiben uns eingeladen, daß wir der ehrwürdigen Versammlung persönlich möchten beywohnen, welches aber weder die Zeitläuffte noch die „Gewohnheit zulassen wollten. Sed quia multa sæpe, quæ pœnitudinem possint generare, proveniunt, & superat culpas delinquentium misericordia Dei, atque ideo suspenditur ultio, ut possit locum habere correctio, amplectendum est clementissimi Principis plenum religione consilium, quod sanctam fraternitatem vestram ad destruendas insidias diaboli & ad reformandam ecclesiasticam pacem voluit convenire, beatissimi Petri jure atque honore servato, adeo, ut nos quoque suis

ad

ad hoc literis invitaret, ut venerabili Synodo nostram præsentiam præberemus, quod quidem nec necessitas temporis nec ulla consuetudo poterat permittere.

§. 36. Da mag nun urtheilen, wer Augen hat, und lesen kan, ob Pabst *Leo* dergleichen habe schreiben können, und dabey glauben, er schreibe den Synodum selbst aus, der Kayser thue alles, auf sein, des Pabsts, Befehl; der Kayser sey ein blosser Knecht oder Werckzeug, der des Pabsts, als des Herrn, Befehl gehorsamlich auszuführen habe, wie uns *Pallavicinus*, nicht ohne spöttliche Verachtung der hohen Obrigkeit, bereden will. Der Pabst *Leo* setzet zwar im folgenden hinzu: Er schicke seine Abgeordneten, da sollten die heilige Väter gedencken, er wäre bey ihnen, und præsidirte in Person, wie er denn auf seinen Rang gesehen, und solcher Ursachen halben, wie hernach folgen wird, nicht zufrieden war, daß dem Bischoffe zu Constantinopel ein vollkommen gleicher Rang mit dem Römischen zuerkannt worden. Allein, daß er Herr, und der Kayser Knecht sey, der Synodus von ihm abhange, und dergleichen, hat sich der in den meisten Stücken sehr Ruhm-würdige Mann, Pabst *Leo I.*, nicht einfallen lassen.

§. 37. Nur einen Tag vor dem Brief, aus welchem wir allererst etwas angeführt, schrieb *Leo* an Kayser *Marcianum*, in der Ordnung den 47sten Brief. „Wir glaubten zwar, daß Ew. Gnaden „unser Verlangen darinnen hätten stillen können, „wann sie, in Betrachtung gegenwärtiger Noth, die „Priesterliche Versammlung auf gelegenere Zeit auf-

„zuschieben hätten befehlen wollen, damit es, wann „von allen Orten Priester kämen, mit Grunde eine „allgemeine Versammlung könnte genennet werden. „Doch weil ihr, aus Liebe des Catholischen Glau„bens, jetzo habt die Versammlung anstellen wol„len, so habe ich, um nicht das Ansehen zu haben, „als wollte ich dem Gottseeligen Vorhaben im We„ge stehen, den Bruder und Mit-Bischoff *Pascha„sinum*, aus einer Provinz, die vor andern ruhig „scheint, beruffen, und dahin geschicket, an mei„ner Stelle zu seyn. Credebamus clementiam vestram id desiderio nostro posse præstare, ut præsenti necessitate respecta, differri ad opportunius tempus sacerdotalem Synodum juberetis, ut, vocatis de cunctis provinciis sacerdotibus, vere posset esse universale Concilium. Sed, quia vos amore catholicæ fidei congregationem nunc fieri voluistis, ne devoto obviare viderer arbitrio, fratrem & coëpiscopum meum Paschasinum, de ea provincia, quæ videtur esse securior, evocatum, qui vicem præsentiæ meæ possit implere, direxi. Dergleichen stehet in mehr andern Briefen dieses Pabsts, welcher nicht vergessen hat, wann er an Kayser *Marcianum*, die Kayserin *Pulcheriam*, auch Kayser *Theodosium*, und Kayser *Leonem* geschrieben, sie Ihr Gnaden, *vestra clementia*, zu nennen, von sich aber *mea*, oder *nostra humilitas*, unsere Niedrigkeit, zu gebrauchen. Womit man die heutige Art der Päbste an hohe Häupter zu schreiben vergleichen mag.

§. 38. Es wäre also viel rathsamer gewesen, wann *Pallavicinus* es gemacht hätte, wie einige an-

der

dere seiner Glaubens-Genossen, die, so lang es sich will thun lassen, und kein Widerspruch ist, behaupten, die Päbste hätten die Concilia ausgeschrieben, und, wann die Historie gar zu deutlich widerspricht, sich damit behelffen: Die weltliche Herren hätten eins und anders de facto gethan, es hätte aber anders von Rechts wegen seyn sollen. Z. E. Der Spanische Jesuit, *Joh. Azorius*, in seinem erschröcklich grossen Buch, so er *Theologia moralis* nennet, läßt es zwar an seinem Orte nicht fehlen, das Ansehen des Pabsts unermeßlich zu erheben. Aber, wenn er auf diese Sachen kommt, so schreibt Er P. II. L. 4. c. 13. p. m. 454.: Sed primum objiciat aliquis ex historiis ecclesiasticis, Concilia auctoritate Imperatorum aut jussu principum fuisse convocata, ut habent canones. Dist. XV. cap. *Canones;* cap. *Sancta.* Et (Dist. XVI.) cap. *Sexta*, &, cap. *Habeo librum.* Respondeo, ea omnia & similia intelligi, fuisse congregata Imperatoribus aut principibus id postulantibus, ad id hortantibus, itemque suadentibus, monebant enim Episcopos & inprimis Romanum pontificem, ut id faceret, item fortassis aliqui Imperatores Concilia convocarunt, facto non jure. Gewiß ist, daß die Zeugnisse, so im besagten Ort des Päbstischen Rechts stehen, deßgleichen in *Isidori Hispalensis* sechstem Buch Etymol. c. 16., mit einem leeren Widerspruch nicht widerlegt werden können, am allerwenigsten aber, was wir oben angeführt. Also ist klüger, wann sie sagen, die Kaysere hätten nicht recht daran gethan. Allein man wird dannoch sagen: Warum sie von der Geistlichkeit und dem Pabst selbst so hoch deßwegen gelobet worden?

§. 39.

§. 39. Und was hat dann der Cardinal dem ehrlichen *Sarpio*, der eine ungemeine Wissenschafft in den Kirchen- und andern Geschichten besessen, zu antworten? Recht was wunderliches ist, daß er zwar am Ende sagt, er sey ein Historien-Schreiber, und verfertige keine Streit-Schrifften, und doch nichts anders zu sagen weiß, als es könne nicht seyn, was *Sarpius* gleichwohl aus bewährten Historicis anführt, denn die Kaysere hätten die Macht nicht, sie gehöre *Petro* allein und seinen Nachfolgern. Dieser seltsame Beweis, wenn er so viel Grund hätte, als falsch er ist, möchte so viel ausrichten, daß man es an den Kaysern zu tadeln, wenigstens nicht zu loben hätte. Inzwischen bleibet es richtig, daß sie die Concilia ausgeschrieben, und selbigen vorgestanden. Was er meldet, die Kaysere hätten nicht überall geherrschet, folgbar nicht allenthalben die Bischöffe beruffen können, schickt sich gar nicht hieher. Denn entweder ist es wahr oder falsch; ist jenes, so hat gar kein allgemeines Concilium in eigentlichem Verstand jemals können versammlet werden, denn der Päbste Gewalt hat sich bekandter massen in den ersten Seculis nie so weit, als der Kaysere ihre erstrecket, wann ich schon das Grund-falsche Vorgeben, daß ihnen der Primat über alle Kirchen und Christen in der Welt gebühre, eingestünde. Wer *Cyprianum* gelesen, ja auch *Augustinum*, muß wissen, daß die Bischöffe in Africa von des Römischen Bischoffs Gewalt über sie nichts gehalten. Also nennet *Cyprianus* die Päbste *Lucium* und *Cornelium* seine lieben Brüder, und schreibt zwar recht freundlich, aber nicht als an einen

nen Vorgesetzten. So haben es auch *Augustinus*, und andere Bischöffe in Africa, mit dem Römischen Bischoffe *Innocentio I.* gehalten, und da wäre lächerlich, wenn man sich an das Wort *Papa*, auch *Episcopus Catholicus*, oder *Ecclesiæ Catholicæ*, so dem Bischoff zu Rom gegeben worden, hängen wollte. Denn dergleichen Ehren-Namen waren unstreitig allen Bischöffen gemein, und wurden von dem Römischen Bischoffe selbst andern ertheilet. Wer alle diese Dinge läugnen will, hätte erst sollen alle alte Urkunden vernichten. Wann man diese lesen kan oder darff, sind *Pallavicini*, oder auch Herrn P. Pfyffers Worte alle ohne Krafft. Setzet man aber, es sey falsch, daß die ersten Kaysere zur Zeit der 4. grossen Concilien über die ganze Christenheit nicht sollten geherrschet haben, und bekennet also, sie hätten geherrschet, so haben ja freylich sie es am allerbesten thun können, und weil sie Säugammen der Kirchen sind, thun sollen. Inzwischen ist uns nicht unbekandt, daß nach der Zertrennung des Reichs sich die Sache von keinem Kayser allein hat thun lassen, und andere Potentaten nicht zugegeben, daß ein Kayser die Bischöffe aus ihrem Lande heraus berieffe. Nicht weniger wissen wir, daß bey diesen Trennungen die Römischen Bischöffe sich solcher Gewalt um so glücklicher angemaßt, je leichter jeder Potentat die angemaßte Rechte einem Bischoffe gelassen, als einem benachbarten Potentaten, weil doch immer Neid zwischen solchen Herren zu seyn pfleget.

§. 40. Nun will der Cardinal gleichwohl etwas anführen aus alten Schrifften, so des Pabst

Au-

Auctorität erweisen soll. Allein sehr unbedachtsam; denn so bald man die Auctores nachschlägt, erhellet das Gegentheil. Er berufft sich auf den heiligen *Prosper* de *Ingratis*. In diesem wohl-gemachten Carmine finde ich cap. 2. diese Verse von Verwerffung der Pelagianischen Irrthümer, p. m. 192. Talia cum demens late diffunderet error, commentisque rudes traheret lethalibus aures, adfuit, exhortante Deo, provisa per orbem, sanctorum pia cura patrum, non dispare motu conficiens diros jaculis cœlestibus hostes. Hisdem namque simul decretis spiritus unus intonuit. Pestem subeuntem prima recidit sedes Roma Petri, quæ pastoralis honoris facta caput mundo, quicquid non possidet armis, religione tenet, non segnior inde orientis rectorum cura emicuit: Captumque nefandi dogmatis auctorem constrinxit lege benigna commentum damnare suum, nisi corpore Christi abjungi & sancto mallet grege dissociari. Der Inhalt ist dieser: Er rühmet, was GOtt durch treue Knechte im Abend- und Morgen-Land gethan. Und wie Rom den guten Anfang gemacht, dann in dem Abend-Lande brach der *Pelagianismus* am ersten aus; also hätte man in dem Morgen-Lande, nemlich in einem Synodo in Palästina, auch nicht gefeyert. Hätte *Prosper* sagen wollen, daß der Pabst zu Rom in allen Kirchen der Christenheit zu befehlen hätte, würde er ganz anders geredet haben. Indem er aber die Morgen-Länder, die freylich unter dem Pabst gar nie gestanden, besonders lobet, so zeiget er gerade das Gegentheil dessen an, was *Pallavicinus* haben will. Daß sonsten um solche

Zeit

Zeit dem Bischoff zu Rom der Rang vor allen andern gelassen worden, wird willig eingestanden; allein diesen gestehen dem Römischen Kayser noch heute alle Könige in Europa auch zu, die im übrigen unter dessen Botmäßigkeit weder würcklich stehen, noch dafür angesehen werden.

§. 41. Eben so schlechte Ursache hat *Pallavicini*, sich auf einige Worte Pabsts *Leonis I.* an den Bischoff *Turbium*, am Ende der 91. Epistel, in meinem Buch, zu beruffen. Es lehret der Augenschein, daß von einem Synodo in Spanien die Rede sey, den er Generalem nennet, und wann es thunlich wäre, gerne angestellet hätte, weil er mehr als aus einer Provinz die Bischöffe verlangte; so es nicht seyn könnte, sollte man doch einen Provincial-Synodum halten. Von einem allgemeinen Synodo, dergleichen die 4. grosse gewesen, wird gar nicht gehandelt. Nun hätte der Cardinal wissen sollen, daß sein Haupt-gelehrter Gegner, *Sarpius*, angemercket, wie die Kaysere geschehen lassen, daß derley kleinere Synodi durch die Metropolitanen angestellet worden.

§. 42. *Sixti* des Dritten Worte, aus einem vermuthlich erdichteten Briefe an die Morgen-Länder, müssen dem Cardinal, in Ermanglung besserer Gründe, dienen. Es haben aber nicht nur die Centuriatores zu Magdeburg gezweiffelt, ob alles, was man von diesem *Sixto* noch zu haben vermeynet, in sehr corrupten Abschrifften, davon *Crabbii* dreyfache Edition der Schrifft: *Expurgatio Sixti* zeuget, wahrhafftig dieses Pabsts sey; sondern auch *Baronius* und sein Epitomator, *Bisciola*, haben gleiche Gedan-

dancken. Dieser spricht p. 531.: „Was man her„nach noch aufweiset von den Handlungenen zwi„schen diesem *Sixto*, Römischen Pabst, und einem „Mann, Namens *Polychronio*, Bischoffen zu Je„rusalem, scheinen nicht wahrhafftig zu seyn, ob „man gleich findet, daß sie *Nicolaus I.* als richtig „angeführt in dem Brief an Kayser Michael. „Deßgleichen *Petrus Damiani*, in dem Brief an „Heinrich von Ravenna, auch andere. Wie dann „auch, was man darinnen lieset von Jerusalem, „so damals soll belägert gewesen seyn, sich gar nicht „reimet. Quæ posthæc habentur de Actis inter eundem Sixtum, Rom. Pontificem, & Polychronium, quendam Jerosolymitanum assertum episcopum, (diese sollen um den Vorzug gestritten haben) nulla veritate subsistere videntur, licet ut legitima à Nicolao I. (also können sich auch Päbste auf falsche Zeugnisse beruffen) citata habeantur ad Michaelem Imp. & à Petro Damiani, in epistola ad Henricum Ravennatem, & aliis. Ut & illa, quæ ibi leguntur, de obsessa Jerosolymorum civitate, hoc tempore, nullo modo consistunt.

§. 43. Doch unserthalben möchte alles richtig seyn. *Pallavicinus* gewinnet hierbey nichts. *Crabbius* hat aus einem libro Pontificiali folgendes abdrucken lassen, fol. 317. b. Tom. I. Concil.: „*Sixtus* „ein Römer, dessen Vatter auch *Sixtus* geheissen, „hat 8. Jahr und 19. Tage gesessen. Als er 1. Jahr „und 8. Monate gesessen hatte, ward er von einem, „Namens *Bassus*, Laster beschuldiget. Um solche „Zeit hat der Kayser *Valentinianus* ein Concilium „und heilige Versammlung beruffen heissen. Als „die-

„dieses geschehen, wurde *Sixtus*, nach genauer Un„tersuchung, durch einen Synodal-Schluß von LVI. „Bischöffen, unschuldig erkläret. Sixtus natione Romanus, ex patre Sixto, sedit annis VIII. diebus XIX. Hic post annum unum & menses octo incriminatur à quodam Basso. Eodem tempore audiens hoc Valentinianus Augustus, jussit Concilium & sanctam Synodum congregari. Et facto conventu, cum magna examinatione, per judicium Synodicum purgatur à LVI. Episcopis. Wer siehet hier nicht, daß der Pabst Beklagter, der Kayser aber Richter gewesen, und das Urtheil durch eine Anzahl Bischöffe, nach genugsamer Untersuchung, sprechen lassen, so zwar für den Bischoff, der ein ehrlicher Mann mag gewesen seyn, gut ausgefallen, doch aber deutlich lehret, daß der Kayser des Pabsts Herr und Richter gewesen. Und gleichwohl hat der unvorsichtige Cardinal sich auf *Sixtum III.* bezogen. Und zu was Ende führt er uns *Adrianum II.*, der gegen das Ende des IX. Seculi gelebt hat, an? Wir wissen ohnehin wohl, daß die Päbste sich damals allerley unterstanden, so ihnen von andern nicht gut gesprochen worden.

§. 44. Daß sich aber *Pallavicinus* auch auf *Theodoretum* berufft, das ist, so fern der Cardinal diesen Scribenten gar nicht nachgeschlagen, überaus voreilig. Wenn er aber die in dem 5. Buch, Cap. 9. befindliche Epistel des Synodi zu Constantinopel an etliche Bischöffe, die zu Rom damals versammlet waren, würcklich gelesen, so weiß ich gar nicht, was ich gedencken soll? Der Anfang ist dieser: „Denen Ehrwürdigsten Herren,

„und andächtigen Brüdern und Mit-Dienern, *Da-*
„*maso*, *Ambrosio*, *Brittoni*, *Valeriano*, *Ascholio*,
„*Anemio*, *Basilio*, und übrigen heiligen Bischöffen,
„die in der grossen Stadt Rom versammlet sind,
„wünschet die heilige Versammlung der rechtglaubi-
„gen Bischöffe, die in der grossen Stadt Constan-
„tinopel versammlet sind, in dem HErrn Glück und
„Heil. Es wird vielleicht überflüßig seyn, Ew. Ehr-
„würden anzuzeigen, und, gleich als wann sie der
„Sachen unkundig wären, zu erzehlen, das viel-
„fältige Ubel, so wir von denen rasenden und mäch-
„tigen Arianern erlitten haben. Κυρίοις τιμιωτάτοις
καὶ εὐλαβεστάτοις ἀδελφοῖς καὶ συλλειτουργοῖς, δαμά-
σῳ, ἀμβροσίῳ, βρίττωνι, οὐαλεριανῷ, ἀσχολίῳ, ἀνε-
μίῳ, βασιλείῳ καὶ τοῖς λοιποῖς ἁγίοις Ἐπισκόποις,
τοῖς συνεληλυθόσιν ἐν τῇ μεγαλοπόλει ῥώμῃ, ἡ ἁγία
σύνοδος τῶν ὀρθοδόξων ἐπισκόπων τῶν συνεληλυθότων
ἐν τῇ μεγαλοπόλει Κωνσταντινουπόλει, ἐν κυρίῳ χαί-
ρειν. Τὸ μὲν ὡς ἀγνοοῦσαν τὴν ὑμετέραν εὐλάβειαν
διδάσκειν καὶ διηγεῖσθαι τῶν παθῶν τὸ πλῆθος, τῶν
ἐπαχθέντων ἡμῖν, παρὰ τῆς τῶν ἀρειομανῶν δυ-
ναστείας, περιττὸν, ἴσως. κ. τ. λ. Kan sich hier
wohl jemand bereden, daß dieser Synodus den
Pabst zu Rom, *Damasum*, den sie nicht einmal an-
ders, als die übrigen bey ihm versammleten Bi-
schöffe, anreden, sondern in eine Classe se-
tzen, und Bruder und Mit-Diener nennen, für
sein Ober-Haupt erkennet habe? Oder ist es ver-
muthlich, daß das Concilium von diesem *Damaso*
versammlet worden, an den es, und zwar nicht al-
lein an ihn, schreibet, es werde schon bekandt seyn,
warum es sich versammlet habe? Hierauf führen diese
Con-

Constantinopolitanische Vätter an, wie sie zwar von dem Römischen zu ihrem Synodo eingeladen worden, aber nicht kommen könnten. Und wer aus denen Worten nicht abnimmt, wie wenig diese Morgen-Länder den Abend-Ländern Vorzug eingeraumet haben, der siehet nichts. Wir wollen die Worte hieher setzen:

§. 45. „Weil ihr aber eure brüderliche Liebe „gegen uns bezeuget, und zu der Versammlung, „die ihr, nach GOttes Willen, zu Rom anstellet, „auch uns, als eigentliche Glieder, vermittelst Brief„fe des Gottseeligsten Kaysers, beruffen habt, da„mit, nachdem wir dorthin, zur Trübsal allein ver„dammt waren, ihr jetzo, da die Kaysere in dem „Werck der Gottseeligkeit zusammen stimmen, nicht „ohne uns herrschetet, sondern wir, nach des Apo„stels Worten, mit euch herrscheten; So hätten „wir zwar gewunschen, daß wir könnten mit Ver„lassung unserer Kirchen dem Verlangen, oder viel„mehr der Noth, ein Genüge thun. Denn wir „wünschen: **Wer gibt uns Flügel, wie den Tau„ben, daß wir fliegen, und bey euch blieben?** „Allein, weil diese Sache die Kirche ganz würde ent„blassen, die wir kaum wieder zu erneuern angefan„gen haben, so war es auch den meisten ganz un„möglich. Denn wir waren nach Constantinopel „nach dem Brief, den Ew. Ehrwürden vor dem „Jahr nach der Versammlung zu Aquileja, an den „Gottseeligsten Kayser *Theodosium* geschicket hat, „waren also nur zu der Reise gerüstet bis Constanti„nopel, zu welchem Synodo wir auch die Beystim„mung der Bischöffe, die in ihren Provinzen blie-

„ben, mitgebracht haben. An die Nothdurfft aber „weiter zu reisen hätten wir gar nicht gedacht, auch „nichts davon gehöret, ehe wir uns zu Constantino„pel zusammen gefunden. Ἐπειδὴ μέντοι τὴν ἀδελφικὴν περὶ ἡμᾶς ἀγάπην ἐπιδεικνύμενοι σύνοδον ἐπὶ τῆς Ῥώμης, Θεοῦ βουλήσει συγκροτοῦντες καὶ ἡμᾶς ὡς οἰκεῖα μέλη προσεκαλέσασθε διὰ τῶν τοῦ Θεοφιλεστάτου βασιλέως γραμμάτων, ἵν' ἐπειδὴ τότε τὰς θλίψεις μόνοι κατεδικάσθημεν, νῦν ἐν τῇ τῶν Αὐτοκρατόρων περὶ τὴν ἐυσέβειαν συμφωνίᾳ μὴ χωρὶς ἡμῶν, βασιλεύσητε, ἀλλὰ καὶ ἡμεῖς, ὑμῖν, κατὰ τὴν ἀποστολικὴν φωνὴν, συμβασιλεύσωμεν, ἐυχὴ μὲν ἦν ἡμῖν, ἐι δυνατὸν, ἅπασιν ἀθρόως καταλιποῦσι τὰς ἐκκλησίας, τῷ πόθῳ ἢ τῇ χρείᾳ χαρίσασθαι. Τίς γὰρ ἡμῖν δώσει πτέρυγας ὡσεὶ περιστερᾶς, καὶ πετασθησόμεθα, καὶ πρὸς ὑμᾶς καταπαύσωμεν; ἐπειδὴ δὲ τοῦτο παντελῶς ἐγύμνου τὰς ἐκκλησίας ἄρτι τῆς ἀνανεώσεως ἀρχομένας, καὶ τὸ πρᾶγμα ἦν τοῖς πολλοῖς ἀδύνατον, συνδεδραμήκειμεν γὰρ εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν ἐκ τῶν πέρυσι γραμμάτων, τῶν παρὰ τῆς ὑμετέρας τιμιότητος μετὰ τὴν ἐν ακυληΐᾳ σύνοδον πρὸς τὸν Θεοφιλέστατον βασιλέα Θεοδόσιον ἐπισταλθέντων, πρὸς μόνην ταύτην τὴν ἀποδημίαν τὴν μέχρι Κωνσταντινουπόλεως παρεσκευασμένοι καὶ περὶ ταύτης μόνης τῆς συνόδου τὴν ἐν ταῖς ἐπαρχίαις μεινάντων Ἐπισκόπων συγκατάθεσιν ἐπαγόμενοι. μείζονος δὲ ἀποδημείας μήτε προσδοκήσαντες χρείαν, μήτε προακούσαντες ὅλως πρὶν ἐν Κωνσταντινουπόλει συνελθεῖν.

§. 46. Die Sache ist klar. *Damasus*, nebst *Ambrosio* von Mayland, und andern rechtschaffenen Männern, die sich den Arianern und Photinianern und dergleichen Irrgeistern nachdrücklich widersetzt,

sahen wohl, daß es zu dem Wercke viel beytragen würde, wann, vermittelst eines Synodi in dem Morgen-Lande, Ernst wider die Ketzer vorgekehret würde. Hielten deßwegen in Unterthänigkeit bey denen damals regierenden Kaysern um Ausschreibung dieses Synodi an. Das that *Theodosius*, und machte denen Bischöffen den Wunsch der Abend-Länder zu wissen, berufft sie deßhalben nach Constantinopel; diese kommen nicht aus einiger Unterthänigkeit gegen den Pabst zu Rom, der auch dergleichen in solchem Briefe nicht verlanget, sondern aus schuldigem Gehorsam gegen ihren Kayser; gar aber nach Rom zu reisen, wie die Abendländischen wohl gewunschen hätten, entschuldigen sie sich auf eine höfliche und liebreiche Weise.

§. 47. Zum Uberfluß ist der Brief derer Bischöffe aus Aquileja an die Kaysere gefunden worden; *Crabbius* hat ihn, weil er spät zum Vorschein kommen, nicht an dem rechten Ort, sondern p. 330. b. eingerucket, daraus wird *Pallavicini* Ungrund Sonnen-klar. Der Anfang ist: „Denen gnädig„sten und Christlichsten Kaysern und seeligsten Für„sten, *Gratiano*, *Valentiniano* und *Theodosio* (sen„det dieses) das heilige Concilium, so zu Aquileja „zusammen kommen. Gelobet sey GOtt und der „Vatter unsers HErrn JEsu Christi, der Euch das „Römische Reich gegeben hat, und gelobet sey unser „HErr JEsus Christus, der eingebohrne Sohn „GOttes, der Euer Reich mit seiner Huld-reichen „Liebe bewahret! Bey welchem wir euch, gnädig„ste Fürsten! dancksagen, daß ihr euren Eyfer für „den Glauben erwiesen, und zu Schlichtung der

„Streitigkeiten eine Versammlung der Priester an-
„zustellen Fleiß gethan, auch den Bischöffen so viel
„Ehre angethan, daß keiner, der kommen wollte, weg-
„bleiben müssen, und keiner wider seinen Willen
„zu kommen genöthiget worden. Wir sind dann
„also nach Eurer Sanfftmuth Verordnung zusammen
„gekommen, ꝛc. Hernach bitten sie demüthig, daß
die Kaysere möchten die unrichtigen und unruhigen
Priester entsetzen, ihnen Concilia zu halten ver-
bieten, hingegen ihre, des Concilii, Gesandten
gnädig anhören. „Wir bitten Euch um eures Glau-
„bens und Ruhms willen, ihr wollet Ehre geben
„dem Stiffter eures Reichs, und befehlen, daß die,
„so boshaffte Lehre behaupten, und die Wahrheit
„verfälschen, vermittelst eurer gnädigen Schreiben
„an die gehörigen Gerichte, von der Kirchen Ge-
„meinschafft abgehalten werden, und an der Ver-
„dammten Stelle, durch die Abgeordnete unserer
„Geringfügigkeit, heilige Priester gesetzet werden.
Weiter unten: „Vor allem wolle uns Euer Gottsee-
„ligkeit darinnen trösten, daß wir nicht, im Gehor-
„sam gegen Ew. Gnaden Verordnung, vergebens
„zusammen kommen seyn mögen. Man muß Vor-
„sehung thun, daß nicht nur unsere, sondern auch
„Eure Verordnungen nicht verachtet werden. Wir
„bitten also, daß ihr die heiligen Männer, die von
„dem Concilio abgeordnet worden, gleichfalls mit
„Gnade anhören wollet, ꝛc. Imperatoribus cle-
mentissimis & Christianis, beatissimisque princi-
pibus, Gratiano & Valentiniano & Theodosio,
sanctum Concilium, quod convenit Aquilejæ. Be-
nedictus Deus Pater Domini nostri Jesu Christi,
qui

qui vobis Romanum imperium dedit, & benedictus Dominus noster Jesus Christus, unigenitus Dei filius, qui regnum vestrum sua pietate custodit, apud quem gratias agimus vobis, clementissimi Principes, quod & fidei vestræ studium probavistis, qui ad removendas altercationes congregare studuistis sacerdotale Concilium, & episcopis dignatione vestra honorificentiam reservastis, ut nemo deesset volens, nemo cogeretur invitus. Itaque juxta mansuetudinis vestræ statuta convenimus - - Vestram fidem, vestram gloriam deprecamur, ut reverentiam imperii vestri deferatis auctori, censeatisque impietatis assertores & adulteros veritatis, datis apicibus clementiæ vestræ ad judicia competentia, ab ecclesiæ arcendos esse liminibus, ut in damnatorum locum per nostræ parvitatis legatos sancti subrogentur Sacerdotes. - - Super omnibus igitur pietas vestra consolari dignetur, ne optemperantes vestræ tranquillitatis statutis, frustra convenisse videamur. Non solum enim cavendum est, ne nostra, sed etiam vestra decreta infamentur. Petimus igitur, ut legatos Concilii, sanctos viros æque clementia vestra audire dignetur, &c. Gewiß, man greiffet mit Händen, wie alles dem Vorgeben des Cardinals zuwider sey.

§. 48. Was der Cardinal aus einem mir unbekandten Brief, der zu den Actis der Versammlung gehören solle, worinnen der Pabst das Haupt der Bischöffe genennet worden, anführet, verdienet keine Antwort. Es kan wohl seyn, daß es Bischöffe gewesen, die unter des Römischen Aufsicht stunden,

den, auch von ihm zusammen beruffen worden, wie ein jeder Erz-Bischoff zu thun pflegte. Was es aber mit dem Chalcedonensischen Concilio für Bewandniß gehabt habe, ist theils aus dem, was wir §. 35. von dem Pabst *Leone* gemeldet, abzunehmen, theils aus deme, was jetzo folget.

§. 49. In dem *Crabbio* stehet fol. 395. b. Pabst *Leonis* demüthiger und doch ernsthaffter Brief an Kayser *Theodosium*, darinnen er das von dem Kayser nach Ephesus angesetzte, aber übel gehaltene andere Concilium, so der rauberische *Synodus* pflegt genennet zu werden, beklaget, auch um ein allgemeines Concilium, innerhalb Italien, unterthänig bittet. Der Anfang ist: „Dem glorwürdigsten und „gnädigsten Kayser *Theodosio* (sendet dieses) der „Bischoff *Leo*. Ehedessen, und von Anfang, als „Concilia versammlet worden, haben wir von dem „seeligen Petro, dem vornehmsten Apostel, so viel „Vertrauen bekommen, daß wir Macht haben, „die Wahrheit zu unserer Beruhigung zu behaupten, „so, daß niemand vergönnet wird, dieselbe, die so „wohl verwahret ist, in etwas zu verrücken, massen „der Schade geschwind weggethan wird. Derhalben, weil erwiesen wird, daß die Versammlung „der Bischöffe, die ihr, um *Flaviani* willen, in der „Stadt Ephesus zu halten befohlen, dem Glauben „schädlich ist, 2c. Siehe ich, o Christlichster und „Ehrwürdigster Kayser! der ich mit meinen Mit-„Priestern alle aufrichtige Liebes-Pflichten erfülle, „welche die Ehrerbietung gegen Ew. Gnaden erfordert, und der ich wünsche, daß ihr in allem GOtt „gefallen möget, zu deme die Kirche vor euch bittet,

„da-

„damit wir nicht vor dem Richter-Stul des HErrn „schuldig an dem Rathschlag erfunden werden, wir „bitten vor der unzertheilten Dreyfaltigkeit eines „GOttes, so dadurch beleidiget wird, (da sie doch „euer Reich gestifftet und erhält) und vor den heiligen „Engeln Christi, daß ihr alles in dem Stand seyn „heisset, worinnen es vor dem Urtheil gewesen, bis „eine grössere Zahl Priester aus der ganzen Welt ver„sammlet werde. - - Eurer Sanfftmuth fallen in „unserer Gegend alle Kirchen und alle Priester mit „Seuffzen und Weinen zu Fusse, daß, weil die „Unserigen getreulich dawider gesprochen, auch der „Bischoff *Flavianus* ihnen eine Appellation-Schrifft „eingehändiget, ihr eine allgemeine Versammlung „innerhalb Italien heisset anstellen, ꝛc. Gloriosissimo & clementissimo Theodosio Augusto, Leo Episcopus. Olim & ab initio in Conciliis celebratis, tantam nos percepimus à B. Petro Apostolorum principe fiduciam, ut auctoritatem habeamus ad veritatem pro nostra pace defendendam, quatenus nulli liceat sic eam munitam in aliquo commovere, dum repente læsio removetur. Igitur, quia Concilium episcoporum, quod propter Flavianum in Ephesina civitate fieri præcepistis, & ipsi fidei probatur obesse, &c. - - Ecce ego, Christianissime & venerabilis Imperator! cumConsacerdotibus meis, implens erga reverentiam clementiæ vestræ synceri amoris officium, cupiensque vos per omnia placere Deo, cui pro vobis ab ecclesia supplicatur, ne ante tribunal Domini rei de consilio judicemur, obsecramus, coram unius Deitatis inseparabili Trinitate, quæ tali facto

læditur (cum ipsa vestri sit custos & auctor imperii) & coram sanctis angelis Christi, ut omnia in eo statu esse jubeatis, in quo fuerunt ante omne judicium, donec major ex toto orbe sacerdotum numerus congregetur. - - Omnes partium nostrarum ecclesiæ, omnes mansuetudini vestræ cum gemitibus & lachrymis supplicant sacerdotes, ut, quia & nostri fideliter reclamaverunt, & eisdem libellum appellationis Flavianus Episcopus dedit, generalem Synodum jubeatis intra Italiam celebrari, &c.

§. 50. Nun ist leicht zu gedencken, von wem der Synodus zu Chalcedon, der das Urtheil des Ephesinischen andern Synodi wieder abgethan, hat können und sollen beruffen werden, wann wir auch die Acta gar nicht hätten. Nun sind sie aber vorhanden, und man kan nicht läugnen, daß selbige Versammlung erstlich nach Nicæa, von dar aber nach Chalcedon, durch Kayserliche Auctorität ausgeschrieben worden. Worzu Pabst *Leo* zwar treulich gerathen, deßgleichen der Ertz-Bischoff zu Constantinopel, *Anatholius*, der zuvor etwas verdächtig gewesen. Die Briefe der Kaysere, auch Kayserin *Pulcheriæ*, deßgleichen die Einladungs-Schreiben an *Leonem* zu Rom, und andere Bischöffe in dem Morgen-Land, sind vorhanden und undisputirlich. Es kan nicht geläugnet werden, daß man dem Römischen Bischoffe die Ober-Stelle gelassen: Aber auch das ist unwidersprechlich, daß man ihm mehr Gewalt, als z. E. dem Constantinopolitanischen, garnicht zugestanden. Gleichwie auch von diesem und allen andern Bischöffen die Worte, *Reverendissimus*, *Sanctissimus*, *Venerabilis*, nicht weniger, *Beattudo vestra*,

stra, *reverentia*, *sanctitas*, *pietas*, und dergleichen häuffig und ohne Unterscheid vorkommen. Man mag besagte Episteln hin und her lesen, so wird man es nicht anders finden.

§. 51. Es wird nicht undienlich seyn, etwas aus der ersten, und dann aus der letzten Handlung oder Actione des Synodi zu Chalcedon herzusetzen: „In dem Namen unsers HErrn JEsu „Christi, da Burgermeister war der Gottseeligste „und Christum liebende Kayser *Flavius Marcianus*, „allezeit *Augustus*, der ausgeruffen worden am 8. „October in der 4ten Zinns-Zahl, ist in der Stadt „Chalcedon, so die Haupt-Stadt der Provinz Bi„thynien ist, eine Versammlung gehalten worden, „nach dem Schluß der Gottseeligsten und glaubigsten „Kaysere, *Valentiniani* und *Marciani*, da sich ver„sammlet haben in die Kirche der heiligen und sieg„reichen Märtyrerin, *Euphemiæ*, die glorwürdig„sten Richter, 2c. Hierauf werden die grössesten Kayserlichen Staats-Ministri mit vielen Tituln genennet, hernach die Patres Concilii, und zwar zuerst die Abgeordneten des reverendissimi Archiepiscopi almæ urbis Romæ, *Leonis*, dann, der zu Constantinopel, und die Menge der übrigen. In nomine Domini nostri Jesu Christi, consulatu piissimi & amatoris Christi imperatoris Flavii Marciani perpetuo Augusti, & qui fuerit nunciatus sub die octavo idus Octobris, indictione quarta, in Chalcedonensi civitate, metropoli provinciæ Bithyniæ, facta est Synodus ex decreto piissimorum & fidelissimorum Imperatorum, Valentiniani & Marciani, congregatis in ecclesia sanctæ ac trium-

pha-

phatricis martyris Euphemiæ, gloriosissimis Judicibus, &c.

§. 52. Will man nun dagegen halten die sogenannte *Bullam indictionis* des Concilii zu Trient, die *Paulus III.* zu Rom schon Anno 1542. den 21. May heraus gegeben, und besonders die letzten Worte: „Es sey also keinem Menschen erlaubet, „diesen Brief unserer Ausschreibung, Verkündigung, „Zusammberuffung, Verordnung, Gebots, Be„fehls und Flehens zu brechen, oder demselbigen ent„gegen zu handeln. Wer aber sich unterstehen soll„te, es zu wagen, der soll wissen, daß er in die Un„gnade GOttes, und seiner seeligen Apostel Petri „und Pauli fallen werde. Nulli ergo omnium homini liceat, hanc paginam nostræ indictionis, annunciationis, convocationis, statuti, decreti, mandati, præcepti & obsecrationis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri & Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. So wird man hoffentlich den Unterscheid sehen, und nicht begreiffen können, wie es möglich, daß man *Leonem I.* und *Paulum III.* für Männer, die sich einerley Gewalt angemasset haben, halte, obgleich auch jener schon zu viel gesucht.

§. 53. In der 16. oder letzten Handlung dieses Concilii, bey *Crabbio* Fol. 588. a. stehet folgendes: „Die glorwürdigsten Richter haben gespro„chen: Aus dem, was geschehen, oder auch von jed„wedem bezeuget worden, ermessen wir, daß zwar „nach denen Kirchen-Satzungen der Vorzug und för-

„der-

„derste Ehre dem von GOtt geliebtesten Erz-Bi-
„schoff des alten Roms behalten werde: Es müsse
„aber der heiligste Erz-Bischoff der Residenz-
„Stadt Constantinopel, des neuen Roms, eben
„dieser Vorzüge und forderſten Ehren würdig er-
„achtet werden, und derselbe Macht haben, Metro-
„politen zu ordnen in denen Asiatischen, Ponti-
„schen und Thracyschen Sprengeln, ꝛc. - - -
„Dieses haben wir wahrgenommen. Nun beliebe
„aber das heilige und allgemeine Concilium zu sa-
„gen, was ihm bedüncket? Die Ehrwürdige Bischöf-
„fe haben gesprochen: Das ist ein billiger Schluß,
„das sagen wir alle, das gefällt uns allen, wir re-
„den alle so; Es ist ein gerechter Schluß; Was
„geordnet ist, soll gültig bleiben; Es ist ein gerechtes
„Urtheil; Es ist alles gebührend beschlossen worden.
„Wir bitten, laß uns von einander scheiden. Um
„des Lebens der Kaysere willen, gib uns den Ab-
„schied; Wir bleiben alle bey dieser Meynung. Der
„Ehrwürdige Mann, Bischoff *Lucentius*, Stadt-
„halter des Apostolischen Stuls, sagte: Der Apo-
„stolische Stul hat uns mündlich befohlen, (vielleicht:
„hat das Vorrecht gehabt, als wir gegenwär-
„tig waren) er darff nicht erniedriget werden. Da-
„hero, was zum Nachtheil der Kirchen-Satzungen
„oder Regeln gestrigen Tages in unserer Abwe-
„senheit vorgenommen, das wollen Ew. Hoheit,
„wie wir bitten, umziehen (vermuthlich so viel als
„ausstreichen) lassen. Oder wo das nicht geschie-
„het, soll unser Widerspruch zu den Actis gefüget
„werden, damit wir wissen, was wir dem Aposto-
„lischen Mann, dem Pabst der allgemeinen Kirche,
„hin-

„hinterbringen sollen. Daß er entweder über die „Beeinträchtigung seines Stuls, oder Umsturz der „Kirchen-Satzungen ein Urtheil fällen könne. Jo„hannes, der Ehrwürdigste Bischoff zu Sebastia, „hat hierauf gesprochen: Wir bleiben alle bey dem „Ausspruch Ew. Magnificenz. Die Hochgebohr„nen Richter sagten: Was wir dazwischen geredet „haben, das hat der ganze Synodus gut geheissen. Gloriosissimi Judices dixerunt: Ex his, quæ gesta sunt, vel ab unoquoque deposita, perpendimus omnem quidem primatum & honorem præcipuum secundum canones antiquæ Romæ Deo amantissimo Archiepiscopo conservari. Oportere autem sanctissimum archiepiscopum regiæ Constantinopolis novæ Romæ eisdem primatibus honoris & ipsum dignum esse, & potestatem habere ordinare Metropolitas in Asiana & Pontica & Thracia, diœcesibus. - - Hæc à nobis inspecta sunt. Quæ autem videntur, sanctum & universale Concilium docere dignetur, Reverendi Episcopi dixerunt: Hæc justa sententia; hæc omnes dicimus; hæc omnibus placent; hæc omnes dicimus; hoc justum decretum; Quæ constituta sunt, valeant; hæc justa sententia; omnia ordinate decreta sunt. Supplicamus, dimitte nos. Per salutem Imperatorum dimitte nos. Omnes in sententia permanemus. Lucentius, vir reverendus episcopus, Vicarius sedis apostolicæ dixit: Sedes apostolica nobis præcepit præsentibus. Humiliari non debet. Et ideo, quæcunque in præjudicium canonum vel regularum hesterna die gesta sunt, nobis absentibus, sublimitatem vestram petimus, ut circumdu-

duci jubeatis, ſin alias, contradictio noſtra his geſtis inhæreat, ut noverimus, quid apoſtolico viro, univerſalis eccleſiæ papæ, referre debeamus, ut ipſe aut de ſuæ ſedis injuria, aut de canonum everſione poſſit ferre ſententiam. Joannes, reverendiſſimus epiſcopus Sebaſtiæ, dixit: Omnes in ſententia veſtræ magnificentiæ permanemus. Viri illuſtriſſimi Judices dixerunt: Quod interlocuti ſumus, tota Synodus approbavit.

§. 53. Man wird hierbey wahrnehmen, daß, obgleich der Römiſche Biſchoff nicht leiden wollen, daß ein anderer ihm gänzlich für gleich geachtet würde: Doch ſolches ihm nicht nur nicht eingeſtanden worden, ſondern auch weder er und ſeine Geſandten, noch der andere Theil ſich ein Göttlich Recht in den Sinn kommen laſſen, nach welchem ein ſichtbarer Stadthalter Chriſti zu Rom, mit Gewalthabung über alle Chriſten, ſich finden müßte; Sondern ſie reden nur von Canonibus oder Kirchen-Satzungen. Der Römiſche Theil berieff ſich auf das Nicæniſche Concilium. Die andern hingegen glaubten, daß, ohne jenen Eintrag zu thun, und daß dem Stuhl zu Rom der vorderſte Rang gleichwohl bliebe, doch dem Conſtantinopolitaniſchen Biſchoffe, weil dieſes neue Rom nicht geringer als das alte wäre, billig gleiches Anſehen und Macht zu gönnen ſey. In Leonis Brieffen zeiget ſich nun wohl, daß dieſer Pabſt damit nicht zufrieden geweſen, und dahero ſich gegen den Kayſer beklaget, daß der Biſchoff zu Conſtantinopel nicht hat, auf des Römiſchen Leonis Verlangen, deſſen Beyſtimmung zu den Lehr-Sätzen des Chalcedonenſiſchen Concilii, nebſt angehäng-

hängter Protestation wegen des Puncts vom Rang, an andere Bischöffe im Morgen-Land ausschreiben wollen; weil nemlich der zu Constantinopel die Absichten wohl gemercket, und deßwegen der Gültigkeit des Synodi nichts abgegangen. Allein Leo mußte es doch dabey bewenden lassen, und wurde von denen Kayseren ermahnet, die Notification seines Beyfalls selbst anderen Bischöffen zu thun; so auch geschehen.

§. 54. Mit dem Chalcedonischen Synodo hat es nun seine Richtigkeit, und ist unnöthig, aus *Zonara* und sonsten ein mehrers anzuführen, wie leicht geschehen könnte. Hingegen ist es Zeit, eben dieses vom Ephesinischen zu zeigen. *Socratis* Worte in der K. H. L. VII. c. 34. sind hoffentlich deutlich genug. „Kurze Zeit hernach hat ein Edict des „Kaysers (nemlich *Theodosii* des Jüngern) die „Bischöffe von allen Orten, in die Stadt Ephesus, „zusammen kommen heissen. ὐ πολὺς ἐν μέσῳ χρόνος, καὶ τὲς πανταχόθεν Επισκόπυς πρόσταγμα τῦ βασιλέως εἰς τὴν ἐφεσίων συνιέναι ἐκέλευσεν. Bey *Crabbio* stehet Fol. 314. b. folgendes: „Es „ist aber dieser Synodus zusammen kommen, da „*Theodosius* der Jüngere zum 13tenmal, *Valentinianus* zum 3tenmal Burgermeistere waren, im „Jahr Christi 468. Welchem Synodo, an statt des „heiligen Pabsts *Cœlestini*, (in dessen letztem Jahr „ohn eins, nach *Mariani Scoti* Meynung, dieser „Synodus gehalten worden,) præsidirt hat der weyland seeligste Bischoff zu Alexandria, *Cyrillus*, welcher mit dem ganzen Concilio gedachtem *Nestorio* „diese Synodal-Schlüsse übersendet hat. Convenit

au-

autem hæc Synodus, Theodoſio juniore terdecies & Valentiniano ter conſulibus, era, 468. cui Synodo, vice ſancti Cæleſtini papæ, cujus anno penultimo hæc Synodus ſecundum Marianum Scotum celebrata eſt, præſedit beatiſſimus quondam Cyrillus Alexandriæ Epiſcopus, qui cum omni Concilio ad eundem Neſtorium hæc Synodalia decreta transmiſit. Wann der Päbſtiſch-geſinnte und neue Auctor dieſer Schrifft, maſſen er ſich auf *Marianum*, einen Scribenten des XI. Seculi, beziehet, in den Gedancken geſtanden, es habe ſich *Cyrillus* zum Legaten des Römiſchen Stuls beſtellen laſſen, ſo hat er, ſowohl als in der Jahr-Zahl geſchehen, gewaltig geirret. Aber ich hoffe, die Meynung werde ſeyn: Es hatte *Cyrillus*, als der vornehmſte anweſende Biſchoff, den Platz, den der Römiſche, wenn er ſich eingefunden hätte, ohnſtreitig würde bekommen haben, eingenommen.

§. 55. Und das iſt ganz gewiß *Evagrii* Meynung, der in ſeiner K. H. L. I. c. 4. auch ſchreibt: *Cyrillus*, der vortreffliche Mann, hätte die Stelle *Cæleſtini* verwaltet, welcher, wie zuvor gemeldet ſey, damals Biſchoff des alten Roms geweſen. Κυρίλλου τοῦ θεσπεσίου διέποντος καὶ τὸν τοῦ Κελεστίνου τόπον, τὴν ἐπισκοπὴν, ὡς εἴρηται τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πρυτανεύοντος. Dann zuvor im 3. Capitel hatte er gemeldet: „Als *Cyrillus*, Biſchoff zu Alexandria, ein hoch-berühmter Mann, „ſolches in ſeinen Brieffen beſtraffet, *Neſtorius* auch „darauf geantwortet, und weder auf das, was *Cyrillus*, noch was *Cæleſtinus*, Biſchoff des alten Roms, „geſchrieben hatte, etwas gegeben, ſondern ohnge-

„ſcheuet wider die ganze Kirche ſein Gifft ausge-„ſpeyet: Hat billig *Cyrillus* von *Theodoſio*, der da-„mals im Morgen-Lande herrſchete, gebetten, daß auf „deſſen Befehl der erſte Synodus zu Epheſus ver-„ſammlet wurde, vermittelſt Kayſerl. Schreiben, die „ſowohl an *Cyrillum* ſelbſt, als an alle Biſchöffe „derer heiligſten Kirchen allenthalben, geſandt wor-„den. Alſo hat denn *Theodoſius* den Synodum aus-„geſchrieben auf das Pfingſt-Feſt, ꝛc. ὧν ἐπειδὴ κύριλλος ὁ τῆς ἀοιδίμȣ μνήμης ἐπίσκοπος τῆς Ἀλεξανδρέων, δι' οἰκείων ἐπελαμβάνετο συλλαβῶν, νεςόριός τε αὖ τȣ́τοις ἀντέπιπτε, καὶ ȣ̓δὲ τοῖς κυρίλλῳ, ȣ̓δὲ τοῖς κελεςίνῳ, τῷ τῆς πρεσβυτέρας Ρώμης ἐπισκόπῳ γραφεῖσιν ἐπείθετο, τὸν δὲ ἴδων ἔμετον κατὰ πάσης ἐξέχεε τῆς ἐκκλησίας, μηδὲν ἐυλαβȣ́μενος, εἰκότως ἐδέησε νεύμασι τȣ̃ νέȣ Θεοδοσίȣ τὰ σκῆπτρα τῆς ἐώας διέποντος τὴν ἐν ἐφέσῳ πρώτην σύνοδον ἀλιθῆναι. γραμμάτων βασιλικῶν γενομένων πρός τε Κύριλλον, καὶ τȣ̀ς ἀπανταχῆ τῶν ἁγίων ἐκκλησιῶν προεςηκότας. ὃς κυρίαν τῆς συνελέυσεως ἀπέφηνε τὴν ἁγίαν πεντηκοςὴν ἡμέραν.

§. 56. Es iſt hoffentlich klar, daß *Cyrillus*, ein ſo hoch-angeſehener Biſchoff, ſich nicht habe zum Geſandten eines andern beſtellen laſſen. Er hat nun freylich vor ſich ſelbſten die oberſte Stelle im Concilio genommen, denn die es behaupten wollen, der Römiſche Biſchoff habe es durch dieſen *Cyrillum*, oder aber andere Abgeordnete gethan, haben Urſache, ſich nach beſſern Gründen umzuſehen; aber deßwegen hat er ſo wenig, als *Cæleſtinus*, wann er wäre da geweſen, hätte thun dörffen, das Concilium regiert, oder ihm erſt die Krafft beygeleget

mehr,

mehr als andere Bischöffe. Es wird sich der Mühe verlohnen, etwas aus einem Brief dieses Synodi zu Ephesus an *Nestorium* hieher zu setzen, der unmöglich also lauten könnte, wann *Cyrillus* im Namen des Pabsts zu Rom da gewesen wäre, dann ein Abgeordneter darff seines Herrn Namen nicht verschweigen.

§. 57. Der Anfang ist dieser: „Den andächtigen und GOtt-liebenden Mit-Priester *Nestorio*, „*Cyrillus*, oder alle, die im Ephesinischen Concilio „sind. = = Siehe also, wir kommen zum drittenmal mit unserm Synodal-Schreiben zu euch, zugleich mit dem heiligen Synodo, der in der grossen „Stadt Rom versammlet ist, worbey der heiligste „und ehrwürdigste Vatter, und unser Mit-Priester „*Cælestinus* præsidirt, und rathen euch, daß ihr von „den bösen verkehrten Lehren euch enthaltet, welche „ihr, wie man gesehen hat, habt und lehret, hingegen annehmen wollet den rechten Glauben, der „denen Kirchen durch die seeligsten Apostelu und „Evangelisten von Anfang gegeben worden, die es „mit ihren Augen gesehen, und Diener des Worts „gewesen sind. So fern E. Andacht solches zu „thun anstehen lassen, nach der gesetzten Frist, die „in dem Brief unsers heiligsten und Ehr-würdigsten Mit-Priesters, des Vorstehers der Römischen Kirche, *Cælestini*, bemercket ist, so sollt ihr „wissen, daß ihr kein Theil, Ort oder Gemeinschafft „mit denen Priestern GOttes und Bischöffen haben „werdet, 2c. = = Denen Brieffen aber, welche „die Alexandrinische Kirche an E. Andacht geschicket, hat seinen Beyfall bezeuget, sowohl der hei-

„lige Synodus, der in der Stadt Rom versammlet „worden, als wir alle; massen selbige Brieffe mit „Wahrheits-Grund und untadelich geschrieben „sind. Hierunter fügen wir auch, was ihr sowohl „glauben und lehren, als, wovon ihr euch enthalten „sollet, denn das ist der Glaube der Catholischen „Kirchen, dem alle rechtglaubige Päbste, im Morgen-und Abend-Lande, beypflichten. Religioso & Deo amabili Con-Sacerdoti Nestorio, Cyrillus, vel, (f. &) quicunque sunt apud Ephesinam Synodum, &c. - - Ecce itaque te, simul cum sancta Synodo, quæ apud amplam urbem Romam congregata est, præsidente sanctissimo & reverendissimo patre & Consacerdote nostro, Cælestino episcopo, his scriptis Synodicis, te etiam tertio convenimus, consilium dantes, ut à tam pravis abstineas, distortisque dogmatibus, quæ & sentire cognosceris & docere, recipias vero fidem rectam ecclesiis per beatissimos Apostolos & Evangelistas ab initio traditam, qui & oculis inspexerunt, & ministri verbi fuisse monstrantur. Quod si hoc religio tua facere distulerit, juxta dilationem literis præfinitam sanctissimi & reverendissimi Consacerdotis nostri, Romanæ præsulis ecclesiæ, Cælestini, suas te nullam sortem habere nobiscum nec locum, aut colloquium (convivium) cum Dei Sacerdotibus & episcopis obtinere. - - Epistolis autem ab Alexandrina ecclesia tuæ religioni directis, consensum præbuit tam ea, quæ apud urbem Romanam convenit, sancta Synodus, quam etiam nos omnes, velut recte irreprehensibiliterque conscriptis subdimus autem his nostris,„ quæ te sentire oporteat

teat & docere, & ea, à quibus abstinere conveniat. Hæc est enim fides catholicæ ecclesiæ, cui cuncti consentiunt orthodoxi per orientem occidentemque Pontifices. Das sind nicht Worte eines Abgesandten des Pabsts zu Rom, sondern eines ihm gleichen Bischoffs, der aber jenes Beyfall, wie billig, hoch achtet.

§. 58. So viel endlich die erste Constantinopolitanische Kirchen-Versammlung anbetrifft, könnte genug seyn, was oben §. 44. gesaget worden: Doch will ich noch melden, daß in denen Unterschrifften keines Abgesandten von *Damaso* die geringste Meldung geschiehet, und also der Synodus gehalten und geendiget worden, ohne Zuthun des Römischen Pabsts, obgleich seine und des Synodi Lehre einander ganz gleichstimmig war. Es ist dahero recht unbegreifflich, wie *Bisciola* in seiner *Epitome Baronii*, ad an. 381. in den Tag hinein schreiben können: „Der andere allgemeine Synodus, „von 150. Bischöffen, zu Constantinopel gehalten, „aus Auctorität des Pabsts *Damasi*, und Gunst „des Kaysers *Theodosii*, in dem Monat May. Secunda sancta Synodus œcumenica 150. P. P. Constantinopoli celebrata, ex auctoritate Damasi, & favore Theodosii Imperatoris, Mense Maji. Gewiß es ist nichts häßlichers, als dergleichen Bodenloses Vorgeben an einem Geschicht-Schreiber, woraus hernach die Controversien-Schreiber, dergleichen unser Herr Dom-Prediger ist, ihre in Wahrheit stumpffe Pfeile hernehmen, und damit wider die ehrlichsten Leute streiten wollen.

§. 59. *Bisciola* ist so verwegen, daß er gleich da-

dabey *Socratem* in dem 5. Buch, c. 8. allegirt, der doch gerade das Gegentheil getreulich erzehlet, nemlich von des Pabsts *Damasi* Auctorität spricht er kein Wort, ja es wird sein gar nicht gedacht, sondern in dem Anfang dieses Capitels sagt er also: Hierauf hat der Kayser ungesäumt ein *Concilium* von Bischöffen seines Glaubens zusammen beruffen, μηδέν δὲ ὁ βασιλεὺς ὑπερθέμενος, σύνοδον ἐπισκόπων τῆς αὐτοῦ πίστεως συγκαλεῖ. Er hat aber auch, in guter Hoffnung der Besserung, die Bischöffe, so dem *Macedonio* beygethan waren, beruffen, wie sofort hernach erzehlet wird. In der Mitte des Capitels sagt *Socrates*: „Hierauf machten sie, nemlich „die Bischöffe, auch den Schluß, daß der Bischoff „zu Constantinopel sollte die Vorzüge der Ehre ha„ben nach dem Bischoff zu Rom, darum weil es „das neue Rom wäre. τότε δὴ καὶ ὅρον ἐκφέρουσιν ὥστε τὸν Κωνσταντίνου πόλεως ἐπίσκοπον τὰ πρεσβεῖα ἔχειν τῆς τιμῆς μετὰ τὸν Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην. Jederman siehet, daß hier eben das beschlossen worden, was hernach im Synodo zu Chalcedon bekräfftiget wurde. Nemlich, obgleich der Constantinopolitanische Sitz neuer, als der zu Alexandria, Jerusalem, Antiochia, ꝛc. wäre, dennoch, um der Hoheit der Stadt willen, der Vorzug diesem Bischoff gelassen werden solle, gleichwie der erste Sitz dem zu Rom, wegen der Hoheit selbigen Orts, dann es ist ohnlaugbar, daß nicht ein vermeyntlicher Primatus Petri, davon man in dem Morgen-Lande nie etwas gewußt, sondern das Ansehen derer Residenz-Städte, denen Bischöffen solcher ansehnlichen Oerter auch grössere Ehre

zugeleget. Am Ende dieses Capituls sagt *Socrates*: „Der Kayser hat es mit seinem Beyfall bekräfftiget, „und das Concilium hat also ein Ende genommen. τούτοις καὶ ὁ βασιλεὺς ἐγένετο σύμψηφος. ἡ μὲν οὖν σύνοδος τοιοῦτον ἔσχε τέλος.

§. 60. Nun haben diejenige Auctores unter denen Herren Römisch-Catholischen, welche vorgegeben, es seyen die Concilia œcumenica aus Päbstlicher Gewalt ausgeschrieben und gehalten worden, überflüßige Abfertigung, und so es ferner einige, zumal solche, die die alte Schrifften lesen können, also ungescheuet, wider die Wahrheit, ihrem unwissenden Volcke vorpredigen, mögen sie sich vor GOtt scheuen, wenn man schon sie keiner Unverschämtheit unter den Menschen zeihen darff, oder sie sich auch vor solchem Vorwurff nicht schämen. Doch weil unsere Gegner vielleicht durch etliche Stellen im Jure Canonico, zumal des Pabsts *Nicolai I.*, der um die Mitte des 9ten Seculi den Römischen Stul besessen, groß-sprechenden Bezeugungen, die sie für alt achten möchten, dörfften betrogen werden, so ist zu erinnern, daß freylich schon damals mit einer unglaublichen Unverschämtheit vorgegeben worden, es hätten die Päbste je und allezeit die Oberhand und Gewalt in den Kirchen-Versammlungen gehabt, z. E. dieser Nicolaus spricht, wie auch in dem *Jur. Canon.* Distinct. 96. cap. *satis evidenter* stehet: „Es wird offenbarlich erwiesen, „daß ein Pabst von weltlicher Gewalt weder gelöset „noch gebunden werden könne; massen bekandt, „daß der Pabst von dem frommen Fürsten *Constan-„tino* GOtt genennet worden. Daß aber GOtt von

Menschen nicht könne geurtheilet werden, ist klar. Satis evidenter ostenditur à seculari potestate nec solvi prorsus nec ligari pontificem, quem constat à pio Principe Constantino Deum appellatum, nec posse Deum ab hominibus judicari manifestum est. Welche Worte gewiß ein Gottsfürchtiges und Christliches Gemüthe nicht ohne Erstaunen lesen kan. Soll dieses Argument wahr seyn, so müssen die Obrigkeiten, die nicht von *Constantino*, sondern von dem grossen GOtt selbsten, im 82. Psalm Götter genennet worden, noch vielweniger einiger Censur des Römischen Bischoffs unterworffen seyn. Noch genauer gehört hieher, was dieser Nicolaus in dem Brief an Kayser Michael, der bey *Crabbio*, und sonsten nach der Länge kan gelesen werden, geschrieben, und was in das Jus Canonicum von *Gratiano* gesetzt worden, Dist. 96. cap. *Ubinam.* „Wo habt ihr „gelesen, daß die Kaysere, eure Vorfahren, bey Kirchen-Versammlungen gewesen, ausser etwan, „wann von dem Glauben gehandelt worden, wel„cher alle angehet, welcher allen gemein ist, wel„cher nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Layen, „und überhaupt alle Christen angehet? Ubinam legistis, Imperatores antecessores vestros, Synodalibus conventibus interfuisse, nisi forsitan, in quibus de fide tractatum est, quæ universalis est, quæ omnium communis est, quæ non solum ad Clericos, verum etiam ad Laicos & omnes omnino pertinet Christianos? So frech das erste ist, da der Pabst läugnet, was Sonnen-klar ist, nicht nur, daß die Kaysere bey den Synodis, sowohl, wann von Glaubens-Sachen, als Ceremonien, u. s. w.

gehandelt worden, bald persönlich, bald durch Abgesandten, gewesen, sondern auch durch ihre Befehle und Auctorität alles regieret worden: So unverständig hat Nicolaus das Letzte angefüget; denn, wann es wahr ist, daß die Glaubens-Sachen alle Christen ohne Unterscheid, und einen wie den andern angehen, welches denn ganz gewiß wahr ist, und um deßwillen allerley Layen in dem Concilio, wann davon gehandelt wird, erscheinen können, so muß man sie nicht abhalten, weil doch das vornehmste Werck derer Concilien Glaubens-Sachen sind. Und, weil allen gleich an der Sache gelegen, so müssen sie auch einer wie der andere gleiches Recht haben, und, wann sie die Nothdurfft vorbringen, gehöret werden.

§. 61. Gleichen Schlags ist dieses *Nicolai* Schluß, der auch in *tertia parte Decreti* stehet, *de Consecrat*. Dist. 1. c. 8.: „Wie sollte ecclesia, d. i. „der Catholischen Christen Versammlung, ohne „Winck des Apostolischen Stuls geschehen können, „da, nach den heiligen Decreten, nicht einmal eine „neue Basilica, oder ansehnliches Kirchen-Gebäude, „ohne des Pabsts Befehl gebauet werden darff, wel„ches bekandtlich den Hauffen der Catholischen Chri„sten in sich fasset. Ecclesia, i. e. Catholicorum collectio, quomodo sine apostolicæ sedis instituetur nutu, quando, juxta sacra decreta, nec ipsa debet absque præceptione papæ basilica noviter construi, quæ ipsam Catholicorum intra semet amplecti catervam dignoscitur. Man wird hieraus sattsam abnehmen, was *Nicolaus I.* für ein Mann gewesen, und wie weit sein kühnes Vorgeben

Glauben verdienet. Doch kan, wem es beliebt, dieses Pabsts Constitutiones, die in dem *Jure Canonico* hier und da zerstreuet sind, bey *Crabbio* Tom. II. f. 140. sequ. lesen. Wer auch weiß, wie um diese Zeit die trübseeligste Zeiten gewesen, und wie wehe die Carolingischen Kaysere in diesem Seculo einander gethan, sowohl als andern, begreifft auch leicht, warum Nicolaus so groß thun können, wiewohl es ihm nicht eben allemal gelungen, sowohl als seiner Vorfahren und Nachfolger etlichen, die gleichen Sinn gehabt.

§. 62. Was inzwischen die Kirchen-Versammlungen betrifft, so ist nichts gewissers, als daß sie gleichwohl auch in diesem IX. Seculo, zumal zu Anfang desselben, durch Kayserliche Auctorität sind gehalten worden. Z. E. *Harduin* Tom. IV. Concil. p. 1055. ff. wiederholet aus des Jesuiten *Sirmondi* Edition das Concilium Aquisgranense, worinnen allerley Sachen aus denen Vättern, so nicht Glaubens-Lehren, sondern die Pflichten der Bischöffe, Pfarrer, Mönche, Nonnen, und sonst Kirchen-Zucht betreffen, in ein Buch, auf Kayser Ludwigs des Frommen Befehl, zusammen getragen worden. Darinnen kommt vom Römischen Pabst nichts vor, sonsten aber recht schöne Sachen. Woraus wir etwas, das p. 1065. stehet, würdig erachten, auch hier gelesen zu werden. „In dem neuen Testament „aber hat, nach Christo, der Priesterliche Stand „von Petro angefangen. Ihm ist am ersten das „Pontificat in der Kirche gegeben worden. Dann so „spricht der HErr zu ihm: Du bist Petrus, und „auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemei-

„ne,

„ne, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht „überwältigen, und ich will dir des Himmel„reichs Schlüssel geben. Der hat also die Ge„walt zu lösen und zu binden am ersten bekommen, „und hat das Volck am ersten, Krafft seiner Predigt, „zum Glauben gebracht. Nun haben auch die an„dern Apostel gleichen Antheil der Ehre und Macht „mit Petro erhalten. Ja sie haben sich in der gan„zen Welt ausgebreitet, und das Evangelium ge„prediget; denen haben nach ihrem Tode die Bi„schöffe gefolget, welche in der ganzen Welt in den „Sitzen der Aposteln geordnet sind, die nunmehr „nicht aus einem gewissen Geschlecht von Fleisch und „Blut genommen werden, wie Anfangs nach der „Ordnung Aaron, sondern nach eines jeden Ver„dienst, so ihm die Göttliche Gnade verliehen. In novo autem testamento post Christum Sacerdotalis ordo à Petro cœpit. Ipsi enim primum datus est Pontificatus, in ecclesia Christi, sic enim loquitur ad eum Dominus: *Tu es*, inquit, *Petrus*, *& super hanc petram ædificabo ecclesiam meam*, *& portæ inferi non prævalebunt adversus eam*, *& tibi dabo claves regni cœlorum*. Hic ergo ligandi solvendique potestatem primus accepit, primusque ad fidem populum, virtute suæ prædicationis adduxit. Siquidem & ceteri Apostoli cum Petro par consortium honoris & potestatis acceperunt. Quin etiam in toto orbe dispersi evangelium prædicaverunt; quibusque decedentibus successerunt episcopi, qui sunt constituti per totum mundum in sedibus Apostolorum. Qui non jam ex genere carnis & sanguinis eliguntur, sicut primum secundum or-

ordinem Aaron. Sed pro uniuscujusque merito, quod in eum gratia divina contulerit. Der Herr Dom-Prediger mag selbst ermessen, ob dieses nach des Römischen Hofs Stilo geredet sey, daß alle Apostel einander gleich, Petrus zwar der Erste, aber ohne Vorzug der Ehre und Gewalt, sey; die Bischöffe aber, einer wie der andere, in der ganzen Welt Nachfolgere auf den Stülen derer Aposteln seyen?

§. 63. Der Anfang dieses denckwürdigen Aachischen Synodi ist dieser: „Als im Namen der hei„ligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, der aller„christlichste und glorwürdigste, Ludwig, durch „himmlische Gnade, sieghafft und Mehrer des „Reichs, im Jahr nach der Menschwerdung Chri„sti 816., der Röm. Zinnß-Zahl 10., seiner Re„gierung aber im 3ten Jahre, zu Aachen im Pallast „eine heilige und allgemeine Versammlung angestel„let, und angefangen, nach seiner brennenden und „vom Himmel ihm eingegebenen Begierde, viele „nützliche und nothwendige Dinge fleißig und sorg„fältig abzuhandeln, von der Verbesserung der Kir„chen, nemlich, nach der Liebe desjenigen, der sie mit „seinem heiligen und kostbaren Blut erlöset, und ver„sprochen, bis ans Ende der Welt bey ihr zu seyn, rc. Cum in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Christianissimus & gloriosissimus HLudovicus, superno munere victor Augustus, anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi DCCCXVI., indictione X., anno siquidem imperii sui tertio, Aquisgrani palatio, generalem sanctumque convocasset conventum; & cœpisset secundum ardentissimam er-

ga

ga divinum cultum ſibi cœlitus inſpiratam voluntatem, multa congrua & neceſſaria de emendatione ſanctæ eccleſiæ; illius videlicet amore, qui eam ſuo ſancto & pretioſo redemit ſanguine, eique ſe adfuturum usque ad conſummationem pollicitus eſt ſæculi, ſolerter ac curioſe pertractare, &c.

§. 64. Zuletzt ſtehen 2. höchſt-denckwürdige Schreiben an *Sicharium*, Erz-Biſchoff zu Bourdeaux, und *Magnum*, Erz-Biſchoff zu Sens. Das Ende beeder Briefe des Kayſers Ludwig des Frommen iſt einerley, und lautet alſo: „Wir ermahnen „alſo am Ende des Briefs deine Heiligkeit, daß „du nach dem Dienſt, der dir durch Göttliche Gna„de aufgetragen worden, unſerer disfalls geſchehen„den heilſamſten Erinnerung gehorſamlich und oh„ne Ausrede gehorcheſt, und andern zum Gehorſam „ein gutes Exempel gebeſt. Dann es iſt billig, daß, „je höher du über andere biſt in Prieſterlicher Wür„de, und ehrerbietig von uns geliebet wirſt, deſto „mehr dich andächtig und willig erzeigeſt, GOttes „und unſern Willen zu thun. Lebe wohl im HErrn, „und bitte vor uns. Tuam igitur in calce hujus epiſtolæ admonemus ſanctitatem, ut ſecundum miniſterium tibi divino munere collatum, noſtræ in hoc negotio ſaluberrimæ admonitioni obedienter atque inexcuſabiliter pareas, & ceteris in parendo exemplum bonum tribuas. Dignum quippe eſt, ut, quanto ſublimius ſacerdotii dignitate aliis ſuperemines, & à nobis venerabiliter diligeris, tanto magis ad Dei noſtramque voluntatem faciendam, devotiorem te atque promtiorem exhibeas. Vale in Domino, & ora pro nobis.

§. 65.

§. 65. Man verstehet ohne mein Erinnern wohl, warum ich dieses denckwürdige Stücke angeführet. Nur bemercke ich, daß das Wort *Sanctitas*, Heiligkeit, und dergleichen, als *Beatitudo*, Seeligkeit, nicht nur dem Römischen Bischoff gegeben worden. Gleichwie auch andere Titulaturen, die sich hernach die Römische allein angemasset, damals von allerley andern gebraucht worden. Z. E. *Harduinus* hat l. c. p. 1182. eingerücket *regulam Chrodogangi.* Da fängt der Prologus an: „Zu Zeiten des „Gottseeligsten und Durchlauchtigsten Königs *Pippi-„ni*, *Chrodogangus*, Knecht der Knechte GOttes, „Bischoff der Stadt Metz. Temporibus piissimi ac serenissimi Regis Pippini, Chrodogangus, servus servorum Dei, Metensis urbis episcopus. Bald nach dem Anfang heisset es: „Derhalben, nachdem „ich, wiewohl unwürdig, den Päbstlichen Stul „des hiesigen Sitzes erlanget, und in meinem Hir-„ten-Amt wachsam zu seyn angefangen. Igitur, quamvis indignus, adeptam hujus sedis pontificalem cathedram, eamque officii mei pastoralis curam invigilare cœpissem, &c.

§. 66. Wir gehen also wieder zurücke auf unsern Herrn Dom-Prediger, und seine oben §. 23. von uns angeführten Worte. Er philosophirt, seinen Gedancken nach, sehr scharffsinnig: **Es müßte die Kirche Christi ein abentheurischer Leib seyn, wann sie nicht mit ihrem Haupt**, wofür man, wie er spricht, von den ersten Zeiten her den Römischen Pabst gehalten habe, **vereiniget wäre.** Er gibt hier 2. Dinge vor, die ihm zu erweisen völlig unmöglich. Das Letzte, man habe von allen

Zei-

Zeiten her den Bischoff zu Rom vor das Ober-Haupt gehalten aller Christen in der ganzen Kirche, mag ich dermahlen nicht widerlegen, und kan genug seyn, was bishero gemeldet worden. Aber, wenn wir es zugeben wollten, wird der Herr Pater doch auf 2. Fragen zu antworten belieben. Nemlich 1.) ob der Pabst unsterblich sey? Hernach 2.) ob er nicht könne in Ketzerey verfallen?

§. 67. Daß die Päbste sterben, wird er verhoffentlich nicht in Zweiffel ziehen. Daß aber auch einige Ketzer worden, bekräfftigen die Exempel. Also schreibt vom Pabst *Liberio*, der sich gegen Kayser *Constantinum*, anfänglich in der Sache des Arianischen Concilii zu Rimini noch tapffer genug widersetzet, hernach aber in eben diese Ketzerey selbst verfallen, der ehrliche *Raphael Volaterranus*, *Commentar. Urban.* Lib. XXII. fol. 226. a. der Pariser edit. an. 1511.: „*Liberius*, ein Römer, als *Constantinus* „regierte, saß 16. Jahr, 7. Monat und 2. Tage. „Er wurde erstlich als ein Rechtglaubiger von *Con-„stantio* in das Elend verjagt, allein, er that seine „Schuldigkeit nicht beständig, massen er selbst in die „Arianische Ketzerey verfallen, dahero noch bey sei-„nem Leben und Abwesenheit *Felix* an seine Stelle „gesetzet worden. Liberius, Romanus, Constantino imperante, sedit annos XVI. Menses VII. Dies II. Hic primum à Constantio tanquam orthodoxus in exilium actus, verum minime in officio duravit; In Arianam & ipse sectam collapsus. Quapropter eo vivo & absente Felix surrogatur.

§. 68. Sollte man *Liberium*, wie ich ihm herzlich gönnen wollte, aber kein Mittel darzu sehe,

von

von den Schand-Flecken der Ketzerey retten können, so wird doch der Herr Pater seinem Glaubens- und Ordens-Bruder *Azorio* nicht widersprechen, daß ein Pabst ein Ketzer werden könne. Es spricht dieser *Azorius* in seinen *Institut. Moral.* P. II. L. IV. c. 13. p. m. 454.: „Drittens fraget sich, aus was „Ursachen ein allgemeines Concilium könne beruf„fen werden, auch ohne des Pabsts Auctorität? „Jedermann kommt darinnen überein, daß um der „Ketzerey willen, wann ein Pabst möchte darein ge„fallen seyn, ein allgemeines Concilium versamm„let werden müsse. Also, wenn die Ketzerey offen„bar ist, und der Pabst, auf geschehene Erinne„rung, nicht Busse thut, und einen allgemeinen Con„vent derer Bischöffe nicht leiden will, kan solcher „mit Recht, wider seinen Willen, auf Verordnung „der Cardinäle und Bischöffe, und des Kaysers, de„rer Könige, auch Fürsten, Rath, Angeben und „Sorgfalt zusamm beruffen werden, damit die „ganze Beschuldigung wohl untersuchet, und der „Pabst, wenn er überwiesen wird, entweder seines „Päbstlichen Ampts entsetzet, oder kund gethan wer„de, daß er, nach Göttlichem Recht, der Päbstlichen „Würde unfähig sey, nach zwey Meynungen, die „ich erzehlet habe, oben im 7. Cap. in der ersten und „andern Frage: Ob eben dieses gelte, wann der „Papst wegen Ketzerey auch nur verdächtig ist, oder „solches Verbrechens beschuldiget wird; oder aber, „wann man ihn glaubet gewiß der Ketzer Gönner, „Vertheidiger oder Hehler zu seyn? Ich antworte „mit *Turrecremata*: Es gelte hier eben so viel, als in „der Ketzerey selbst. Dann im *Cap. Error.* Dist. 83.

„heißt

„heißt es: Ein Irrthum, dem man nicht widerste-
„het, wird gebilligt, und die Wahrheit wird unter-
„druckt, sofern man sie nicht vertheidigt. Hernach,
„wann zwey oder mehr um die Päbstliche Würde
„also streiteten, daß man beederseits in Zweiffel ste-
„hen müßte, wer recht habe, da stehet bey der Kir-
„che die Gewalt, ein Concilium zu beruffen, da-
„mit die Trennung gehoben werde, doch so, daß
„sie beederseits erinnert werden, ob sie ein Concilium
„ausschreiben wollten. Sofern sie es aber Beede
„weigern, so kommt es denen Cardinälen, Bischöf-
„fen, und andern ihres gleichen zu, ein Concilium
„zu halten, damit der in Gefahr gesetzten allgemei-
„nen Kirche gerathen werde. Und so ist versammlet
„worden das Concilium zu Pisa, wider *Gregor.*
„*XII.* und *Benedict. XIII.*, worinnen Alexander der
„*V.* zum Pabst erwählet worden. Diesem hat *Jo-*
„*hannes XXIII.* hernach gefolget, in dessen Auctorität
„hernach das Concilium zu Costnitz beruffen wor-
„den. In welchem *Gregorius* sich der Päbstlichen
„Würde gutwillig begeben, *Benedictus* der *XIII.* aber
„ist selbiger wider Willen entsetzet worden. Endlich
„auch *Johannes XXIII.*, weil er heimlich entfliehen
„wollte, ergriffen, ins Gefängniß gestossen, und zu-
„letzt der Päbstlichen Hoheit entsetzet worden. Ter-
tio quæritur: Quibus ex caussis possit sine Romani Pontificis auctoritate generale Concilium convocari? Inter omnes convenit, ex caussa hæresis, in quam Romanus Pontifex incurrerit, Concilium generale esse cogendum hunc in modum: Si hæresis manifesto constet, & summus Pontifex admonitus non resipiscat, & generalem episcoporum

rum conventum recuſet, jure poteſt, eo invito, auctoritate Cardinalium & Epiſcoporum, & Imperatoris, Regum vel Principum Conſilio, Suaſione & cura, convocari, ut tota criminis cauſſa probe cognoſcatur & ſummus Pontifex convictus, vel privetur pontificatu, vel declaretur ipſo jure divino Pontificia dignitate dejectus, juxta duas ſententias, de quibus dixi, Cap. VII. q. 1. & 2. An ſit idem juris, ſi papa tantum ſit de hæreſi ſuſpectus, vel ejus criminis infamia notatus, vel, ſi aut certo credatur hæreticorum fautor, defenſor, vel receptator? Reſpondeo cum Turrecremata, idem eſſe juris in hac cauſſa, quod de hæreſi. Nam, in Cap. *Error*. Diſt. 83. dicitur: Error, cui non reſiſtitur, approbatur, & veritas, cum minime defenditur, opprimitur. Secundo, ſi duo pluresve de ſummo pontificatu ex æquo contenderint, ita ut utriusque jus ſit incertum & dubium, penes eccleſiam poteſtas eſt Concilium convocandi, ut Schisma ſolvatur; ita tamen, ut prius uterque moneatur, velitne Concilium indicere (interdicere iſt ein Druck-Fehler) utroque vero renuente, Cardinalium eſt & Epiſcoporum, & aliorum ſimilium, Concilium celebrare, ut communi eccleſiæ ſaluti periclitanti conſulatur. Ac ita coactum eſt Concilium Piſanum contra Gregor. XII. & Benedictum XIII. & in eo creatus eſt Pontifex Alexander V. cui ſucceſſit Joh. XXIII. cujus poſtea auctoritate convocatum eſt Conſtantienſe Concilium, in quo Gregorius XIII. (ſoll heiſſen XII.) pontificatum ſponte depoſuit, Benedictus vero XIII. invitus ab eo dejectus, & Joh. XXIII. eo quod occulte fugere cona-

re-

retur, comprehensus est, in carcerem trusus, ac demum Pontificatu nudatus, &c.

§. 69. Wann dann nun die Päbste sterben und Ketzer werden können, so muß doch die Kirche um solche Zeit ihr Haupt, wie Herr Pfyffer redet, verlohren haben? Dann weder ein todter noch ein ketzerischer Mann kan, als das geistliche Haupt, einen Einfluß in den Cörper der Kirche haben. Ist denn um solche Zeit die Kirche ein abentheurischer Cörper? Gewiß, der Herr Dom-Prediger hat Ursache, diese und andere unbedachtsame Reden herzlich zu bereuen. Die wahre Kirche ist niemals ohne Haupt, nemlich Christo, mit welchem alle Glaubige vereiniget sind; den sie lieben, von dem sie hinwieder geliebet werden, der sie auch mit dem Wort und heiligen Sacramenten weidet und regieret. Wollte man gerne Herrn Pater Pfyffern wieder spotten, wie er ganz unbefugt unsere Kirche, weil sie kein sichtbares Ober-Haupt hat oder erkennet, für abentheurlich ansiehet; wie leicht wären die Beschuldigen von einem *monstro bicipiti* und *tricipiti* zu wiederholen? Ich begehre es jetzo nicht zu exaggeriren, kan aber gleichwohl auf keine Weise sehen, wie man die Schande des Pabstthums, da so gar vielmal 2. oder 3. Päbste gestritten, zudecken wolle?

§. 70. Wer war zu solcher Zeit das sichtbare Haupt der Kirchen? Alle können es nicht gewesen seyn. Wer das bewiesen haben will, kan *Azorium* l. c. Cap. XII. p. 451. lesen, da er gar wohl siehet, wann 2. oder mehr seyen, daß in der That keiner die oberste Gewalt hätte. Er braucht sonderlich ein

Argument, das man eben nicht vermuthet hätte, und sagt: Ein Pabst ist doch auch ein Schaaf Christi; nun sind alle Schaafe Christi an einen Petrum und dessen Nachfolger gewiesen, folgbar müßte der andere vermeynte Pabst entweder kein Schaaf Christi seyn, und da stünde es sehr schlecht um ihn, oder er müßte dem andern unterworffen seyn, und damit wäre es um die Päbstliche Hoheit geschehen. Welcher ist es denn unter 2. oder 3. sogenannten Päbsten? Wir haben gesehen, daß in solchem Fall eine Ungewisheit sey, deren bloß durch ein allgemeines Concilium abzuhelffen ist. Denn das lehren, wie *Azorius* versichert, alle Ausleger der Kirchen-Satzungen. Wer hält denn nun das Concilium? Die Streitende alle, oder nur einer? Oder keiner von ihnen? Man sage, was man will, so wird man nicht auslangen. Sind sie alle Päbste, die das Concilium halten können und sollen, so ist es freylich etwas monströses. Ist es einer von Beyden; wer thut den Ausspruch, und wer hat auch Macht, solchen Ausspruch zu thun? Die Kirche, spricht *Azorius*, soll den Ausspruch thun in einem Concilio. Allein, so muß doch, in so lange der Ausspruch noch nicht geschehen, sondern noch erwartet wird, die Kirche ohne Haupt, das ist, ohne Pabst, betrachtet werden, dann wann sie denselben schon hätte, bedürffte es keines Zweiffels. Wann aber die Kirche ohne sichtbares Haupt was Abentheurisches ist, wie Herr Pfyffer urtheilet, so wird sie ein so grosses Werck, als eine allgemeine Versammlung ist, nicht verrichten, noch einen Ausspruch thun können, wer

recht

recht habe unter verschiedenen Gerne-Päbsten. Spricht man, es sey keiner von denen streitenden Päbsten der rechte, so ist dann die Kirche unläugbar ohne Haupt, und ist nichts einzuwenden. Also kan man denn bey solchen Trennungen derer vermeynten Päbsten und Stadthaltern Christi nicht sagen, daß es einer, noch, daß es keiner, noch, daß es alle wären.

§. 71. Man kan aber auch nicht läugnen, daß, nach denen Satzungen *Azorii*, und anderer grossen Verfechter der Päbstlichen Hoheit, alles dieses zugleich müsse behauptet werden, gleichwie in dem vorigen §. gezeiget worden, daß man alles zugleich läugnen müsse. Ich will sagen, *Azorius* und seines gleichen werden dahin getrieben, daß sie auf einmal eingestehen müssen, der Johannes, Gregorius und Benedictus, die sich zur Zeit des Concilii zu Costnitz haben Päbste nennen lassen, seyen alle Drey rechtmäßige Päbste gewesen; deßgleichen, keiner von ihnen sey rechtmäßiger Pabst gewesen; und endlich, nur einer von ihnen sey das rechte Haupt der Kirche gewesen. Und weil sich das Letzte wieder theilet in 2. Fragen: Nemlich, man kan sagen, es sey einer als ein *Individuum vagum*, unter denen Dreyen wahrer Pabst, und man kan auch sprechen, dieser, v. g. Johannes, als ein *Individuum certum*, sey der rechte Pabst; So muß denn *Azorius* auch dieses alles Beydes sagen.

§. 72. Es sind demnach, wann der Jesuit *Azorius* recht hat, alle Drey, die sich um die dreyfache Crone gezancket, wahre Päbste gewesen; dann wir haben gehöret, daß *Azorius* im streitigen Fall sämmtliche Partheyen will erinnert wissen, ob einer wollte

ein allgemeines Concilium ausschreiben. Da muß nothwendig zum Grunde gesetzet werden, daß sie die Macht auszuschreiben würcklich besitzen, dann die Kirche wird ihnen ja nicht etwas zumuthen, das sie zu thun nicht befugt sind. Nun ist, wie er sagt, das Concilium auszuschreiben das Werck eines Pabsts, bekommt auch von ihm die Auctorität, und wann man ihm aus Act. VI, 2. vorhalten wollte, es hätten die Apostel alle, nicht Petrus allein, die Brüder versammlet, daher das Recht zu beruffen, denen übrigen Aposteln sowohl, als Petro zustünde, so antwortet *Azorius*, p. 454.: Es sey nicht anders gegangen, als wann man jetzo spreche, der Pabst beruffe ein Concilium mit Rath und Beystimmung der Cardinäle und Bischöffe. Es habe deßwegen dannoch seine Auctorität vom Pabst und von niemand anders. So bleibt denn die Folge richtig: Weil alle Drey, nemlich Johannes, Gregorius und Benedictus, die Macht würcklich gehabt, ein solches Concilium zu versammlen, daß nicht nur eines jeden Concilium würde recht gewesen seyn, so ihnen allen dergleichen zu versammlen beliebet hätte; sondern auch, daß sie alle Drey wahre und rechtmäßige Päbste gewesen.

§. 73. Es ist aber auch keiner von ihnen rechtmäßiger Pabst gewesen. Denn sie sind alle Drey mit Recht, wie *Azorius* nicht zweiffelt, abgeschaffet worden. Nun kan niemand sein Göttliches Recht, als von welchem die Stadthalterschafft Christi kommet, und kommen muß, wenn sie wahrhafftig sich also befindet, durch Menschen genommen werden. Wie sollte sich jemand unterstehen, dem, der mit grösse-

ster Gewalt der ganzen Kirche vorgestellet ist, solche Gewalt zu nehmen? Ja, es müßte auch folgen, wann einer von diesen Dreyen rechtmäßiger Pabst gewesen, daß der hernach auf den Thron gesetzte *Otto Columna*, oder *Martinus V.* nicht könnte rechtmäßiger Pabst gewesen seyn, darvor er doch gehalten wird, und seine Handlungen für gültig geachtet werden.

§. 74. Am allerleichtesten ist, nach des Jesuiten Grund-Reguln zu zeigen, daß gewiß einer von denen Dreyen, ohne zu sagen, welcher, der wahre Pabst gewesen. Dann sonsten wäre, und zwar lange Zeit, die Kirche ohne Haupt, und also, nach des Herrn Dom-Predigers Redens-Art, ein abentheurischer Leib gewesen. Es ist aber nicht weniger gewiß, nach denen Sätzen der Herren Jesuiten, daß Johannes der *XXIII.* würcklich rechtmäßiger Pabst gewesen. Man hat nicht nur seine *Bullam convocationis*, worinnen er sich also genennet, angenommen und vor gültig erkannt, sondern auch in denen Actis dieses Synodi, die, auf des folgenden Baselischen Synodi ausdrückliche Verordnung, durch etliche der vornehmsten Cardinäle und Bischöffe, gesammlet worden, und allenthalben in denen Collectionibus Conciliorum befindlich, wird er davor mit den allerdeutlichsten Worten gehalten. Der Anfang ist: „Im Namen der heili„gen und unzertheilten Drey-Einigkeit. Dieses Buch „hält in sich die Ordnungen, Satzungen, Verfü„gungen und Schlüsse, auch andere Handlungen im „allgemeinen Concilio zu Costnitz, dabey præsidirte „unser Heiligster, in Christo, Vatter und Herr,

„Herr Johannes, durch Göttliche Fürsehung, „Pabst, der *XXIII.*, gesammlet, durchsehen und „geordnet durch uns unterzeichnete Protonotarios, „Notarios und Schreiber, die hierzu durch eben die„sen unsern Herrn, den Pabst, mit Gutheissen des „Concilii, verordnet worden, ꝛc. In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Hic liber continet ordinationes, ſtatuta, conſtitutiones, decreta & alia acta, & geſta in generali Conſtantienſi Concilio, præſidente ſanctiſſimo in Chriſto patre & Domino noſtro, Domino *Joanne*, divina providentia, papa XXIII. recollecta, viſa & ordinata, per nos, Protonotarios, Notarios & Scribas infra ſcriptos, ad id per eundem Dominum noſtrum papam, ipſo approbante Concilio, deputatos. Und als dieser Johannes sich erbotten, sofern seine Gegen-Päbste dergleichen thäten, sich seiner Würde zu begeben, so hat, wie die Worte in denen Actis bey dem *Crabbio*, Tom. II. p. 504., bey *Harduino* aber, Tom. VIII. p. 238. lauten, „der Kayser von seinem Stul „sich erhoben, und diesem unsern Herrn, in des Con„cilii und seinem Namen, gedancket, mit Knie-Beu„gen, Abnehmung der Crone, und Fuß-Kuß eben „dieses unsers Herrn. Quo facto, Imperator ſurgens de ſua Cathedra, regratiatus fuit eidem Domino noſtro nomine Concilii & ſuo flectendo genua, deponendo coronam & oſculando pedem ejusdem Domini noſtri. Grössere Zeichen, daß man diesen Johannes für den rechten Pabst erkannt habe, werden die Herren Jesuiten selbst nicht ersinnen können.

§. 75. Also ist denn Johannes wahrer Pabst

ge-

gewesen; Er ist es aber auch nicht gewesen; Es sind auch die andern 2. rechtmäßige Päbste gewesen; und keiner von allen ist ein wahrer Pabst gewesen. Alle diese wider einander lauffende Dinge muß der Herr Dom-Prediger, er wolle oder wolle nicht, zugestehen, wann es wahr ist, daß die Kirche, ohne sichtbares Ober-Haupt, ein abentheurischer Cörper sey, deßgleichen, daß die Macht, allgemeine Concilia zu versammlen, und selbigen eine Krafft beyzulegen, nur eines Pabsts Werck sey. Und da wird vergebens seyn, wann man sich einfallen liesse, es haben gleichwohl die Päbste, oder der Pabst Johannes *XXIII.*, sich der Würde gutwillig verzeihen können. Dann es ist nicht geschehen, wann man auch zugeben wollte, daß einer die Stadthalterschafft Christi abzulegen, oder jemand anders es dem rechtmäßigen Stadthalter Christi zuzumuthen befugt seyn könne; vielmehr war die Anerbietung, sich dessen zu begeben, mit einer nie erfüllten Bedingung verbunden, und die Absetzung, nicht aber willige Ablegung, ist bekandt.

§. 76. Ich habe dieses alles so wenig in der Meynung geschrieben, dem Herrn Pater damit wehe zu thun, als gewiß es in seinen Kräfften nicht stehet, auf einiges Wort etwas tüchtiges zu antworten. Vielmehr ist mein herzlicher Wunsch, den Herrn Dom-Prediger, der in denen hieher gehörigen Schrifften und Kirchen-Geschichten nicht bewandert scheinet, zu bewegen, daß er doch behutsamer predigen und schreiben möchte, und sich keiner solchen Dreustigkeit und vermeynten Gewißheit, in seiner Sache, anmassen; so wird GOtt Gnade

geben, daß er etwan mehr und mehr einsiehet, wie die Lehre von der Kirche und dem Pabst, womit seine Herren Glaubens-Genossen bishero, fast als mit ihren einzigen Waffen, wider uns fechten wollen, ganz unzehligen Widersprüchen unterworffen, und gegen gescheite Evangelischen auf keine Weise aufzukommen sey.

§. 77. Was sollen die unbedachtsame Worte des Herrn Paters: **Die Kirche hat wohl erkannt, daß die Schaafe von dem Hirten, und nicht von ihnen selbst ohne Hirten müssen versammlet werden. Ihre obersten Hirten aber auf Erden sind die Römische Päbste.** Man muß das Gleichniß von denen Schaafen nicht zu weit treiben. Die Christen sind Schaafe, aber vernünfftige Schaafe, und warum sollten diese sich nicht selbst versammlen, wann ihr Hirt untreu würde, und sich einen andern erwählen können? Vorjetzo zu übergehen, daß die ganze Heerde der Christlichen Schaafe nirgends nur einen Hirten, sondern deren durch GOttes Gnade mehr bekommen. Act. XX, 28. 1. Petr. V, 2. Ich wiederhole jetzt nicht, was zuvor aus *Azorio* nach der Länge angeführt worden: Aber doch will ich hersetzen, was in *Gratiani* Decreto, P. II. caussa 2. quæst. 7. c. 13. stehet: **Schaafe, die ihrem Hirten anvertrauet sind, sollen ihn weder bestraffen, ausser *NB.* wo er vom rechten Glauben ausgetretten ist, noch einiger Weise anklagen. Dann was die Hirten thun, soll man nicht mit dem Schwerdt des Munds schlagen, ob es gleich billig Straf-mäßig schiene.** Oves, quæ pastori suo commissæ sunt, eum nec reprehendere, nisi

à recta fide exorbitaverit, debent, nec ullatenus accusare possunt. Quia facta pastorum oris gladio ferienda non sunt, quamquam recte reprehendenda videantur. Der Herr Pater wird sehen, daß die Schaafe der Christlichen Kirche, wann sie auf ungesunde Weide, oder gar dahin, wo der Wolff auf sie lauret, geführet werden, hohe Ursache haben, sich dagegen zu setzen, und einem Hirten, der ihnen nicht vergönnen will, die Speise zu untersuchen, da doch Johannes, 1. Epist. IV, 1., so treulich zur Prüffung der Geister ermahnet, keine Folge zu leisten. Er kan aber, wann er anders will, überzeuget werden, daß der seelige Lutherus, der Geld, Ehre und Wollust auf der Welt nie gesucht und nie erhalten, den Streit wider den Pabst daher angefangen, weil er die Lehren des Pabsts, der zu offenbaren Gräueln sein Ja gegeben, nicht für die Stimme Christi erkennen konnte. Und da hat er, selbst nach dem Canonischen Recht, nicht schweigen können.

§. 78. Was bedeuten aber wohl ferner des Herrn Pfyffers Worte p. 9.: Sie, die Kirche, hat wohl erkannt, daß ein allgemeines *Concilium*, welches die ganze Kirche vorsteller, nicht könne vest bestehen in seinen Satzungen und Glaubens-Lehren, wann es nicht auf den wahren Felsen gegründet. Der Felsen aber, auf welchen die ganze Kirche sich muß gründen und steiffen, seyen, nach der Verheissung Christi des Heylands, Petrus der Erste, und dessen Nachkömmlinge, die übrigen Römischen Päbste. Es ist gewiß, daß der Herr Pater nicht verstehet,

was er selbst mit diesen Worten haben will. Was heisset: Ein *Concilium* bestehet vest in seinen Satzungen und Glaubens-Lehren? Wann es so viel ist, als beharren in seinen Meynungen, sie mögen wahr oder falsch seyn, so wird er selbsten nicht läugnen, daß er sich irre, dann es lehret die Erfahrung, daß viele Irrende sehr standhafft sich bezeugen, und der Herr Pater beklagt ja selbst, daß die Lutheraner, die er für äusserst Irrende hält, bey ihrer Augspurgischen Confeßion dermassen beharren, daß sie darüber das Trientische Concilium einmal wie das andere nicht annehmen wollen. Zu dergleichen Beharrlichkeit nun ist kein Petrus und kein Pabst nöthig. Soll aber vest bestehen so viel heissen, als, tüchtige Ursachen haben, warum diese und jene Satzung und Glaubens-Lehre gehalten werde, so ist abermal nicht zu verstehen, was hierzu Petrus und der Pabst beytrage. Dann man setzet ja, wann von den Gründen der Satzungen und Lehren die Rede ist, zum Voraus, daß solche Lehren und Satzungen bereits vorhanden und angenommen sind. Wie sie dann der Herr Pater seine, nemlich des Concilii, Satzungen und Glaubens-Lehren nennet. So haben sie dann die Glieder des Concilii gemacht oder doch angenommen. Und da ists unmöglich, daß sie selbst die Ursache nicht wissen sollten, warum sie dieses und jenes also geordnet und angenommen haben. So darff ihnen dann auch Petrus und der Pabst nicht erst die Gründe anzeigen, die sie bereits wissen. Worbey ich des Heil. Petri zwey theure Episteln ausnehme, woraus wir freylich alle lernen, und in dem Erkänntniß Christi gestärcket werden kön-

können und sollen. So weiß demnach der Herr Pater nicht, was er mit diesen Worten haben wolle: Ein Concilium kan nicht vest bestehen auf seinen Satzungen und Glaubens-Lehren.

§. 79. Und warum setzet er die zwey Worte zusammen: Satzungen und Glaubens-Lehren? Sie sollen doch zweyerley Dinge bedeuten, denn was bedürffte es sonst unterschiedener Worte? Also werden Satzungen Kirchen-Gebräuche, hingegen Glaubens-Lehren das, was das Wort anzeiget, seyn, nemlich solche Wahrheiten, die wir, wann wir seelig werden wollen, glauben und darauf vertrauen müssen. Nun hat es mit denen Kirchen-Gebräuchen keine solche Bewandniß, daß man eben nothwendig dabey zu bestehen hätte, und nicht, nach gemeinsamen Rath und Befinden, sie ändern könnte. Folgbar bedarff man, um darinnen vest zu stehen, abermal Petri und des Pabstes nicht. Die Glaubens-Lehren und Wahrheiten aber zu erhalten, da man setzet, daß man sie bereits, nemlich in dem Worte GOttes und denen daraus gezogenen Bekänntnissen, habe, ist gleicher massen unvonnöthen, daß ein Petrus oder Pabst sey. Dann, zum gläubigen Behalten im Herzen thut es vorhin nichts, weil der Pabst, nach eigenem hoffentlichen Geständniß, nicht die Macht hat, die Herzen zu regieren nach seinem Willen. Daß aber die Wahrheiten in dem Heiligen Bibel-Buch, und andern nach demselben geprüfften Schrifften, bleiben, ist sogar nicht denen Päbsten, zumal neuerer Zeiten, zuzuschreiben, daß, bekandter massen, nirgends weniger Exemplarien dieses Göttlichen Buchs, in denen Grund- und andern

Spra-

Sprachen, abgeschrieben und abgedrucket worden, als wo der Pabst nach seinem Wohlgefallen herrschen kan. So hat dann der Herr Pater auch diese seine eigene Worte nicht verstanden, und hat vielleicht sagen wollen, ein Concilium müsse die Glaubens-Lehren vom Pabst oder Petro erst holen. Wann aber das seine Meynung ist, so muß er sich erklären, ob er alte und bekandte, oder neue Glaubens-Lehren verstehe. Was jene betrifft, so ist am Tage, daß man die Glaubens-Lehren in denen Schrifften der Propheten und Aposteln, hernach in Gottseeligen Bekänntniß-Büchern so wohl findet, wann kein Pabst lebet, als wann einer lebet. Vor neuen Glaubens-Lehren aber bewahre uns GOtt! Wir haben nur einen Meister, welcher ist Christus, Matth. XXIII, 10. Und sein Heiliger Geist lehret uns zwar täglich, auch durch die beruffene Diener der Kirchen, aber nicht neue Glaubens-Lehren, sondern was der HErr Christus gesagt hat. Joh. XIV, 26.

§. 80. Es wird ferner sehr hart halten zu erklären, was das heisse: **Das *Concilium* ist auf einen Felsen gegründet.** Christus hat diese Worte nicht eben von einem Concilio, sondern von seiner Gemeine oder Kirche gesprochen. Doch ich übergehe es. Warum aber spricht der Herr Pfyffer: **Die Kirche muß sich gründen und steiffen, ꝛc. nach der Verheissung Christi?** Das ist unförmlich geredet. Wann ich von einem müssen, von einer Schuldigkeit rede, so kan derselben Ursache wohl ein Befehl, nicht aber eine Verheissung seyn. Vielleicht würde Herr Pater Pfyffer auch gerne gesagt haben, nach dem Befehl Christi, wann sich nur der bekandte

kandte herrliche Spruch Matth. XVI, 18. hätte wollen zerren lassen. Doch er greifft den Spruch gleichwohl an, und siehet darinnen eine Verheissung, daß die ganze Kirche sich auf Petrum den Ersten, und denn seine Nachkömmlinge steiffen werde, oder, wie er spricht, müsse. Hier wird man von mir nicht verlangen, tausendmal aufgewärmte Sachen herzubringen. Ich habe es nur mit dem Herrn Dom-Prediger zu thun. Es sind 2. Fragen: Ob denn Petrus hier zum Grund, der die ganze Kirche tragen soll, bestellet worden? Und ob es, wann das erweißlich wäre, sogleich von allen Römischen Bischöffen müsse angenommen werden? Diese Sache ist von der äussersten Wichtigkeit.

§. 81. Wir fangen von der letztern Frage an. Es ist doch unstreitig, daß nicht alle Vorrechte Petri auf seine Nachkommen (dann ich will vor dißmal andere Fragen, nemlich, ob eben nur die Bischöffe zu Rom, und nicht anderwärts auch, und ob jene zu Rom alle und jede, für Petri Nachkömmlinge anzusehen; deßgleichen, ob dann Petrus Bischoff, oder gar Pabst, mit vollkommener Gewalt zu Rom jemals gewesen? vorbey gehen, obwohl dem Herrn Pater sehr sauer werden sollte, darauf zu antworten) geerbet worden. Dann, so viel ich weiß, thun sie, wenigstens nicht alle, Wunder-Thaten, und reden nicht mit fremden nie gelernten Sprachen, u. s. w. So hätte der Herr Dom-Prediger, der die Lutheraner auf einen Hauffen herausfordert, und sie bekehren will, sich doch um Ursachen bewerben sollen, die uns zeigeten, warum eben dieses Vorrecht Petri, nach welchem er ein Grund

der

der Kirchen seyn soll, fort geerbet worden, die andern aber zurücke geblieben? Es ist aber der Herr Controversien-Prediger deßfalls ganz sorg-los und sicher.

§. 82. Nun kommen wir auf die erstere Frage zurücke. Was macht den Herrn Pater so getrost in seiner Auslegung des Spruchs Matth. XVI. Der fromme *Augustinus* läßt uns die Freyheit, den Spruch anders auszulegen, und zwar in seinem letzten Wercke der *Retractationum*, die in dem I. Tomo seiner Schrifften stehen. Laßt uns seine schöne Worte hören, L. I. c. 21.: „In dem Buch, (nemlich wider „*Donati* Epistel) habe ich an einem Orte von Petro „geredet, daß auf ihn, als auf einen Felsen, die „Kirche gegründet sey. Welche Auslegung auch von „vielen gesungen wird in den Versen des seeligsten „Ambrosii, da er von dem Hahn spricht, rc. = = „Allein ich weiß, daß ich hernach sehr offte das, „was von Christo ausgesprochen worden: **Du bist „Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen „meine Gemeine**, also ausgeleget, daß verstanden „werde, auf den, welchen Petrus bekannt hat, als „er gesprochen: **Du bist Christus des lebendigen „GOttes Sohn.** Als wann der von diesem Felsen benennete Petrus die Person der Kirche vorstellete, die auf den Felsen erbauet wird, und die „Schlüssel des Himmelreichs bekommen hat. Dann „es wurde nicht zu ihm gesagt: **Du bist der Fels**, „*Petra*, sondern ein **Felsen-Mann**, *Petrus*. Der „Fels aber war Christus; und da Simon selbigen „bekennet, so, wie ihn die ganze Kirche bekennet, „so hat er den Namen **Petrus** erhalten. Es mag „aber

„aber der Leser auswählen, welche unter diesen bey„den Erklärungen mehr Wahrscheinlichkeit habe? In hoc libro, dixi in quodam loco de Apoſtolo Petro, quod in illo tanquam in Petra fundata ſit eccleſia. Qui ſenſus etiam cantatur ore multorum in verſibus beatiſſimi Ambroſii, ubi de gallo gallinacio ait, &c. Sed ſcio me poſtea ſæpiſſime ſic expoſuiſſe, quod à Domino dictum eſt: *Tu es Petrus, & ſuper hanc petram ædificabo eccleſiam meam;* ut ſuper hunc intelligeretur, quem confeſſus eſt Petrus dicens: *Tu es Chriſtus filius Dei vivi.* Acſi Petrus ab hac petra appellatus perſonam eccleſiæ figuraret, quæ ſuper hanc petram ædificatur, & accepit claves regni cœlorum. Non enim dictum eſt illi: *Tu es petra*, ſed, *tu es Petrus*, petra autem erat Chriſtus, quem confeſſus Simon, ſicut eum tota eccleſia confitetur, dictus eſt Petrus. Harum autem duarum ſententiarum, quæ ſit probabilior, eligat lector. Wir können unſers Orts geſchehen laſſen, daß einige, auch alte, Vätter guter Meynung geglaubet, die Kirche ſey auf Petrum gegründet, das iſt, er habe zu deren Gründung vieles beygetragen, wie es heißt: Die Chriſten ſeyen erbauet auf den Grund der Apoſtel und Propheten, Epheſ. II, 20. Allein verdencken darff man uns nicht, daß wir eine weit beſſere, und den Worten ſowohl als der Sache gemäſſere Erklärung vorziehen, nemlich, daß der Felſe die herrliche von Petro eben damals bekandte Grund-Wahrheit von Chriſto dem lebendigen GOttes-Sohn ſey.

§. 83. Nun muß ich etwas beantworten, ſo ich von einem Lehrer in der Römiſchen Kirche nicht vermu-

muthet hätte. Dann, nachdem der Herr Pater p. 10. gesagt hatte, daß wir, die Evangelische, die 4. ersten allgemeinen Concilia annehmen, und uns denselben unterwerffen, (welches Wort gleichwohl recht zu erklären ist, dann wir unterwerffen uns jenen Sätzen von Glaubens-Sachen nicht darum, weil sie zu Nicæa oder Constantinopel, Ephesus oder Chalcedon also ausgesprochen worden, sondern weil wir sie dem Worte GOttes gemäs befinden, und uns der Beyfall unserer alten Christlichen Vorfahren billig freuet,) setzet er hinzu: „Und müssen selbige „als rechtmäßige Concilia erkennen, sich denenselben unterwerffen, gestaltsam sie sich zu solchen „Glaubens-Artickeln bekennen, welche in der Schrifft „mit keinem Buchstaben enthalten, und durch keine „andere Offenbarung an sie gelanget, als weilen sie „in ermeldeten 4. Haupt-Conciliis seynd entschieden „und vest gesetzt worden. Als da sind, daß Christus der wahre Sohn GOttes, dem Vatter durchaus gleich, ja der Natur nach ein einiger unzertrennter GOtt mit Ihme sey. Daß in Christo, „als einem vermenschten GOtt, nicht zwey, sondern nur eine Person, entgegen nicht nur eine einige, sondern zwey Naturen, die Göttliche nemlich, und die Menschliche, enthalten; daß der Heilige Geist ein wahrer GOtt seye, der von dem „Vatter und dem Sohn ausgehet, und eine Göttliche Natur mit Beyden ausmachet; daß in der „GOttheit drey von einander wahrhafft-unterschiedene Persønen eine einige unzertheilte Göttliche „Natur seyen, und was dergleichen mehr seynd.

§. 84. Ich habe mich nicht wenig entsetzet, als

als ich dieses gelesen, und sehe es für ein Gericht GOttes über das Pabstthum an, so dem erschröcklichen Bibel-Verbot und Geringhaltung der heiligen Schrifft zuzuschreiben. Wie werden die Socinianer, und andere Feinde der Evangelischen Wahrheit von Christi beeden Naturen und der Hoch-heiligen Drey-Einigkeit, sich kützeln, und in die Faust lachen, daß ein Lehrer in der Römischen Kirchen, und der in einem so ansehnlichen Dom ordentlich predigt, vorgeben darff, diese allertheuerste Glaubens-Articul wären mit keinem Buchstaben in der Schrifft enthalten. Ich wollte, um den Herrn Pater von solchem erstaunlichen und ganz unerhörten Irrwahn zu retten, gerne sagen, seine Meynung sey, daß zwar die Wahrheiten an und vor sich in der Schrifft enthalten wären, nicht aber mit dergleichen Art der Ausdrückung, z. E. vermittelst derer Wörter: *Trinitas, Consubstantialis*, u. s. w., wie in besagten Conciliis geschehen. Allein er spricht von Glaubens-Articuln, nicht von besondern Redens-Arten, die aus wichtigen Ursachen zum Vortrag der Wahrheit erwählet worden, und sagt, dieselben Articuln wären aus keiner andern Offenbarung, als aus besagten Conciliis, auf uns gekommen. Petrus hatte diese allertheuerste Lehre, daß Christus der Sohn des lebendigen GOttes sey, nicht zu Nicæa gelernet, Fleisch und Blut, das ist, Menschen, hatten sie ihm nicht offenbaret, sondern der Vatter im Himmel. Da nun sein herrliches Zeugniß hiervon im Matthäo aufgezeichnet, auch sonsten die klärsten Sprüche von solcher wichtigen Lehre in dem Heiligen Bibel-Buch in keiner geringen Anzahl stehen,

wie kommt es, daß wir diese heilsame Wahrheit nicht daraus, wo sie ursprünglich enthalten, nehmen könnten, sondern aus denen Canälen derer Concilien, die zwar, so viel diese 4. betrifft, das Wasser lauter fortgeführt, nothwendig schöpffen müßten? Haben dann etwan die frommen Vätter vor solchen Conciliis, deren zwar nicht übrig viele, doch sattsame Bücher noch vorhanden sind, diese heilsame Lehre nicht gewußt, oder, so sie selbige gewußt haben, nicht fortzupflanzen begehret? Sollten wir aber aus derselben Unterweisung nicht auch diese heilige Wahrheiten begriffen haben, wann auch jene Concilia gar nie wären gehalten worden? Und woher haben die rechtschaffene Männer, die in besagten Versammlungen diese heilsame Lehren behauptet und erkläret, sie hergenommen? Haben sie es aus ihrem Hirn gethan, so verdienen sie nicht nur keinen Glauben, sondern der Apostel Paulus kündiget ihnen das *Anathema* an, Gal. I, 8. 9. Dann kein anders Evangelium darff geprediget werden, als das Paulus verkündiget hat. Nun hat er allen Rath GOttes zur Seeligkeit verkündiget, Act. XX, 20., so muß, was ausser dem zur Seeligkeit nöthig erachtet werden will, und doch hernach erst erfunden worden, nicht Pauli Evangelium, sondern ein anders, und dahero auch deren Erfinder verflucht seyn. Ist aber die Lehre dieser 4. Christlichen Concilien dem Evangelio, das Paulus geprediget, gemäs, wie wir nicht zweiffeln, und aber Paulus nichts anders geprediget hat, als was Moses gesagt hat, und die Propheten, das geschehen sollte; So laßt uns dann in GOttes Namen

auch

auch aus diesen Büchern des Alten Testaments, ferner aus Pauli und seiner Mit-Aposteln von GOtt ihnen eingegebenen Schrifften, die Wahrheit lernen, oder, so wir auch anderwärts erbauliche Lehren wahrnehmen, sie doch nicht anders, als nach geschehener Eröffnung und gefundener Gleichförmigkeit mit der Lehre der Heiligen Schrifft, annehmen.

§. 85. *Leo I.*, Bischoff zu Rom, war ganz anderer, aber ungleich besserer Meynung, als unser Herr Dom-Prediger ist. Wir haben aus seinem 45sten Brief, der an das Concilium zu Chalcedon geschrieben ist, bereits oben etwas angeführt. Nun laßt uns noch mehr daraus hören! Er sagt recht schön: „Dahero meine geliebteste Brüder, mit „Beyseit-Setzung der Disputir- und Zanck-Sucht „wider den Glauben, der von GOtt eingegeben „worden, soll der eitle Unglaube derer Irrenden stille „seyn. Man soll nicht zulassen, daß man behaupte, „was man nicht glauben darff. Massen nach der „Auctorität der Evangelien, nach den Stimmen „derer Propheten und Lehren der Aposteln, auf das „vollständigste und deutlichste in dem Brieffe, den „wir an den Bischoff *Flavianum*, seeliger Gedächtniß, geschicket haben, erkläret ist, was von dem „Geheimniß der Menschwerdung unsers HErrn „JEsu Christi die Gottseelige und lautere Erkänntniß sey. Unde Fratres charissimi, rejecta penitus audacia disputandi contra fidem divinitus inspiratam, vana errantium infidelitas conquiescat, nec liceat defendi, quod non liceat credi, cum secundum Evangelicas authoritates, secundum Propheticas voces apostolicamque doctrinam plenissime

& lucidissime per literas ad beatæ memoriæ Flavianum episcopum misimus, fuerit declaratum, quæ sit de Sacramento incarnationis Domini nostri JEsu Christi pia & sincera Confessio. Ich muß doch noch ein baar Worte am Ende dieses Briefs hieher setzen: „Die Satzungen aber des ersten „Ephesinischen Synodi wider *Nestorium*, worinnen „damals der Bischoff *Cyrillus*, heiliger Gedächtniß, „præsidirt hat, sollen bleiben, ꝛc. Prioris autem „Ephesinæ Synodi, cui sanctæ memoriæ Cyrillus „episcopus tunc præsedit, in Nestorium specialiter „statuta maneant. Woraus der Herr Dom-Prediger zweyerley lernen kan. Erstlich, daß Pabst *Leo* seine Lehren aus den Propheten und Aposteln genommen, und auf diese sich beruffen, welches wir uns denn auch nicht nehmen lassen wollen. Und dann, daß dieser Pabst selber nicht gesagt, daß er oder seine Gesandten im allgemeinen Concilio zu Ephesus præsidirt, sondern er sagt: *Cyrillus* habe es gethan, und tadelt solches auch gar nicht. Daß man aber gerne sagen wollte, *Cyrillus* sey des Römischen Pabsts Gesandter gewesen, klinget sehr einfältig. Es würde auch *Leo* nicht vergessen haben, es zu melden. Doch davon ist schon gehandelt worden.

§. 86. Zu wünschen ist, daß deren nicht viele in der Päbstischen Kirche seyn mögen, die sich auf eine so erschröckliche Weise vergehen, als Herr Pater Pfyffer in diesen Worten gethan: Denn sonsten würden die an sich theuren Lehren von der Heiligen Dreyfaltigkeit, und Christi zweyen Naturen in einer Person, die mitten in der Päbstischen Kirche unter vielen Irrthümern bishero stehen geblieben,

wovor GOtt herzlich zu dancken, unnützlich werden. Massen es kein Göttlicher Glaube wäre, um deßwillen glauben, weil es in etlichen Versammlungen der Bischöffe, denen gleichwohl andere nicht weniger ansehnliche Versammlungen einer grossen Anzahl Männer, gleichen Standes, widersprochen haben, also beschlossen worden. Mir bedüncken diejenige, die so, wie der Herr Dom-Prediger, reden, in der allergrössesten Gefahr zu seyn, daß sie alle Religion verlieren. Das Ansehen der Menschen kan so leicht auf der Seite des Irrthums stehen, als bey der Wahrheit. Und wer sich nicht mit dem Worte GOttes, welches Petrus βεβαιότερον λόγον, ein festeres Wort, als die, gleichwohl herrliche, Offenbarung auf dem Verklärungs-Berge, genennet, sich recht wappnet, wird von allerley Wind der Lehre und Teuscherey der Menschen hin und her gerissen werden. Ephes. IV, 14. ff.

§. 87. Bishero hat man doch in der Römischen Kirche selbst, wann von dem grossen Geheimniß geredet worden, sich vornemlich und am ersten auf die Heilige Schrifft beruffen. Also kommt mir eben in die Hände eine Disputation, die zu Ingolstadt Anno 1630. den 20. Februarii gehalten worden, unter dem Titul: *Arcanum beatissimæ Trinitatis mysterium assertioribus Theologicis explicatum.* Præses war der Jesuit, Wolffgang Gravenegg, und Victor Puggel, ein Augustiner-Mönch, hat respondirt. §. IV. pag. 3. sprechen diese Männer: Dieses Geheimniß, welches die Schrifften sowohl des Alten als des Neuen Testaments genugsam vortragen, bestehet darinnen, daß

wir eine Dreyfaltigkeit in der Einigkeit, und eine Einigkeit in der Dreyfaltigkeit verehren, rc. Hoc myſterium, quod Inſtrumenti tam Veteris, quam Novi paginæ ſatis proponunt, conſiſtit in eo, ut Trinitatem in Unitate, & Unitatem in Trinitate veneremur, &c. Hierauf führen ſie die ſchönſten Sprüche an, und verfahren alſo, daß ich in dieſem Stücke mit ihnen einig bin.

§. 88. Es folgen weiter des Herrn Dom-Predigers Worte p. 10., die ich, obgleich dieſe Sache bishero genugſam abgehandelt worden, dannoch, theils, weil ſie aus einem hohen Thon gehen, theils, weil ſie mir Gelegenheit zu einer beſondern Anmerckung geben, wiederholen will. Und dannoch iſt dieſen 4. *Conciliis* der Römiſche Pabſt als oberſtes Kirchen-Haupt, durch ſeine bevollmächtigte Abgeſandten, vorgeſtanden. Alle ſeynd von dem Pabſt ausgeſchrieben und zuſammen beruffen worden. Alle ſeynd anderſt nicht für rechtmäßige *Concilia*, ihre Satzungen für wahr und gültig erkannt worden, als weilen ſie von dem Pabſt ſeynd gut geheiſſen, und mit ſeinem Ober-Richterlichen Ausſpruch beſtättiget worden. Dieſen iſt das zu Trient gehaltene *Concilium* ganz gleich geweſen, ebenfalls von dem Pabſt ausgeſchrieben und zuſamm beruffen, unter Vorſtehung des Pabſts angefangen und fortgeſetzet, von dem Pabſt gut geheiſſen und beſtättigt. Warum erkennen ſie dann jene für rechtmäßige *Concilia*, und nicht auch das Tridentiniſche? Warum unterwerffen ſie ſich jenen, und nicht auch dieſem?

Kön-

Können sie wohl annoch mit ihrer vorgewendeten Ausrede bestehen, das *Concilium* zu Trient sey kein rechtmäßiges *Concilium* gewesen, weil der Pabst vorgestanden? Oder wollen sie noch vorgeben, da sie auf ein Christliches *Concilium* gefordert, haben sie kein solches verstanden und gemeynet, dem der Pabst solle vorstehen? Ich habe ihnen aber schon bewiesen, daß sie kein anders, als ein solches haben verstehen können, indem sie sich auf ein Christliches *Concilium* beruffen: Kein Christliches *Concilium* aber jemals in der Kirche GOttes ist gehalten worden, und üblich gewesen, als welches von dem Pabste ist beruffen worden, und deme dieser vorgestanden.

§. 89. Unser Herr Dom-Prediger glaubet, er habe bewiesen, was er hier abermal mit ungemeiner Dreustigkeit vorgibt, die 4. Concilia generalia, und, wie er jetzo hinzu setzet, alle Christliche Concilia seyen in der Kirche GOttes mit Päbstlicher Auctorität jederzeit gehalten und geendiget worden; da doch der gute Mann nicht das allermindeste, so den Schein eines Beweises geben möchte, angeführet hat. Es ist sehr gemein, daß sich unsere Gegner auf Schein-Gründe was grosses zutrauen; doch diese haben gleichwohl etwas gesagt, es mag auch beschaffen seyn wie es will. Unser Herr Pater hat gar nichts gesagt, und spricht doch, er habe bewiesen. Das thun andere so leicht nicht. Die Frage, ob die Päbste zu Rom ermeldete 4. oder auch alle Concilia ausgeschrieben, und ihnen vorgestanden? ist Historisch, und muß aus un-

verdächtigen Urkunden beurtheilet werden; davon aber Herr Pfyffer nicht das wenigste angeführt, oder auch nur allegirt, und wo man nachschlagen sollte, angezeigt, vielleicht auch nichts davon gesehen, oder auch zu sehen verlanget, massen ihm sonst der Ungrund seines Vorgebens hätte unter die Augen leuchten müssen; gleichwohl sagt er: Er habe es bewiesen. Dergleichen Art zu disputiren wird dem Herrn Dom-Prediger schlechte Ehre bringen, und verständigen Männern in seiner eigenen Kirche nicht gefallen.

§. 90. Ich aber darff mit vollem Recht sagen, daß ich bishero, aus unverdächtigen Historischen Gründen, das Gegentheil dargethan. Es ist nemlich von denen 4. grossen Conciliis gar keines von denen Päbsten zu Rom, sondern alle sind von denen regierenden Kaysern ausgeschrieben worden, gleichwie eine ziemliche Menge anderer, nicht so allgemeinen, Concilien. Selten ist der Römische Bischoff dabey gewesen durch Gesandten, und da hat man ihm allerdings einen hohen Rang gelassen, niemals aber geglaubet, daß der Synodus ohne ihn nicht gültig wäre. Und dieses hat, bis auf wenige Secula vor der Reformation, also seine Richtigkeit, daß, wann der Herr Pater solches alles gelesen, und doch fortfahren wird, das Gegentheil zu predigen und zu schreiben, alsdann die Gemüths-Beschaffenheit desselben nicht mehr Unwissenheit, sondern mit einem andern unbeliebigen Namen genennet werden muß. Von denen Conciliis aber zu Costnitz und Basel, die so kurz vor der Reformation gehalten worden, und des Pabsts Gewalt weit herun-

herunter setzen, wird hiernächst das Nöthige erinnert werden.

§. 91. Nun habe ich unsern Herrn Pfyffer zu fragen, weil er immer sagt: Kein *Concilium* sey in der Kirche GOttes anders gehalten worden; was er mit diesem schönen Namen, Kirche GOttes, verstehe? Zeigt er damit an alle, die sich Christen nennen? Das wird nicht seyn, dann ich weiß, daß wir Evangelische das Unglück haben, von ihm nicht zur Kirche GOttes gerechnet zu werden, auch rechnet er die Herren Reformirten, nach *Zwinglii* und *Calvini* Lehr-Art, allem Ansehen nach, ebenfalls nicht zur Kirche GOttes; sonst würde er gestehen müssen, daß derselben ansehnlicher Synodus zu Dordrecht, wobey der Pabst bekandtlich nichts zu thun gehabt, wäre in der Kirche GOttes gehalten worden. Er wird aber doch die Gemeinden der Griechen, die Rußische und Armenische Kirchen zur allgemeinen Christlichen Kirchen zehlen. Und wann das geschiehet, dabey zugestehen, daß darinnen viele Synodi gehalten worden, da man dem Pabst zu Rom nicht nur keine mehrere Gewalt, als andern Patriarchen zugestanden, sondern ihm gar nichts davon gesagt, und nichts destoweniger an der abgehandelten Sachen Richtigkeit keinen Zweiffel gehabt. Und das wären also Concilia, die ohne den Pabst zu Rom in der Christlichen Kirche gehalten worden. Ich will aber doch, weil vielleicht der Herr Pater die Griechen für würckliche Ketzer, und nicht blosse Schismaticos, ansiehet, erweisen, daß sie, nach dem Römischen Stilo, zur allgemeinen Christlichen Kirche müssen gerechnet werden. Und

da will ich mich nicht auf des Herrn von Käsewitz Abriß der wahren und ganzen Catholischen Kirchen beruffen: Massen dieser Mann, so viel ich vermuthe, so wenig bey denen Herren Römisch-Catholischen, zu welchen er getretten, als bey uns, von welchen er abgetretten, gelten wird; Sondern ich will einen viel grössern Mann anführen, nemlich Pabst *Clemens XI.*, der erst in unsern Tagen gelebet hat. Seine Wercke sind auf das prächtigste zu Rom durch den Cardinal *Albani* heraus gegeben, und in Franckfurt Anno 1729. nachgedruckt worden. In dem andern Tomo, p. 694. stehet ein Brief an den Patriarchen der Armenischen Nation, den er zwar ernstlich ermahnet, zur Gemeinschafft der Römischen Kirche zu kehren, und den Nachdruck der Worte: **Weide meine Schaafe**, so dem Patriarchen nicht gänzlich mochten eingeleuchtet haben, recht einzusehen: Doch unterläßt er nicht, ihn einen **Ehrwürdigen und lieben Bruder** zu nennen. Ich will, weil diese Wercke nicht in aller Händen sind, und der Brief nachdencklich ist, ihn hieher setzen.

§. 92. „Dem Ehrwürdigen Bruder, Alexandern, Patriarchen der ganzen Armenischen Nation. Ehrwürdiger Bruder! Wir haben mit grosser Liebe durchlesen deiner Bruderschafft Schreiben, woraus, nebst ausdrücklich- und dienstfertiger Bezeugung guten Willens gegen uns, hervor zu leuchten scheinet nicht nur ein besonderer Eyfer vor die Christliche Religion, sondern auch ein löblicher Vorsatz, die Wahrheit zu erforschen, aus der Heiligen Schrifft, und denen Zeugnissen der Vätter, aus welchen Quellen allerdings, sofern sie nicht verfäl-

„schet

„schet sind, dieselbe sonderlich hergeleitet werden kan.
„Es war uns dahero diese nicht gemeine Probe ei-
„nes guten Sinnes angenehm gewesen. Und weil
„wir in Erfahrung gebracht, wie du stehest, und in
„was für Ehren du bey der berühmten Armenischen
„Nation gehalten werdest, so hat unser Herz gebrannt
„vor Verlangen, dein Herz verbindlich zu machen,
„nebst der Hoffnung, du werdest endlich, nach un-
„tersuchter Wahrheit, an unserer Fürsorge Theil
„nehmen, womit wir bedacht sind, der Deinigen
„ewiges Heil zu befördern, und werdest sorgen, die
„Schaafe, die dir folgen, in Christi Schaaf-Stall zu
„bringen, auf dem sichern Weg, ausser welchem man
„gänzlich irret, so daß sie, nebst dir, durch wahren
„Glauben zur Göttlichen Gnade, und dadurch zur
„ewigen Herrlichkeit im Himmel, eingehen mögen.
„Auch war uns dieses in erwähnt-deinem Schreiben
„angenehm wahrzunehmen, daß du diesen höchsten
„Sitz des Fürsten den Apostel, des Heil. Petri,
„hoch achtest, nach dem Exempel deines Vorfahren,
„des trefflichen Bischoffs *Gregorii Illuminatoris.* (ver-
muthlich wird der Armenische Bischoff verstanden,
der nach dem Jahr Christi 1000. in Franckreich,
wohin er sich, einsam zu seyn, begeben, gestorben,
und viel Wunder, sonderlich an Blinden, gethan,
und sich dergleichen noch, da man seinen Leichnam
gen Poitiers gebracht, zugetragen haben solle,)
„Doch wenn du selbigem recht nachahmen willt, wie
„wir denn glauben, daß es dein Ernst also seye, so
„must du eben den Catholischen Glauben ergreiffen,
„den die heilige Römische Kirche hält, als die wahre
„und einzige Mutter und Meisterin aller Kirchen in

„der

„der ganzen Welt. Dann obwohl die Nation
„der Armenier, welche dir folget, als Patriarchen,
„den Christlichen Glauben bekennet, die mehreste
„Geheimnisse dieses Glaubens erkennet, und in den
„meisten Stücken die wahre Lehre hat, so ist sie
„doch von der reinen und unverfälschten Glaubens-
„Regul, welche die Heilige Vätter und Lehrer gleich
„von Anfang vest gehabt haben, nach und nach,
„durch Länge der Zeit, abgewichen, hat in einigen
„Articuln andere Meynung gehabt, und noch; wel-
„ches wir ohne äusserste Betrübniß unsers Gemüths
„nicht anführen können, wegen des grossen Scha-
„dens derer durch Christum erkaufften Seelen, und
„gänzlichen Verderbens, so täglich daraus entste-
„het. Denn es ist gewiß, daß ohne wahren und
„reinen Glauben unmöglich ist, GOtt gefallen. Es
„ist aber kein wahrer und reiner Glaube, der zu ei-
„nigem Theile widerspricht, dann es stehet geschrie-
„ben: Wer an einem anstösset, ist an allem schul-
„dig worden. Wann also GOtt durch unser und
„der Glaubigen Gebet sich wollte erbitten lassen, so
„barmherzig mit dir zu handeln, daß du dich ent-
„schliessest, das Seil der Trennung entzwey zu reis-
„sen, dich, nebst denen Deinigen, gleich zu stellen im
„GOttes-Dienst des Glaubens dieser heiligen Rö-
„mischen Kirche, und also, wie es seyn soll, erken-
„nen ein Haupt und allgemeinen Hirten aller Glau-
„bigen, nemlich den Römischen Pabst, Christi
„Stadthalter und Nachfolger im Ampt des Heili-
„gen Petri, zu welchem gesagt worden: Weide
„meine Schaafe; So werden wir, voll grosser
„Freude im HErrn, dich und alle, die also nebst dir
„wer-

„werden gesinnet seyn, mit Vätterlichem Herzen um„fassen. Damit du aber den Weg offen findest, „wie du solches unter Göttlichem Seegen endlich zu „Stande bringen könnest, so legen wir hierbey eine „gedruckte Formul, worinnen die Artickel des heili„gen und Catholischen Glaubens enthalten, und die „ist nicht unterschieden von derjenigen, welche der „Heilige Petrus und die Apostel gelehret haben, und „die Römische Kirche allen Glaubigen zu halten von „Anfang her vorgeleget hat. Wir ermahnen aber „dich, und bezeugen in größter Liebe, daß, wann „du dein und der Deinigen Heil liebest, und ernstlich „suchest, du keinen Anstand machen mögest, solcher „Formul nicht zwar sowohl mit der Feder, als mit „dem Herzen zu unterschreiben, selbige dergestalt „unterschrieben uns gleich wieder zuschickest, und „hernach ein Lehrer und Prediger der darinnen ent„haltenen Wahrheit denen dortigen Völckern seyn „mögest. Hierinnen werden dir gerne an die Hand „gehen die Missionarii, und zwar mit schuldiger „Demuth und Ehrerbietung gegen dich. Denn sie „wissen gar wohl, daß unser Wunsch sey, den Dienst „der Catholischen Religion in dasigen Ländern, ohne „Abbruch deiner Ehre, zu befördern. Sonsten ha„ben wir gerne und mit Vergnügen aus unsers ge„liebten Sohns, des religiösen Manns, Jacob „Villots, aus der Gesellschafft Jesu, der vor eini„ger Zeit mit denen Gesandten des Allerchristlichsten „Königes dorther gekommen ist, seinem Munde ver„nommen, wie du nicht unterlassen, mit deiner Aucto„rität die Liebe der Armenier und Europäischen Mis„sionarien gegen einander zu unterhalten. Vor die-

„se

„se Dienste sind wir dir vieles schuldig, und bitten „GOtt um so inbrünstiger, daß Er, was Er angefan- „gen hat, vollende, und die Gaben seiner Gnade „über dein Haupt reichlich ausgiesse, in welcher „Hoffnung wir unsern Apostolischen Seegen deiner „Brüderschafft liebreich ertheilen. Gegeben zu Rom, „bey S. Peter, unter dem Fischers-Ring, den 15. „Mart. 1710. Unsers Pabstthums im 10. Jahr. Venerabili Fratri, Alexandro, totius nationis Armenorum Patriarchæ. Venerabilis Frater, salutem &c. Magna charitate perlegimus Fraternitatis tuæ literas, in quibus, præter disertam ac officiosam tuæ in nos voluntatis explicationem, visum est nobis elucere cum peculiari tuo studio erga Christianam religionem laudabile quoddam propositum scrutandæ ac inquirendæ veritatis ex sacris scripturis, & patrum testimoniis, ex quibus certe fontibus, si modo incorrupti sint, elici ea maxime potest. Gratum itaque habuimus hoc non vulgare specimen tuæ bonæ mentis, & quia compertum nobis est, quo loco sis, & quanto in honore habearis apud inclytam Armenorum nationem flagravit cor nostrum desiderio demerendi animum tuum, adjecta etiam spe, quod Tu explorata demum veritate particeps futurus solicitudinis nostræ in promovenda æterna tuorum salute, & quod curaturus sis deducere oves, quæ te sequuntur, ad Christi ovile, per tutam illam semitam, extra quam qui incedit, prorsus aberrat, quatenus ipsæ tecum per veram fidem ad divinam gratiam, & per hanc ad perennem in cœlis gloriam conscendant. Illud etiam jucundum nobis fuit, ex

ex eisdem tuis literis intelligere, quod ſupremam hanc ſancti Petri, Apoſtolorum principis Cathedram reverearis, exemplo præclari Antiſtitis Anteceſſoris tui Divi Gregorii Illuminatoris. Quem tamen ſi vere æmulari cupis, quemadmodum Te cupere credimus, oportet, ut illam ipſam catholicam fidem recipias, quam tenet ſancta Romana eccleſia, omnium per univerſum orbem eccleſiarum vera & unica mater, ac magiſtra. Nam etſi iſta, quæ tibi, tanquam Patriarchæ obſequitur, Armenorum natio Chriſtianam fidem profiteatur, & ejusdem fidei pleraque myſteria agnoſcat, veramque doctrinam in pluribus recipiat, ab illa tamen integra & illibata fidei regula, quam ab ipſo eccleſiæ naſcentis exordio, ſancti patres atque Doctores firmiter tenuerunt, lapſu temporum ſenſim deflexit, & in quibusdam articulis diſſenſit, & actu nodo diſſentit: Quod ſine ſummo animi noſtri dolore commemorare non poſſumus, ob maximum animarum Chriſti ſanguine redemtarum detrimentum, omnimodamque perniciem, quæ inde indies contingit. Certum eſt enim, quod ſine vera ac pura fide impoſſibile eſt placere Deo; non eſt autem vera & pura fides, quæ ex parte aliqua contradicit, cum ſcriptum ſit: Quod qui in uno offendit, factus eſt omnium reus; Si itaque Deus noſtris & fidelium precibus exoratus tam miſericorditer tecum egerit, ut conſtituas abrupto diviſionis laqueo, conformare omnino teipſum, tuosque in cultu fidei huic ſanctæ Romanæ eccleſiæ, ac ita, ut oportet, agnoſcere caput & paſtorem univerſalem omnium fidelium, Romanum ſcilicet Pon-

Pontificem, Christi vicarium, ac successorem sancti Petri, cui dictum fuit: *Pasce oves meas;* nos magna in Domino lætitia perfusi te & eos omnes, qui tecum ita sentient, paterno corde complectemur. Ut autem tibi pateat via, qua, benedicente Domino, id demum perficere possis, adjungimus his nostris formulam typis impressam, in qua sanctæ ac catholicæ fidei Articuli continentur, quæ non alia est ab ea, quam sanctus Petrus & Apostoli docuerunt, & Romana ecclesia fidelibus omnibus servandam usque ab initio proposuit. Hortamur autem te, & summa charitate obtestamur, ut, si tuam tuorumque salutem amas, ac serio quæris, ne cuncteris tuam subscriptionem, non tam quidem calamo, quam corde exaratam huic Formulæ adjicere, utque eandem sic subsignatam ad nos statim remittas, atque ut deinceps veritatis in ea contentæ præco ac Magister populis istis esse velis; quo in studio operam tibi suam libenter adjungent Missionarii, & quidem ea, qua par est, humilitate, omnique erga te reverentia; compertum est enim ipsis, optari à nobis, ut catholicæ religionis cultus in istis partibus, nulla tuæ dignitatis imminutione, augeatur. Ceterum grato libentique animo audivimus à dilecto filio religioso viro, Jacobo Villot, è societate Jesu, qui cum oratore Christianissimi Regis isthinc pridem discessit, te non prætermisisse authoritate tua confovere mutuum amorem inter Armenos & Missionarios Europæ, ob quæ officia plurimum tibi debemus, Deumque multo vehementius precamur, ut, quod in te cœpit, perficiat, & super caput tuum gratiæ

tiæ ſuæ dona liberaliter diffundat, qua ſpe Apoſtolicam benedictionem Fraternitati tuæ peramanter impertimur. Datum apud ſanctum Petrum ſub annulo piſcatoris, die decima quinta Martii, 1710. Pontificatus noſtri anno decimo.

§. 93. Wir haben dergleichen Brieffe noch mehr; es mag aber an dieſem, der die Art der Bekehrung, die der Pabſt ſuchet, beyläuffig erkläret, genug ſeyn. Es ſchreibt *Clemens XI.* auch ſo an einen Rußiſchen Synodum, und mehrere Biſchöffe *ritus Græci*, denn ſo nennet man ſie zu Rom. Sind nun dieſe geliebte und Ehrwürdige Brüder des Pabſts, (welches der Herr Pater nicht widerſprechen darff, maſſen das Ober-Haupt ſeiner Kirchen nicht wider ſeines Herzens-Meynung ſie alſo nennen wird, obſchon Widrig-geſinnete ſich an den Lateiniſchen Vers: *Fiſtula dulce canit*, &c. erinnern möchten,) wolan, ſo ſind ſie denn, ohngeachtet der Pabſt noch vieles gerne beſſer an ihnen hätte, nicht auſſerhalb, ſondern in dem Schoos der Chriſtlichen Kirchen, und folgbar ſind alle Synodi der Griechen Chriſtliche Synodi. Daß aber darinnen dem Pabſt keine Gewalt gelaſſen worden, will ich wiederum nicht aus Scribenten, die dem Herrn Dom-Prediger etwan, obgleich ohne Grund, verdächtig fürkommen möchten, da er zwar auch aus dieſem Brief *Clementis* des *XI.* es abzunehmen hat, ſondern aus dem Jeſuiten *Azorio*, erweiſen.

§. 94. Dieſer ſpricht *Inſtitut. Moral.* P. II. L. IV. c. 14. p. 458.: „Vors erſte wird gefragt, was „Recht und Gewalt der Römiſche Pabſt habe über „andere Biſchöffe der Kirchen? Das iſt, ob aller

„und jeder Bischöffe Gewalthabung vom Pabst zu „Rom hergeleitet werde, und abhange? Die Grie„chen behaupten, es seyen in der Kirche 5. vorneh„me Patriarchen, nemlich der zu Rom, Constan„tinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem. „Und unter diesen sey der Römische zwar der Vor„derste dem Rang und Ehren nach, nicht aber in „Ansehung der Gewalt, also daß er in Conciliis „und allgemeinen Versammlungen zwar die erste „Stelle im Sitzen, Stimmen und Votiren, auch Un„terschreiben haben soll, doch also, daß er gar kein „Recht und Gewalt über die andern Patriarchen, „zumal den zu Constantinopel, habe. Das leiten sie „her aus dem 6. Canone des Concilii zu Nicæa, „allwo geordnet wird, daß der Patriarch zu Alexan„dria in denen ihm untergebenen Kirchen gerade so „viel Macht haben solle, als der Römische in denen „Abendländischen, und daß einer jeden Kirchen ihre „alte Gewohnheiten sollen gelassen werden. Hier„zu kommt, daß etliche Kirchen dem Römischen „Pabst zu gehorchen sich geweigert, dann in Ita„lien haben es einsmalen die Bischöffe zu Ravenna „und zu Mayland, in Africa der zu Carthago ge„than. Endlich auch, weil die allgemeinen Con„cilia dem Bischoffe zu Constantinopel den Primat „im Orient zuerkannt haben. Allein gewißlich man „kan nicht zweiffeln, daß Christus die höchste Ge„walt über alle Bischöffe in der Person des heiligen „Petri dem Pabst zu Rom gegeben habe; massen „zu Petro gesagt worden ist, Joh. XXI.: **Weide „meine Schaafe**; und Matth. XVI.: **Du bist Pe„trus, und auf diesen Felsen will ich bauen**

„mei-

„meine Gemeine; deßgleichen auch Luc. XXII.: „Und wann du dich einmal bekehrest, so stär„cke deine Brüder. Eben diese Wahrheit können „wir mit vielen und gewiß wichtigen Zeugnissen, zu„mal des seeligen *Gregorii*, beståttigen, ꝛc. Primo quæritur, quid juris & poteſtatis habeat Romanus Pontifex in cæteros omnes Eccleſiæ Antiſtites? hoc eſt, an ſingulorum Epiſcoporum jurisdictio à Romano Pontifice derivetur ac pendeat? Græci contendunt, quinque eſſe totius eccleſiæ primarios ac præcipuos Patriarchas, Romanum, Conſtantinopolitanum, Alexandrinum, Antiochenum, Hieroſolymitanum. Et inter hos Romanum, ordinis quidem & dignitatis, ſed non poteſtatis, primatum habere: Ita ut in Conciliis & conventibus œcumenicis primum locum in ſedendo, ſententiam dicendo, ſuffragium ferendo & ſubſcribendo, tenere debeat, ſic tamen ut nihil juris & poteſtatis in alios quatuor Patriarchas, præſertim Conſtantinopolitanum, habeat. Id ex Concilii Nicæni Canone ſexto deducunt, ubi ſtatuitur, ut Alexandrinus Patriarcha in eccleſiis ſibi ſubjectis eandem habeat auctoritatem, quam Romanus in occidentis eccleſiis, & ut, cuique eccleſiæ ſui veteres mores, ſerventur. Accedit, quod nonnullæ eccleſiæ Romano Pontifici parere recuſarunt. Nam in Italia id fecerunt aliquando Ravennatenſes & Mediolanenſes Epiſcopi, in Africa Carthaginenſis. Poſtremo, quia Concilia generalia Conſtantinopolitano Epiſcopo primatum in oriente tribuerunt. Sed certè dubitari, non poteſt, quin fuerit à Chriſto in beato Petro, Pontifici Romano, ſuprema

in alios Episcopos potestas data: Siquidem Petro dictum est; *Pasce oves meas*, Joh. XXI. & Matth. XVI.: *Tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo ecclesiam meam.* Illud etiam Luc. XXII.: *Et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos.* Hanc eandem veritatem multis sane & gravissimis, beati Gregorii inprimis, testimoniis confirmare possumus.

§. 95. Die Gewalt über alle Bischöffe in der Welt und alle Kirchen, dergleichen die Päbste zu Rom verlangen, ist eine so wichtige Sache, daß man sie ohnmöglich, ohne die klärsten Beweise, zugeben kan. Das ausnehmende Recht muß entweder aus menschlichen oder aus Göttlichen Ordnungen hergeleitet werden. Wegen Göttlichen Rechts hat *Azorius*, nebst allen seinen Glaubens-Genossen, worunter ich *Bellarminum* und *Becanum* nenne, die gewiß ihre grösseste Controversien-Schreiber gewesen, und, nebst unserm *Azorio*, doch etwas Griechisch und Hebräisch verstanden, da die neuern insgemein ungelehrte Leute sind, und sich bloß mit einer Eigenschafft, die ich nicht nennen mag, waffnen; alle diese Männer, sage ich, haben wegen Göttlichen Rechts mehr nicht, als gemeldete drey Sprüche, die zwar an sich herrlich sind, aber im geringsten nicht hieher gehören, und wenige, so noch mehr gezerret werden, anzuführen. Da bedarff es nun nicht sowohl zu zeigen, daß in allen diesen Orten nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vor das ungeheure postulatum der Römischen Bischöffe sey, als man Mühe hat zu glauben, daß es die Verfechter der Päbstlichen Hoheit ernstlich meynen, und nicht vielmehr in die Faust lachen, wann ihr Pöbel sich

sich durch dergleichen recht erbärmliche Beweise doch bewegen, und bey blinden Gehorsam erhalten lässet. Und von denen gemeldeten 3. vornehmen, auch nicht ungelehrten Jesuiten, *Azorio*, *Becano* und *Bellarmino*, weiß ich gar nicht, was ich sagen soll. GOtt und ihr eigen Gewissen kan das Urtheil fällen, ob sie nicht den Sinn gehabt, den jener Vers ausdrucket: *Video meliora proboque, deteriora sequor.*

§. 96. Wer wird, so er nicht mit Blindheit bedecket ist, oder heuchelt, oder den Mund aus Furcht verschliessen muß, die wunderliche Folge zugestehen: Petro ist befohlen worden, und zwar nicht ohne Erinnerung seines dreymaligen Falls, die Schaafe und Lämmer Christi zu weiden, gleichwie er zuvor Christum verlassen hatte; dahero ist Petrus das sichtbare Haupt aller Christen, und hat vollkommene Gewalt über sie. Und sollte die erstaunliche Folge auch von Petro gelten, wie läßt sich das sofort von allen Römischen Bischöffen verstehen, gesetzt, daß sie ihm in dem Stule richtig folgeten, so doch abermal unendlichen Schwürigkeiten unterworffen ist? Und wann man sich überwinden könnte, auch dieses zu glauben, so doch unmöglich, müßte man denn nicht, wie ich schon gemeldet, denen Lehrern zu Ephesus, Act. XX, 28. eben diese Päbstliche Hoheit und Souverainité zugestehen, die gewiß nicht weniger als Petrus ihr Ampt von dem heiligen Geist empfangen, und gleich sowohl, als er, die Heerde Christi zu weiden befehliget worden? Und, wo soll es endlich mit solchen Folgerungen hinaus? Von dem Felsen, auf den die Kirche erbauet worden, haben wir vorhin gesagt. *Augustinus*, und Pabst *Leo*

 selb-

selbsten, wie wir hiernächst zeigen werden, lassen uns die Freyheit, eine andere, als die heutig-Päbstische Auslegung, zu ergreiffen. Wir finden auch diese völlig ungegründet. Was soll denn aber eine so Wurm-stichige Säule, wann sie den grossen Bau der Päbstlichen Hoheit tragen soll? Endlich, wie übel klinget es in Ohren verständiger Menschen: Petrus soll deßwegen, weil er ermahnet wird, nach seiner Busse seine Brüder zu stärcken, das Ober-Haupt der Kirchen seyn; ja, er soll es nicht allein seyn, sondern auch seine Nachfolger; und diese wiederum nicht alle, sondern bloß die zu Rom, nicht die zu Alexandria und zu Antiochia. Ist es doch, als wenn man in den allerwichtigsten Sachen mit Fleiß spielen wollte! Da nun unmöglich ein Göttliches Recht auch nur mit dem geringsten Schein gezeiget werden kan, so wird denn nun übrig seyn, zu vernehmen, ob durch menschliche Verordnungen jemals dem Pabst zu Rom freye Macht über alle Christen gegeben oder zugestanden worden?

§. 97. Da wäre nun erstlich viel zu sagen, daß allen Menschen unmöglich ist, wann sie auch schon wollten, die Stadthalterschafft Christi jemanden aufzutragen. Es müßte, wann schon wahr wäre, daß die Menschen zusammen gestimmet hätten, dessen, den er vorstellen soll, eigentlicher Wille bekandt seyn, denn wie werden z. E. die Neapolitaner auf einige gültige Weise einen Vice-König bestellen können, der des Römischen Kaysers, als ihres dermahligen Königs, Person vertretten solle, wann dieser seinen Willen nicht geoffenbaret hat? Nun wissen die Christen nicht nur nichts von dergleichen

Stadt-

Stadthalterschafft aus dem Munde GOttes, und da z. E. Ephes. IV, 11. von der Bestellung der Diener in der Kirche die Rede ist, und nicht zu glauben, daß das Allerwichtigste werde weggelassen seyn, kommt von dem Pabste, als Christi Stadthalter, kein Wort: Sondern sie haben noch dazu den Befehl, niemands Knechte, nemlich in Glaubens- und Religions-Sachen, zu seyn, und nur einen Meister, nemlich Christum, zu erkennen. Allein, ich will davon nicht viel sagen, sondern vernehmen, ob denn die Christen jemals zusammen eingewilliget, dem Bischoffe zu Rom sich zu unterwerffen?

§. 98. *Azorius* muß bekennen, es sey nicht geschehen. Die Griechen gestunden dergleichen Macht dem Römischen Bischoffe nicht zu, ob sie ihm gleich, nicht zwar aus einem Göttlichen Recht, sondern wegen des Vorzugs der Stadt, worinnen er sitzet, den vordersten Rang nicht streitig machten. Hat er aber wider die Historischen Gründe, die von den Griechen gegen die Römer gebrauchet werden, etwas zu sagen? Er gestehet, daß die Griechen sich auf den 6ten Canonem des Nicænischen Concilii beruffen. Nun kan nichts älters von der Praxi aller Christen vorhanden seyn, weil kein allgemeiner Synodus zuvor celebrirt worden, woraus man die Meynung der ganzen Kirche in diesem Stücke vernehmen könnte. Die Worte dieses 6ten Canonis heissen bey *Crabbio*, T. I. p. 150. und *Harduino*, p. 326. an einem Orte wie am andern: **Die alte Gewohnheit soll bleiben in Egypten, Lybien und den Fünff-Städten, also, daß der Alexandrinische Bischoff über diese alle Gewalt habe, weilen auch der**

Bischoff der Stadt Rom gleiche Gewohnheit hat. Antiqua consuetudo servetur per Aegyptum, Lybiam & Pentapolin, ita, ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat potestatem; quia & urbis Romæ Episcopo parilis mos est, &c. Der Griechische Text, und die wenige Aenderung aus einem andern Codice, die man beederseits in denen Collectionibus Conciliorum findet, bedeutet nichts anders. Nun ist auch alles leicht zu verstehen, nemlich, was dem Römischen Erz-Bischoff recht ist, sey dem Alexandrinischen billig, und wie jener über die nahe gelegene Abend-Länder seine Aufsicht erstrecke, solches auch billig fernerhin bleibe, also sey es ebenfalls billig, daß der Erz-Bischoff zu Alexandria, nach hergebrachter Gewohnheit, bemeldete Länder, Egypten, Lybien und Pentapolis, in seinem Sprengel und Aufsicht erhalte.

§. 99. Allein, die Verfechter des Römischen Stuls können dieses nicht vertragen, daher sind sie auf Erfindungen bedacht, diesem Streich zu entgehen. Also, da Dist. 65. c. 6. *Mos antiquus*, eben dieser Canon angeführet ist, so hat man in der Glossa beygefüget: „Im Griechischen heisset es: Sintemal auch dem Bischoffe zu Rom dieses gewöhnlich ist. Mit welchen Worten keine Gleichheit des „Römischen und Alexandrinischen Patriarchats eingeführt wird, wie etliche unrecht ausgelegt haben. „Hiervon hat am allerbesten Pabst *Nicolaus I.* im „Brief an Kayser Michael, welcher anfängt: Wir „hatten uns vorgenommen; also geschrieben: Der „*Synodus* zu *Nicæa* hat wohl gewußt, daß der „Römischen Kirchen alles durch das Wort

„des

„des HErrn anvertrauet sey. Jst es nun alles, „so fehlet nichts, das derselben nicht überlassen „wäre. Hernach, wenn die Schlüsse des „*Nicæn*ischen *Synodi* genau angesehen werden, „wird man in der That finden, daß derselbe der „Römischen Kirchen nichts zugeleget; sondern „hat vielmehr nach deren Einrichtung ein „Exempel besonders genommen, was er der „Alexandrinischen Kirche geben könnte. Bis „hieher Nicolaus. Es ist also beschlossen worden: „Man solle es dergestalt in der Alexandrinischen Kir„chen halten, weil es zu Rom also zugienge. Græce legitur: Ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν. i. e. quoniam & Romæ pontifici hoc usitatum est. Quibus verbis nulla paritas Romani & Alexandrini Patriarchatus inducitur, ut quidam male interpretati sunt. De qua re optime Nicolaus primus in epistola ad Michaëlem Imperatorem, quæ incipit: *Proposueramus;* sic scripsit: *Nicæna Synodus noverat Romanæ ecclesiæ omnia Domini sermone concessa. Si omnia, ergo defuit nihil, quod non ei concesserit. Denique, si instituta Nicænæ Synodi diligenter inspiciuntur, invenietur profecto, quia Romanæ ecclesiæ nullum eadem Synodus contulit incrementum; sed potius ex ejus forma, quod Alexandrina ecclesiæ tribueret, particulariter sumsit exemplum.* Hactenus Nicolaus. Statutum igitur fuit, ita in Alexandrina ecclesia observandum, quia sic fieret in Romana.

§. 100. Es bedarff eben keine sonderlich scharffe Augen, zu sehen, wie sowohl der gute Pabst *Nicolaus I.* als der Glossator *Juris Canonici* sehr unbillig

lig mit dem Canone des Nicænischen Concilii umgesprungen. Sie setzen zum voraus, die Vätter zu Nicæa hätten sehr wohl gewußt, daß dem Bischoff zu Rom alles überlassen wäre. Allein, woraus erweisen sie, daß selbige Meynung dieser Vätter gewesen? Man lieset gleichwohl nichts davon, und die Geschicht-Schreiber, obschon die Acta nicht vorhanden, melden hiervon kein Wort, hingegen aber berichten sie: Man habe zu Nicæa auf Kayserlichen Befehl sich versammlet, durch eben diesen sey alles gehandelt und eingerichtet, auch zu Stande gebracht worden. Solches alles, wie wir oben dargethan, zeuget gewißlich nicht, daß man zu Nicæa den Römischen Bischoff für das Haupt der Kirchen gehalten. Hernach spricht Nicolaus, und mit ihm der Glossator: Es sey zu Nicæa dem Pabst zu Rom nichts gegeben worden; nemlich, er hat Sorge, man dörffte nicht glauben, daß ihn Christus zu seinem Stadthalter gesetzt habe, sondern vielmehr alles menschlicher Verordnung zuschreiben, was er vor Vorzüge besitze. Allein, das sagen wir auch nicht. Es ist dem Römischen Bischoff in selbigem Concilio so wenig gegeben, als genommen worden. Aber das erkläret das Concilium: Es sey eine eingewurzelte Gewohnheit, (nicht ein Göttliches Recht, das hätten diese Vätter sonst wohl zu nennen gewußt,) daß der Bischoff zu Alexandria die benennten Länder in seiner geistlichen Aufsicht habe, und eben so der Römische Bischoff die Kirchen, entweder nächst um Rom, oder miteinander die Abend-Ländischen Kirchen, welches die Nicænischen Vätter mit Fleiß nicht benennen, weil sie nicht bestimmen

wol-

wollen, ja auch nicht untersuchen, wie weit sich des Römischen Bischoffs Sprengel, dem Herkommen nach, erstrecke. Und weil man dem Römischen Bischoffe disfalls nichts in den Weg zu legen begehrte, so wurde beschlossen, daß denn auch der Bischoff zu Alexandria, deßgleichen auch der zu Antiochia, jeder da, wo er es hergebracht, die Kirchen-Auffsicht fernerhin behalten möchten. Wunderlich lautet es, das Concilium habe nur von dem Pabst zu Rom ein Muster genommen dessen, was sie dem zu Alexandria geben wollten. Denn fürs Erste gibt es der Wort-Verstand, daß man auch den Alexandrinischen hier nichts beyzulegen begehret, so er nicht bereits gehabt, sondern ihn nur in seinem habenden Besitz bestättiget. Hernach, wann auch das Muster vom Pabst genommen ist, so hat man es doch am Alexandrinischen nachmachen wollen, und folgbar hat dieser nunmehro, nach des Concilii Gedancken, gleiches Ansehen mit dem Römischen, wann er es auch zuvor nicht gehabt hätte. Nicolaus will sich mit dem Worte *Particulariter* behelffen. Man soll nemlich glauben, wie der Pabst zu Rom alle Kirchen in seiner Gewalt habe, also sey, doch unbeschadet der allerhöchsten Gewalt des Pabstes, auch dem Alexandrinischen Bischoffe einige Gewalt in etlichen Landen überlassen: Aber damit ist der Nicænische Canon recht gemartert, der dem Alexandrinischen seinen Besitz bestättiget, weil der Römische gleiche Gewohnheit habe. Sollte *Nicolai I.* Sinn gelten, müßte es heissen: Doch mit Vorbehalt der allerhöchsten Gewalt des Bischoffs zu Rom; allein, das haben die Nicænischen Väter nicht gesagt.

§. 101.

§. 101. Der Cardinal *Bellarminus*, im 2. Buch vom Römischen Pabst, Cap. XIII. überwirfft sich wegen dieses Canonis auch gewaltig, und will endlich bey *Nicolai I.* Auslegung beharren. Aber diese verstehet er anders, als wir aus dem Glossatore allererst angemercket haben. *Bellarmini* Worte sind: „Die 4te und wahre Erklärung ist nun, „daß der Bischoff zu Alexandria dieselbigen Provin„zen regieren soll, weil der Römische Bischoff also „gewohnet ist, das ist, weil der Römische Bischoff „vor einigen Concilien-Schluß in Gewohnheit hat, „dem Alexandrinischen Bischoffe die Regierung Egy„pten, Lybien und der Fünff-Städte zuzulassen; oder, „weil er gewohnt ist, selbige Provinzen durch den „Alexandrinischen Bischoff zu regieren. So hat „*Nicolaus I.* in dem Brief an Kayser Michael diesen „Canonem verstanden. Und man siehet keine andere „wahrscheinliche Erklärung. Quarta igitur & vera expoſitio eſt, Alexandrinum debere gubernare illas provincias, quia Romanus Epiſcopus ita conſuevit, id eſt, quia Romanus Epiſcopus, ante omnem Conciliorum diffinitionem conſuevit permittere Epiſcopo Alexandrino regimen Aegypti, Lybiæ & Pentapolis; Sive conſuevit per Alexandrinum Epiſcopum illas provincias gubernare. Sic intellexit hunc Canonem Nicolaus I. in epiſtola ad Michaëlem. Nec apparet ulla alia probabilis expoſitio. Wohin treibet nicht einen Ausleger die Begierde, seinen vorgefaßten Wahn, es koste was es wolle, zu behaupten! Der Cardinal sagt, keine andere wahrscheinliche Erklärung dieses Canonis könne er finden, da man wohl siehet, wie ihm die

Sei-

Seinige auch nicht gefallen; allein der Vorsatz mußte behauptet seyn. Und in Wahrheit, wann man den Vättern zu Nicæa zutrauen will, sie haben den Pabst zu Rom für den Stadthalter Christi und Ober-Haupt der allgemeinen Kirchen gehalten, so kan man in den Worten des Canonis keinen tüchtigen Verstand finden. Der aber, den *Bellarminus* heraus bringen will, ist in der That lächerlich, und eben so beschaffen, als wenn ich die Worte: **Die Kayserlichen freyen Reichs-Städte regieren ihre angehörige Landschafft eben so, wie die umliegende Fürsten und grossen Pflegen;** also auslegen wollte: Sie, die Städte, hätten so viele Gewalt, als die Fürsten und Grafen ihnen zu lassen beliebten. Allein, in ernstlichen und hochwichtigen Sachen ist es nicht Zeit zu spotten.

§. 102. Doch noch weit scharffsichtiger hat *Azorius* diesen Canonem Nicænum angesehen. Er hat ihn auch kurz vor der Stelle, in deren Untersuchung ich noch begriffen bin, angeführt, wiewohl ziemlich verderbt, massen er an statt der Worte *parilis mos est*, setzet, *idem moris & juris est.* (bey welcher Lection gleichwohl *Bellarmini* Einfälle, die wir erst gehöret, zu Boden fallen.) Da sagt er nun, dieser Canon beståttige die Gewalt des Pabsts zu Rom, denn es werden hierinnen die hergebrachte Gewohnheiten gut geheissen. Nun sey es der Römischen Päbste Gewohnheit jederzeit gewesen, andern Bischöffen zu befehlen. Also habe Pabst *Victor I.* die Bischöffe in Asien, weil sie das Oster-Fest mit denen Juden gefeyert, in den Bann gethan. *Cyprianus* habe *Stephanum*, den Pabst zu Rom, ermahnet,

Mar-

Martialem, Bischoff zu Arles, absetzen zu lassen, und was dergleichen Exempel mehr sind. Ergo, cum Nicæna Synodus præcipiat, ut mores antiqui retineantur & serventur, certe Romanus Pontifex suæ ecclesiæ more usuque jus & potestatem in aliarum ecclesiarum Antistites habebat. Nam Victor I. Episcopos Asiæ pascha more Judæorum celebrantes à sacris & societate piorum hominum amoverat. Et Cyprianus Stephanum Romanum Pontificem hortatus fuerat, ut Martialem Episcopum Arelatensem è gradu dejiciendum curaret, &c.

§. 103. Was der Jesuit *Azorius* hier sagt von einer Gewohnheit, Aufsicht zu haben über andere Bischöffe, ist, wann man im Abend-Lande, oder doch dessen gutem Theile bleibet, wohl richtig. Man hat allerdings dem Römischen Stul, um der ansehnlichen Stadt willen, und weil viel rechtschaffene Männer in den ersten Zeiten daselbst Bischöffe gewesen, ein grosses Ansehen gelassen. Solche Gewohnheit ist denn im Concilio zu Nicæa, obgleich nicht expresse, doch tacitè, gut geheissen worden, denn man hat sie genennet, und doch nicht widersprochen. Will man es aber von denen damals so ansehnlichen und weitläufftigen Gemeinden in Africa und Asia verstehen, so beruhet es auf offenbarem Ungrund. Diese alle haben des Römischen Bischoffs Aufsicht niemal angenommen, obschon ein und andermal desselben Rath in schweren Fällen eingeholet worden. Doch will *Azorius* mit den 2. Exempeln, vom Pabst *Victor*, und Pabst *Stephano*, es uns bereden. Aber diese 2. Exempel sind gewiß höchst-unglücklich ausgesucht. *Victor* hat freylich gegen die

Asia-

Asiatische Bischöffe und deren Erz-Bischoff Polycraten eine unlöbliche Hitze, zumal in so einer geringen Sache, als die Zeit des Oster-Fests ist, spüren lassen, die ihm denn auch von verständigen Mit-Brüdern, zumahl *Irenæo*, ernstlich und brüderlich verwiesen worden. Wie *Eusebius* H. E. L. V. Cap. 25. und 26., auch *Socrates* H. E. L. V. Cap. 22. umständlich berichten. Allein, weil der Jesuit hieraus gleichwohl einen *Actum possessorium* der Jurisdiction des Pabsts zu Rom erzwingen will, so ist zu wissen, daß das Excommuniciren oder in Bann thun, oder noch deutlicher, für kein Glied seiner wahren Kirchen mehr halten, nicht gerade von einer Obrigkeit oder Vorzug dessen, der solches thut, über den andern, ein Zeugniß gebe, ja nicht einmal, daß jemand damit in der alten Kirche anzeigen wollen, er habe grössere Würde, als der Excommunicirte. Daher führt *Socrates* an bemeldetem Ort an, wie *Irenæus* dem hitzigen *Victori* vorgehalten: „Es „hätten die Alten, welche nicht nach einerley Weise „das Oster-Fest gefeyert, sich deßwegen nicht ge„trennet, auch *Polycarpus*, der Bischoff zu Smyrna, „welcher hernach unter Kayser *Gordiano* den Märty„rer-Tod erlitten, habe mit *Aniceto*, dem Römischen „Bischoff, Gemeinschafft gehalten, und sich keines„weges von ihm getrennet um dieser Fest-Feyer wil„len, obgleich er, nach vätterlicher Gewohnheit der „Kirche zu Smyrna, das Oster-Fest am 14ten Ta„ge feyerte. ὡς καὶ οἱ πάλαι διαπεφωνημένως ἐπιτελοῦντες τὴν τοῦ πάσχα ἑορτὴν τῆς κοινωνίας οὐδαμῶς ἐχωρίζοντο, καὶ ὅτι Πολύκαρπος ὁ τῆς σμύρνης ἐπίσκοπος, ὃς ὕστερον ἐπὶ Γορδιανοῦ μαρτυρήσας

Ἀνικήτῳ τῷ ἐπισκόπῳ τῆς Ῥώμης ἐκοινώνει μηδὲν διακρινόμενος περὶ ἑορτῆς πρὸς αὐτὸν καί τοι καὶ αὐτὸς ἐξ ἐγχωρίȣ τῆς ἐν σμύρνῃ συνηθείας τῇ τεσσαρεσκαίδεκάτῃ τὸ πάσχα ἐπιτελῶν. Dieses Argument *Irenæi* wäre nichtig gewesen, wann nicht *Polycarpus*, im Fall einer tüchtigen Ursache, eben sowohl *Aniceto* hätte die Kirch-Gemeinschafft auffsagen können, als es *Victor* dem *Polycrates* würcklich, jedoch unbefugter Weise, gethan.

§. 104. Was hat es denn aber mit dem Pabst *Stephano* für eine Bewandniß, den *Cyprianus* ersucht haben soll, einen Bischoff in Franckreich, zu Arles, abzuschaffen? Es ist die Epistel *Cypriani* nach der Antwerpischen Edit. Anno 1568. die 67ste p. 160., und ich zweiffle nicht, daß sie wahrhafftig *Cypriani* sey, ob es gleich der grosse Criticus *Launoyus* läugnen wollen, dem *Ittigius Supplement.* ad *Opp. Clem. Alex.* p. 209. geantwortet hat. Hat denn aber wohl *Cyprianus* dem Römischen *Stephano* einige Auctorität über sich (denn in Franckreich hatte er wohl, doch mit gewisser Maase, etwas zu sagen,) zugemessen? Nicht das mindeste. Er schreibt als an einen Bruder herzlich, freundlich, und man lieset den Brief recht mit Vergnügen. Von einem Primat oder Ober-Haupt-Stelle der Kirchen ist nichts zu sehen oder zu hören, sondern das klare Gegentheil. Er nimmt sich des elenden Zustands in Franckreich an, da der hochmüthige *Martialis*, oder, wie ihn *Cyprianus* in meiner Edition nennet, *Marcianus*, die Gefallenen, nach dem Vorgang *Novatiani*, nicht wieder aufnehmen wollen, sie mochten auch Reue bezeugen, wie sie wollten. Er sagte:

Fau-

Faustinus, der Bischoff zu Lyon, habe ihm etlichemal deßwegen geschrieben, und die Hartnäckigkeit des *Marciani* beklagt; und da sie, die Africanischen Bischöffe, den *Novatianum*, ohngeachtet er Gesandten in Africa geschicket, und bey ihnen Gemeinschafft gesucht, dennoch, weil er sich von *Cornelio*, dem Römischen Bischoffe, unbefugter Weise getrennet, auch als einen, der sich selbst muthwillig getrennet, angesehen, und die Gemeinschafft verweigert: So sollte denn auch *Stephanus* zu Rom an die Gemeine zu Arles, daß sie einen andern Bischoff erwählen möchte, an seine Mit-Bischöffe aber in selbigen Provinzen, daß sie mit *Marciano* keine Gemeinschafft haben sollen, Erinnerung thun. Dann setzt er hinzu: Bischöffe sollen gleichsam aneinander geleimet seyn, wann einer, sagt er, aus unserm *Collegio* eine Trennung macht, und die Heerde Christi zerreissen will, so müssen die andern zu Hülffe kommen, u. s. w. „Wir müssen, schlies-„set er, unserer Vorfahren, der seeligen Martyrer „*Cornelii* und *Lucii*, Ehre erhalten; denn da wir der-„selben Gedächtniß hoch achten, sollt du vielmehr, „geliebtester Bruder! der du ihr Nachfolger worden „bist, mit aller Auctorität und Ansehen sie preisen und erhalten. Der Anfang ist: Cyprianus Stephano fratri salutem. Faustinus, Collega noster Lugduni consistens, frater carissime! semel atque iterum mihi scripsit, significans ea, quæ etiam vobis scio utique nunciata, tam ab eo, quam à ceteris coëpiscopis nostris, in eadem provincia constitutis. Bald hernach. Cui rei nostrum est consulere, & subvenire frater carissime! qui divinam

clementiam cogitantes & gubernandæ ecclesiæ libram tenentes, sic censuram rigoris peccatoribus exhibemus, ut tamen lapsis erigendis & curandis vulneratis, bonitatis & misericordiæ divinæ medicinam non denegemus. Ferner: Quapropter facere te oportet plenissimas literas ad coëpiscopos nostros in Galliis constitutos, ne ultra Marcianum pervicacem & superbum, & divinæ pietatis ac fraternæ salutis inimicum collegio nostro insultare patiantur. Hernach: Et, cum ad nos in Africam legatos misisset, optans ad communicationem nostram admitti, hinc à Concilio plurimorum Sacerdotum, qui præsentes eramus, sententiam retulerit, se foris esse cœpisse, nec posse à quoquam nostrum sibi communicari, qui Episcopo Cornelio, in catholica ecclesia de Dei judicio & cleri ac plebis suffragio ordinato, profanum altare erigere, & adulteram cathedram collocare, & sacrilega contra verum sacerdotem sacrificia offerre tentaverit. Noch weiter: Idcirco enim, frater carissime! copiosum corpus est sacerdotum concordiæ mutuæ glutino atque unitatis vinculo copulatum, ut, si quis ex collegio nostro hæresim facere & gregem Christi lacerare & vastare tentaverit, subveniant ceteri, & quasi pastores utiles & misericordes, qui oves dominicas in gregem colligant. Am Ende: Servandus est enim antecessorum nostrorum beatorum martyrum Cornelii & Lucii honor gloriosus, quorum memoriam cum nos honoremus, multo magis tu, frater carissime! honorificare & servare gravitate & auctoritate tua debes, qui vicarius & successor eorum factus es. - -

Signi-

Significa plane nobis, quis in locum Marciani Arelate fuerit ſubſtitutus, ut ſciamus, ad quem fratres noſtros dirigere, & cui ſcribere debeamus. Opto te frater cariſſime! ſemper bene valere.

§. 105. Wann mir die Art zu diſputiren gefiele, deren ſich die Herren Gegner vielfältig bedienen, ſo wäre aus gegenwärtigem Brief zu erweiſen, *Cyprianus* habe eine beſonders groſſe Inſpection über die Abend-Ländiſche Kirchen gehabt, und über den Römiſchen Biſchoff ſelbſten. Ich könnte anführen, wann dieſes nicht wäre, würde ſich *Fauſtinus*, der Biſchoff zu Lyon, mit ſeiner Klage wider *Marcianum* nicht an *Cyprianum* gewendet haben; auch hätte *Novatianus* nicht daſelbſt durch Abgeſandten wider den Römiſchen Biſchoff Schutz geſucht, mit welchem er zerfallen war. Ich würde ſagen: Die Schreib-Art, geliebteſter Bruder! die ſich vor Fürnehmere an Geringere wohl ſchicket, deßgleichen die ernſtliche Erinnerung an den Römiſchen, was er thun, vornehmen, ſchreiben, und hernach *Cypriano* berichten ſolle; nicht weniger, daß er ſich und ſeinen Collegen die Ehre zuſchreibt, ſie hätten das Zünglein an der Waag-Schaale der Kirche zu regieren; Endlich, wo ein Biſchoff ſündige, gehe das auch ihn an; das ſeyen lauter Zeichen, wie *Cyprianus* eine Ober-Aufſicht gehabt habe. Allein, ich verabſcheue dergleichen wunderliche Folgerungen, und wünſche herzlich, daß die Herren Jeſuiten einmal ablaſſen mögen, wann ſie finden, daß irgend ein Aſiatiſcher Biſchoff einen derer alten Römiſchen Biſchöffe um Rath gefraget, oder etwas angezeiget, ſofort einen Gerichts-Zwang, den der Römiſche

Bischoff gehabt hätte, zu folgern. Es ist so gewiß, daß *Cyprianus* den Römischen Bischoff für seines gleichen gehalten, und es brüderlich mit ihme gemeynet, als wenig er über andere Mit-Brüder, für die er zwar, als Glieder eines Leibes, herzlich sorget, zu herrschen begehret. Es wäre auch sonsten aus diesem Brief *Cypriani* zu lernen, z. E. wie die Wahl eines Bischoffs zu Rom ehedessen geschehen, nemlich von der Geistlichkeit und dem Volcke. Allein es wird mir diese Sache allzuweitläufftig.

§. 106. So hat denn nun *Azorius* mit allen seinen Helffern nichts finden können, daß dem Pabst, auch nur jure humano, und durch Zusammenstimmung der Kirchen, wäre ein Primat, oder oberste Gewalt, zuerkannt worden. Ohne vorjetzo darauf zu sehen, ob dergleichen Zueignung vor GOtt gültig wäre? Aus *Gregorii* Brieffen, spricht er, könnte man schöne Zeugnisse sammlen, wie er denn auch Verschiedenes anführet. Nun wäre dabey viel zu erinnern. Es ist nicht also, daß *Gregorius I.* sich eine solche Gewalt, wie die neuern Päbste thun, angemasset, und hat Heydegger in seiner Historie des Pabstthums, §. 34. und 35. lesens-würdige Stücke aus demselben angeführt: Aber ich finde, daß dergleichen Untersuchung hier zu weitläufftig fiele. Wir wollen dem Jesuiten zu Gefallen auch gelten lassen, es habe *Gregorius* vorgegeben, der einige Stadthalter Christi zu seyn. Es hat aber dieser Mann 600. Jahr nach Christi Geburt gelebet; das ist viel zu neu. Er zeuget in caussa propria, in seiner eigenen Sache. Das kan nicht gelten. Es ist am Tage, daß ihme zu Constantinopel nur gar zu

sehr

sehr widersprochen worden. Und dahero Sonnenklar, daß kein tüchtiger Beweis-Grund vorhanden, womit einig Göttliches oder menschliches Recht, die Päbstliche Hoheit zu behaupten, könnte, auch nur mit mäßigem Schein, erwiesen werden. Was auch bisher von der Griechischen Kirche gemeldet worden, könnte ferner von der Französischen Kirche, in so weit, daß sie des Pabsts Auctorität weit unter die Concilia setzet, angeführet werden. Es wird aber hernach davon zu reden Gelegenheit geben.

§. 107. Nun wollen wir den Herrn Dom-Prediger weiter hören. Pag. 11. spricht er: „Was „braucht es aber lang nachforschen, und viel beweisen, was die Herren Lutheraner für ein Concilium „verstanden, auf was für eines sie sich beruffen, indem ihre eigene ausdrückliche, sowohl mündlich- „als schrifftliche Worte, die Sach ausser allen „Zweiffel setzen? Dann haben sie nicht öffters den „Großmächtigsten Kayser, *Carolum* den Fünfften, „in aller Unterthänigkeit, sowohl in- als ausser denen „Reichs-Tägen, gebetten, er möchte doch bey dem „Römischen Pabst auswürcken, daß ein allgemeines Concilium von ihme, Pabsten, unverzüglich ausgeschrieben und zusamm beruffen würde? „Haben sie nicht öffters versprochen, einem solchen „von dem Pabst beruffenen Concilio sich unterwürffig zu machen? Damit ich alles andere mit „Stillschweigen umgehe, liegen nicht hiervon ihre „klaren Worte in der von ihnen aufgesetzten, und „Ihrer Kayserlichen Majestät übergebenen Vorrede „der Augspurgischen Confession jedermänniglich für „Augen? In dieser, nachdem sie den Kayser erin-

„nert, wie daß er, auf Ansuchen der Reichs-Stän-
„den, anvor schon für gut erachtet, daß ein allge-
„meines Concilium angesetzt würde, fahren sie wei-
„ter fort, ihn folgender Weis anzureden: Und weil
„sich aber die Sachen, zwischen Ew. Kayserlichen
„Majestät und dem Pabst, zu gutem Christlichen
„Verstand schicken, daß Ew. Kayserliche Majestät
„gewiß wäre, daß NB. durch den Pabst das Ge-
„neral-Concilium zu halten nicht geweigert, so wä-
„re Ew. Kayserlichen Majestät gnädigs Erbietens
„zu fördern und zu handlen, daß der Pabst solch
„General-Concilium neben Ew. Kayserlichen Ma-
„jestät zum ersten auszuschreiben bewilligen, und
„daran gar kein Mangel erscheinen sollt. So er-
„bieten gegen Ew. Kayserliche Majestät wir uns in
„aller Unterthänigkeit, und zum Uberfluß, in be-
„rührtem Fall, ferner auf ein solch gemein, frey,
„Christlich Concilium, darauf auf allen Reichs-
„Tägen, so Ew. Kayserliche Majestät bey ihrer Re-
„gierung im Reich gehalten, durch Chur-Fürsten,
„Fürsten und Stände, aus hohen und tapffern Be-
„wegungen geschlossen, an welches auch zusammt
„Ew. Kayserlichen Majestät wir uns von wegen die-
„ser groß-wichtigsten Sachen, in rechtlicher Weis
„und Form verschiener Zeit beruffen und appelliret
„haben, der wir hiermit nochmals anhängig blei-
„ben, ꝛc. ꝛc.

§. 108. Der Herr Pater hat die letztern weni-
gen Worte nicht hinzu zu setzen gut gefunden. Sie
dienen aber zur Erläuterung der Sache, und heissen
also: Und uns durch diese oder nachfolgende
Handlung (es werden dann diese zwiespaltige

Sa-

Sachen endlich in Liebe und Gütigkeit, laut Ew. Kayserlichen Majestät Ausschreibens, gehört, erwogen, beygelegt, und zu einer Christlichen Einigkeit vergleichet,) nicht zu begeben wissen, davon wir hiemit offentlich bezeugen und protestiren. Ja auch die vorhergehende sind wichtig und merckwürdig, die jeder selbst lesen kan. Indem nun die Sache deutlich und offenbar, was für ein Concilium die Protestirenden nach wie vor verlanget, nemlich ein freyes, da nach GOttes Wort gesprochen, und alle und jede reiflich gehöret würden, der Pabst aber, als Beklagter, keine mehrere Auctorität als andere, hätte, folgbar, wer demselben mit Eyd zugethan, desselbigen entlassen würde. Jedermann siehet, daß die Bekenner zwar hier nicht weitläufftig beschrieben, wie das Concilium solle gehalten werden, indem sie aber sich auf vorhin geschehene postulata beziehen, kan ja die Sache keinen Zweiffel haben. Daß sie dem Pabst nichts einzuraumen begehren, ist daraus deutlich, weil sie verlangen, der Kayser soll das Concilium ausschreiben. Und ob sie zwar nicht widersprechen, daß der Pabst es sammt dem Kayser thue, weil man ihnen vorgestellet, daß die aus fremden Königreichen ehender auf Einladung des Pabsts, als des Kaysers, den sie, zumal um selbige Zeit, keine Gewalt einraumen wollten, erscheinen würden: So ist doch so viel klar, daß unsere Vorfahren auf den Pabst gar nicht gesehen, sondern zu erscheinen vorgehabt, im Fall sie von dem Kayser beruffen würden, als welchem sie, wiewohl ohne Verstrickung derer Gewissen, zu gehorsamen, sich allezeit schuldig erachtet.

§. 109. Wie klingen denn nun des Herrn Dom-Predigers Worte so seltsam, die er hinzu fügt: „Erhellet aus verstandenen Worten nicht Son„nen-klar, daß sie selbst erkennet, ein rechtmäßiges, „allgemeines, Christliches Concilium müsse von „dem Pabst ausgeschrieben, beruffen und gehal„ten werden. Daß sie auf kein anders Concilium „sich beruffen, keinem andern sich erbotten zu unter„werffen, als welches von dem Pabst ausgeschrie„ben und gehalten würde? Wer nicht die Augen zuschliessen will, siehet das Gegentheil, und die Worte, wie sie der Herr Pater ohne Zweiffel aus einem Exemplar, wie das von Herrn Grafen von Collonitsch zu Wien, Anno 1681. edirte ist, worinnen man der Edition Hannß Luffts von Anno 1561. gefolget, anführet, nemlich: Daß Ew. Kayserlichen Majestät gewiß wäre, daß durch den Pabst das *General-Concilium* zu halten nicht geweigert, ꝛc. geben zu verstehen, wie man nicht von dem Pabst etwas verlanget, sondern vielmehr durch den Pabst nicht an einem freyen Concilio gehindert zu werden gesuchet, und hätte also der Herr Pater sein NB. so er hinzu setzet, zu anderer Gelegenheit sparen können.

§. 110. Die folgenden Worte scheinen mehr zu dem Zweck des Herrn Dom-Predigers zu gehören: So wäre Ew. Kayserlichen Majestät gnädiges Erbietens zu fördern und zu handeln, daß der Pabst solch *General-Concilium* neben Ew. Kayserlichen Majestät zum ersten auszuschreiben bewilligen, und daran gar kein Mangel erscheinen solle. Doch scheint es nur, und wäre leicht

leicht zu antworten, wann es wahrhafftig unserer Bekenner Worte wären. Sie sind es aber nicht, und man wird ja endlich versichert seyn, daß nach der sorgfältigen Collation mit dem Mayntzischen Originali, so wie es im Aug-Apffel, und hernach unzehligmal abgedruckt, zuvor aber auch in der *Formula Concordiæ* stehet, es also heisse: **Daß Ew. Kayserliche Majestät gewiß wäre, daß durch den Pabst solch** *General-Concilium* **zum ersten auszuschreiben bewilligen, und daran gar kein Mangel erscheinen sollt.** Man siehet wohl, daß das Wort **bewilligen** für **bewilligt werden** genommen, und damit, weil man es nicht verstanden, Anlaß zur Aenderung gegeben worden. Das Lateinische Exemplar aber zeigt den Verstand aufs allerklärste, zumahl in folgendem, denn an statt es im Teutschen heißt: **Sie erbieten sich auf ein gemein, frey, Christlich** *Concilium*, woraus der Herr Pfyffer gerne erzwingen wollte, sie hätten sich denen Schlüssen, wie die auch wären, zum voraus unterworffen, stehet im Lateinischen: In eventum ergo talem, quod in caussa religionis dissensiones inter nos & partes amicè & in caritate non fuerint compositæ, tunc coram V. C. M. hic in omni obedientia nos offerimus, ex super abundanti comparituros, & caussam dicturos in tali generali libero & Christiano Concilio, &c. Nemlich, sie versprechen, auf einem allgemeinen, freyen, Christlichen Concilio zu erscheinen, und Red und Antwort zu geben. Doch es ist Herr Pfyffer mit einer einzigen Frage abzuweisen, nemlich: Hat denn der Kayser das Concilium nach Trient ausgeschrieben?

Es

Es ist offenbar, daß er es weder allein, noch zugleich mit dem Pabst gethan, sondern vielmehr der Pabst hat es allein ohne den Kayser gethan. Aber nach den Worten der Vorrede zur A. C. wie sie der Herr Gegner selber anführet, haben die Protestirenden Stände ein Concilium verlanget, so wenigstens mit von dem Kayser ausgeschrieben würde. Da nun der Stände Versprechen sich auf diese nie erfüllte Bedingung gegründet, was will der Herr Pater denn endlich schliessen?

§. 111. P. 12. Fährt der Herr Pater fort: „Was noch mehr ist, und denen Herren Lutheranern allen Weg zur Ausflucht abschneidet, haben „sie sich nicht ausdrücklich dem nach Trient beruffenem Concilio unterworffen? Solches kan augenscheinlich ersehen werden in der Bitt-Schrifft, „welche alle, sowohl Catholische als Protestirende, „Stände des Reichs Ihrer Kayserlichen Majestät, „auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1548., „den letzten Tag Jenner, einhellig überreichet. In „dieser ersuchen sie den Kayser, er möchte doch allen Fleiß anwenden, damit das zu Trient angesagte Concilium sich nicht weiter verziehe, nachdem, „(wohl gemercket, seynd ihre eigene Worte,) nachdem sich die ganze Teutsche Nation solchem zu „Trient angesetztem Concilio einmal unterwürffig „gemacht, auch die hoch-nachtheilige Strittigkeit „der Heiligen Christlichen Religion durch kein besser Mittel abgeschnitten, auch alle Glieder der Christenheit zu einhelliger Vergleichung gebracht werden können, 2c. Noch heller ist solches zu verstehen in der Kayserlichen darauf ertheilten, und in

„dem

„dem Reichs-Recess enthaltenen Antwort, die also
„lautet: Wie dann Chur-Fürsten, Fürsten und gemei-
„ne Stände, und der abwesenden Bottschafften Räth
„und Gesandten, gemeiniglich sich solchem ange-
„fangenen Concilio unterwürffig zu machen, und
„desselben Erörterung erwarten und zu geleben, jetzt-
„erzehlter Gestalt unterthäniglich bewilliget und an-
„genommen, sich auch mit uns derwegen einmüthi-
„glich verglichen haben, welches wir von ihnen zu
„sonderm gnädigsten Wohlgefallen angenommen, &c.
„Laut bisher angezogenen Worten haben die Her-
„ren Protestirende dem Kayser einhellig versprochen,
„sich benanntlich dem zu Trient versammleten und
„gehaltenen Concilio zu unterwerffen, wiewohl
„sie gewußt, daß solches von dem Römischen Pabst
„ausgeschrieben und zusammen beruffen seye, daß
„der Pabst demselben vorstehe. Folgsam haben
„sie solches auch in diesen Umständen für ein recht-
„mäßiges Concilium erkennet und angenommen,
„deme sie schuldig seyen in allem zu gehorsamen,
„und auf welches sie sich beruffen und appelliret ha-
„ben, als den wahren und einzigen Richter der ob-
„schwebenden Glaubens-Strittigkeiten. Warum
„haben sie sich dann nachgehends eben diesem Tri-
„dentinischen Concilio in der That nicht unterworf-
„fen, nachdem sie dem Kayser die Unterthänigkeit
„gegen demselben namentlich so theuer und heilig
„verheissen? Warum haben sie sich desselben Ur-
„theil und Ausspruch gänzlich entzogen, nachdem sie
„doch solches vor dasjenige erkennet, zu welchem
„sie gefordert haben? Warum haben sie selbiges
„für ein unrechtmäßiges Concilium ausgeruffen,

„aus

„aus Ursache, weil der Pabst demselben vorgestan„den; da sie doch gewußt, der Pabst stehe selbi„gem würcklich vor, als sie versprochen, sich diesem „unterwürffig zu machen.

§. 112. Dieses weitläufftige Vorgeben des Herrn Dom-Predigers muß wohl Leuten, die die Geschichte nicht wissen, oder keine hieher gehörige Bücher besitzen, sich daraus zu ersehen, einiges Nachsinnen erwecken. Nicht zwar, ob dörfften wir zu jenem Concilio vorjetzo eine Verbindung haben, dann diese ist, so sie auch gewesen wäre, durch den Religions- und Westphälischen Frieden aufgehaben und nichtig: Sondern, es möchte doch bey denen Fürsten und Ständen der A. C. einiger menschlicher Fehler vorgelauffen seyn, daß sie dem Kayser zu viel versprochen, so sie hernach, in Ansehung des Concilii, nicht leisten können. Nun wäre es eben kein Wunder, wann in der Versuchungs-Stunde jemand eine Schwachheit begangen hätte; und ich begehre der hohen Stände Advocat, den Sie auch nicht gebrauchen, so wenig zu seyn, als ich Sie zu tadeln begehre. Das weiß ich wohl, daß die Umstände delicat genug gewesen seyn. Doch, woher hat denn Herr Pfyffer die Worte, die er aus einer Bitt-Schrifft an den Kayser, aller, und also auch der Protestirenden Stände, am letzten Januarii, 1548. datirt, erzehlet, hergenommen? Es wäre wohl gethan, wann er, an statt der Erinnerung: **Wohl gemercket, seynd ihre eigene Worte;** angezeiget hätte, wo, und bey welchem Auctore, selbige Bitt-Schrifft zu finden. Im Hortleder, *Sleidano*, und sonsten, findet

man dergleichen nicht, wohl aber, wie hernach angezeiget werden soll, vieles, das diesem zuwider laufft.

§. 113. Vermuthlich hat es der Herr Dom-Prediger, der, wie ich sehe, wenig gute Bücher hat oder lieset, aus derer Dillingischen Rechts-Gelehrten *Compositione Pacis* genommen. Da stehet, was unser Auctor wiederholet, p. 70. Es beruffen sich diese Rechts-Gelehrte auf Acta des Reichs-Tages Anno 1548. kurz vorher, und werden also verstehen, daß auch der Stände des Reichs Antwort aus dergleichen Actis genommen seyen. Woher aber die Dillinger diese Acta bekommen, und was sie für Glauben verdienen, muß ich an seinen Ort gestellet seyn lassen; Ist die Schrifft gemein, so ist sie von der Chur-Maynzischen Canzley aufgesetzt worden, und nicht daraus zu schliessen, was derer Protestanten Meynung sey. Denn man hat dißseits seine Meynung so offt und vielmal gesagt, daß man auch des Protestirens endlich müde werden, und einem Concluso der mehrern Mit-Stände nicht ohne Ende widersprechen wollen, zumahl man auch darinnen sich dennoch genugsam gerathen siehet. Die Titulatur, Päbstliche Heiligkeit, kan vorhin denen Protestirenden nicht zugeschrieben werden, und man müßte geschehen lassen, daß es eine Päbstische Canzley also gesetzet. Es gereichet auch die ganze Antwort dem Pabst zu sehr schlechter Ehre, massen er darinnen geziehen wird, daß er das Concilium aufhalte. Hernach stehen diese Worte: „Wie sie „denn nochmals in guter Hoffnung stehn, daß „Päbstliche Heiligkeit auf solch ihrer Antwort „nicht bessern, (soll bestehen heissen, und ist ein

„lächer-

„lächerlicher Druck-Fehler,) sondern vielmehr solchs „höchst Obliegen der Christenheit, der Sachen „Nothdurfft nach, mit hohem Ernst bedencken, und „angeregt Concilium zu Trient, ohne Verlänge- „rung zu haben, und wie sich gebührt, zu conti- „nuiren nicht beschwert seyn werd. Darum denn „auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände abermals „die Kayserliche Majestät in aller Unterthänigkeit an- „ruffen und bitten, solches, ihrem allergnädigsten „Vätterlichen und gewöhnlichen Fleiß nach, bey „Päbstlicher Heiligkeit befördern, und, unangesehen „jetzt-gegebener Antwort, auf die Wege allergnädigst „bedacht zu seyn, damit solch Concilium zu Trient, „inmassen das durch die Stände gemeiniglich „und einhelliglich hievor bewilliget, zum fürder- „lichsten gehalten, und ordentlicher Weise seinen „Fortgang erreichen, ꝛc.

§. 114. Wer wahrnimmt, was die Worte: **Wie sich gebühret, ordentlicher Weise seinen Fortgang erreichen**, bedeuten, deßgleichen, daß man sich ausdrücklich darauf berufft, wie man ehe- dessen gemeinlich und einhellig auf ein Concilium gedrungen, da aber Sonnen-klar, daß man nicht eines, wie hernach gehalten worden, sondern ein freyes, und da das Wort GOttes zur Richt-Schnur genommen wird, verlanget habe: Der siehet wohl, daß die Evangelischen endlich haben können geschehen lassen, ohne von ihrer Meynung abzugehen, daß ihre Päbstische Mit-Stände der- gleichen auf Schrauben gesetzte Dinge in gemein- samen Namen aufgesetzt. Sie ihres Orts, haben cordate und deutlich genug die Meynung gesagt, so

wie man bey dem *Sleidano* im XX. Buch umständlich lesen kan, obgleich wahr ist, was *Sleidanus* sagt, da die Päbstisch-gesinnten Chur-Fürsten wegen der Kirchen-Güter einen Vortrag gethan. „Die andern 3. Chur-Fürsten waren gleichwohl „nicht dieser Meynung, und fürnemlich der Pfalz-„graf und Herzog Moritz. Jedoch hatte ein jeder „seine Ursachen, warum sich keiner dem Kayser heff-„tig widersetzte. Die andern Fürsten, welche meh-„rentheils Bischöffe waren, antworteten gleich wie „der von Maynz, und seine Mit-Verwandte, ge-„than. Nach den Städten fragte man nicht also „hoch. Nicht viel anders lautet *Sarpii* Nachricht L. III. p. 467. 468., die ich bloß Teutsch hieher setze.

§. 115. „Es handelte auch der Kayser fleißig „mit den Protestantischen Fürsten, daß sie sich alle „dem Concilio unterwerffen möchten, auch mit An-„halten, Bitten und Flehen, sie sollten sich doch ihm „vertrauen. Und zwar bey dem Chur-Fürsten zu „Pfalz war Bitten so viel als Drohen, denn er muß-„te nothwendig gehorchen, weil der Verdruß vor „dem Jahr kaum in etwas verloschen war. Auch „war Herzog Moritz in Sachsen genöthiget, ge-„horsam zu seyn, weil er erst neulich so viele Wohl-„thaten von dem Kayser erhalten, und seinen Schwä-„her, den Land-Grafen, herzlich gerne möchte be-„freyet sehen, derohalben, da der Kayser ihnen sei-„ne Dienste aufs beste versprochen: Daß ihnen in „dem Concilio, so weit es nur immer möglich, sollte „willfahret werden, und ernstlich verlangt, sie möch-„ten ihm trauen; so haben endlich sie, und des Chur-„Fürsten zu Brandenburg, auch anderer Fürsten

„Abgesandten, dem Verlangen des Kaysers Beyfall „gegeben. Doch schien es denen Städten eine Sa„che von grosser Gefahr zu seyn, sich allen Schlüs„sen des Concilii schlechterdings zu unterwerffen. „Es hat also *Granvella* mit derselben Gesandten lang „und viel gehandelt, und sagte, sie seyen halsstar„rige Leute, die das weigerten, worein doch die „Fürsten gewilliget. Man fügte auch Drohung hin„zu: Sie würden um grössere Summen Geld, als „bishero geschehen, gestrafft werden. Endlich fan„den sie sich also gezwungen, bey des Kaysers Wil„len es beruhen zu lassen, sofern nur Sicherheit ge„nug wäre, daß des Kaysers Versprechungen so„gleich erfüllet würden. Nachdem man sie nun zum „Kayser geruffen, und gefraget, ob sie nicht woll„ten der Fürsten Meynung beytretten? Sprachen sie: „Ihnen käme nicht zu, würde ihnen auch als eine „Widerspenstigkeit ausgerechnet werden, wann sie „der Fürsten Antwort corrigiren wollten, überreich„ten auch zugleich eine Schrifft, worinnen sie erklä„ret, mit was Bedingungen sie das Concilium gut „zu heissen beschlossen hätten. Der Kayser nahm „diese Schrifft zwar an, laß sie aber nicht, worauf „der Canzler im Namen des Kaysers sie gelobt, daß „sie nach der übrigen Exempel ihm die Sache über„lassen, und auf sein Versprechen vertrauen wollen; „Der Kayser sprach auch selbsten: Es gereiche ihm „zu gnädigstem Gefallen. Also hat es denn beeder„seits beliebt, obgleich jeder bey seinem Thun blieb, „sich betrügen zu lassen. So weit *Sarpius*.

§. 116. Ich enthalte mich billig, von den Absichten des grossen Kaysers Carl des *V.* zu urtheilen; Hal-

Halte doch für gewiß, daß er es gut gemeynet, und weil er gesehen, daß die Protestanten auf einer Seite nichts nachgeben konnten, auf der andern der Pabst nicht weichen wollte, und noch dazu es äusserst übel empfand, daß der Kayser, als ein weltlicher Herr, sich den Kirchen-Sachen so sehr unterzogen; So war gewiß schwer, sie nur zusammen zu bringen. Daß ihm aber die Hoffnung fehl geschlagen, da er geglaubet, es werde sich alles besser geben, wann man nur einmal zusammen käme, ist nicht zu wundern.

§. 117. Im übrigen kan ein unpartheyischer Leser nicht läugnen, daß man der Protestanten ihr Ja-Wort allzuvoreilig, und wo es nicht einmal geschehen war, angenommen. Wie es denn also mit dem damals verfertigten Buch *Interim* hergegangen, als es in der Reichs-Versammlung gelesen worden. „Da stunde (wie *Sleidanus* L. XX. berichtet,) der Erz-Bischoff von Maynz, als unter „den Chur-Fürsten der Fürnehmste, auf, und saget „dem Kayser, ehe denn der Stände Meynung hier„über gefragt worden, gleich als in ihrer aller Na„men, für solche Mühe und Arbeit, Fleiß, Sorg „und Lieb gegen dem Vatterland, sehr grossen „Danck Und dieweil sie ihm vorhin den Handel „vertraulich heimgesetzt, und nun etwas ausgerich„tet worden, wäre es billig, daß sie solches mit al„ler Danckbarkeit erkenneten, und seinem Gut-Be„düncken nachkämen. Solche Dancksagung nahm „der Kayser für eine allgemeine Bewilligung an, und „hat darnach keine Entschuldigung wollen anneh„men, die wir nachfolgend wollen sagen, befahl auch

„das Buch Lateinisch und Teutsch in Druck zu verfer-
„tigen. Dergleichen Bewandniß nun mag es auch mit dem Scripto, so die Dillingischen Rechts-Gelehrten anführen, und so den letzten Januarii, 1548. datirt seyn soll, haben; und erfordert die Billigkeit, solche einseitige Unternehmungen der andern Parthey, wann sie gleich, nach vorheriger genugsamer Erklärung ihres Sinns, aus Noth schweigen müssen, nicht zur Last zu legen.

§. 118. Wir wollen auch *Pallavicinum* hören, den kein Anhänger des Pabsts verwerffen kan. Dieser sagt L. X. Cap. VI. §. 4.: „Mit *Madruccii*
„Absendung hatte es folgende Bewandniß: Es hat-
„te der Kayser auf dem Reichs-Tage die Ketzeri-
„schen Fürsten beredet, hernach auch, aber mit
„grösserer Mühe, die freyen Städte, daß sie sich
„unterwürffen (so lauten die Worte) den Schlüs-
„sen des Concilii, so man zu Trient halten wollte,
„als in einer Stadt, die den Teutschen nicht ungele-
„gen, noch auch von einiger andern Nation mit
„Recht auszuschlagen wäre; In welchem Concilio
„man die Sache abhandeln sollte nach der Heiligen
„Schrifft und Vätter Lehre. Er aber verspräche,
„als Patron der Kirchen, es dahin zu bringen, daß
„vollkommene Freyheit zu reden, sichern Aufenthalt,
„und Freyheit wegzugehen, auch diejenigen haben
„sollten, die sich zur Augspurgischen Confeßion be-
„kenneten. Auch würden dahin entweder in Per-
„son kommen, oder, so Verhinderung vorfiele, durch
„genugsame Vollmacht, die Bischöffe aller Christ-
„lichen Provinzen, zumal aber aus Teutschland,
„um deßwillen das Concilium sonderlich gehalten
„wür-

„würde. Madruccii missio ita se habuit: Persuaserat in ordinum comitiis Cæsar hæreticis Principibus, & mox aliquanto difficilius, liberis civitatibus, ut se subderent (hujusmodi erant verba) decretis Concilii Tridenti celebrandi, quippe in urbe, nec admodum Germanis incommoda, nec ab aliis nationibus merito recusanda; In quo Consilio agenda res erat ex sacrarum literarum patrumque Doctrina. Se vero, tanquam ecclesiæ patronum, polliceri effecturum, ut plenam loquendi libertatem, tutum ibi domicilium & abeundi securitatem obtinerent ii etiam, qui confessionem Augustanam tuerentur: Eo pariter per se ipsos, aut, ubi præpedirentur, per procuratores idoneos affuturos Episcopos Christianarum omnium provinciarum, præcipuè vero Germaniæ, cujus gratia Concilium illud in primis habebatur.

§. 119. Wann auch nur diese Bedingungen, die hier der Cardinal anführet, gelten, so hat der Herr Dom-Prediger bereits überflüßige Antwort, warum man das Trientische Concilium unser Seits nicht annehmen könne. Denn, erstlich, verspricht der Kayser, das Concilium soll erst gehalten werden, nicht aber, es soll, mit vorausgesetzter Gültigkeit des bereits abgehandelten, fortgesetzt werden. Also hat es dem Wort-Verstande nach die Meynung, daß man, als wäre noch nichts geschehen, alles auf das neue untersuchen sollte; und das verstehet sich auch daraus, weil denen Protestirenden versprochen wird, vollkommen gehöret zu werden. Das war nun aber unmöglich, wann die schon damals gehaltene X. Sessiones hätten gelten sollen,

 denn

denn darinnen waren schon die wichtigsten Artickel von der Heiligen Schrifft, Erb-Sünde, Rechtfertigung und Sacramenten gehandelt, worinnen hauptsächlich nöthig war, die Protestirenden mit ihrer Nothdurfft zu hören. Nun ist gewiß, daß, ohngeachtet aller Bemühungen, die Päbste nicht zugestanden, diese hoch-wichtige Materien auf das neue zu handlen. Und damit fället alle Verbündlichkeit weg, die unsere Vorfahren möchten auf sich geladen haben, wie der Herr Pfyffer will, wir aber ihm nicht eingestehen. Hernach, sollte alles nach der Heiligen Schrifft und den ältesten Vättern, denn diese, und nicht neuere, müssen verstanden werden, abgemachet seyn. Wie aber das geschehen, wird bald gezeiget werden.

§. 120. Siehet es nun aber bishero sehr schlecht mit Herrn Pfyffers Vorgeben aus, als hätten sich unserer Religion Stände Anno 1548. einem Concilio zu gehorsamen anheischig gemacht, als wie das zu Trient würcklich gehaltene ist, da wir auch von des standhafften Bekenners, Herzog Johann Friederichs zu Sachsen ob er gleich gefangen war, und Pfalz-Graf Wolffgangs zu Zweybrücken, Helden-Muth vieles zu sagen hätten: So gewiß macht das ganze Werck Boden-los, wenn wir nicht nur ein paar Zeilen aus dem Reichs-Abschied selbigen 1548. Jahrs, wie Herr Pfyffer, der mehr nicht davon anführet, als er in der Dillingischen Rechts-Gelehrten *Compositione Pacis*, p. 71. gefunden, und, ohne solches Buch zu nennen, nachgeschrieben, sondern, so viel hieher nöthig ist, vernehmen werden. Es folget nemlich auf das von denen

nen Dillingern angeführte weiter: „Damit dann solch
„allgemein Concilium desto ehe und stattlicher sei-
„nen würcklichen Fortgang erreichen, und niemands
„dasselbig zu besuchen einig billig Abscheuen oder zu
„weigern Ursach haben mög; So wollen wir, als
„Advocat der heiligen Kirchen, und Beschirmer de-
„rer Concilien, sonderlich auf gemeiner Ständ un-
„terthänig bittlich Ersuchen, unserm obliegenden Kay-
„serlichen Ampt nach, gnädiglich verhelffen, auch
„mögliche Fürsehung thun, und darob seyn, da-
„mit solch allgemein Concilium zu Trident fürder-
„lich NB. gehalten und continuirt, auch durch Chur-
„Fürsten, Fürsten und gemeine Ständ, und ande-
„re Christliche Potentaten und Nation, und sonder-
„lich von den Erz-Bischöffen, Bischöffen und Präla-
„ten der Teutschen Nation, (als der Ends solche
„Spaltung entstanden) persönlich, oder, im Fall
„ihrer rechtmäßigen Verhinderung, durch ihre ge-
„lehrte, verständige und erfahrne vollmächtige Ge-
„walthaber, stattlich besuchet; Deßgleichen, daß
„diejenigen, so der Augspurgischen Confession an-
„hängig gewesen, und derselben Gesandten in sol-
„chem Concilio erscheinen mögen, und daß sie dar-
„zu, darin und davon, bis wieder an ihr gewarsam
„gesichert und vergleytet, auch NB. nothdürfftiglich
„gehöret, und die ganze NB. Tractation und Be-
„schluß, Gottseeliglich und Christlich, alle Affect hind-
„angesetzt, nach NB. Göttlicher und der alten Vät-
„ter Heiliger Schrifft und Lehr fürgenommen, ge-
„handelt und beschlossen, und auch eine Christliche
„nützliche Reformation der Geistlichen und Weltli-
„chen aufgerichtet, und NB. alle unrechte Lehr und

Mißbrauch der Gebühr nach abgestellet werden.
„Und wiewohl wir NB. noch etlich wenig mehr Con-
„ditiones, so uns angezeigt sind, befunden, so ach-
„ten wir doch, daß sich gemeine Ständ damit nicht
„bekümmern, noch derhalben sorgfältig seyn, sondern
„wir wollen uns unserm obliegenden Ampt nach, so
„viel uns gebührt, hiermit noch weiter gnädigst er-
„betten haben, zu der Zeit, so das gemein Conci-
„lium seinen Fortgang erreicht, alle Sachen da-
„hin zu richten, und zu befördern, damit alle Ding
„Christlich, erbarlich, ordentlich und gebührlich er-
„gehen und gehandelt werden. Deß sich gemeine
„Ständ zu uns gehorsamlich versehen, und uns auch
„darum NB. wohl vertrauen sollen und mögen.

§. 121. Es ist ja klar genug, daß der Kayser verspricht ein Concilium, das erst NB. soll gehalten, dann continuirt werden, da also die ersten Satzungen ungültig wären, NB. da alles soll nach der Heiligen Schrifft abgemachet werden. NB. Gottseeliglich und Christlich ohne Affect. Ferner NB. die A. C. Verwandten nothdürfftiglich gehöret werden, denen auch versprochen wird, daß NB. alle unrechte Lehre und Mißbräuche sollen abgestellet werden, und NB. mehrerer Conditionen, die aber nicht besonders erzehlet werden, Meldung geschiehet. Wer hieraus eine Verbindung der Evangelischen an das Concilium zu Trient, so, wie es damals schon grossen Theils gehalten war, und hernach fortgesetzet worden, schliessen kan, der muß sehr scharffsichtig seyn.

§. 122. Hieher setze ich noch den Anfang der Jüterbockischen Vereinigung, derer Chur-Fürsten zu Sach-

Sachsen und zu Brandenburg, so den 7. Dec. noch im Jahr 1548. gemacht, und von dem Hortleder B. III. c. 86. p. 702. wiederholet worden. „Von „GOttes Gnaden, Moritz, Herzog zu Sachsen, 2c. „und von derselben Gnaden, Wir, Joachim, „Marggrafe zu Brandenburg, beyde Chur-Fürsten, „thun kund und bekennen, nachdem die Röm. Kay„serliche Majestät, unser allergnädigster Herr, einen „Rathschlag und Ordnung (nemlich das *Interim*) „auf jüngst-gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg, „haben publiciren und ausgehen lassen, wie es in „unserer Christlichen Religion, im Heiligen Reich, „bis auf ein gemein, frey, Christlich Concilium ge„halten werden soll, und aber derwegen viel Miß„verstands vorgefallen, daß wir uns darauf, nach „vorgehaltenen Rath unserer fürnehmsten Theolo„gen, miteinander freundlich unterredet, und nachge„schriebener Artickel verglichen und vereiniget, uns „auch also verabschiedet haben, daß wir uns Beyde „befleißigen wollen, dieselbigen Artickel in rechtem „Christlichen Verstand bey unsern Unterthanen, mit „ihrer Bewilligung, ins Werck zu bringen. Ich bescheide mich, daß hier nicht der Ort sey, zu beschreiben, was es mit dem *Interim* für eine Bewandniß gehabt, da Sie, die Chur-Fürsten, gleichwohl nicht sagen, daß Sie solches Buch von dem Kayser verlangt, weniger approbirt, oder aus Befehl und schlechterdings, sondern NB. in einer andern Einrichtung, NB. in Christlichem Verstand, und NB. mit der Unterthanen Bewilligung, ins Werck richten wollten. Aber das ist hier fleißig anzumercken, daß diese grosse Chur-Fürsten abermal

 kein

kein anders Concilium, als das, wie zuvor jederzeit verlanget worden, gemein, frey und Christlich wäre, zu erwarten zu haben, verstanden, und folgbar nicht geglaubet, daß der nächste zuvor gemachte Reichs-Abschied eine andere Meynung habe. Und damit ist dann Herrn Pfyffers ungegründetes Vorgeben mit sattsamen Historischen Grund völlig zernichtet.

§. 123. Also ist nicht nöthig ferner zu antworten auf das, was der Herr Pater p. 13. 14. noch weiter mit aller seiner Beredsamkeit vorbringet, doch wollen wir die Worte hersetzen. „In allen Rechten ist ja fest gestellet, ja die natürliche Vernunfft „selbsten erfordert, daß derjenige, der in einem strittigen Handel zu einem Richter sich beruffet, und „diesen einmal für seinen rechtmäßigen Gewalt-habenden Richter erkennet und annimmt, sich desselben Urtheil gänzlich müsse unterwerffen, an desselben gefällten Ausspruch sich müsse halten, diesem „keineswegs sich könne mehr entziehen, noch etwas „dagegen mehr einwenden, zumahlen wann er zu„vor hoch und theuer versprochen, er wolle auf die„ses Richters endlichen Ausspruch geruhen. Die „Herren Lutheraner haben einmal, ein von dem „Pabst beruffenes, ja das Tridentinische Concilium „selbst, von deme sie gewußt, daß der Römische Pabst „vorstehe, für den rechtmäßigen Richter aller Glaubens-Strittigkeiten erkennet, auf dieses sich beruffen, hoch und theuer versprochen, dem endlichen „Urtheil, so dieses fällen würde, sich zu unterwerffen. „So hat denn alles Recht, alle Billigkeit, ja die „natürliche Vernunfft erfordert, daß sie sich sollten

„an dem Ausspruch des Tridentinischen Concilii hal„ten, demselben sich gehorsam unterwerffen, auf die„sem gänzlich geruhen, ohne was dagegen einzu„wenden. Warum haben sie sich dann nicht würck„lich demselben unterworffen? Warum so frey wi„der all ihr Fordern und Versprechen gehandelt?

§. 124. Ich habe gesagt, daß hierauf nichts weiter zu antworten, denn es ist klar, daß der Herr Pater mit völligem Ungrund sagt: Unsere Vorfahren hätten sich dem Concilio zu Trient, so, wie es gehalten worden, jemals sich zu unterwerffen versprochen. Aber das muß ich erinnern, daß ich die Leichtsinnigkeit des Herrn Dom-Predigers nicht ohne Erstaunen ansehe. Der Mann setzet ohne alle Ausnahm hin: **Wen man einmal als seinen Richter erkannt, und seinem Ausspruch zu folgen versprochen, den müsse man hernach ohne alle Einwendung gelten lassen.** Dem Herrn Patri muß erst gezeiget werden, wie unbedachtsam er vor sich und seine Glaubens-Genossen geredet. Es ist ihm hoffentlich bekandt, daß in unserer Kirche die Gewohnheit ist, zum förderst en die Bücher der Heiligen Schrifft, hernach die Bekänntniß-Bücher, besonders die Augspurgische Confeßion, nicht zwar vor sich, sondern weil wir sie der Heiligen Schrifft gemäslehrend befunden haben, für die Richtschnur des Glaubens zu halten, und daraus die vorfallende Streit-Fragen zu entscheiden. Gesetzt nun, daß ein Evangelischer, zumal ein Lehrer in der Evangelischen Kirche, der sich zuvor dem Urtheil der Augspurgischen Confeßion unterworffen hätte, hernach diese oder jene Absichten bewegen liesse, zur Päbstischen Kirche zu tret-

tretten; So kan er dieses, wann des Herrn Dom-Predigers Meynung statt hat, auf keine Weise thun, er darff auch von denen Herren Patribus Jesuiten oder andern nicht angenommen werden, sondern er ist und bleibt in seinem Gewissen verbunden, den Richter, den er sich einmal erwählet, forthin zu erkennen, und folgbar ihm zu gehorchen, er muß also zur Lutherischen Kirche zuruck gewiesen werden.

§. 125. Hierauf kan der Herr Pater zweyerley, und nicht mehr antworten. Das Erste ist dieses, so ich ihm aber nicht zutrauen will, daß er nemlich spräche: Der Pabst kan einen solchen zum Pabstthum trettenden von seiner gehabten Verbindung lossprechen, dergleichen Pabst aber die Evangelischen nicht hätten, und deßwegen die einmal gehabte Verbindung beständig bliebe. Denn ob ich zwar wohl weiß, was für unmäßige Gewalt von einigen, zumal Jesuiten, dem Pabste beygeleget werden, so will ich doch von Herrn Pater Pfyffern anjetzo noch hoffen, er werde nicht glauben, daß eine Verbindung des Gewissens von einem sterblichen Menschen, aus eigener Auctorität, könne aufgehaben werden. Hernach kan er sagen: Die Verbindung, die man in der Lutherischen Kirche gehabt, sey keine wahre Verbindung gewesen, weilen sie contra jus superioris, wider das Recht eines Obern, geschehen. Und ich läugne die Regul, daß man, sofern man sein eigener Herr nicht ist, wider des Befehlshabers Willen keine gültige Verbindung machen könne; sogar nicht, daß ich sie vielmehr dem Pabstthum in sehr vielen Stücken entgegen setze. Allein, da fragt sich: Hat wohl der Mensch selber Macht,

sich

sich Meynungen von GOtt und Göttlichen Dingen, d. i. eine Religion, sich selber zu erwählen, oder ist er vielmehr im Gewissen verbunden, diejenigen anzunehmen, und zu bekennen, die er der Göttlichen Offenbarung gemäs zu seyn überzeuget ist? Wir müssen das Letztere gestehen, so wir nicht in die allerschröcklichste Indifferentisterey und Gleichschätzung aller Religionen verfallen wollen. Der Dienst GOttes ist ja nicht ein Handwerck oder Gewerbe, die sich ein jeder, nachdem er es seinen Umständen gemäs findet, auswählen kan, sondern die Glaubens-Lehren müssen, sofern man anderst ein unverletzt Gewissen haben, und GOtt gefallen will, also eingerichtet seyn, wie sie GOtt der Höchste, dessen Recht niemand etwas nehmen kan, in seiner Offenbarung gelehret hat. So nun jemand sich unbedachtsamer Weise eines Richters Ausspruch, der auch wider das Recht des Allerhöchsten GOttes sprechen könnte, unterworffen hätte; So wäre die Unbedachtsamkeit zwar höchlich zu bereuen, die geschehene Verbindung aber keineswegs vor gültig zu achten, als welche Gültigkeit nur in denen Dingen statt hat, die in des Menschen Gewalt stehen, und worüber sich ein Mensch anheischig machen kan. Also zweiffelt niemand unter uns daran, daß wenn, wie mehrmalen geschehen, ein Christ aus Forcht und Schwachheit, zur Zeit der Verfolgung, sich erbotten den Abgöttern zu räuchern, dem Urtheil der Heydnischen Priester sich zu unterwerffen, und dergleichen, hernach aber das Gewissen ihm aufwacht, und überzeuget, daß er sich nicht habe zu solchen Dingen versprechen können und sollen; die vermeynte Verbin-

dung unkräfftig sey. Allein unserm Herrn Dom-Prediger scheinet nichts von allem diesem eingefallen zu seyn, daher er recht in den Tag hinein prediget und schreibet.

§. 126. Wir müssen ihn, obschon das meiste genug beantwortet ist, doch weiter anhören. p. 14. „Soll ihnen wohl verhülfflich seyn die vorgeschützte „Ursach, mit welcher sie nachgehends haben wollen, „und annoch heut zu Tag wollen behaupten, dieses „sey ein unrechtmäßiges Concilium gewest, weilen „der Pabst, als die streitende, ja angeklagte Parthey, „demselben vorgestanden? Allein, wann diese Ur„sache so wichtig ist, daß sie das Tridentinische und „alle andere Concilia unrechtmäßig machet, warum „seynd sie nicht zuvor damit ausgerücket? Warum „erst hernach, als sie haben vermercken und hören „müssen, daß sie mit ihren neu-aufgebrachten Glau„bens-Lehren von demselben seyen verdammet wor„den? Warum haben sie denn eingewilliget in ein „Concilium, welches der Pabst, auf Anhalten des „von ihnen hierzu ersuchten Kaysers, hat zusamm „beruffen und ausgeschrieben? Warum haben sie „dann ohne einige Ausnahm und Einwendung ver„sprochen, sich dem Tridentinischen Concilio unter„würffig zu machen, da sie doch gewußt, und ih„nen nicht hat können unbekandt seyn, daß der Pabst, „den sie schon damahls vor die angeklagte Parthey „ausgegeben, demselben vorstehe? Wann sie aber „auch zuvor schon mit ermeldter Ursach wären aufge„zogen, hätte sie ihnen dannoch nichts geholffen, „hätten damit dannoch das Tridentinische zu einem „unrechtmäßigen Concilio von weitem nicht machen

„kön-

„können. Eben eine gleiche Ursache hätten auch kön„nen fürwenden ein *Arius* wider das Nicänische, ein „*Macedonius* wider das Constantinopolitanische, ein „*Nestorius* wider das Ephesinische, ein *Eutyches* und „ein *Dioscorus* wider das Chalcedonensische, alle „andere Erz-Ketzer oder Irr-Lehrer wider andere „Concilia, in welchen ihre Lehren seynd untersuchet „und verdammet worden. Dann alle haben den „Römischen Pabst angeklagt, daß er in seiner „Kirche eine falsche, der Christlichen Wahrheit „widerstrebende Lehre gedulte, und selbst vortrage. „Weil diese ihrer neu-aufgebrachten Lehr entgegen „gesetzt war, nicht anderst, als wie die Herren Lu„theraner vorgeben, der Pabst seye die angeklagte „Parthey gewesen, keiner andern Ursach willen, als „weilen ihre neu-geschmiedete mit der alten Lehre der „Römisch-Catholischen Kirchen, welcher der Pabst „als Ober-Haupt vorstehet, nichts überein stimme„te. Wann dann die beygebrachte Ursach ein Ge„wicht haltete, und ein Concilium gleich über einen „Hauffen stossete, wäre niemal ein einiges rechtmäs„siges gehalten worden. Was ist denn das für eine „kahle, gesuchte, gezwungene, nichts werthige Ur„sach? Sage man mir, wenn etwan ein Reichs„Stand einen Streit-Handel wider den Römi„schen Kayser sollte anfangen, ihme ein Recht, in des„sen ruhiger Besitzung er schon über die tausend „Jahr beständig verharret, wollte strittig machen, „derentwegen auf eine allgemeine Reichs-Versamm„lung sich beruffete, und appellirte, wäre dadurch „dem Kayser die Gewalt benommen, diese allgemei„ne Versammlung und Reichs-Tag auszuschreiben,

„dem-

„demselbigen entweders in seiner eigenen höchsten „Person, oder durch seine bevollmächtigte Abge„sandte vorzustehen? Würde darum diese Reichs„Versammlung zu einer unrechtmäßigen gemacht „werden, weilen der Kayser von dem streitenden „Reichs-Stand für die angeklagte Parthey ausge„ruffen würde, und dannoch demselben vorstünde? „Sollte diese darum das Recht verlieren, das „Urtheil nach ihrem Gutachten zu fällen? Wäre „darum ihr Ausspruch für nichtig zu halten? Die „Herren Lutheraner haben wider den Pabst einen „Handel angefangen, demselben ein Recht sich un„terfangen strittig zu machen, in dessen Besitzung „er wenigst über die tausend Jahr ware, und wel„ches ihm die ganze Zeit hindurch die ganze Christ„liche Welt einhellig zuerkennet; haben zu Austrag „der Sachen auf eine allgemeine Kirchen-Versamm„lung gefordert. Sollte wohl darum dem Pabst „die Gewalt genommen worden seyn, den er allezeit „gehabt, so lang die Kirche GOttes steht, diese Kir„chen-Versammlung auszuschreiben, und derselben „vorzustehen, ob er schon von dem streitenden Theil „für die angeklagte Parthey ist ausgeruffen worden? „Soll darum ein solches Concilium, und der da„rinn abgefaßte Schluß für unrechtmäßig gehalten „werden? Im Gegenspiel wäre das Concilium, „wenn der Pabst, als das Ober-Haupt der Christ„lichen Kirchen, dasselbe nicht beruffen hätte, und „diesem nicht wäre vorgestanden, so wenig ein recht„mäßiges Concilium gewesen, als wenig ein recht„mäßiger Reichs-Tag wäre, welchen der Kayser, „als Ober-Haupt des Reichs, mit ausschreibete,

„und

„und deme er nicht vorstünde. Wann man aber „auch hätte können zugeben, daß der Pabst die an„geklagte Parthey wäre, was könnten die Herren „Lutheraner für einen Gewinn für ihren Handel „daraus ziehen? Wann auch der Pabst als die „angeklagte Parthey wäre dem Concilio fürgestan„den, hätte er doch ihnen kein einigs Unrecht kön„nen zufügen: Dann eben darum, weilen er ein „allgemeines Concilium angestellt, hat er nicht ge„wollt allein Richter in der Sache seyn, sondern hat „das Urtheil zumal allen versammleten Vättern „überlassen, ob nemlich er, oder seine Gegen-Par„they eines Irrthums in dem Glauben schuldig seye, „und nach derselben Ausspruch sich zu richten aner„botten. Nichts dann haben die Herren Luthera„ner ihnen von dem Pabst zu besorgen gehabt, „wann sie ihnen eines gerechten Handels wären be„wußt gewesen, folgsam haben sie keine einige Ursa„che gehabt, sich dem Gehorsam und der Unterthä„nigkeit zu entziehen, so alle Christ-Glaubige einem „rechtmäßigen Concilio zu leisten schuldig seynd, „ohne sich denen Heyden und offenen Sündern, so „die Kirche nicht wollen anhören, ähnlich zu machen. „Warum haben sie sich dann dem zu Trient gehal„tenen Concilio nicht unterworffen?

§. 127. So hart und unbescheiden der Beschluß des Herrn Dom-Predigers lautet, da er sich nicht scheuet, die Protestirenden Heyden und offenbaren Sündern zu vergleichen; so leer auch nur von Schein-Gründen ist sein ganzes weitläufftiges Vorgeben. Das viele Fragen, warum man mit der Entschuldigung, daß man dem Pabst keine

Richterliche Gewalt einraumen könne, so spät heraus gerucket? Zeiget von der Unerfahrenheit des Herrn Paters in Historischen Dingen. Es ist freylich mehr als zu offt geschehen, und eben deßwegen hat der Kayser Anno 1548. in dem Reichs-Abschied, in dem Punct von dem Concilio, des Pabsts gar keine Erwähnung gethan, und als sich der Päbstliche Legat *Madruccius* deßwegen beschweret, erhielt er die Antwort: Es sey mit allem Fleiß die Meldung des Pabsts ausgelassen worden, damit man sich nicht auf Seiten der Protestanten daran stossen möchte. Es verstünde sich aber des Pabsts Auctorität unter den Worten: **Nach der Lehre der Vätter.** Des Cardinals *Pallavicini* Worte sind hiervon wohl zu mercken: Hic libellus, worinnen der Kayser zu dem Concilio zu kommen verlanget, ad comitia prius relatus, dein ab Atrebatensi communicatus legato, haud ipsi placuit; tum, quia nulla fiebat sedis apostolicæ mentio; tum, quia ejusdem sedis nondum quæsito consensu, tam fidenter Concilium spondebatur. Sed de primo responsum est, eam apertam mentionem fuisse prætermissam, ne in verborum litigia impingeretur, cum satis esset tacita mentio illis verbis inclusa: *Ex patrum doctrina* ad alterum dixere, ea de re jam fuisse statutum.

§. 128. Der Herr Pater gibt vor, man habe ohne einige Ausnahm und Einwendung versprochen, sich dem Concilio zu unterwerffen. Man würde dem Herrn Pater weit ehender glauben, wann er spräche, daß er von der ganzen Sache nichts gelesen habe, als das Dillingische Buch, *Pacis Compositio*, und etwan ein paar andere dergleichen untüch-

tüchtige Schrifften. Gewißlich, es ist eine grosse Mühe und Eitelkeit unter der Sonnen, daß sich so vielmal von den wichtigsten Dingen diejenigen unterstehen zu schreiben, die die wenigste Kundschafft nicht haben, und massen sich doch einer grossen Freudigkeit an. Hat er *Sleidanum* nicht gelesen, der in dem 17. B. ad an. 1546. in dem bekandten Absag-Brief, welchen die Smalcaldische Bunds-Genossen dem Kayser am 11. August. geschicket, also schreibet: „Dann, daß ihr die Lehr des Evangelii, und „zugleich des Reichs Freyheit meynet, kan aus vie„len euren Handlungen genugsam bewiesen werden: „Nemlich, so wisset ihr selbst, was für Anschläg ihr „nun viel Jahr lang mit dem Römischen Antichrist „und ausländischen Königen fürgehabt. . . . „Daß aber die Religion von euch gemeynet werde, ist „aus dem wohl zu verstehen, daß ihr bey dem Pabst „um ein Concilium, in welchem niemand, dann sei„ne Verwandte und Anhang mag Platz haben, „angehalten. In derselbigen Versammlung seynd „etliche wenige gewesen, die etwas freyer geredet, „aber man hat einen Weg gefunden, daß sie wie„derum abgefordert, abgeschafft, und andere, ärgere „dann sie, an ihre Statt geordnet worden. So ist „daneben männiglich wohl bewußt, was die Vätter „zu Trient nun in etlichen Sessionen für Decreta be„schlossen. Derhalben ist dieses nicht das Conci„lium, welches auf Reichs-Tägen also offt verheis„sen, wie wir denn euch vor einem Jahr zu Worms „angezeigt, und, was dazumal gesagt, hiemit wie„derum wollen erholt haben. Daß ihr euch, uns, in „das Concilium zu bewilligen, zu zwingen fürge-

„nommen, mag aus des Pabsts Brieffen ꝛc. be„wiesen werden. Wann, sage ich, Herr Pfyffer dieses alles in *Sleidano* nicht gelesen hat, oder nicht lesen wollen; So hätte er es doch eben so finden können in dem Buch, so unter Caspar Genneps Namen, mit dem Titel: Kurze und wahre Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen, zu Cölln Anno 1559. heraus kommen, in dem 4. B. f. 291., da beynahe eben die Worte, die wir aus *Sleidano* angeführt, befindlich.

§. 129. Man hat allemal, und Anno 1548. ein gemein, frey, Christlich *Concilium* verlanget, und in Wahrheit auch kein anders versprochen. Was aber die Wörter, frey und Christlich, bedeuten, haben die Protestirenden gewiß nicht unerkläret gelassen, sondern schon Anno 1537. den letzten Febr. dem von dem Kayser abgeschickten Doctor Helden sehr deutlich geantwortet. Wir wollen die Worte aus dem XI. Buch *Sleidani* wiederholen: „Das er von „dem Concilio, und des Kaysers Gemüthe gegen ge„meinen Nutz fürbracht, hätten sie fast gerne ver„nommen, glaubten auch wohl, daß dem Kayser „des Pabsts Gemüth und Meynung nicht bekandt, „darum er denn auch also ernstlich auf ein Conci„lium trünge. Was aber der Kayser von dem Pabst „hielte, liessen sie diesesmals beruhen. Und die„weil des Pabsts Bulla oder Ausschreiben des Kay„sers Gemüthe und Meynung gar zuwider, und an „sich selbst hinterlistig, könnten sie nicht verbergen, „was sie davon hielten. Dann eher das Concilium „angienge, wäre ihre Lehr von ihm allbereit zuvor, „nicht allein mit Worten, sondern auch mit der

„That,

„That, verdammt. Daneben, so wäre wissentlich, „wie in allen Versammlungen, da man von der Re„ligion handelte, die Päbstischen, ob sie gleich selbst „sehen, daß ihnen die Schrifft zuwider, dannoch „nichts destoweniger sich der Gerechtigkeit zu ur„theilen anmasseten, und dieselbige haben wollten. „Und wiewohl sie den Pabst und seinen Anhang „in einer rechtgeschaffenen Versammlung falscher „Lehre, und andern gottlosen Wesens zu beschul„digen Vorhabens, zweiffelten sie dennoch nicht, er „würde seiner Gewohnheit nach urtheilen, und Rich„ter darüber seyn wollen. Denn daß er dahin sehe, „bezeugete sein Ausschreiben, und wo sie dasselbe „einmal annähmen, würden sie hernach vergeblich „von Weise oder Gestalt der Handlung reden. Ob „aber dieses ein solch Concilium, wie es der Kayser „und die Stände des Reichs auf etlichen Reichs„Tägen beschlossen, wollten sie eines jeden billigen „Richters Urtheil heimsetzen, dann NB. zu jeder Zeit „mit Fleiß und aus sonderm Bedencken diese Wör„te: Ein frey, Christlich *Concilium*, hinzu gethan „worden. Und müßte zwar solches nicht dahin ver„standen werden, daß ein jeder daselbst seine Mey„nung nur fürbringen, sondern daß also weder Pabst „noch sein Anhang, als die einander mit Eyd und „Pflichten verbunden, in ihren eigenen Sachen „möchten urtheilen. Das andere aber müßte man „nicht dermassen auslegen, als ob die Türcken und „andere dergleichen in dem Concilio keinen Platz ha„ben, sondern daß man, nach Inhalt der Heiligen „Schrifft, alle Artickel der Lehre erwegen, und dar„über sollte schliessen. So wüßten sie auch wohl,

„daß nicht nur in einer Nation, sondern allenthal-
„ben in der ganzen Welt fromme und gelehrte Män-
„ner hin und wieder zu finden, und wäre ihnen die-
„ses, so offt sie daran gedächten, eine sondere Freud,
„dieweil sie verhoffeten, wann des Pabsts unmäs-
„siger Gewalt also etwas eingezogen werden, und
„nicht alles an seinem Wohlgefallen stehen möchte,
„würden noch viel andere fromme Leute, aus man-
„cherley Nationen, welche jetzt, von wegen Päbsti-
„scher Tyranney, still schweigen und verborgen lä-
„gen, neben ihren Schrifft-Gelehrten, zu Besse-
„rung der Kirchen allen Fleiß anwenden. Wann der Herr Dom-Prediger das gelesen hat, so wird er anfangen zu begreiffen, was das so sehnlich verlangte gemeine, freye und Christliche *Concilium* seyn sollen. Er wird auch aufhören zu fragen, warum die Evangelische das Trientische weder jetzo noch jemalen davor angesehen haben?

§. 130. Doch, wie der Herr Pater meynt, so hilfft es nichts, wann wir schon jedesmals gesagt hätten, wir könnten den Pabst nicht zum Richter leiden. Denn so hätten *Arius*, *Macedonius*, *Nestorius*, deßgleichen *Eutyches* und *Dioscorus*, eben das sagen können, diese hätten alle den Römischen Pabst angeklagt. Das lautet fast, als wenn der Herr Dom-Prediger die Acta dieser berühmten Versammlungen, worinnen besagter irriger Männer Lehre verworffen worden, gar genau innen hätte. Es ist aber zuversichtlich wahr, daß wider die Römischen Päbste selbiger Zeit keiner von allen diesen Ketzern eine besondere Klage auf einigem dieser 4. Concilien vorgebracht, sondern sie haben vielmehr

nicht wollen auf sich kommen lassen, daß sie etwas anders, als die allgemeine Kirche, lehreten, und sind von andern, die ihre ausgestreuete Irrthümer wahrgenommen, verklaget worden. Niemals haben die Römische Bischöffe selbiger Zeit sich gegen eine Anklage dieser Irr-Lehrer zu verantworten gehabt, aber mehrmalen nicht unbillig besorget, man ziehe sie in Verdacht, daß sie denenselben Ketzern, namentlich *Eutychi* und *Apollinari*, beystimmeten. Also ist unter *Leonis I.* Briefen nach *Crabbii* Edit. der 6te an *Eutychem*, darinnen *Leo* diesem Mann für seine gegebene Nachricht, daß der *Nestorianismus* wieder einreissen wolle, gar freundlich dancket, und nicht zweifeln will, daß der GOtt der Wahrheit dem *Eutychi* ferner beystehen werde. Leo Episcopus. Ad notitiam nostram tuæ dilectionis epistola retulisti, quod Nestoriana hæresis quorundam rursus studiis pullularet. Solicitudinem tuam ex hac parte nobis placuisse rescripsimus, quoniam index animi tui est sermo, quem sumsimus. Unde non ambigimus, auctorem Catholicæ fidei Dominum tibi in omnibus affuturum. Nos autem, cum plenius, quorum hoc improbitate fiat, potuerimus agnoscere, necesse est auxiliante Domino providere, quatenus nefandum virus dudumque damnatum, radicitus possit extingui. Deus te custodiat incolumem, dilectissime fili. Dat. Cal. Jun. Posthumian. & Zenone V. V. C. C. Consulibus.

§. 131. Besonders aber gehöret hieher ein Stück aus *Flaviani*, des Erz-Bischoffs zu Constantinopel, Brief an Pabst *Leo* zu Rom, welchen *Crabbius* fol. 394. b. abdrucken lassen; Er führet hierinnen

nen weitläufftig an die Irrthümer und Bosheit des *Eutychis*, und fügt hinzu: Er finde nöthig, es ihm, dem *Leoni*, zu melden, weil besagter *Eutyches* sich nicht nur bey dem Kayser, als hätte er noch Recht übrig, beklaget, sondern sich auch an *Leonem* gewendet, und ihm vieles vorgedichtet, auch gar nach Rom wollte appelliret haben; er ermahnet also *Leonem*, dem Ausspruch der Morgen-Ländischen Bischöffe wider *Eutychem* beyzutretten, er habe weiter nichts zu thun, als das, was diese schon gethan, mit seinem Ja gut zu heissen. Die Uberschrifft: Sanctissimo & beatissimo patri & consacerdoti Leoni Flavianus in Domino salutem. - - Et hoc non latet tuam sanctitatem, dum omnino legerit gesta, quæ Ephesi sunt confecta. Quæ pro nihilo ponens idem Eutyches, arbitratur non se daturum pœnam præfinitam à sancto illo & universali Concilio, quoniam per hæc multi Simpliciores ex ejus eloquiis in fidei sermone læduntur. Accusatum vero eum à reverendissimo Eusebio, & occurrentem in sanctum Concilium & voce sua sectam propriam retegentem, alienumque existentem à recta fide, damnavimus, sicut docebunt vestram sanctitatem omnia, quæ super eo sunt gesta, quæque direximus cum nostris his literis. Justum autem est & hoc vobis, sicut arbitror, intimari. Quia idem Eutyches, passus justam canonicam damnationem, cum debuisset secundis salvare priora, & per pœnitentiam perfectam multasque lachrymas placare Deum, nostrumque cor vehementer contristatum in ejus ruina per veram sanare pœnitentiam; non solum hoc non fecit, sed

etiam

etiam per omnia conturbare ſanctam, quæ apud nos eſt eccleſiam, feſtinavit, propoſitiones injuriarum publice ponens & maledictionibus plenas, ſuper hæc & preces offerens piiſſimo & Chriſti amantiſſimo noſtro Imperatori, & easdem arrogantia & petulantia plenas (f. plenus) per omnia divinas regulas conculcare conatus eſt. Sed his ita geſtis literæ nobis datæ ſunt veſtræ ſanctitatis per admirabilem comitem Panſophium, per quas ſumus edocti, quia idem Eutyches libellos direxit vobis plenos omni fallacia & calliditate, dicens: Judicii tempore libellos ſe dediſſe appellationis & nobis & hic convenienti ſancto Concilio, & appellaſſe veſtram ſanctitatem, quod nequaquam ab eodem factum eſt. Sed etiam & in hac parte mentitus eſt, tanquam per fallaciam mendacii ſubrepere ſe ſanctis veſtris auribus putans. Commotus itaque ſanctiſſime pater in his omnibus, quæ ab eo præſumta ſunt, & ob ea, quæ in nos & ſanctiſſimam eccleſiam facta ſunt, atque fiunt, pro conſueta fiducia fiducialiter age, ſecundum quod ſacerdotio competit, propriamque faciens communem cauſſam & ſanctarum eccleſiarum diſciplinam ſimul decernere damnationem adverſus eum regulariter factam & per propria ſcripta dignare, confortare autem & piiſſimi & Chriſto deditiſſimi noſtri Imperatoris fidem. Cauſſa enim eget ſolummodo veſtro ſolatio atque defenſione, qua debeatis conſenſu proprio ad tranquillitatem & pacem cuncta perducere.

§. 132. Verhoffentlich wird nicht unangenehm ſeyn, hier noch zu ſehen ein Stück aus dieſes Pabſt

Leonis I. Brief, welcher, nach *Crabbii* Sammlung, der Letzte ist an Kayser *Leonem*, besonders, weilen darinnen des heiligen *Hilarii* Erklärung des Spruchs: Auf diesen Felsen will ich bauen, ꝛc. vorkommt, die ich unserm Herrn Dom-Prediger zur Uberlegung will gegeben haben. Der Anfang lautet sehr demüthig: „Ehrwürdigster Kayser! ich erinnere mich, „in der Glaubens-Sache, worinnen, wie ich weiß, „deine Gnaden bekümmert ist, von meiner Niedrigkeit einen weitläufftigen Bericht versprochen zu „haben. = = Damit aber deine Gottseeligkeit sehe, daß wir mit dem, was die Ehrwürdige Vätter gepredigt haben, zusammen stimmen, so habe „ich für nöthig erachtet, einige derselben hieher zu setzen. Wann du wirst belieben, selbige anzusehen, „so wirst du befinden, daß wir nichts anders predigen, als was unsere heilige Vätter in der ganzen „Welt gelehret haben, und daß niemand, als blos „die gottlosen Ketzer, davon abgehen. Nachdem nun „dieses, Glorreicher und Ehrwürdigster Kayser! so „kurz, als es möglich war, angeführet worden, so „erkenne, daß auch unsere Predigt verbunden sey „mit dem Glauben, der dir von GOtt eingegeben „worden. Und daß wir in keinem Stück von der „Apostolischen und Evangelischen Lehre, oder auch „von dem allgemeinen Glaubens-Bekänntniß abgehen, denn, wie der Apostel sagt: Groß ist das „Gottseelige Geheimniß, welches offenbaret ist „im Fleisch, gerechtfertigt im Geist, erschienen den Engeln, geprediget den Völckern, geglaubet in der Welt, aufgenommen in die „Herrlichkeit. Was wird also zu deinem Besten

„vor-

„vorträglicher, und deiner Macht gemässers seyn, „als, vermittelst einer Verordnung, den Frieden der „Kirchen des HErrn zu bestättigen, und in allen „deinen Unterthanen die Gaben GOttes zu beschü„tzen, und keineswegs geschehen zu lassen, daß durch „des Teuffels Neid seine Diener gegen jederman „wüten dörffen, damit, wie du auf Erden im hei„ligen Reich der Oberste bist, also auch in Ewigkeit „mit Christo regieren mögest. Die Worte des hei„ligen *Hilarii*, Bischoffs zu Poitiers, des Beken„ners, sind in seinem 2. Buch folgende: Es ist also „dieses der einzige unbewegliche Grund, der einzige „glückseelige Felsen des Glaubens, der durch Petri „Mund bekannt worden. Du bist, spricht er, Chri„stus, des lebendigen GOttes Sohn, und hält „so viel Beweis-Gründe der Wahrheit in sich, so „viel verkehrte Fragen und unglaubige Lästerungen „werden entgegen gesetzt werden. Promisisse me memini, venerabilis Imperator, in caussa fidei, de qua clementiam tuam novi pie esse solicitam, pleniorem humilitatis meæ dirigendum esse sermonem. - - Ut autem pietas tua cum venerabilium patrum prædicationibus nos concordari cognoscat, aliquantas eorum sententias huic credidi subjiciendas esse sermoni. Quibus si digneris attendere recensitis, non aliud nos prædicare reperies, quam quod sancti patres nostri toto orbe docuere, nec quemquam ab illis, nisi solos impios hæreticos discrepare. His igitur, gloriosissime & venerabilis Imperator, quanta potui brevitate perstrictis, cum inspirata tibi divinitus fide, etiam nostram prædicationem unitam esse cognosce, nec in

in aliquo nos ab Evangelica Apoſtolicaque doctrina, vel à catholicæ profeſſionis Symbolo diſcrepare, quoniam, ſicut docet b. Apoſtolus, Paulus: *Magnum eſt pietatis ſacramentum, quod manifeſtatum eſt in carne, juſtificatum eſt ſpiritu, apparuit Angelis, prædicatum eſt gentibus, creditum eſt in mundo, aſſumtum eſt in gloria.* Quid igitur tuæ utilius eſt ſaluti, quid tuæ congruentius poteſtati, quam ut paci eccleſiarum Domini tua conſtitutione proſpicias, & in omnibus tibi ſubditis Dei dona defendas, neque ulla ratione patiaris per invidiam diaboli miniſtros ipſius in cujusque ſævire perniciem, ut, qui in hoc ſancto temporali emines regno, in æternum merearis regnare cum Chriſto. Sancti Hilarii, Pictavienſis Epiſcopi & confeſſoris, libro ſecundo inter cetera: Unum igitur hoc eſt immobile fundamentum, una hæc felix fidei petra, Petri ore confeſſa. *Tu es*, inquit, *Chriſtus, filius Dei vivi*, tanta in ſe argumenta ſuſtinens veritatis, quanta perverſitatum quæſtiones & infidelitatis calumniæ movebuntur.

§. 133. Wie nun alſo der Herr Pater, da er von denen alten Conciliis geredet, und vorgegeben, der Pabſt ſey darauf verklagt worden, nichts anders gethan, als daß er ſeine Unerfahrenheit verrathen: Alſo iſt das Gleichniß von einem Reichs-Tag, dem der Kayſer vorzuſtehen Macht habe, ja vorſtehen müſſe, ſofern er gültig ſeyn ſolle, wann er auch ſchon ſelbſt ein beklagter Theil wäre, ſo beſchaffen, daß wir Beede, Herr Pater Pfyffer und ich, uns billig enthalten die Schrancken zu ſetzen, wie weit ſowohl Kayſerlicher Majeſtät, als der hohen Stände

de des Reichs Befügniße und Rechte sich erstrecken. Wann der Herr Pater ein Compendium Historicum bey der Hand hat, wird er erfahren, daß auch die Kayserliche Würde von denen Reichs-Ständen dann und wann denen Häuptern, v. g. *Wenceslao*, abgenommen worden. Er wird ja nicht meynen, daß derselbige *Wenceslaus* dem Reichs-Tag, worinnen ihm seine Würde genommen worden, vorgestanden sey, und ihn dirigiret habe. Wir wollen also, mein lieber Herr Dom-Prediger! mit solchen Gleichnissen zu Hause bleiben, es dörffte sonst allerley Applicationes geben, und wir an das Baseler und Costnitzer Concilium zurücke dencken, die eben so alt oder vergessen noch nicht sind. Der Herr Pater muß an diese und viele andere nicht gedacht, und alles, was wir in vorigen §. §. angeführt, schlechterdings nicht gewußt haben, weil er so getrost dahin schreibt, die Lutheraner hätten dem Pabst ein Recht streitig gemacht, welches er wenigst 1000. Jahr ruhig besessen, und die ganze Christliche Welt ihm einhellig zuerkannt. Ich habe gelesen, daß die Chinesen vielmals Gebäude, die gar gewiß wenige 100. Jahre alt seyn können, für 10. auch 20. tausend Jahr alt ausgegeben, und damit ihre Einfalt verrathen. Und unsere Herren Jesuiten, zumal in unserm Teutschen Vatterland, würden sehr wohl thun, wann sie auf die alten Patres und Kirchen-Historien sich fleißiger legten, vielleicht würden sie hernach auch mehr Liebe zur Heiligen Schrifft selbst bekommen, wenigstens nicht so gar frey, als unser Herr Pfyffer gethan, wider die kundbare Wahrheit ins Gelach hinein schreiben.

§. 134. Wunderlich lautet es, daß er uns bereden will, es wäre doch vor uns keine Gefahr zu besorgen gewesen, wann gleich zugestanden würde, daß der Pabst Beklagter und Richter zugleich gewesen; denn er habe das Urtheil nicht allein gesprochen, und eben darum ein allgemeines Concilium angestellet. Wann der Herr Pater nicht weiß, daß die meisten Bischöffe aus Welschland, alle aber dem Pabst mit Eyd und Pflicht verwandt gewesen; wie man ordentlich mit Sprechung des Urtheils auf die Päbstliche Instruction gewartet, und niemal etwas gelten lassen, als was der Pabst gut geheissen: So kan er solches, sofern er ja unsern Auctoribus, und selbst seinem Glaubens-Genossen, *Sarpio*, nicht trauen will, aus *Pallavicino*, ob er gleich viel bemänteln will, lernen. Nun sage mir ein Kluger, ob es rathsam, eine Streitigkeit wegen eines Gränz-Ortes in Servien oder Sclavonien, dem Divan des Groß-Sultans schlechterdings zu überlassen, unter dem Fürwand: Es spräche nicht der Sultan allein, sondern auch seine Räthe das Urtheil. Also erinnert man sich noch gar wohl der Reunion-Kammern eines benachbarten Königreichs. Es wurde da auch nicht von einem Richter, sondern mehrern gesprochen, aber wie das Urtheil ausgefallen und ausfallen mußte, ist leicht zu begreiffen.

§. 135. Nun werden wir kürzer verfahren können. Wir wollen hören, was der Herr Pater prediget, die Antwort wird aus dem vorhergehenden meist bekandt seyn; der zweyte Theil desselben fängt p. 16. also an: „Auch darum fahren die Herren „Lutheraner fort, zu ihrem Schutz und Beschönung

„ein-

„einzuwenden, weilen darinnen die rechte Weise, die
„Glaubens-Streitigkeiten zu entscheiden und beyzu-
„legen, nicht ist beobachtet worden. Warum das
„nicht? Es ist alles nur entschieden und geschlossen
„worden nach der mehrern Anzahl der Stimmen.
„Ist dann sothane Weise, dasjenige, was strittig ist,
„und dessentwegen dem Urtheil eines ganzen Raths
„unterworffen wird, zu entscheiden, nicht billig und
„recht? Hab vermeynet, diese seye in allen Raths-
„Versammlungen üblich und gebräuchlich, ja ohne
„diese könne nichts zum endlichen Schluß gebracht
„werden. Warum hatte dann solche aus der Tri-
„dentinischen Raths-Versammlung sollen ausge-
„schlossen werden? Nach was hätte man denn die strit-
„tigen Glaubens-Lehren darinnen erörtern und ent-
„scheiden sollen? Nach der Schrifft, und nicht
„nach der mehrern Anzahl der Stimmen, erwie-
„dern die Herren Lutheraner. Diese Weise, die
„Zwistigkeiten unter uns und den Catholischen bey-
„zulegen, haben die Unserige schon damals begehret.
„Weilen man ihnen denn nicht willfahret, und die-
„se Weise nicht beobachtet, ist das ganze Concilium
„ein unrechtmäßiges Concilium gewesen. Wann
„haben sie dann diese Weise begehret? Vor dem
„Concilio, als sie auf dasselbige gefordert, ist kei-
„nem einigen aus ihnen zu Sinn kommen, solches zu
„begehren, sondern erst nach geendigtem Concilio,
„als sie gesehen, daß sie mit ihren neuen Lehren
„seyen darinnen verdammt worden, haben sie vor-
„geschützet, die ganze Abhandlung des Concilii sey
„ungültig, weilen man darinnen pur nach der meh-
„rern Anzahl der Stimmen, und nicht nach der Hei-

„ligen Schrifft geurtheilet und geschlossen, und ha„ben ein anders Concilium begehret, in welchem „man nach der Schrifft, und nicht nach der meh„rern Anzahl der Stimmen, solle die Glaubens-„Strittigkeiten entscheiden. Als wann sie Macht „hätten, der ganzen Christlichen Kirchen vorzuschrei„ben, was sie für eine Weis, ihre allgemeine Con„cilia zu halten, soll beobachten, und alsdann jene „Concilia für unrechtmäßig und nichtig zu erklären, „die nicht auf die von ihnen angesetzte Weise ihren „Schluß abgefaßt haben. Was bilden ihnen aber „die Herren Lutheraner wohl ein? Vermeynen sie „dann, daß man in dem Tridentinischen Concilio „die Göttliche Schrifft auf die Seite gesetzet, ja gänz„lich ausgeschlossen habe? So wissen sie dann, daß „die Heilige Schrifft mitten in dem Concilio, die „ganze Zeit hindurch, zu Füssen des gecreutzigten „Heylands, auf einem sammetenen Küß gelegen, „nicht nur aus Ehrerbietigkeit, so die ganze Ver„sammlung gegen dem geschriebenen Wort GOttes „getragen, sondern auch zum Anzeigen, daß diesem „gemäs alles solle geschlossen werden. Wissen sie, „daß zu allen fürfallenden Fragen die Göttliche „Schrifft sey aufgeschlagen, zu Rath gezogen, und, „wo es immer hat seyn können, zum ersten Beweis„thum seye gebraucht worden.

§. 136. Das wunderliche Vorgeben, man habe sich erst nach dem Concilio einfallen lassen zu begehren, daß alles nach der Heiligen Schrifft sollte abgehandlet werden, ist genugsam widerlegt; Und wenn es unsere Gegner dennoch wiederholen wollen, so ist mit dergleichen verdrüßlichen Fechtern, die ihre

Au-

Augen nicht aufthun wollen, nichts anzufangen. Es bedarff in diesem Stücke keiner Untersuchung, sondern bloß, daß man die Geschichte lese. Aber um der Einfältigen willen soll hier abgehandelt werden, ob man in einem Concilio nach der Anzahl der Stimmen, oder vielmehr nach denen fürgebrachten Gründen, wann sich diese auf der Seite derer Wenigern besser befänden, den Schluß machen solle?

§. 137. Wir müssen zum vordersten einen Unterscheid machen unter dem, was auf einer solchen Versammlung auszumachen ist. Betrifft es Glaubens-Lehren, die die Ehre GOttes, der Menschen Gewissen und Seeligkeit angehen, so ist es gar was anders, als wann von Einrichtung oder Aenderung derer Ceremonien, dabey die Lehre einen Weg wie den andern bleibt, die Rede ist. Wiederum, muß man wohl bedencken, wie viel denen Abgeordneten, die in einem Raths-Collegio sind, Gewalt gelassen worden mit Ubereinstimmung derer, die selbige abgeordnet, massen auch die Vätter in einem Concilio nicht anders als Abgeordnete ihrer Gemeinden anzusehen sind. Ja, man muß auch sehen, wie viel Gewalt dergleichen Abgeordneten hat überlassen werden können? Wird von Sachen gehandelt, die das Gewissen betreffen, und die Ehre GOttes, so kan sie keines Menschen, auch keines Collegii abgeordneter Männer, Gutfinden überlassen werden, ausser in so weit, daß selbige ihren Rath und Meynung, mit angehängtem Grund derselben sagen, woraus man sehen kan, ob die Meynung, die man bereits gehabt, gegründet sey, und in diesem Falle stärcket man sich denn darinnen billig;

 oder,

oder, ob man sich falschen Schein bishero blenden lassen, welchenfalls billig, die nun besser hervorleuchtende Wahrheit ergriffen, und die zuvor gehabte Meynungen abgeleget werden müssen. Das geschiehet aber nicht in Ansehung der grossen oder kleinen Anzahl derer, die das lehren, sondern in Absicht auf die Gründe und Beweisthümer. Nun können, wann die Frage ist, was von GOtt und Christo, von seiner geleisteten Genugthuung, von der Weise GOtt zu gefallen und seelig zu werden, von denen Stifftungen Christi, u. s. w. zu halten sey? keine andere Gründe, als aus der Heiligen Schrifft und Göttlicher Offenbarung genommen und hervor gebracht werden. Dann Menschen kommt es ja nicht zu, vorzuschreiben, wie sich GOtt gegen die Menschen, und hinwiederum, wie diese sich gegen Ihn zu verhalten haben. So thut denn die Anzahl derer, die urtheilen sollen, was man zu glauben habe, vor sich gar nichts zur Sache, sondern darum nimmt man lieber viel als wenig, oder nur Einen zur Untersuchung solcher Glaubens-Fragen, weil man vermuthet, daß unter so vielen doch etliche seyn werden, die den Willen und die Kräffte haben, die Wahrheit in dem Worte GOttes zu finden und zu erklären. Theils auch, weil wir billig, nach Christi Verheissung, hoffen, daß im Fall man mit herzlicher Begierde zur Wahrheit und Anruffung GOttes zusammen tritt, das ist, in seinem Namen kommt, Er mitten unter diesen seyn wolle, und also die Evangelische Wahrheit, entweder zu mehrerer Bekräfftigung, so man sie bereits gehabt, oder zur rechten Erkänntniß, so man bishero geirret hätte, hervorbringen lassen. §. 138.

§. 138. Es ist dieses eine so unlaugbare Sache, daß nicht nur, wann von Göttlichen und die Religion angehenden Fragen die Rede ist, kein Ansehen der Person, oder Menge derer Bejahenden, das geringste gelten kan; Sondern überhaupt in Untersuchung aller Wahrheiten kommt es auf die Gründe und Beweisthümer lediglich an. Z. E. Es hat im 8ten Seculo ein gelehrter Bischoff zu Salzburg, *Virgilius*, gelehret, daß es Leute gebe, die uns die Füsse zukehreten, oder, welches eben so viel ist, die Erde sey rund, und auf der gegen uns über stehenden Fläche ebenfalls bewohnt. Wir wollen nun setzen, der heilige *Bonifacius*, der dem gelehrten *Virgilio*, wie in andern so auch in diesem Stücke zuwider gewesen, oder gar der Pabst zu Rom, Zacharias, hätten deßhalben ein Concilium von einer grossen Menge Bischöffe beruffen, wie denn dergleichen vielleicht würde zusamm gebracht worden seyn, wann Zacharias länger gelebt hätte. Wir wollen ferner setzen: *Virgilius* hätte mehr nicht als ein paar, oder auch gar keinen von denen Bischöffen, auf seiner Seiten gehabt, weil doch damals die wenigsten etwas von der Mathesi, woraus allein diese Frage entschieden werden kan, verstunden; und man hätte nach der Mehrheit der Stimmen geurtheilet, auch wohl einiger alten Zeugnisse, als *Lactantii*, der gar lächerlich von dieser Frage gehandelt, angeführet: So bedarff es denn nicht viel Fragens, ob der gute *Virgilius* würde eingebüsset haben. Allein, hielte sich denn deßwegen ein erfahrner Jesuit verbunden, einen solchen unbedachtsamen Ausspruch gelten zu lassen, da ein Kind jetzo die Sache weit besser weiß, als

der alte *Bonifacius* mit allen seinen Helffers-Helffern. Hat es nun die Bewandniß so mit Wahrheiten von geringerer Wichtigkeit, daß sie eben nicht an eine Anzahl Leute gebunden sind, so ist es noch vielmehr von der himmlischen Wahrheit, wordurch wir zum Leben eingehen, zu sagen, die fast jederzeit von der kleinesten Heerde erkannt worden, und die Weisen nach dem Fleisch, und in der Welt Hoch-angesehene haben sie verachtet. Demnach hat man weder einigen andern Vättern in denen Conciliis, noch denen zu Trient die Gewalt geben können, nach ihren Gedancken, und ohne Grund der Heiligen Schrifft, Sätze von Sachen, die GOtt betreffen, zu machen, und die Zahl derer, die einerley gesinnet wären, gelten zu lassen; wann wir auch schon nicht wüßten, wie schlecht es mit der Gelehrsamkeit und dem Willen, der Wahrheit Platz zu geben, bey denen meisten, zumal Welschen Bischöffen, gestanden.

§. 139. Der Herr Pater Pfyffer, welcher die Glaubens-Lehren als eine weltliche Sache ansiehet, und, wie ich schon mit Bedauren gemeldet habe, einen erschröcklichen Indifferentismum blicken lässet, vermeynet hingegen, es wäre sehr wohl gethan, sich dem Ausspruch des mehrern Theils in einer Kirchen-Versammlung zu unterwerffen. Denn, sagt er, ich habe vermeynet, es sey in allen Raths-Versammlungen üblich und gebräuchlich, ja ohne dieses könne nichts zum endlichen Schluß gebracht werden. Der gute Mann dencket gar nicht an Mosis Spruch: Folge nicht der Menge zum Bösen. 2. B. Mos. XXIII, 2. Und an der Apostel Worte:

Man

Man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen. Actor. V, 29. IV, 19. Was weltliche Raths-Collegia, oder auch solche, die zwar Kirchen-Sachen, aber nur, so viel Ceremonien betrifft, ohne Eintrag der Lehre abzumachen haben; so sind selbige entweder einem Herrn unterworffen, und da ist nicht also, wie der Herr Pater meynet, sondern, es soll und pflegt von einem König oder Fürsten, wann er seiner Räthe Gedancken, die blos *Vota consultativa* haben, angehöret, denen gefolget zu werden, die ihm am gründlichsten zu rathen bedüncken. Sind es aber Raths-Collegia, die von keines andern Herrschafft abhangen, wie in freyen Staaten, oder sofern selbigen von dem Regenten die Macht decisivè zu votiren überlassen worden, so kan und muß man freylich in den meisten Stücken der Mehrheit der Stimmen folgen. Aber NB. das dörffen keine Sachen seyn, worüber die Menschen nicht Macht haben, als die Religions-Stücke sind. So können dann sich Bürger einer Stadt wohl zusammen verstehen, daß sie einem gewissen Collegio das Recht nach gewissen Reguln über ihre Streitigkeiten, die sich ereignen möchten, ein Urtheil zu fällen, aufzutragen, mit vestem Versprechen, daß man sich dem Urtheil unterwerffen wolle, wie es auch ausfället, sofern es Güter betrifft, die zeitlich sind. Ja, wenn dergleichen Ordnung würcklich gemacht ist, so muß man sich dem Ausspruch des Collegii, welches nach den mehresten Stimmen das Urtheil abfasset, gemäs bezeugen. Nicht, als könnte es nicht geschehen, daß der mehreste Theil der Richter unrecht, und hingegen der Kleinere recht urtheilete, sondern weil der Mensch

Macht hat, sich anheischig zu machen, daß er, so es nicht anders seyn will, unrecht leiden wolle. Hingegen hat er keine Macht, sich dahin zu versprechen, daß er, wo es andere haben wollen, auch unrecht thun wolle. Nun ist es das allererschröcklichste Unrecht und Sünde, so nur erdacht werden kan, falsche Dinge von GOtt lehren, einen andern Weg zur Seeligkeit, als den GOtt haben will, selbst gehen, und andern weisen wollen. Dahero kan es mit der Pflicht, die ein jeder Christ gegen seinen Schöpffer, Erlöser und Heiligmacher hat, unmöglich zusammen gereimet werden, die Glaubens-Lehren, da er doch seines Glaubens leben soll, dem Gutdüncken anderer, es seyen deren wenig oder viele, zu überlassen, und selbiger Ausspruch zu folgen. Eine andere Bewandniß aber hat es wohl mit den äusserlichen Dingen und Ceremonien, da, soferne die Lehre völlig richtig und unangefochten bleibet, (denn wo diß nicht geschiehet, ist gar nicht zu weichen, sondern alles lieber zu erdulten,) dem Ausspruch derer mehrern nachgegeben werden soll. Wer dieses in der Stille und Forcht des HErrn erwegen will, der wird befinden, daß die Leichtsinnigkeit des Herrn Paters recht unchristlich sey, und hingegen der Eyfer und die Beständigkeit der Bekenner des Evangelii, die lieber alles verlieren, als menschlichem Urtheil in der Religion folgen wollen, höchlich zu rühmen, und derselben Beyspiel mit gleichem Eyfer nachzufolgen.

§. 140. Der Herr Pater will den Lutheranern für einen Hochmuth ausrechnen, daß sie die Art und Weise, Concilia zu halten, der ganzen Kirche vorschrei-

schreiben wollen. Nun werden wir gleich jetzo hören, daß die Art und Weise zu halten, nachdem der Anfang des Concilii schon gemacht war, erst von dem Pabst geholt worden, der ja verhoffentlich, als ein einziger Mann, weniger Recht hat, die ganze Kirche zu heissen, als die beträchtliche Anzahl aller Protestirenden, die damals gewesen, und noch sind, wiewohl auch diese nicht begehren die ganze Kirche zu heissen. Der Herr Pater aber muß einen Unterscheid machen unter Art und Weise zu verfahren, welches etwas äusserliches bedeutet, so zum Wesen der abzuhandlenden Sache nicht gehöret, und der Regul, wornach man sich in den Lehren zu richten hat. Dieses haben die Protestirenden weder sich heraus nehmen, noch jemand anders auftragen können, denn GOtt hat sein Wort und Zeugniß gegeben, wornach wir und alle Christen uns richten müssen. Die Art und Weise aber zu verfahren, die, sowohl als in weltlichen Gerichten, da man doch allemal nach denen Landes-Gesetzen sich zu richten hat, verschieden seyn kan, haben unsere Vorfahren dem Kayser, auch andern Königen und Herren, anheim zu stellen verlanget, und hierinnen haben sie sich nach dem Exempel derer ersten Christlichen Concilien billig und vernünfftig gerichtet, die ihnen nicht so unbekandt, als unserm Herrn Dom-Prediger gewesen.

§. 141. Er sagt zwar, man habe das Bibel-Buch nicht gänzlich auf die Seite gesetzet; das ist aber nicht genug, man sollte die Lehren bloß daraus genommen haben. Was er sagt, daß dieses Heilige Buch auf einem sammetenen Küsse gelegen, über-

 ge-

gehe ich, weil einige darüber, so ich aber nicht billige, spotten möchten. Er spricht ferner, man habe in allen fürfallenden Fragen die Göttliche Schrifft aufgeschlagen; liesse sich noch zimlich hören, wann es nur geschehen, und zwar mit dem Vorsatz geschehen wäre, den Göttlichen Ausspruch gehorsamlich anzunehmen. Aber der Herr Dom-Prediger setzt hinzu: Man habe die Schrifft, NB. wo es immer hat seyn können, zum ersten Beweisthum gebraucht. Das lautet betrübt. So hat man denn Lehren, und zwar bey Straffe des Banns, und mit Ausssprechung des erschröcklichen *Anathema*, fest zu setzen beschlossen, deren Beweisthum in der Schrifft nicht zu finden? Oder, so ja der Herr Pater vorgeben wollte, daß man von allen ihren Lehren Beweisthümer in der Schrifft habe, sollten wohl andere Arten der Beweißthümer denen, die aus der Schrifft vorhanden sind, irgendswo können vorgezogen werden? Gewiß, man sage, was man wolle, so ist die greulichste Verunehrung der Heiligen Schrifft, die unsers Fusses Leuchte, und ein Licht auf unsern Wegen seyn soll, leider! am Tage. Auch macht uns von der Lust, die Heilige Schrifft und deren Sinn genau zu untersuchen, so man in dem Concilio zu Trient möchte gehabt haben, einen sehr widrigen Begriff des Cardinals Christoph *Madruccii* Rede, die *Pallavicinus*, L. VI. Cap. XII. §. 5. erzehlet: **Ich wollte, daß die Lehrer der Ebräischen und Griechischen Sprachen gar nie hieher kommen wären, so würde die Kirche jezo nicht mit diesen Plackereyen gequälet.** Utinam nunquam huc advenissent literarum Græca-

rum

rum Hebraicarumque Professores! Nimirum his nunc ærumnis non divexaretur ecclesia. Welches gewiß recht erstaunliche Worte sind aus dem Mund eines Cardinals der Römischen Kirchen. Dann, hat er nicht gewußt, daß der liebe GOtt in diesen Sprachen seine Knechte schreiben heissen, so ist die Unwissenheit, zumal an einem solchen Mann, ohne Entschuldigung, und nicht wohl zu vermuthen: Hat er es aber gewußt, und dannoch die Gnade, GOtt in seiner Sprache reden zu hören, und zu verstehen, also schnöde verachtet, so weiß ich gar nicht, was ich von ihm sagen soll.

§. 142. Nun müssen wir doch erzehlen, wie es mit des zweymal unterbrochenen Trientischen Concilii Anfang hergegangen. Denn ich schreibe hier nicht für Gelehrte, sondern andere ehrliche Leute, die der Herr Pfyffer mit seinem dreustigen Wesen, da er thut, als wäre er der Sache noch so kundig, irre machen könnte. Erstlich wollen wir *Sarpium* reden hören. Nachdem er die gehaltene Reden der Päbstlichen Legaten, die politisch genug waren, und dann des Bischoffs zu Bitonto, de *Musso*, welche abgeschmackt und großsprecherisch bleibet, ob sich gleich *Pallavicinus* sie zu entschuldigen Mühe gegeben, erzehlet hatte, spricht er L. II. p. m. 217. so, wie ich es aus der Lateinischen Edition übersetze: „Da nun „das Concilium zu Trient solchergestalt angefan„gen war, wußten weder die Bischöffe, noch die Car„dinäle, die der Pabst abgeordnet, recht, was zu „thun, und wie in der Handlung zu verfahren sey. „Daher schrieben diese Legaten an den Pabst, da„mit sowohl er, was bishero geschehen, wüßte, als

„auch andern Theils sie vernehmen möchten, wie er „gesinnet. Diesen Brief erachte ich für würdig, „nach allen seinen Theilen hier anzuführen. Für „das Erste zeigen sie an, daß die erste Sitzung nach „dem Fest der Erscheinung, des nächst-folgenden „Tags sollte gehalten werden. Solchen Tag konn„te man weder als zu frühe, noch als zu spät ver„zogen, ansehen. Der Pabst hatte mittlerweile „Zeit genug, ihnen, denen Gesandten, zu bedeuten, „wie sie sich zu verhalten hätten in denen übrigen „Sitzungen, nach welcher Verordnung sie ein be„sonders Verlangen trügen. Und weilen nicht nur „täglich, sondern stündlich, sich mancherley zu„trüge, worüber sie mit ihm, dem Pabst, sich zu „berathen, oder auch seine Antwort zu erhalten, kei„ne Zeit hätten: So wäre ihr Verlangen, sie so „genau, als immer möglich, anzuweisen; besonders „aber möchten sie wissen, wie und auf welche Wei„se fortzuschreiten sey? Was man vorlegen und „was man beschliessen soll? Was aber die Sa„chen betrifft, so in dem Concilio sollen vorgeleget wer„den, ob man von der Ketzerischen Sache den An„fang machen soll, und so dieses beliebet wird, ob „man der Ketzer ihre Lehr-Sätze überhaupt, oder „Stück-weise, und jeden besonders, verdammen „soll? Deßgleichen, ob auch die vornehmsten Ke„tzer zu verdammen, (nemlich namentlich) oder „ob Beedes zugleich geschehen soll? Ob, wann ein „Bischoff einen Articel von der Kirchen-Reforma„tion auf die Bahn bringt, den jederman gern hät„te, derselbe zugleich mit dem Lehr-Articel soll ab„gehandelt werden, oder vor, oder auch hernach?

„Ob denen Völckern von dem Concilio aus solle ge-
„meldet, daß man es nunmehro angefangen, und
„die Fürsten und Bischöffe eingeladen, desgleichen
„die Glaubigen um glücklichen Fortgang zu bitten
„ermahnet werden sollen, oder ob der Pabst dieses
„als sein eigenes Werck auf sich nehmen wolle?
„Wann von dem Concilio aus Brieffe zu schreiben,
„oder auch eingelangte Brieffe zu beantworten vor-
„fiele, was man darinnen für eine Weise und für ein
„Siegel zu gebrauchen hätte? Was man für eine
„Weise halten soll, die Decreta zu extendiren? Ob
„man thun soll, als wüßte man, daß ein Religions-
„Gespräch und Reichs-Tag in Teutschland ge-
„halten würde, oder sich anstellen, als wüßte man
„nichts davon? Ob man im Fortgang der Sa-
„chen, sowohl in Anordnung der Sitzungen, als
„Vorlegung der Materie, gemach und langsam, oder
„schleinig verfahren soll? Sie zeigen ferner an: Ei-
„nige Bischöffe seyen der Meynung, man solle die
„Vota Nationen-Weise sammlen, allein sie hielten
„diese Sache für eine Gelegenheit, Unruhe und Par-
„theyen zu erwecken, dann die Italiäner, die der Zahl
„nach überlegen, und dem Pabst genauer als ande-
„re Nationen beygethan, würden der Sache des
„Pabsts keinen Nachdruck geben können, wann et-
„licher wenigen Franzosen, Spanier oder Teutschen
„ihre Vota eben so viel gelten sollten, als jener aller
„zusammen. Auch merckten sie, daß etliche Vorha-
„bens, von der Gewalt, die dem Concilio, und die
„dem Pabst zukäme, einen Streit zu erheben, wel-
„ches eine gefährliche Sache, und eine Trennung un-
„ter den Catholischen selbst verursachen könnte, und
„das

„das um so vielmehr, weil in einer Versammlung „zwölff Bischöffen, diese einmüthig verlangt hätten, „das Diploma der Vollmacht, so der Pabst denen „Legaten verliehen, zu sehen. Man habe auch sol„ches nicht anderst, als mit besonderer Kunst ablei„nen können. Inzwischen wisse man noch nicht, „wie man ihre habende Gewalt, dem Concilio vor„zusitzen, ansehen, und wie weit sich selbige erstrecken „solle. Endlich verlangten sie, man möchte unter„legte Pferde an gewissen Orten zwischen Trient „und Rom halten, damit täglich oder stündlich Cou„riers hin und her lauffen könnten. Nicht weniger „möchte man wegen des Rangs unter den Gesand„ten grosser Herren eine Verordnung machen, auch „wegen des Geldes, so zu schicken wäre, denn die „2000. Ducaten, so vor etlichen Tagen geschickt „worden, hätte man unter arme Bischöffe, zu deren „Erhaltung, vertheilet. Wider diese Nachricht *Sarpii* hat der Cardinal *Pallavicini* nichts einzuwenden, als daß er jenen Lügen straffet, weil er gemeldet, es hätten die Legaten verlangt, der Pabst möchte nur viele Italiänische Bischöffe, die ihme getreu und gehorsam wären, schicken. Dieses stünde nicht im Schreiben der Legaten an den Pabst. Wiewohl auch in der Lateinischen Edition *Sarpii*, woraus ich das Teutsche hergesetzet, stehet es nicht eben so, und geschiehet von der Absendung vieler Welschen Bischöffe keine Meldung.

§. 143. *Pallavicinus* selbst aber gibt uns eine Nachricht, die gewiß anzeiget, daß das Trientische Concilium nichts weniger als frey gewesen. Im VI. Buch, Cap. I. §. 2. „Unter andern verlangten

„die

„die Legaten, man möchte zu Rom Leute bestellen, „die allerley Aempter bey dem Concilio verwalten „könnten. Denn sie sahen wohl, daß sie von dem „Concilio selbst nicht können bestellet werden, massen „es aus solchen Vättern bestanden, die weder Na„men noch Angesicht, weniger aber die Aufführung „und Geschicklichkeit derer, die zu solchen Aemptern „sich schicketen, kenneten. Es sey also billig, daß „der Pabst von dem Römischen Hof, wo an derglei„chen Waaren ein reicher Uberfluß, auserlesene Leu„te schickete. Und von geringern nichts zu sagen, „die nicht eben werth seyn, daß man ihrer auf die „Nachwelt gedencke; so verlangten die Legaten „einen Advocaten des Concilii, dessen Verrichtun„gen seyn sollten, die Gerechtsame, wider alles, „was die Lutherische Secte unternehme, in Anse„hung der Schlüsse des Concilii, zu behaupten, nicht „weniger auch wider das, was sich die weltliche „Macht anmassete, in Ansehung derer Fürsten. „Dieser war nun zu erwählen aus denen 12. Män„nern, die zu Rom in besonderem Rang und Hoch„achtung stehen, und Consistorial-Advocaten ge„nennet werden. Hierzu wurde erwählet *Antonius* „*Gabriellus*, ein Römer, dessen Gedächtniß in denen „Büchern *Variarum Opinionum*, so er geschrieben, „bleibet. Weil aber mehrmalen stattliche Gemüths„Kräfften mit einem schwachen abgemergelten Leib „verbunden sind, so hat er sich in die rauhe unge„sunde Lufft zu Trient nicht getrauet. Also wurde „an seine Stelle gesetzet einer aus der Famille des „Cardinals *St. Floræ*, Namens *Achilles Grassius*, „von Bononien, der nachmals Auditore di Raota

„zu

„zu Rom worden, ꝛc. Hierauf erzehlt der Cardinal, wie als Abbreviator der Päbstlichen Brevium *Hugo Boncompagnus* verordnet worden, als Secretarius aber des Concilii der bekandte Poët, *Marcus Antonius Flaminius*, der aber dieses Ampt ausgeschlagen, weil er, wie *Pallavicini* muthmasset, schon damals denen Evangelischen geneigt gewesen, aber zuvor gesehen, daß er seinen Griffel bey solchem Ampte wider sie schärffen müßte. Dann folgen gar bedenckliche Worte: „Diese Recusation des *Flami-*
„*nii* hat ihren guten Nutzen gehabt. Dann, wie
„Collegia pflegen über ihren Rechten sorgfältig zu
„halten, und allezeit zu besorgen, es möchte eines
„mächtigern Zumuthung schon eine heimliche Ge-
„walt seyn, womit ihnen ihre Gerechtsame entzo-
„gen würden; Also haben sich auch die Vätter
„beklaget in der Versammlung, worinnen die Le-
„gaten die zu denen Aemptern bestimmete Männer
„vorgestellet, man nehme auf Seiten des Pabsts
„dem Concilio die Macht, sich seine Bediente zu
„wählen. Hierauf antwortete der erste Legat:
„Vorschlagen sey noch kein Befehlen, sondern man
„gebe nur damit ein Licht, um recht zu wählen.
„Die Wahl-Freyheit aber werde nicht genommen.
„Es hat sich auch gezeiget, daß diese Antwort nicht
„nur ein scheinbarer Vorwand gewesen, die Kla-
„gen zu stillen, unter welchem, weil man doch den
„Rath zu respectiren hätte, eine Nothwendigkeit,
„dem Befehl zu gehorchen, verstecket wäre. Wie es
„bey andern, so der Pabst erwählet, das Ansehen
„haben konnte, welche zu verwerffen, die Bischöffe
„das Herz nicht hatten. Denn da man nun, weil
„sich

„sich *Flaminius* geweigert, von frischem jemand zu „diesem Ampte zu erwählen hatte, so gaben die „Legaten dem Pabst den Rath, solche Wahl denen „Vättern zu lassen; und das erhielten sie auch. Inter alia postulabant Legati, uti Romæ designarentur, qui Concilii munera obirent. Siquidem intelligebant eos à Synodo seligi non posse; quippe iis patribus conflata, quorum plerique nec nomina nec ora cognoscerent, nedum mores & ingenia eorum, qui huic vel illi ministerio essent idonei, ac proinde par esse, ut à pontifice destinarentur selecti ex aula Romana, hujusmodi mercibus prædivite emporio. Atque ut ignobiliores omittam, minusque dignos, qui posteritati commendentur, petiere legati, Concilii Advocatum, cujus partes essent jura sustinere, tum adversus Lutheranæ sectæ molimina, quantum ad comitiorum decreta spectaret; tum adversus ea, quæ sibi profana potestas arrogaret, quantum spectaret ad Principes. Hic autem Advocatus ex duodecim viris eligendus erat, qui Romæ honore ac auctoritate præcellunt, & *Advocati Consistoriales* nuncupantur. Designabatur ad id muneris Antonius Gabriellus, Romanus, cujus nomen memoriæ vivit, in suis libris ab eo editis, *variarum opinionum*. At quoniam sæpe contingit, mentes doctrinæ validiores conjungi corporibus habitudine imbecillioribus & ætate ac labore magis attritis, ausus hic non est inclementiæ Tridentini cœli se exponere. Suffectus illi ex familia Cardinalis S. Floræ, Achilles Grassius, Bononiensis, in duodecim viratum postea Romanæ Rotæ cooptatus. - - Nec ea detrectatio Flaminii citra commo-

modum fuit. Etenim, uti communitatis eſt, anxiè ſua jura tueri, ſemperque ſuſpicari, ne potentioris poſtulatio ſit tacita quædam violentia, qua illis ſpolietur; conqueſti ſunt patres, in cœtu, in quo legati horum, qui fuerant ad munia deſtinati (f. nomina) propoſuerant; à Pontifice poteſtatem adimi Concilio, ſuos ſibi adminiſtros eligendi. Ad hæc reſpondit primus legatus, proponere idem non eſſe, ac imperare; lucem ea ratione proferri (f. præferri) ad eligendum, eligendi libertatem non auferri. Et quidem conſtitit reſponſionem haud fuiſſe ſpecioſam vocem ad mitigandas querelas, ſub qua, veluti ſub reverentia in Conſilium, lateret obtecta neceſſitas parendi mandato; quemadmodum videri poterat in aliis à Pontifice nominatis, quos Epiſcopi rejicere non tentarunt. Nam, cum electio ad illius munus, recuſante Flaminio, integra eſſet deleta, Legati ſuaſere Pontifici, ut eam patribus permitteret, & impetrarunt. Wer hieraus noch nicht genugſam ſiehet, daß man bloß nach des Pabſts Willen, auſſer, wo er eine kleine Freyheit zu vergönnen beliebt, leben müſſen, der kan die beeden Geſchicht-Schreiber hiervon, *Pallavicinum* und *Sarpium*, und zumal dieſen, deßgleichen die Epiſteln der Spaniſchen Biſchöffe, *Petri Malvendæ*, und *Franciſci* de *Vargas*, woraus einige excerpirte Stücke in dem Anhang der neueſten Edition des *Exam. Conc. Trid. Chemnitii* zu leſen, durchblättern, er wird gewiß mehr finden, als er brauchet.

§. 144. Der Herr Pater Pfyffer perorirt weiter hiervon pag. 18.: „Das mag wohl ſeyn, wi„derſetzen die Herren Lutheraner, man hätte aber

„ſol-

„sollen die Schrifft pur allein brauchen, nach dieser
„einzig und allein alles entscheiden. Weil solches
„nicht geschehen, sondern, nebst der Schrifft, das mei-
„ste nach der mehrern Anzahl der Stimmen ist ge-
„schlossen worden, können wir das Concilium nicht
„für rechtmäßig erkennen, folgsam uns demselben
„nicht unterwerffen. Das lasse ich mir ein seltsa-
„mes, hätte schier gesagt, aberwitziges Begehren,
„und daraus geschöpffte Entschuldigung seyn. Ist
„eben so viel, als wann einer sagen und erfordern
„wollte, in einer Rath- oder Gerichts-Stuben solle
„man die vorhabende Rechts-Händel nicht ent-
„scheiden nach der mehrern Anzahl der Stimmen,
„sondern einzig und allein nach dem geschriebenen
„Bürgerlichen Recht. Als wann die mehrern Stim-
„men nicht müßten nach Ausweisung des geschriebe-
„nen Rechts sprechen, als wann diese nicht müßten
„erklären und entscheiden, welcher der wahre Ver-
„stand der Rechten wäre. Ist eben so viel, als
„wann einer sich dem Ausspruch und Urtheil des
„Gerichts nicht wollte unterwerffen, aus Ursachen,
„weilen solches nach der mehrern Anzahl der Stim-
„men das Urtheil abgefasset.

§. 145. Ich antworte kurz und gut. Ist es ein Raths-Collegium, dessen Glieder *Vota consultativa* haben, vor sich aber keine Auctorität, und der Herr, der ihre Stimmen anhöret, nimmt wahr, daß der meiste Theil den Sinn der Bürgerlichen vorgeschriebenen Gesetze verfehlet, so folgt er billig nicht diesen mehrern, sondern denen wenigern, wann er findet, daß diese die Gesetze besser verstanden haben. Oder so sie alle gefehlet hätten, so folgt

er auch keinem. Ist es ein Collegium, dem *Vota decisiva* überlassen worden, und sie unterstehen sich, von Glaubens-Sachen Entscheidungen zu machen, so ist weder auf grosse noch kleine Anzahl, sondern lediglich auf ihre aus der Schrifft angeführte Gründe zu sehen. Denn es kan keinem die Macht gegeben werden, vor sich in Glaubens-Sachen, da es um Jus superioris, das ist, um die Ehre GOttes zu thun, etwas zu beschliessen. Sind es aber weltliche Sachen, und ereignete sich, daß auch der mehreste Theil derer Richter unrecht verführe, so wäre zwar erlaubt, an Seiten derer übrigen besser gesinneten Mit-Glieder, und derer, über welche gesprochen wird, bescheidene Vorstellung zu thun, aber so diese nichts verfangen wollte, müßte man freylich die mehrere Stimmen gelten lassen, und sich unterwerffen, weil man wohl mit gutem Gewissen unrecht leiden, aber nicht selbst unrecht thun kan. Die Richter aber, die nicht nach denen Gesetzen geurtheilet, tragen die Schuld.

§. 146. Der Herr Pater fähret fort, p. 18.: „Jedoch ist noch ein mercklicher und grosser Unterscheid zwischen dem Vorgeben eines solchen Menschen, und dem Vorwand der Herren Lutheraner. „Dann wann es auch schon seyn könnte, daß man „pur allein nach dem geschriebenen Recht könnte „sprechen, und die Rechts-Händel entscheiden: So „weiß doch jedermann, und ist ausser allen Zweiffel „gesetzt, welche die rechte Bücher, sowohl des gemeinen, als absonderlichen Land-Rechts seyen, „nach welchen das Urtheil in einem Gericht muß „gefället werden. War aber wohl zu Zeiten des

„Con-

„Concilii ungezweiffelt und unstrittig gewiß, wel„ches aus so vielen Exemplarien der Göttlichen „Schrifft, die bis dahin an das Tages-Licht seynd „kommen, welche Bücher derselben, welche aus so „vielen unterschiedlich übersetzten Stellen die wah„re und unverfälschte seyen? Wann das Concilium „pur allein nach der Heiligen Schrifft hätte sollen die „Glaubens-Strittigkeiten entscheiden, was für ei„ner aus so vielen unterschiedlichen Schrifften hätte „dieses sich sollen gebrauchen? Der Catholischen, „oder der Calvinischen, oder der Zwinglischen, oder „der Engelländischen, oder der Lutherischen? Die „Lutherische, werden sie ausruffen, hätte allen an„dern sollen vorgezogen, und in dem Concilio auf„geschlagen werden, als allein die wahre und reine „Schrifft. Allein diese ist bloß allein in Teutscher „Sprache verfasset, hätte also von dem grössesten „Theil der versammleten Vättern nicht können ver„standen werden. Folgsam ist die Lutherische eine „Schrifft, die für die ganze allgemeine Kirche und „Kirchen-Versammlung nicht tauget. Und wenn „auch diese für die allgemeine Kirche taugete, wenn „sie auch von jedermann könnte verstanden werden, „warum sollte man sich dieser vor allen andern be„dienen? Weilen die Herren Lutheraner sagen, die„se allein sey die wahre Schrifft? Ist aber nicht eben „das höchst zweiffelhafftig? Wer kan die Kirche ver„sichern, daß diese vor andern die wahre Schrifft „seye? Wie können es die Herren Lutheraner un„fehlbar beweisen? Seynd diejenige, welche diese „übersetzt, und ausgesprenget haben, nicht Menschen „geweßt, die haben fehlen, irren, und sich betrügen

 kön-

„können, wie andere? Damit dann das Tridenti„nische Concilium eine Schrifft zur Erörterung aller „Glaubens-Strittigkeiten brauchen könnte, ware „vor allem unumgänglich vonnöthen, daß es unter„suche und entscheide, welche vor allen andern die „wahre, welche ohne Verfälschung getreu überse„tzet, in welcher nichts ausgelassen, nichts hinzu„gesetzt sey, ob alle in dieser oder jener Schrifft ent„haltene Bücher wahre, Göttliche, Canonische, „ob die andere, so von dieser verworffen und aus„gemustert seynd, in der That als unrechtmäßige zu „verwerffen seyen? Wie hätte aber dieses sollen un„tersucht und geschlossen werden? Pur allein aus „der Schrifft? Das wäre eine platte Unmöglichkeit „gewesen; denn, wo deutet doch die ganze Heilige „Schrifft mit einem einigen Buchstaben an, daß „eben diese z. E. die von dem Luther in die Teut„sche Sprache übersetzte, die wahre unverfälschte „Schrifft, daß diese, und keine andere, darinn ent„haltene Bücher das wahre Wort GOttes seyen? „So hat denn solches auf eine andere Weise, als durch „die Schrifft müssen entschieden werden; auf was für „eine andere, als mündlich? Hat es mündlich müssen „entschieden werden, wie anderst, als mit der mehrern „Zahl der Stimmen? Es werden vielleicht die Herren „Lutheraner einwenden: Man hätte sollen die in de„nen Grund-Sprachen verfaßte Schrifften brau„chen, als aus welchen, ihrem Vorgeben nach, „auch Luther seine Schrifft gezogen und übersetzet „habe. Ist aber nicht auch von diesen ein grosser „Streit und Zweiffel, welches aus so vielen abge„schriebenen Exemplarien das Wahre und Unver-

„fälschte

„fälschte seye? Ob in keines ein unrechtmäßiges „Buch sey hinein geschoben, in keinem ein rechtmäs„siges ausgelassen worden? Weilen nun auch die„ses aus der Schrifft allein unmöglich hätte können „erörtert werden, wie hätte es anderst als münd„lich, und mündlich, wie anderst, als durch die „mehrern Stimmen können entschieden werden? „Hat einmal eine Strittigkeit unmöglich anderst, als, „ausser der Schrifft, durch die mehrere Anzahl der „Stimmen in dem Concilio, können ausgemacht und „beygeleget werden, mit was vor Unbilligkeit wird „das Tridentinische Concilium verworffen, aus „Ursachen, weilen darinnen nicht alles pur allein „nach der Schrifft, sondern vieles zumalen nach der „mehrern Anzahl der Stimmen ist entschieden wor„den?

§. 147. Hier finden sich viele Sachen, die theils zum Lachen, theils zum Weinen, nach dem Unterscheid der Gemüther, reitzen können. Wer spöttischer Art ist, wird die viele Spuren einer gar grossen Unwissenheit, die man an einem Controversien-Prediger, der sich gelehrte Lutheraner heraus zu fordern vermessen, freylich nicht vermuthen sollte, vor sich nehmen, und belachen. Andere aber, zu denen ich mich will gezehlet haben, werden herzlich beklagen, daß man in der Römischen Kirche so weit verfället, und in einer Permissu Superiorum gedruckten Schrifft vorgeben darff, daß zu den Zeiten des Concilii zu Trient noch nicht ungezweiffelt gewesen, wo man GOttes Wort antreffen soll? Es ist ja wohl recht betrübt zu hören, wann der Herr Pater daher sagt: In den Städten und Republiquen

wisse man wohl, und sey ausser Zweiffel, welches die rechten Bücher seyen, worinnen sowohl allgemeine als besondere Land- und Stadt-Rechte enthalten: Aber in der Stadt des lebendigen GOttes, in der Christlichen Kirche, wisse man nicht gewiß, wo die Rechte und Ordnungen GOttes, nach welchen wir Ihm doch dienen sollen, anzutreffen.

§. 148. Der Herr Pater begreifft nicht, wie er hiermit nicht nur die Römische Päbste schimpffe, woran uns eben nicht groß gelegen wäre, sondern auch den allerheiligsten GOtt verunehre. Jene, mit allen übrigen Vorstehern der Römischen Kirche, Cardinälen und Bischöffen, zeihet er damit, daß, ob sie gleich die Stadthalterschafft Christi bey ihnen haben wollten, sie dennoch so übel Haus gehalten, daß sie den allertheuersten Schatz des Göttlichen Worts verlohren, in so weit, daß man es von falschen Sachen nicht mehr unterscheiden könne. So weit haben es die Vorsteher der Löblichen Stadt Nürnberg, denen ein an sich zwar grosser, aber mit GOttes Wort nicht zu vergleichender Schatz, der Kayserlichen Insignien, anvertrauet worden, noch niemals kommen lassen, daß man zu zweiffeln Anlaß hätte, ob besagte Insignien würcklich vorhanden, ob einige Stücke dörfften entwendet, oder andere falsche an deren Stelle geschoben worden seyn. Nun begehren gleichwohl diese Herren, so jedesmal die Bewahrung gehabt, weder einzeln, noch alle zusammen, sich eine Unfehlbarkeit oder Infallibilität zuzueignen, sondern sind zufrieden, wann man sie für ehrliche Männer hält, die, was ihnen anbefohlen worden, in gute Obacht genom-

nommen haben. Wie sollte dann möglich seyn, jedesmaligen Pabst für den Stadthalter Christi anzusehen, der mit der Gabe der Unfehlbarkeit begnadiget, und dabey glauben, daß eine Reyhe so grosser Männer so unbehutsam und Sorg-los gelebet, und das unschätzbare Wort GOttes, so doch zu Christi Zeiten und der Apostel richtig vorhanden gewesen, und ihnen überlieffert worden, verlohren, oder doch so verlegt haben, daß man zur Zeit des Concilii nicht gewußt, wo es eigentlich wäre, sonderlich, wann man bedencket, daß diß eben der Schatz ist, woraus der Wille dessen, von dem man die Stadthalterschafft empfangen zu haben vorgibt, zu erkennen ist. Gewiß, der Herr Pater Pfyffer verunehret hiermit sein vermeyntes Ober-Haupt der Kirchen auf das allerentsetzlichste, und stärcket auch die von ihm so geachteten Ketzer mächtig in denen Gedancken, es müsse bey denen Vorstehern der Römischen Kirche die Liebe zur Wahrheit und Worte GOttes nicht sonderlich seyn, weil man nach einiger Zeit nicht mehr gewußt, wo dieses wäre.

§. 149. Doch ich kan meines Orts diese Beschimpffung, die der Herr Pater denen Päbsten zu Rom im höchsten Grade anthut, wohl unbeantwortet lassen. Ich glaube auch selbsten, wann es in Bewahrung der Heiligen Schrifft auf den allergrößten Theil der Römischen Päbste hätte ankommen sollen, daß es schlecht genug stehen würde, und die Jüdische Nation das Ihrige weit besser beobachtet, welchen, wie Paulus Rom. III, 2. meldet, τὰ λόγια τῦ Θεῦ, das Wort GOttes, vertrauet worden; und man muß ihnen nachsagen, daß sie die

Bücher wohl verwahret, daher sie zu Christi Zeiten unverfälschet waren, weil sich sonsten der HErr Christus nicht ohne beygefügte Erinnerung darauf hätte beruffen können, und die Christen haben nach der Zeit keine andere Bücher des Alten Testaments für Göttlich gehalten, als die die Juden auf den heutigen Tag auch davor halten. Wann sie nur derselben Inhalt besser verstünden. Aeusserst unverantwortlich aber ist zu sagen, daß GOtt, der Liebhaber seiner Christen, sollte zugegeben haben, daß man sein Wort nicht mehr finden könnte. Diß ist es, was ich an dem Herrn Dom-Prediger als ein erschröckliches Vergehen bemercke.

§. 150. Andere mögen darüber spotten, daß er fragt, was man denn für eine Bibel zu Trient hätte nehmen sollen? Die Catholische? Eben als wann nur einerley Ubersetzung zur Zeit dieses Concilii wäre von Päbstischen oder der Römischen Kirche zugethanen Auctoribus vorhanden gewesen, da man doch Johann Eckens Teutsche Ubersetzung des Alten Testaments, und Hieronymi Emsers des Neuen Testaments hatte. Von ältern Teutschen Ubersetzungen, deren Auctores nicht bekandt, jetzo nichts zu melden. Es war die Lateinische Vulgata ja nicht rar, und unstrittig, was man für Bücher darinnen hätte. Es sind nemlich eben diejenigen, die man hiernächst in der Sixtinisch- und Clementinischen Edition gesetzet, nicht mehr und nicht weniger, ohne daß in einigen älteren Editionibus das 3. und 4. Buch Esrä gesetzet worden, dergleichen ich eine Lyonische von Anno 1542., wo aber gleichwohl gemeldet wird, daß diese zwey Bücher apocryphi seyen,

und

und eine von Anno 1489., ohne Meldung des Orts, besitze, welche Bücher hernach in denen folgenden Editionen, und zwar billig, weggelassen sind. Andere Aenderungen, die in einem und andern Spruch gemacht worden, thun zum Haupt-Wercke nicht viel. Man hatte *Santis Pagnini* wohl-gerathene Lateinische Ubersetzung aus dem Grund-Text. Und sonderlich die vortreffliche Complutensische Edition von Anno 1517., welche, nebst dem Grund-Text, der sehr fleißig abgedruckt, auch Lateinische Ubersetzungen hat, aber aus dem Chaldäischen und Syrischen, nebst der üblichen Vulgata. Es wird einigen ein Lachen erwecken, daß der Herr Pater fragt, ob man sich der Calvinischen oder Zwinglischen oder Englischen hätte gebrauchen sollen? Johannes Calvin, und Ulrich Zwingel haben, bekandter massen, keine Ubersetzung der Bibel, etliche Bücher ausgenommen, verfertiget, da hingegen von Luthero auch eine Lateinische Ubersetzung, nicht nur die bekandte Teutsche, die der Herr Pater allein weiß, vorhanden, obgleich etwas selten vorkommt. Meynt aber der Herr Pater Ubersetzungen, so von solchen Personen gemacht worden, die diesen Männern in ihren Meynungen gefolget, dergleichen freylich zur selbigen Zeit bereits verschiedene vorhanden waren, zum Exempel, *Munsteri*, *Castellionis*, die Zürchische, u. s. w. So wird niemand begreiffen, warum die Calvinische Bibel von der Zwinglischen soll unterschieden werden. Und was will er mit der Englischen haben? Die jetzo besonders also genennet wird, ist neuer, als das Concilium. Ob er die, so Tyndal und Coverdale verfertigt, und zum er-

sten Anno 1535. heraus kommen, verstehet, weiß ich nicht, und ist kaum zu vermuthen. Denn wenn der Herr Pater des *le Long Bibliothecam sacram* gelesen hätte, so würde er nicht so gar unbedachtsam darein geredet haben.

§. 151. Daß er nun aber meynet, wir würden ausruffen, die Lutherische Bibel sey die rechte, das reine Wort GOttes, u. s. w. und hernach einen Hauffen Worte macht, zu erweisen, daß die Vätter zu Trient selbige nicht gebrauchen können, auch uns fraget, wie wir beweisen wollen, daß eben diese Ubersetzung die wahre Schrifft sey? so verräthet er auch hier eine Unwissenheit, die man bey niemand weniger, als bey einem Mann, der die Lutheraner widerlegen will, vermuthen sollte. Er kan und soll wissen, daß wir die nützliche und geseegnete Mühe des seeligen Lutheri billig hoch preisen, uns dieser Ubersetzung gerne bedienen, sie aber nach dem Grund-Text zu prüffen keineswegs unterlassen, nicht für unfehlbar halten, auch zum Beweis derer Lehr-Sätze anders nicht, als weil sie, und sofern sie mit der Grund-Sprache, als in welcher die Schrifft im genauen Verstande allein GOttes Wort genennet werden kan, überein kommt.

§. 152. Endlich kommt der Herr Pater darauf, wir würden wohl sprechen, zu Trient hätte man die Grund-Sprachen fleißig ansehen, und daraus GOttes Willen erkennen sollen. Und das ist auch in der That unsere Meynung. Er antwortet aber nicht, wie es die Sache erforderte, es hätten die guten Patres zum allergrößten Theil kein Griechisch und Ebräisch verstanden; Sondern er fragt aus über-

überaus grosser Unwissenheit: Ist aber nicht auch von diesen ein grosser Streit, welches aus so vielen abgeschriebenen Exemplarien das wahre und unverfälschte seye? Man hat zu Zeiten des Concilii zu Trient so manche herrliche Editiones von der Ebräischen Bibel gehabt, und keine ist von der andern in etwas unterschieden, so die Untersuchung der Wahrheit im geringsten hätte aufhalten können. Z. E. Verschiedene Editiones des fleißigen Bombergs zu Venedig. Diese Bewandniß hat es auch mit vielen herrlichen Ausgaben des Neuen Testaments, als die besagte *Complutensis*, auch die Erasmus von Roterdam, *Aldus Manutius*, *Gerbelius*, und andere, verschaffet haben. Denn die variæ Lectiones, ob sie wohl nicht zu läugnen, bedeuten in Wahrheit nicht viel.

§. 153. Doch, wann wir auch setzen, es sey zu der Zeit des Concilii zu Trient weder, was den Grund-Text, noch was die Ubersetzung anbelangt, bekandt gewesen, welches die rechte Heilige Schrifft seye, und man habe es erst ausmachen müssen, und zwar durch Vielheit der Stimmen; (so gewiß vielen lächerlich bedüncken wird, daß eine Anzahl Bischöffe, die darzu, als von der Heiligen Schrifft gehandelt wurde, sehr klein war, und davon die wenigste einen Ebräischen Buchstaben verstanden, bestimmen sollen, welche Ubersetzung recht oder nicht sey;) So fragt sich gleichwohl, ob es denn geschehen? Was die Grund-Sprache anbelangt, stehet in denen Decretis des Concilii kein Wort, und wird nicht bestimmet, welche Edition die rechte sey. Von der Lateinischen Vulgata ist zwar

be-

beschlossen worden, eine accurate Edition zu verfertigen, aber es ist zum Wercke nicht geschritten worden bis Anno 1590., und die damals von *Sixto V.* gedruckte Edition ist Anno 1592. von Clemens dem *VIII.* wieder reformirt worden. In dem Haupt-Wercke aber ist gar nicht viel geschehen.

§. 154. Nun muß also unser Herr Dom-Prediger eingestehen, daß die Vätter zu Trient, von Anfang ihrer Versammlung bis zum Ende, welches nach zweymaliger Restauration sich lange genug verzogen, noch nicht gewußt, wo sie die Heilige Schrifft finden sollten, und konnten also nicht wissen, ob es das Buch auf dem sammetenen Küssen unter dem Crucifix wäre oder nicht. Denn das ist gewiß, daß sie mehr nicht gefunden, oder auch zu untersuchen begehret haben, als was bereits in allen Händen gewesen, nemlich die Versionem Vulgatam. Und wann es ungewiß gewesen, ob diese die wahre Heilige Schrifft sey, so haben sie die ganze Zeit des Concilii in Unwissenheit zubringen müssen, und haben, welches erschröcklich zu sagen, sich vor Gesandten und Boten GOttes ausgegeben, die doch die Instruction, so ihnen ihr allerhöchster Herr gegeben, verlohren, oder wenigstens verleget, und folgbar nicht nur nicht in allen Stücken, sondern vielmehr gar nicht nach der Fürschrifft der Heiligen Schrifft urtheilen können. Wie nun dieses eine Lästerung ist gegen eine so hoch-angesehene Versammlung, die nicht sollte gewußt haben, wo das Wort GOttes sey, dergleichen man nicht leicht gehöret hat; Also ist dem Herrn Dom-Prediger nicht zu verschweigen, daß er damit das *Anathema* und

ent-

entsetzlichste Vermaledeyung dieses Concilii auf sich geladen; nicht weniger soll ihm auch gezeiget werden, wie andere grosse Männer in seiner eigenen Kirche über dieses Vorgeben des Herrn Paters eifern.

§. 155. In der 4. Session den 8. April, 1546. ist zu Trient also geschlossen worden; Nachdem man ein Verzeichniß der Bücher Heiliger Schrifft wiederholet hatte: „So aber jemand diese ganze „Bücher, nebst allen ihren Theilen, NB. so, wie sie „in der Catholischen Kirchen gewöhnlich gelesen „werden, und in der gemeinen und alten Lateini„schen Edition enthalten sind, vor heilig und Cano„nisch nicht annehmen will, auch die vorgemelde„ten Traditiones mit Wissen und Willen verachtet, „der sey verflucht. So soll dann jedermänniglich „wissen, in was Ordnung und Maaße der Syno„dus, nachdeme mit dem Glaubens-Bekänntniß „der Grund geleget ist, fortschreiten werde, und „was sie sonderlich für Zeugnisse und Beweis„Gründe, in Bestättigung der Lehr-Sätze, und „Herstellung guter Sitten in der Kirche, gebrauchen „werde. Uber dieses, und in Betrachtung, daß „kein geringer Nutze der Kirche GOttes daraus „fliessen könne, wann man wüßte, welche unter allen „Lateinischen Editionen der Heiligen Bücher, wo„mit man sich jetzo trägt, authentisch, oder zum Be„weisthum gültig sey: So beschließt besagter aller„heiligste Synodus, und thut zu wissen, daß eben die„se alte und gemeine Edition, die durch langen Ge„brauch so vieler Jahrhunderte in der Kirchen gut ge„heissen worden, im offentlichen Lesen, Disputiren, „Predigen und Auslegungen vor gültig soll gehal-

„ten werden, und niemand soll sich unterfangen, sel„bige unter einigerley Vorwand zu verwerffen. Siquis autem libros ipsos integros cum omnibus suis partibus prout in ecclesia Catholica legi consueverunt, & in veteri Vulgata latina editione habentur, pro sacris & Canonicis non susceperit, & traditiones prædictas sciens & prudens contemserit, anathema sit. Omnes itaque intelligant, quo ordine & qua via ipsa Synodus post jactum fidei Confessionis fundamentum, sit progressura, & quibus potissimum testimoniis ac præsidiis in confirmandis dogmatibus & instaurandis in ecclesia moribus sit usura. Insuper eadem sacrosancta Synodns considerans, non parum utilitatis accedere posse ecclesiæ Dei, si ex omnibus latinis editionibus, quæ circumferuntur, sacrorum librorum, quænam pro authentica habenda sit, innotescat; statuit & declarat, ut hæc ipsa vetus & Vulgata editio, quæ longo tot seculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, prædicationibus & expositionibus pro authentica habeatur, & ut nemo illam rejicere quovis prætextu audeat vel præsumat. Der Herr Dom-Prediger hat nun vorgegeben, daß man zur Zeit des Concilii zu Trient nicht gewußt, welcher Bibel man sich gebrauchen sollte, es seye nicht ausgemacht gewesen, welches die wahre und unverfälschte Schrifft sey. Hingegen die Vätter zu Trient erklåreten vor der Untersuchung der Lehr-Såtze, gleich in der 4. Session, daß man das unverfälschte Wort GOttes schon viele Jahrhundert in der Vulgata richtig gehabt habe, und noch habe, dahero auch an dessen, als långstens

stens approbirten Gültigkeit, bey Straffe des Banns, nicht zu zweiffeln. Woraus denn nun klar, daß der Herr Pater Pfyffer, Dom-Prediger zu Augspurg, mit seinem unbedachtsamen Widerspruch sich das völlige *Anathema* auf den Hals gezogen hat.

§. 156. Nun soll er auch sehen, wie übel seine eigene Glaubens-Genossen, wann sie das von ihm lesen sollten, mit ihm würden zufrieden seyn, an dem Exempel des berühmten *Sixti Senensis*, der, allem Ansehen nach, der Ebräischen und Griechischen Sprache weit kundiger gewesen, als der Herr Pater Pfyffer seyn mag. Der merckwürdige Beschluß seiner Biblioth. Sanctæ, die er Anno 1566. Pabst *Pio V.* dedicirt, nemlich das Ende des 8ten Buchs, lautet also: „Was aber die Irrthümer betrifft, die „Hieronymus in der alten Ubersetzung angemercket, „und die neuern in der neuen Edition ebenfalls be„mercket, gestehen wir freymüthig, daß Hierony„mus viele Irrthümer in der alten Ubersetzung weg„gethan, auch gleichermassen in dieser unserer „neuern Edition manche Fehler sich finden, Solœ„cismi, Barbarismi, das ist, wider der Sprachen „Eigenschafft lauffende Redens-Arten, Versetzun„gen, auch vieles, so nicht gar füglich übersetzt, nicht „gut Latein, dunckel, zweydeutig, auch einiges hin„zu gethan, einiges ausgelassen, einiges versetzt, „und durch die Abschreiber verdorben. Welches „*Sanctes Pagninus*, *Thomas Cajetanus*, *Franciscus Fo„rerius* und *Hieronymus Oleastrius*, gelehrte Männer „aus dem Dominicaner-Orden, mit ihren Ausle„gungen und Erklärungen angezeiget. Doch NB.

„folget

„folget hieraus nicht, daß die Kirche bis auf diesen
„Tag (nemlich Anno 1566.) keine wahre, richtige
„und ganze, zuverläßige Edition des Neuen Testa-
„ments gehabt. Denn obwohl in derselben solche
„Fehler gefunden werden, so ist doch gewiß, daß
„weder in der alten noch neuen Edition jemals et-
„was angetroffen worden, so entweder von der
„Wahrheit der Christlichen Religion abgienge, falsch
„erdichtet, oder denen rechtglaubigen Lehr-Sätzen
„und Reguln zuwider, oder unwahr hinzu gesetzt,
„wider die Wahrheit weggethan, oder zum Nach-
„theil der Wahrheit ausgelassen, oder auch also ver-
„derbet, daß es Gelegenheit zu einem schädlichen
„Irrthum gegeben, oder Ketzereyen und bösen Lehr-
„Sätzen Anlaß und Vorschub gereichet, oder auch
„so dunckel und zweydeutig übersetzet, daß es die Ge-
„heimnisse des Glaubens versteckete, oder nicht ge-
„nüglich, und so viel zur Seeligkeit hinlänglich, erklä-
„rete. Welche Irrthümer, Fehler und Mängel gleich-
„wohl Hieronymus in der alten Edition des Neuen
„Testaments mit Fleiß gelassen zu haben bezeuget.
„Und die Kirche hat gleichergestalt in der neuern Edi-
„tion sie, nach eigenem Geständniß, gelassen, nicht,
„als hätten so viel gelehrte und heilige Kirchen-Vä-
„ter das, was versehen worden, nicht gemercket, oder
„solches gut geheissen. Sondern, weil sie genugsa-
„me Ursache gehabt, zu thun, als hätten sie es nicht
„gesehen. Vors Erste, weil sie gesehen: Es hät-
„ten Glaube und gute Sitten von so geringen Feh-
„lern keine Gefahr zu besorgen. Hernach, damit
„sich die Glaubigen nicht über der unzeitigen und
„gar zu genauen Verbesserung ärgern möchten, die
„von

„von Jugend auf der gemeinen Edition gewohnet „hatten. Endlich, damit sie diese alte Edition ehre„ten, die den Glauben der Kirchen in ihrer Kind„heit erzogen, und in dem wachsenden Alter gestär„cket und erhoben hatte, auch damit sie der Heiligen „und Ehrwürdigen Einfalt des alten Ubersetzers, „welcher nicht auf Zierlichkeit der Worte, sondern „auf Wahrheit in der Historie gesehen, mit ihrem „Beyfall eine Ehr-Furcht bezeugeten, und denen „Fußstapffen ihrer Vorfahren folgeten, welche eben „diese Fehler aus heiliger Scheu ertragen, nach „dem Beyspiel der Heiligen Aposteln, die, ob sie „gleich wußten, daß die Edition der 70. Griechi„schen Dollmetscher in vielen Orten zu viel, und in „vielen zu wenig haben, selbige doch nicht verachtet, „sondern sie überall geprediget, und daraus den er„sten Grund unsers Glaubens geleget haben. Es „ist dahero eine verwegene, ja ketzerische Sache, „um einiger geringen Gebrechen willen, die man in „unserer Vulgata, doch ohne einigen Abgang des „Glaubens und der Erbarkeit, findet, dieselbe ver„achten, und neue unheilige Ubersetzungen derer Ke„tzer einführen wollen. Zumal nach dem Decret „des allgemeinen Concilii zu Trient, dessen Wor„te, womit es die Vulgatam gut geheissen, folgen„de sind, 2c. Hierauf folget, was wir schon angeführet. De erroribus vero, quos Hieronymus in veteri translatione annotavit, & recentiores in hac nova editione pariter annotarunt, ingenue fatemur & nos, multos errores ab Hieronymo emendatos, in veteri traductione, & similiter in hac nostra nova editione nonnullas inveniri mendas, Solœcismos,

cismos, barbarismos, hyperbata, & multa parum accommodate versa, & minus latine expressa, obscure & ambiguè interpretata, itemque nonnulla superaddita, aliqua omissa, quædam transposita, immutata, ac vitio scriptorum depravata, quæ sanctes *Pagninus*, *Thomas Cajetanus*, *Franciscus Forerius*, & *Hieronymus Oleastrius*, viri ex Dominicano ordine eruditissimi, interpretationibus & explanationibus suis indicarunt. Non tamen ex his sequitur, ecclesiam usque in hanc diem, non habuisse veram, sinceram, integram ac fidelem Novi Testamenti Editionem, quia, etsi in ea ejusmodi errata inveniantur, certum est tamen, neque in veteri, neque in nova Editione aliquid unquam inventum esse, quod fuerit vel à veritate Christianæ fidei devium, falsumve ac mendax, vel contrarium dogmatibus ac regulis orthodoxis, vel præter veritatem additum, vel contra veritatem mutatum, vel in præjudicium veritatis omissum, vel adeo depravatum, ut occasionem perniciose errandi attulerit, vel hæresibus ac pravis dogmatibus materiam & fomenta præstiterit, vel ita obscure & ambiguè versum, ut mysteria nostræ fidei occultaverit, aut non ad sufficientiam, & quantum satis est ad salutem, explicaverit. Quos tamen errores, mendas ac depravationes Divus Hieronymus in veteri Editione Novi Testamenti se consulto reliquisse testatus est, & ecclesia similiter in nova Editione ex professo reliquit. Non, quia tot eruditissimi ac sanctissimi ecclesiæ patres ea errata vel non agnoverint, vel approbaverint, sed, quia ad ea dissimulanda justis se caussis impelli viderint.

derint. Primo, quod animadverterint nihil periculi in fide ac moribus ex his tam levibus erratis imminere; Deinde, ne fideles importunæ ac nimium exactæ correctionis novitate offenderentur, quorum aures usque ab infantia, vetus illa editio occupaverat. Postremo ut vetustam illam Editionem venerarentur, quæ nascentis ecclesiæ fidem educaverat, & crescentis roboraverat, & evexerat, utque sanctam ac venerandam illam simplicitatem antiqui Interpretis, qui non sermonis ornatum, sed historiæ veritatem quæsivit, sua ipsorum approbatione honorarent, & vestigia majorum suorum sequerentur, qui eosdem errores sacra quadam pietate ducti tolerarant exemplo sanctorum Apostolorum, qui quamquam scirent Editionem septuaginta Interpretum in multis redundare, & in multis deficere, eam tamen non contemserunt, sed ubique eam prædicaverunt, & ex ea prima nostræ fidei fundamenta jecerunt. Temerarium igitur est, immo plane hæreticum, propter leves quosdam defectus, qui in nostra Vulgata Editione, citra ullum fidei ac morum detrimentum, reperiuntur, eam spernere & abjicere, novasque & prophanas in locum ejus hæreticorum translationes introducere, præsertim post œcumenici Concilii Tridentini decretum, cujus verba Vulgatam Editionem comprobantia sic habent, &c.

§. 157. Mit diesem *Sixto Senensi* würde der Herr Pater **Pfyffer**, wann jener noch lebte, einen harten Gang haben; er würde zum allerwenigsten für einen, der der Ketzerey nahe ist, gehalten, wo nicht gar in die Inquisition gezogen werden, als

worinnen dieser *Sixtus* ein grosser Meister war, daß er so unbescheiden die ganze Römische Kirche gezie- hen, sie hätte bis auf das 16. Seculum nicht ge- wußt, wo die wahre Schrifft stecke. Und da ste- het dahin, ob er würde auslangen, wann er *Sixtum* hinwieder beschuldigte, es sey doch gleichwohl nicht recht, eine Menge Fehler von allerley Gattung in der Vulgata gestehen, und doch von dem ganzen Buch vorgeben, daß es authentisch, und das reine klare Wort GOttes sey. Bey denen Evangelischen wür- de er zwar Beyfall erhalten, die eben um deßwillen des seeligen Luthers Ubersetzung recht hoch achten, aber doch dem Grund-Texte keines weges gleich se- tzen, und dahero auch jene, wann es mit guten Gründen geschiehet, hintan zu setzen kein Bedencken tragen. Allein mit denen Dominicaner-Mönchen und Inquisitoribus dörffte es dem Herrn Pater nicht so hingehen. So haben denn die Vätter des Con- cilii unstreitig das Wort GOttes zu haben geglau- bet, und haben sich doch nicht sonderlich darnach gerichtet: Das gereichet diesen Vättern zur ewigen Schande, und Herr Pfyffer hat sie so unglücklich zu retten gesucht, daß er sich und sie in noch abscheu- lichere Schande gestürzet.

§. 158. Es wird dem Herrn Dom-Prediger vielleicht selbsten, weil ihm doch die Geschichte des Concilii zu Trient nicht mögen gar zu geläuffig seyn, wenigstens andern Lesern nicht beschwerlich seyn, ei- ne, ob zwar etwas lange, Stelle aus *Sarpii* 2. B. der Historie dieses Synodi herzusetzen, p. m. 254. ff. „Wegen des dritten Puncts, sonderlich von der La- „teinischen Ubersetzung der Heiligen Schrifft, war „ein

„ein weitläufftiger Streit zwischen etlichen wenigen, „die gut Lateinisch und mittelmäßig Griechisch ver„stunden, und andern, die gar keine Sprachen ge„lernet. Bruder *Aloysius Cataneus* versicherte, man „könnte nichts tauglichers, und das sich zu gegen„wärtigen Zeiten besser schickete, vorbringen, als „das Urtheil des Cardinals *Cajetani*, der in der „Theologie so hoch berühmt gewesen, und nicht nur „sich von Jugend auf dieses Studii beflissen, son„dern auch durch sein ausnehmend-glückliches In„genium, und unermüdete Arbeit unter denen Theo„logen, seines und etlicher vorher gehenden Seculo„rum den Vorzug gehabt. Es hätte sich also wohl „keiner von denen anwesenden Bischöffen und an„dern Gelehrten zu schämen, diesen Mann den „Ruhm in der Gelehrsamkeit zu lassen, und von „ihm Unterweisung anzunehmen. Dieser Cardi„nal, da er, als Legat des Pabsts, Anno 1523. in „Teutschland gereiset, und genau erwogen, auf was „Art die, so von dem rechten Weg der Kirchen ab„gewichen, könnten herbey gebracht, oder die Ur„heber der Ketzerey ihrer Irrthümer überwiesen wer„den, habe als das einzige Mittel befunden, daß „man lerne die Heilige Schrifft in der Sprache, „worinnen sie erstlich verfasset ist, nach dem Buch„staben verstehen; er habe auch deßwegen seine noch „übrige Lebens-Zeit, nemlich eilff ganzer Jahre, bloß „auf Forschung der Heiligen Schrifft gewendet. „Da er nicht die Lateinische Ubersetzung, sondern die „Quellen selber, nemlich in dem Alten Testament „den Ebräischen, in dem Neuen aber den Griechi„schen Text mit Fleiß ausgelegt und erkläret; und

„weil er selber gedachte Sprachen nicht verstanden,
„so habe er sich solcher Männer, die in gedachten
„Sprachen bewandert waren, bedienet, die den
„Text der Schrifft von Wort zu Wort ihm über-
„setzten, wie aus seinem Werck, so er über die Hei-
„lige Schrifft verfertigt, erhellet. Dieser ehrliche
„Cardinal habe pflegen zu sagen, den Lateinischen
„Text verstehen, heisse noch nicht, GOttes Wort
„verstehen, welches nicht irren kan, sondern die
„Stimme eines Auslegers, die Fehlern unterworf-
„fen. Hieronymus habe mit Wahrheit gespro-
„chen: Die Gabe zu weissagen, und Heilige Bü-
„cher zu schreiben, komme von dem Heiligen Geist
„her: Aber eben diese Bücher in eine andere
„Sprache übersetzen, sey ein Werck menschli-
„cher Geschicklichkeit. Er hat auch nicht ohne
„Wehmuth gewunschen, daß doch die Lehrer in vo-
„rigen Zeiten gleiche Weise gehalten hätten, denn
„so würden die Lutherischen Ketzereyen nicht Platz
„gefunden haben. Es fügte *Cataneus* hinzu, man
„könne keine Ubersetzung vor gültig achten, ohne den
„Canonem zu verwerffen, Distinct. 9. ut veterum,
„der also lautet: Den richtigen Verstand des Alten
„Testaments habe man zu untersuchen aus denen
„Ebräischen Büchern; in dem Neuen Testament
„aber sey die Richt-Schnur der Griechischen Spra-
„che nöthig. Wer eine einzige Ubersetzung für au-
„thentisch halte, der müsse Hieronymum und alle
„andere Dollmetscher verwerffen, dann wann man
„jene einmal angenommen, so hätten die übrigen al-
„le zusammen keinen Nutzen mehr, weil sie nicht
„authentisch seyen. Es wäre vergebens, ungewisse

„und

„und schwache Sachen den Feinden, die man über-„winden wolle, vorzulegen, wann man starcke „Waffen habe, womit ein gewisser Sieg zu hoffen. „Man solle ja mit dem Heiligen Hieronymo und „Cajetano sicherlich glauben, es sey kein Ausleger „oder Dollmetscher, der nicht fehlen könne, so groß „auch immer seine Bemühung seyn möchte, um nicht „von der Grund-Sprache abzuweichen. Nicht „weniger aber sey gewiß, wenn der Heilige Synodus „eine gewisse Ubersetzung nach dem wahren Text zu „untersuchen und zu bessern sich beflisse, daß als-„dann der Heilige Geist, der in Glaubens-Sachen „die Concilia zu regieren pflege, denen Vättern des „Concilii in solcher Arbeit also werde beystehen, daß „man sich keines Fehlers zu befahren. Und eine der-„gleichen untersuchte und bewährte Ubersetzung könn-„te man billig authentisch nennen. Er hingegen „möchte nicht so verwegen seyn, und ohne vorherge-„hende Untersuchung eine Ubersetzung gut heissen, „oder sich des Heiligen Geistes Beystand verspre-„chen, sofern es nicht das Concilium also verord-„ne, zumal er wahrnehme, daß in dem Concilio der „Apostel eine fleißige Untersuchung vorangegangen. „Weil aber solche Arbeit mehr dann einmal 10. „Jahr erfordere, und nicht leicht zu übernehmen, so „bedüncke ihm am rathsamsten zu seyn, man lasse „diese Sache so beruhen, wie sie 1500. Jahre ge-„wesen, und verordne, daß man die Lateinische „Ubersetzungen nach dem wahren Grund-Text, als „nach einem Probier-Stein, untersuchen sölle. Aber „der Theologen grössester Theil behauptete hingegen, „man habe nothwendig die Version, die in vorigen

„Zeiten in Kirchen gelesen, und in Schulen ange„nommen worden, vor Göttlich und authentisch in „allen ihren Theilen zu halten, sonsten gäbe man „den Lutheranern gewonnen, und werde unendlichen „Ketzereyen und beständigen Lermen in der Christen„Welt Thür und Thor geöffnet. Dann die Lehre „der Heiligen Mutter der Römischen Kirchen, die „aller andern Meisterin ist, seye von den Römischen „Päbsten und Schul-Theologen grossen Theils „auf einen gewissen Spruch der Heiligen Schrifft „gegründet; Wann man aber jedermänniglich die „Freyheit liesse, die Ubersetzung zu untersuchen, ob „sie recht oder nicht sey? Entweder vermittelst Zu„sammenhaltung mit andern Auslegungen, oder auch „mit Zuziehung des Hebräischen und Griechischen „Texts, da würden diese neue grüblende Sprach„Meistere alles verwirren, und in Glaubens-Sa„chen das Urtheil und Ausspruch sich allein anmas„sen. Es würden endlich, an statt der Doctoren der „Theologie und des Canonischen Rechts, diese „Sprach-Verständigen vor allen andern zu Bißthü„mern und dem Cardinals-Purpur gelangen. Uber „das alles dörfften die Inquisitores die Lutherische „Bosheit ferner nicht untersuchen, sofern sie nicht „Griechisch und Ebräisch verstehen, denn die An„geklagten würden behende sprechen: Es stehe an„ders im Texte, oder die Ubersetzung sey nicht rich„tig. Dergestalten wann ein jeder Sprach-Mei„ster seine neuen Einfälle und wahnwitzige Hirn„Gespinnste, theils aus Bosheit, theils auch aus „Unwissenheit in der Theologie, für Glaubens-Leh„ren ausgibt, und sie, wann sie auch nur mit ei-

„nem

„nem Buchstaben aus der Grammatic bestättiget „werden, für fast gegründet achtet, würden sie kein „Ende am Zancken und Streiten machen. Es lie„ge ja auch jetzo männiglich für Augen, wie vieler„ley und miteinander streitende Ubersetzungen zum „Vorschein kommen, seitdem Luther die Bibel zu „dollmetschen angefangen, welche Ubersetzungen al„le billig zu ewiger Finsterniß zu verdammen wären. „Auch sey bekandt, wie offt dieser Martin seine „Dollmetschung geändert, so, daß keine Bibel„Ubersetzung zum andernmal gedruckt worden, oh„ne besondere Aenderung nicht nur an einem und „andern, sondern wohl an hundert Orten zugleich. „Wann man nun dieses allen Leuten vergönnen „wollte, würden endlich die Christen gar nicht mehr „wissen, was sie glauben sollen. Diesen mit gros„sem Beyfall vorgebrachten Gründen fügten andere „hinzu: Nachdem die Göttliche Vorsorge eine au„thentische Schrifft der Jüdischen Synagoge gege„ben, und denen Griechen das Neue Testament „authentisch, so würde derjenige der Ehre der Kir„chen verkleinerlich urtheilen, der da glauben woll„te, die doch GOtt lieber denn andere sey, wäre „nicht auch mit dergleichen sonderbaren Wohlthat „angesehen worden. Ja, es sey gar nicht zu zweif„feln, daß eben der Heilige Geist, der die Heiligen „Bücher eingegeben, auch diejenige Ubersetzung der „Heiligen Bücher, welche von der Römischen Kir„che sollte angenommen werden, dictirt oder einge„geben habe. Da hat nun Einigen das hoch gere„det zu seyn bedüncket, daß man einen blossen Doll„metscher eines Buchs sollte einen Propheten oder

„Apostel nennen, hielten dahero davor, man müßte diese Redens-Art mit diesem Zusatz mildern: Sofern derselbe (Dollmetscher, f. nicht) mit einem „Prophetischen oder Apostolischen Geist versehen „wäre, so hätte ihn doch wenigstens ein Geist, der „nicht viel geringer ist, inspirirt. Sollte jemand „nicht gerne einem Dollmetscher eine Eingebung des „Heiligen Geistes zugestehen wollen, so sey sie doch „dem gesammten Concilio keineswegs abzusprechen: Dannenhero, wann die Vulgata werde approbirt seyn, und auf die, so dieselbe nicht für authentisch achten, das *Anathema* gesetzt, so werde „sie denn frey von allen Fehlern, nicht durch den „Geist dessen, der die Ubersetzung gemacht, sondern „durch die Krafft des Geistes, den der Synodus hat, „der selbige für authentisch erkläret.

§. 159. Wann es nicht allzuweitläufftig fiele, so würde ich auch hieher setzen, was der Bischoff von Fuligno, *Isidorus Clarius*, gesprochen, ein Mann von mittelmäßiger Gelehrsamkeit, und der unter den Vättern zu Trient gar wohl gelten konnte, ob er zwar sonsten ein Schmierer gewesen, und in seinen Anmerckungen über die Heilige Schrifft *Sebastianum Munsterum* fast allezeit ausgeschrieben, welches dahero in denen *Criticis Anglicanis*, wo dieser beeder Arbeit neben einander stehet, offt lächerlich aussiehet. Seine Meynung gehet dahin, keine Ubersetzung dörffe man dem Grund-Texte gleich halten. Die Vulgatam könnte man zwar allen andern Ubersetzungen vorziehen, doch wäre sie zuvor nach dem Original-Texte zu verbessern. Bruder Andreas Vega, ein Franciscaner, wollte den mitteln

Weg

Weg gehen, und behauptete, es wäre gut, was Hieronymus und Augustinus gesagt: Ein Ubersetzer sey kein Prophet, und könne fehlen, die Ubersetzungen müßten gegen dem Grund-Text gehalten werden, deßwegen könne aber die Kirche dannoch sagen, die Lateinische Vulgata sey authentisch, denn es bedeute doch nicht mehr, als, es seyen keine Irrthümer, die den Glauben und gute Sitten verderbeten, darinnen. Endlich hat man sich dem Cardinal *Pacieco* beygesellet, der kurz und gut decidirt, die Heilige Schrifft sey bereits von gelehrten Leuten so ausgelegt worden, daß man weiter nichts mehr nöthig habe. Und damit sind denn die Decreta, wie sie dermalen Sessione 4. des Concilii stehen, fertig worden.

§. 160. Ich habe mein geringes Urtheil von dieser ganzen Sache geben wollen. Allein unsere ehrliche Vorfahren, die damaligen Teutschen, haben besser, als ich es sagen kan, davon geurtheilet, und ich will es aus *Sarpio* pag. m. 269. wiederholen: „Die Decreta wurden geschwind nach Rom gesen„det, und nicht lange hernach gedrucket. Wie „diese nach Teutschland kommen seyn, gaben sie zu „allerhand Reden besondern Anlaß. Einige hielten „es für ein kühnes Unternehmen, daß sich 5. Car„dinäle und 48. Bischöffe (denn mehrere waren sel„biger Zeit nicht da) unterfangen, vornehme und „bishero nicht entschiedene Religions-Stücke mit „so kurzer Arbeit abzumachen. Da sie denen zuvor „ungewissen und apocryphischen Büchern Cano„nische Auctorität beylegen, eine Ubersetzung, die „doch von dem Grund-Text abgehet, als authen„tisch

„tisch erklären, ja auch eine Weise fürschreiben, nach „welcher der Sinn des Worts GOttes müßte ein„geschrencket, und hinwieder auch ausgedehnet wer„den. Da doch unter diesen Bischöffen nicht leicht „einer sey, der den Ruhm einer sonderlichen Ge„lehrsamkeit besitze. Etliche wären noch so ziemli„che Advocaten, und hätten in jure etwas, in Re„ligions-Sachen gar nicht viel gethan. Der Theo„logen seyen erstlich sehr wenige, und in Ansehung „der Gelehrsamkeit noch etwas seuchter, als die ge„meinen Theologen. Die meisten seyen von edlem „Geschlechte oder Hof-Leute. Von denen, die in „ansehnlicher Würde stehen, hätten theils nur den „Titul; die Bischöffe aber seyen meistentheils von „so kleinen Städtgen, daß, wenn auch ein jeder „sein Volck, worüber er geistlicher Hirt ist, vor„stellen sollte, würde es hart halten, bis sie alle zu„sammen ein 1000. Theilgen der ganzen Christen„Welt ausmachten. Zumal sey aus Teutschland „kein einiger Bischoff, kein einiger Theologus da „gewesen. Ob man denn wohl unter einer so gros„sen Anzahl nicht einen einigen hätte finden sollen? „Warum von denen, die bey dem Religions-Ge„spräch gewesen, und folgbar die strittigen Pun„cten besser, als andere, innen hätten, nicht ein „einziger von dem Kayser bey dem Concilio zu seyn „befehliget worden. Unter allen Teutschen habe der „einzige Cardinal und Bischoff zu Augspurg einen „Sachwalter nach Trient gesendet, der gleichwohl „auch von Geburt kein Teutscher, sondern ein Sa„voyard gewesen. Dann des Chur-Fürsten von „Maynz Abgeordnete seyen, wie sie ihres Herrn

„Tod

„Tod vernommen, schon 2. Monat vor der Ses-
„sion heimgezogen, u. s. w.

§. 161. Der Cardinal *Pallavicinus* hat hierbey, so viel die Historica betrifft, nichts auszusetzen. Meynet aber, *Sarpius* hätte eben nicht Ursache gehabt, des Cardinals *Cajetani* Urtheil so sehr zu preisen. Er sey zwar ein grosser und trefflicher Mann gewesen, und *Prateolus* habe ihm zu viel gethan, daß er ihn lieber gar für einen Ketzer halten wollen. Aber wann man seine Auslegungen der Heiligen Schrifft sonderlich ihm zum Ruhm auslegen wollte, so komme es eben heraus, als wann man einen Pfauen wegen der schönen Füsse loben, und von den Federn stille schweigen wollte. Und in Wahrheit, *Cajetani* Rath, durch fleißige Ubung in der Griechisch-und Ebräischen Sprache und Lesung der Heiligen Schrifft, die Lutherischen Ketzer zur Gemeinschafft der Römischen Kirchen wieder zu bringen, ist ganz ungereimt, und eben so beschaffen, als wollte man einem Fischer rathen, er sollte doch vor allen Dingen sehen, daß das Wasser klar würde, ehe er mit dem Hamen anrucke. Die andern Säulen der Römischen Kirchen wissen noch auf den heutigen Tag viel besser, was zu Erhaltung des Pabstthums nutz und gut ist, daher sie das Forschen in der Heiligen Schrifft, zumal denen Grund-Sprachen, denen meisten sehr vorsichtig verbieten, denen übrigen wenigen aber, von deren Eyfer sie versichert, sehr einschrencken.

§. 162. Ubrigens kan der Cardinal *Pallavicini* nicht wohl vertragen, daß *Sarpius* die 48. Väter nicht für sonderlich gelehrte und grosse Bischöffe

an-

ansehen will. Sie hätten, meynet er, zum Theil ansehnliche Bißthümer gehabt, und wären auch die Gelehrtesten und Auserlesensten aus vielen Provinzen gewesen. Zumal preiset er den Cardinal *Cervinum*, der doch damals an dem Ruder des geistlichen Kirchen-Schiffs gesessen, er sey ein verständiger und kluger Mann, und NB. bey dem Pabst in Gnaden gewesen, (so, meines Erachtens, zur Gelehrsamkeit eben nicht viel beyträget,) er habe auch den Bibliothecarium, und nachmahligen Cardinal *Sirletum*, an der Seite gehabt, der ihm schon erkläret habe, wann etwas Griechisches vorgekommen. Daß *Sarpius* meynte, alle ihre Bißthümer machten den tausendsten Theil der Christenheit nicht aus, will *Pallavicino* nicht in den Kopff. Es sey freylich kein Teutscher da gewesen. Allein diese hätten damals wider die Ketzer zu fechten gehabt, und konnten ja nicht zweyerley Arbeit auf einmal thun.

§. 163. Daß man die Vulgatam als authentisch erkläret, meynt *Pallavicini*, sey sehr wohl gethan, und gebraucht ein recht scharffsinnig Argument, L. VI. c. 17. §. 7. Weil die Sprachen, worinnen die Heilige Schrifft erstlich verfasset worden, gar unbekandt, und tenuis notitia, nur eine schlechte Erkanntniß davon vorhanden, so hätte nothwendig GOtt die Fürsehung thun müssen, daß allezeit eine Ubersetzung in einer mehr bekandten Sprache vorhanden wäre, die, obgleich nicht von allen, doch verführischen Fehlern frey bliebe. Doch sey die Meynung eben nicht, daß solche Ubersetzung gerade eine einzige seyn müßte, sondern, wann die alte Ubersetzung, deren man sich vor Verfertigung der

Vul-

Vulgatæ bedienet, um die Zeit, wie es noch etliche wenige gegeben, die der 2. Grund-Sprachen mächtig waren, noch vorhanden wäre, würde dieselbe den Ehren-Titul: Authentisch, eben sowohl verdienen. Die Vulgata habe so lange Zeit Beyfall gehabt, und damit wider die verwegenen Ketzer allem Zweiffel vorgebauet würde, so habe denn das Concilium, im Vertrauen auf den versprochenen Heiligen Geist, diese für authentisch erkläret. Eine Lateinische Ubersetzung habe es seyn müssen, dann diese Sprache allein sey unter allen Theologen bekandt. Ja, der Cardinal fragt gar L. c. §. 3.: „Hat GOtt „haben wollen, daß die Göttliche Schrifft, die „Richt-Schnur der zuverläßigen Wahrheit, den we„nigsten Leuten, oder gar niemand, oder der allge„meinen Kirche bekandt sey? Gewiß, *Svavis (Sar„pius)* und seine liebe Lutheraner müssen sagen, es „gehöre für alle, weil sie keine andere äusserliche Re„gul ausser der Heiligen Schrifft erkennen. (Mich wundert, wie der gute Mann nicht siehet, es folge hieraus klar, daß allen Christen die freye Lesung der Heiligen Schrifft verstattet werden müsse, dann wann sie für alle gehöret, so muß man sie auch allen lassen.) „Ist nun dem also, so kan die eigentliche „Heilige Schrifft nicht auf 2. Sprachen eingeschren„cket werden, deren Erkänntniß zusammen in der „Vollkommenheit, daß man hinlänglich urtheilen „könnte, von Anbegin unsers Heils bis auf den heu„tigen Tag, entweder gar wenige, oder vielmehr „kein einziger sterblicher Mensch besessen. Mit allem „Fleiß habe ich gesagt: Oder kein einziger sterblicher „Mensch, 2c. Er führet hernach an, was es mit der

der Ebräischen Sprache, vor welcher, wie es scheinet, er sich ganz geförchtet, für eine Bewandniß habe, und das thut er auf eine solche Weise, daß ich, um nicht zum Lachen oder Gespötte Gelegenheit zu geben, die Worte weglassen will.

§. 164. Inzwischen läßt *Pallavicini* zu, obschon die Vulgata in dem Concilio auf den Thron gesetzet worden, dörffte man gleichwohl, ohne sich einer Verdammung zu besorgen, glauben, es wären Fehler in derselben, nur keine Haupt-Fehler, die den Glauben und gute Sitten verderbeten. Seine Worte, die, dem Herrn Pater **Pfyffer** zu gefallen, hier ausgezeichnet worden, sind l. c. §. 10. diese: „Daß aber die gemeine Ubersetzung dem Grund-„Text in allen, auch geringen und kleinen Thei-„len, sollte gemäs seyn, und von demselben gar nicht „abgewichen, also daß sie keinen Baum, kein Thier „irgends anders ausgelegt, oder mit einem andern „verwechselt hätte, das ist etlicher Leute Gottseelige „Meynung. Wer aber solche nicht haben mag, „wird deßwegen von der Kirche nicht verdammt. „Denn, wie ich schon gesagt, das Decret ist in nicht „so gar genauem Verstand von sehr vielen Aucto-„ren genommen werden, die dem Synodo selbst „beygewohnet, oder mit solchen, die dabey waren, „geredet haben. Quod autem Vulgata translatio exemplari primævo per omnes leviores minutasque particulas conformetur, nec ab illo declinaverit, vel in certa arbore, vel in certa animante, pro aliis alias exponente, pia est aliquorum sententia: Quam quidem qui respuat, non damnatur ab ecclesia. Etenim, uti dicebam, decretum

mi-

minus arcte intellectum est ab auctoribus compluribus, qui Synodo interfuere, vel, cum iis, qui interfuere, sunt collocuti.

§. 165. Wann *Pallavicini* noch lebte, so wollte ich ihn fragen: Ob denn eine Sache, die man pie, gottseelig, glaubet, auch wohl dörffe falsch seyn, und ob nicht impie, oder gottlos, gehandelt werde, wann man das läugnet, was der andere so glaubet, daß er darüber den Namen gottseelig erhält? Ich würde ferner fragen: Wer denen, die der Cardinal lobt, die Freyheit ertheilet, die Decreta des Concilii zu Trient anders anzunehmen, als der Verstand der Worte mit sich bringt? Das Concilium hat gesagt, nach denen mehresten Stimmen; (denn daß einige, aber die wenigere, anders gesinnet gewesen, haben wir gehöret,) Es solle die Vulgata mit allen ihren Theilen für unverwerfflich gehalten werden. So ist dann nichts auszunehmen, so muß auch nirgend kein Fehler seyn. Das ist alles klar genug, und doch behauptet der Cardinal, die Kirche habe die nicht verdammt, die gleichwohl dabey bleiben, es habe die Vulgata Irrthümer; das kan ich nicht zusammen reimen. Und Herr Pater Pfyffer wird es auch nicht können. Dann er sagt, man habe nach denen meisten Stimmen geschlossen; *Vega* aber und seines gleichen sind ja überstimmet worden; also kan dann der wenigern ihre Meynung nicht zugleich wahr seyn.

§. 166. Ich muß doch noch *Thomæ Henrici*, des vornehmen Römisch-Catholischen Theologi, Worte anführen, der in seiner *Anatome August. Conf.* die zu Freyburg im Brißgau, Anno 1631. heraus

kommen, pag. 251. also schreibet: „Ich antworte „fünfftens: Das Concilium zu Trient habe nichts „anders haben wollen, als, unter so vielen Lateinischen „Ubersetzungen seye keine andere in der Kirchen al„lenthalben anzunehmen, und zu lesen, als die Vul„gata, deren sich die Kirche GOttes fast tausend „Jahr bedienet hatte. Durch solches Decret aber „ist weder dieses verbotten worden, daß sich Studi„rende an die Griechische und Ebräische Quellen „halten, wordurch offenbarlich die Erkänntniß der „Schrifft sehr befördert wird, noch auch geläugnet, „daß, sowohl aus Schuld des Ubersetzers, der „nicht allenthalben accurat genug gewesen, als aus „Unachtsamkeit der Abschreiber, einige Sachen in „die Vulgatam hinein gekommen, die, wann man „sie anders übersetzet hätte, den Verstand des „Grund-Texts besser anzeigen würden. Dann eben „darum sind hernach von *Sixto V.* und *Clemente* „*VIII.* viele Dinge in der Vulgata geändert wor„den. Wie aber das Concilium zu Trient die da„mals vorhandene Vulgatam nicht als durchgängig „vollkommen, und die zu einer grössern Vollkommen„heit nicht gelangen könnte, anzunehmen befohlen; „Also ist auch nicht zu dencken, daß *Sixtus* der *V.* „oder *Clemens VIII.* dieses gemeynet. Sondern weil „die Vulgata so lange Zeit in dem GOttes-Dienst, „in denen Decreten der Concilien und andern Bü„chern von der Kirche gebraucht worden, und NB. „ohne Ungereimtheit nicht gesagt werden kan, die „Kirche hätte keine wahre Schrifft gehabt, so haben „sie keine neue Edition machen wollen. Aber beflis„sen haben sie sich, mit Zuziehung der guten und alten

„Hebräi-

„Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Bü„cher, die alte Vulgatam, so viel möglich, in ihre „Reinigkeit zu setzen. Respondeo V. Concilium Trid. nihil aliud voluisse, quam ex tot versionibus latinis aliam publice & universaliter in ecclesia suscipiendam & legendam non esse, quam Vulgatam, qua ecclesia Catholica mille fere annis usa fuerat. Hoc autem Decreto neque recursus ad fontes Hebraicos & Græcos studiosis prohibetur, per quem scripturarum intelligentiam plurimum adjuvari manifestum est; neque negatur, quia, vel Interpretis non satis accurata forte ubique versione, vel librariorum incuria, quædam Vulgatæ Editioni insperſa sint, quæ aliter versa originalis textus sensum magis genuinum redderent. Ideo enim postea Sixti V. & Clementis VIII. opera multa in Vulgata Editione emendata sunt. Ut autem Concilium Tridentin. Vulgatam versionem, quæ tunc extabat, non quasi omnibus numeris absolutissimam, & quæ majorem nullibi perfectionem admittere posset, suscipi mandavit; ita neque Sixti V. neque Clementis VIII. ea mens existimanda est, sed, quia Vulgata Editione, tanto tempore in divinis officiis, Conciliorum Decretis, & aliis libris usa est ecclesia, & citra absurditatem dici non potest, ipsam vera Scriptura caruisse; novam Editionem condere noluerunt. Sed Hebraicis, Græcis & Latinis, emendatioribus & antiquioribus codicibus adhibitis, antiquam Vulgatam puritati suæ, quantum fieri potuit, restituere studuerunt. Wer Belieben hat, kan nicht ungleiche Gedancken von der Nothwendigkeit einer Lateini-

schen authentischen Edition bey *Bellarmino*, de *verbo Dei*, L. II. Cap. X. lesen, da er sehr offenherzig gestehet, daß man leicht in einem allgemeinen Concilio (verstehe Päbstischer Bischöffe) keinen einzigen habe, der etwas Ebräisch verstehe, und die Griechisch gelernet haben, seyen auch insgemein gar wenig. Der gute Cardinal will zwar behaupten, das Concilium zu Trient habe nicht gemeynet, daß man die Grund-Sprachen zu untersuchen, verbotten achten solle, und heisset die Calvinischen und Lutherischen Ketzer lügen, weil sie dergleichen sagen, und nicht anders wissen, als daß, weil man unter keinerley Vorwand die Vulgatam hintan setzen dörffe, die Grund-Sprachen ferner nicht nöthig seyen: Er hätte aber besser gethan, wann er zuvor den Trientischen Canonem durchstrichen hätte, massen er schwerlich die Leute blenden wird, daß sie sich einbilden, das nicht zu sehen, was sie doch sehen.

§. 167. Nach einer verhoffentlich nicht unnützlichen Ausschweiffung können wir wiederum auf unsers Herrn Dom-Predigers Schrifft kommen. Pag. 20. fährt er fort: „Ich will aber zugeben, „daß es an der wahren Göttlichen Schrifft in „dem Concilio keinen Anstand noch Zweiffel ge„habt hätte, sondern die rechte unverfälschte wäre „vorhanden gewest; will auch zugeben, daß die„jenige Schrifft wäre darinnen vorgelegt worden, „so die Lutherische Gegen-Parthey verlanget, und „dargebracht hätte: Hat dann das Concilium „nichts anders müssen auffsetzen und schliessen, als „was pur allein in der Schrifft stehet? Wann „deme also, was wäre vonnöthen gewest, ein Con-

„cilium mit so grosser Mühe und Arbeit aus„zuschreiben und zu versammlen? Was wä„re vonnöthen gewest, daß die Herren Luthera„ner sich auf ein Concilium beruffeten? Was „wäre vonnöthen gewest, daß sie verlangeten, das „Concilium solle pur allein sich an die Schrifft hal„ten, allein nach der Schrifft, und nicht nach der „mehrern Anzahl der Stimmen, den Ausspruch ge„ben? Anders hätte es nicht gebraucht, als auf die „Schrifft sich beruffen, die Schrifft allein, ohne „Concilio, zu einem Richter begehren. Allein, wie „viel Glaubens-Strittigkeiten, wie viel neue von ei„nem Luther und seinem Anhang aufgebrachte Leh„ren haben nicht müssen in dem Concilio untersucht „werden, von welchen mit keinem Buchstaben in „der Schrifft einige Meldung geschiehet? Wie ha„ben diese sollen erörtert und geschlichtet werden, als „durch die mehrere Anzahl der Stimmen? Wie „viel Glaubens-Lehren und Christliche Gebräuche „seynd nicht entschieden und für die ganze Kirche „aufgesetzet worden von denen 4. ersten allgemeinen „Conciliis, welche von denen Herren Lutheranern „selbsten für rechtmäßige erkennet und angenom„men werden, und seynd dannoch nicht entschieden „worden, ja haben nicht einmal können entschieden „werden pur allein aus der Schrifft, weilen sie in „derselben, dem glatten Buchstaben nach, nirgends „enthalten. Als da seynd, daß in der GOttheit eine „einige Natur, und Drey wahrhafft von einander „unterschiedene Personen; daß in Christo zwey „Naturen, und doch nur eine Person; daß dieser ein „Wesenheit mit dem Vatter seye; daß der Heilige

„Geist von dem Vatter und Sohn, als wahrer „GOtt, ausgehe; daß die Tauffe, wann sie schon „von Irrglaubigen mitgetheilet wird, dannoch gül„tig seye, und weder in diesem, noch in einem an„dern Falle könne wiederholet werden; daß an statt „des Sabbaths der Sonntag müsse gefeyert wer„den; daß die Ostern nicht den 14. Tag des „Monds, sondern am Sonntag darauf solle ge„halten werden. Wie haben diese und mehr ande„re dergleichen Satzungen und Glaubens-Lehren „von ermeldten Conciliis anderst können vest-ge„stellet werden, als durch die mehrere Anzahl „der Stimmen, nach dem ungeschriebenen Wort „GOttes? Werden denn diese Concilia von denen „Herren Lutheranern als rechtmäßige erkennet und „angenommen, obwohlen solche viele Dinge nicht „pur aus der Schrifft, sondern nach der mehrern „Anzahl der Stimmen, als Glaubens-Lehren ent„schieden und aufgesetzt haben, warum verwerffen „sie das Tridentinische, als ein unrechtmäßiges „Concilium? Warum entziehen sie sich dem un„terthänigen Gehorsam, so alle Christen einem all„gemeinen Concilio zu leisten schuldig sind, aus „Ursache, weil in diesem nicht alles pur allein aus „der Schrifft, sondern viel nach der mehrern An„zahl der Stimmen ist entschieden worden? Ab„sonderlich, weil sie haben müssen vorsehen, als sie „sich auf ein Concilium beruffen, daß dieses an„derst nicht werde noch kömne angestellet werden, „als nach Weiß und Gebrauch aller andern Kir„chen-Versammlungen, die bishero sind gehalten „worden.

§. 168.

§. 168. Was der Herr Auctor aus Unwissenheit abermal vorgibt von dem Gebrauch, die Concilia zu halten, der jederzeit gewesen seyn soll, verdient keine weitere Antwort. Gut ist, daß er zugibt, was er zuvor geläugnet, daß am wahren Göttlichen Wort zur Zeit des Concilii kein Anstand gewesen, wenn wir nur auch sagen könnten, daß man es in dem Concilio fleißig gelesen, und sich daraus belehret hätte. Eine wunderliche Frage ist des Herrn Dom-Predigers: Ob dann das Concilium nichts anders habe aufsetzen und beschliessen müssen, als was pur allein in der Schrifft stehet? Freylich haben sie keine andere Glaubens-Lehren setzen dörffen. Vergeblich würde man GOtt dienen nach Lehr-Sätzen, die die Menschen erfunden, Matth. XV, 9. Aeusserliche Kirchen-Ordnungen, davon aber dißmal die Rede nicht ist, können wohl gemacht werden ohne Verordnung des Göttlichen Worts, wann sie nur nicht wider dasselbe sind. Eben so seltsam ist es, wann er fragt, was man denn eines Concilii bedürffte, wann man nur aus der Schrifft hätte sollen urtheilen?

§. 169. Ehe ich antworte, muß ich dem Herrn Pater wegen seiner Unvorsichtigkeit eine kleine Erinnerung geben. Er gibt, indem er also fragt, wider seiner Glaubens-Genossen, und vermuthlich auch seine eigene Meynung, zu, daß die Heilige Schrifft, auch sogar nach denen vorhandenen Ubersetzungen, in denen Glaubens-Lehren deutlich sey, und ein jeder Christ, wann er in der Furcht des HErrn nachdencken will, leicht einen oder mehr klare und helle Sprüche finden kan, womit er sich in jedem Stücke

seines Glaubens, vermittelst Göttlicher Gnade, fest gründet, und also einer Kirchen-Versammlung, die ihm die Schrifft erst erkläre, nicht bedarff. Diß, sage ich, alles muß der Herr Pater zugeben, nachdem er uns also fraget. Nun will ich auch antworten: Wir müssen vor allen Dingen wissen, von wem, und in was Absichten das Concilium verlangt worden? Es haben es die Protestirende verlanget; Es haben, wenigstens ihrem Vorgeben nach, auch die Päbste und ihre Anhänger darnach Verlangen getragen. Auch ist unlaugbar, daß die Hohen Stände des Reichs, die in der Gemeinschafft der Römischen Kirche verharret, sich sehr nach einem Concilio gesehnet. Die Absichten waren zum theil gemein, dann Friede und Einigkeit hätten sie wohl alle gern gesehen, guten Theils aber waren sie weit unterschieden, dann die Protestirende suchten aller Welt die Gerechtigkeit ihrer Sache und Lehre, aus dem unfehlbaren Göttlichen Wort, in einer solchen Kirchen-Versammlung darzulegen, vieler Afterreden und Verläumdungen, womit man sie beschmitzet, sich zu entladen; waren auch bereit, ob sie wohl der Christlichen Lehre, in den Haupt-Stücken, gewiß genug gewesen, und darinnen keine Unterweisung bedorfften, gleichwohl allerley nützliche Lehren und Erinnerungen von andern Nationen zu hören, zu prüffen, und sofort anzunehmen; Bedünckten sich auch nicht allein weise zu seyn, Kirchen-Ceremonien aber, die zur ehrlichen Ordnung dienen, wollten sie sich, im Fall es mit der Lehre seine Richtigkeit hätte, gar gerne auch von andern anweisen lassen, oder sich einer Gleichförmigkeit befleissen.

§. 170.

§. 170. Die Päbste und ihr Anhang suchten ein Concilium, da die schon zum Voraus verdammten Ketzer den letzten Guß bekämen, und zumal die Päbstliche unermeßliche Hoheit fest gesetzet würde. Die Stände des Reichs, so in der Päbstischen Kirche Gemeinschafft blieben, wollten, vermittelst der Kirchen-Versammlung, nicht nur den Irrthümern, deren die Protestirenden beschuldiget worden, abhelffen, sondern vor allen Dingen denen eingeführten Mißbräuchen widerstehen, und der unendlichen Gewalt und Muthwillen des Päbstlichen Hofs steuren. Alles dieses könnte ich, so es nöthig wäre, sogleich mit genugsamen Zeugnissen bestättigen. Wann ich nun sagen soll, warum die Lutheraner, die sich an der Lehrmeisterin der Heiligen Schrifft billig begnügen lassen, dannoch ein Concilium verlangt? So ist klar, sie haben das liebe Bibel-Buch mit zur Versammlung nehmen, was sie daraus gelernet, andern vorlegen und zeigen wollen, und billig verhofft, daß solches Heilige Werck nicht werde ohne Göttlichen Seegen bleiben, sondern viele in der erkannten Wahrheit kräfftig gestärcket, viele auch darinnen geöffnete Augen bekommen. Denn, wann GOttes Wort im Lande gehet, so lernen die Einwohner des Erdbodens Gerechtigkeit. Daß die Anhänger des Pabsts zu ihrem Endzweck der Heiligen Schrifft auf dem Concilio nicht sonderlich nöthig gehabt, begehre ich nicht zu widerstreiten.

§. 171. Die überaus unbedachtsame Frage des Herrn Dom-Predigers: Wie viel Glaubens-Strittigkeiten, wie viel neue von einem Luther und seinem Anhang aufgebrachte Leh-

ren haben nicht müssen in dem *Concilio* untersucht werden, von welchen mit keinem Buchstaben in der Schrifft Meldung geschiehet; Soll doch wohl die Meynung haben, Luther habe neue Lehren auf die Bahn gebracht, die er nicht einmal aus der Schrifft zu erweisen begehret. Das ist nun aber wider die kundbare Wahrheit, sogar, daß die Herren Gegner Lutheri und seiner Glaubens-Genossen das an ihm ohnabläßig aussetzen, daß sie überall Schrifft haben wollen, und die alten ungeschriebenen Satzungen nicht wollen zu Hülffe nehmen; Oder, so der Herr Pater Pfyffer gleichwohl meynet, Luther habe ein und andere, ja wie er zu reden beliebt, viele Lehren aufgebracht, ohne davon Grund der Heiligen Schrifft anzugeben, so wird billig seyn, wenigstens ein Exempel davon zu verlangen. Ist aber des Herrn Dom-Predigers Sinn dieser: Die Lutheraner machten sich zwar bey ihren neu-erfundenen Lehr-Sätzen, mit Stellen der Heiligen Schrifft, gewaltig breit, allein solche Schrifft-Stellen würden von ihnen verdrehet und gemißdeutet, so disputirt er wider sich selbst; denn, wann deme also ist, so hat auf dem Concilio nichts nöthigers seyn können, als mit fleißiger Handlung der Heiligen Schrifft, zumal aus den Grund-Sprachen, die irrenden Lutheraner zurechte zu weisen, und ihnen zu zeigen, wo und wie sie in Dollmetschung und Auslegung der Schrifft sich geirret. Und gewiß, das wäre eine Arbeit gewesen, so denen Säulen der Kirche, die sich die Bischöffe zu seyn glauben, sehr wohl angestanden hätte.

§. 172. Vielleicht hat der Herr Dom-Prediger

diger, obgleich die Worte anders lauten, das haben wollen: Lutherus hätte vieles an denen Päbstischen Lehrern verworffen, welches selbige als Glaubens-Lehren ausgegeben, davon gleichwohl kein Buchstabe in der Schrifft stünde; Und solche Lehren wider Lutherum zu behaupten, habe man nicht aus der Schrifft, als die nichts davon hätte, sondern aus andern Gründen, sonderlich aus der Ubereinstimmung der meisten Bischöffe, schliessen müssen. Und wann er das vermeynet, so hat er recht. Es ist wahr, daß die Protestirenden viele Lehren, die das Pabstthum hoch treibet, darum verworffen, weil sie in der Schrifft nicht stehen. Und wann sie uns das, wie es billig ist, eingestehen, so haben wir ein grosses erhalten, und unsere Gegner mögen zusehen, wie sie es verantworten wollen, daß sie denen Seelen, die Christus erlöset, Sachen zu glauben aufdringen, davon in der Instruction Christi, das ist, dem Göttlichen Worte, nichts stehet. Hierbey ist auch mit drey Worten zu erinnern, daß ich nicht verstehe, warum denen Lutheranern jetzo neue Lehren vorgeworffen werden. Sonsten haben die Herren Controversien-Schreiber im Pabstthum, auch unser Herr Pater Pfyffer selbsten, uns beschuldiget, wir hätten der alten Ketzer ihre Lehr-Sätze nur wieder aufgewärmet. Sie sind so scharffsichtig gewesen, auszufinden, welche Ketzer diese, welche jene Lehre, die wir jetzo hätten, erfunden. Also hat Herr Pfyffer, wie er sich bestens erinnern wird, an einem Orte entdecket, der Lutheraner Meynung, daß der Glaube allein seelig mache, sey Simonis des Zauberers Irrthum. Ja er hat *Irenæum*, aber etwas

was unglücklich, wie auch nicht anders seyn können, angeführet; vermuthlich aber die Stelle, die auch da, wo er hinweiset, nicht befindlich ist, selber *nie* gelesen.

§. 173. Ich weiß nicht, was ich sagen soll, daß der Herr Dom-Prediger noch einmal vorgibt, die 4. grossen Concilia hätten nicht nach der Schrifft, so auch nicht habe seyn können, von den wichtigsten Glaubens-Artickuln Urtheile abgefasset. Gewiß, er erhält damit keine Ehre. Da wolle GOtt vor seyn, daß wir die hochwichtigen Lehren von der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOttheit Christi, u. s. f. in der Heiligen Schrifft nicht finden sollten. Es ist auch vergebens zu sagen: Es stehe nicht dem Buchstaben nach in der Schrifft. Der buchstäbliche Verstand der Heiligen Schrifft gibt uns allerdings diese theure Wahrheiten klar, und ich könnte sie nicht für Wahrheiten halten, wann das Wort GOttes sie mir nicht lehrete. Das lehret nun aber nicht mir das, was mit so viel Sylben da stehet, sondern, weil es ja vernünfftigen Menschen zum Besten geschrieben, alles, was der natürliche Verstand der Rede und Folge mit sich bringt. Also, wer die Römische Monarchie die Vierdte nennet, der hat eben damit ohnstreitig gelehret, daß 3. andere Monarchien vorangegangen, obgleich diese Sylben: **Es sind 3. andere Monarchien vorangegangen**, von ihm nicht sind ausgesprochen worden. Wann der Herr Dom-Prediger sich eine Freude macht, in solchen Sachen der Vernunfft zu widersprechen, so soll er wissen, daß die Gemeine GOttes solche Lust zu zancken nicht habe, auch der Erlöser nicht, der die Sadducäer

cäer mit Recht beschuldiget, sie wüßten die Schrifft nicht, weil sie nicht daraus gelernet hatten, daß die Todten auferstehen. Nun hätten sie auch sagen können, dem Buchstaben nach stünde solches in Mose nicht, und das muß man auch zugeben. Aber, weil sie auch meynten, es könne diese allertheurste Wahrheit von der Auferstehung der Todten aus Mose gar nicht bewiesen werden, es stehe mit keinem Buchstaben darinnen, wie unser Herr Pfyffer nicht viel besser von dem Geheimniß der Heiligen Dreyfaltigkeit, 2c. vorgibt; So haben sie das sehr wohl verdienet, daß Christus gesagt: **Ihr irret, und wisset die Schrifft nicht.** So ist denn das Aergerniß, so der Herr Dom-Prediger Einfältigen in seiner Religion, zumal, durch diese übel-gerathene Schrifft, gibt, ganz unaussprechlich, und müssen, die ihm glauben, auf die Gedancken kommen, es seyen die Grund-Sätze der Christlichen Religion von Menschen erdacht und ersonnen worden. Es wären auch nicht Kirchen-Versammlungen, sondern weiß nicht was gewesen, die die Stimme ihres Erz-Hirten nicht gewußt, und doch sich für solche, die in dem Namen JEsu zusammen kommen, ausgegeben hätten. Wir nennen die 4. Haupt-Concilia nicht sowohl rechtmäßig, welches Wort der Herr Pater sonderlich gebraucht, als rechtglaubig, denn rechtmäßig zielt mehr auf die Art der Versammlung, da wohl könnte alles ordentlich zugegangen seyn, rechtglaubig aber gehet auf die behauptete Lehre, die ist nicht anderst recht, als wenn sie mit dem Worte GOttes überein kommt. Also kan ein Richter, zum Exempel Pilatus, wohl ein

recht-

rechtmäßiger, und dannoch ungerechter Richter seyn.

§. 174. Was bewegt denn aber unsern Herrn Dom-Prediger zu dem verwegenen Fürgeben: Die Vätter dieser ersten Concilien hätten nicht nach der Heiligen Schrifft geurtheilet, oder doch, wie er auch sagt, nicht pur nach der Schrifft, sondern nach der mehrern Anzahl der Stimmen? Hat er denn etwann gefunden, daß sich die Vätter des Beweises aus der Schrifft entschlagen? Man siehet deutlich, daß der Herr Pater die Collectiones Conciliorum selbst nicht angesehen, wann er aber nur die Summam Conciliorum des berühmten Ertz-Bischoffs zu Toledo, *Barthol. Carranza*, hätte nachschlagen wollen, so hätte er sehen müssen, wie genau man sich z. E. in dem Ephesinischen allgemeinen Concilio an die Schrifft gehalten. Das 1. Cap. bey *Carranza*, p. m. 229. ist dieses: „Wer nicht „bekennet, daß GOtt wahrhafftig sey Immanuel, „oder GOtt mit uns, und deßwegen die Heilige „Jungfrau GOttes Gebährerin sey, (denn sie hat „nach dem Fleisch gebohren das Wort GOttes, „welches Fleisch worden, nach dem das geschrieben „ist: **Das Wort ward Fleisch,**) der sey verflucht. Si quis non confitetur Deum esse veraciter Emmanuel, & propterea Dei genitricem sanctam virginem (peperit enim secundum carnem, carnem factum Dei verbum, secundum quod scriptum est: *Verbum caro factum est*,) anathema sit. Also Cap. X.: „Die Heilige Schrifft erzehlet, daß Christus der Hohepriester und Apostel unserer Bekänntniß worden sey, denn Er hat sich selbst geopffert „für

„für uns zu einem süssen Geruch, GOtt und dem „Vatter. Wer nun also, sagt er, unser Hoher„priester und Apostel worden, nicht das Wort „GOttes selbst, (da es ist Fleisch worden, und ein „Mensch, gleichwie wir Menschen,) sondern gleich„sam ein anderer ausser Ihm, der insbesondere vom „Weibe gebohren wäre; oder, wer da sagt, daß „Er für sich geopffert habe, und nicht vielmehr für „uns allein, (massen Er, der keine Sünde gethan „hat, auch keines Opffers bedorfft hat,) der sey ver„flucht. Pontificem & Apostolum confessionis nostræ esse Christum, divina Scriptura commemorat. Obtulit enim semetipsum pro nobis in odorem suavitatis, Deo & patri. Si quis ergo Pontificem & Apostolum nostrum dicit factum, non ipsum Dei verbum, (quando caro factum est, & homo juxta nos homines) sed velut alterum præter ipsum, specialiter hominem ex muliere; aut, qui dicit, quod pro se obtulisset semetipsum oblationem & non potius pro nobis solis (non enim eguit oblatione, qui peccatum omnino nescivit,) anathema sit. Es wird hoffentlich klar seyn, daß die frommen Vätter auf nichts als die Schrifft gesehen, ob sie zwar die einmal zu Nicäa von 318. Bischöffen erkannte Wahrheiten auch billig wiederholet.

§. 175. Was soll aber wohl diese Redens-Art unsers Herrn Paters bedeuten: Durch die mehrere Anzahl Stimmen nach dem ungeschriebenen Wort GOttes? Er wird sagen aus der 4. Session des Concilii zu Trient: „Es seyen Uberliefferungen „ohne Schrifft, welche aus dem Munde Christi „selbst

„selbst von denen Aposteln empfangen, oder auch „von denen Aposteln selbst, aus Eingeben des Heili„gen Geistes, gleichsam als von einer Hand zur an„dern überreichet, und auf uns gekommen. Contineri in libris scriptis, & sine scripto traditionibus, quæ ex ipsius Christi ore ab Apostolis acceptæ, aut ab ipsis Apostolis Spiritu S. dictante, quasi per manus traditæ ad nos usque pervenerunt. Diese Uberliefferungen nun, sind sie eine Richt-Schnur, wornach sich die Vätter des Concilii zu achten für verbunden gehalten? Das geben nicht nur des Herrn Pfyffers Worte, sondern auch des Concilii selbsten; denn Sessione 4. hat man, wie schon gemeldet, die Auctorität der Heiligen Schrifft und der Traditionen zuvor fest setzen wollen, damit jederman wissen möge, was für Zeugnissen und Beweis-Gründe sich der Synodus in dem Beweis der Lehr-Sätze gebrauchen werde. So müssen denn diese Uberliefferungen oder Traditiones bekandt gewesen seyn. Aber, wann das ist, frage ich, waren sie allen Vättern, oder nur einem Theil derselben bekandt? Weil das Concilium sagt, Sie wären von einer Hand zur andern bis zu unsern Zeiten fortgereichet worden, und thut doch nicht besonderer Geschlechter, in welchen sie als Geheimnisse wären fortgepflanzet worden, Meldung: So sind sie freylich allen bekandt und ohnzweiffentlich gewesen. Ja es wäre auch der Ehre dieser Vätter zu nahe geredet, wann man sagen wollte, diese ansehnliche Männer wären nach Nicäa, Ephesus, 2c. und also auch nach Trient, in der Absicht gekommen, Streitigkeiten wegen des Glaubens beyzulegen, ohne die haupt-

sach-

sächliche Richt-Schnur zu wissen, wornach sie ihr Urtheil einrichten sollen, nemlich die Traditiones, denn die Schrifft war vorhin, wie Herr Pfyffer glaubet, zur Richt-Schnur ganz unzulänglich. So bleibet es denn darbey, die Herren Beysitzer in dem Concilio haben alle gewußt, was die Traditiones seyen.

§. 176. Allein es ist eben so leicht aus Herrn Pfyffers Worten zu erweisen, daß nicht alle, sondern nur ein Theil derselben gewußt haben, was die Traditiones seyen, und worinnen sie bestehen. Denn er sagt, man habe durch die mehreren Stimmen, nach dem ungeschriebenen Wort GOttes, entschieden. Woher käme, wann sie alle gewußt hätten, worinnen die Traditiones bestünden, ein Unterscheid der Stimmen? Sie müssen entweder nicht alle die Traditiones gewußt haben, oder es muß wenigstens über der Auslegung dieser Uberliefferung Streit und Zweiffel vorgewaltet haben, daß man zwar einerley Tradition gehabt, aber nicht auf einerley Weise verstanden. Hat es nun aber von denen Vättern verschiedentlich ausgeleget werden können, so mußte es doch vor ihnen liegen, und also die Worte der Traditionen bekandt seyn. Damit aber würde es zu einem geschriebenen Worte. Nun sollen aber offt-gemeldete Traditiones kein geschriebenes, sondern ungeschriebenes Wort seyn. Also folgt nothwendig, daß die Ursache der unterschiedenen Meynungen in dem Concilio diese gewesen, daß ein Theil der Bischöffe die Traditiones gar nicht gewußt.

§. 177. Ich will aber noch ferner, um den

handgreifflichen Widerspruch, worein sich unsere Gegner stürzen, darzuthun, erweisen, daß, nach *Pallavicini* Zeugniß, welches der Herr Dom-Prediger hoffentlich wird gelten lassen, kein einziger von denen Vättern zu Trient, um die Zeit, als die vierdte Session gehalten worden, gewußt, was sie mit denen Traditionibus haben wollen, und worinnen sie bestehen, ob sie gleich ein erschröckliches *Anathema* angedrohet, wann jemand die Traditiones nicht gleich so hoch als die Schrifft ehren würde. *Sarpius* hatte erzehlet, man habe sich gar sehr, sonderlich in Teutschland, gewundert, daß so wenige Männer zu Trient, bey so hoher Bedrohung, die Traditiones zu respectiren befohlen, ohne zu sagen, welche es denn wären. Und gewiß, die ehrlichen Teutschen haben Ursache gehabt zu wundern, und ich meines Orts wundere noch gewaltig darüber. Was spricht aber der Cardinal *Pallavicinus* hierzu? Laßt uns ihn hören. L. VI. c. 18. §. 7.: „Wann das Concilium in diesem „Decret die Uberliefferungen, die man bewahren „solle, nicht nacheinander erzehlet, so folgt es darinnen dem Decret des VII. allgemeinen Synodi, so „wir oben angeführet, wovon es auch fast alle Worte abgeschrieben. Man hatte auch wahrhafftig zu „solcher Erzehlung weder Zeit noch Gelegenheit. „Zwey Stücke hat der Synodus durch diese Verordnung haben wollen: Eines ist kund zu thun, daß „die Gründe des Catholischen Glaubens nicht nur „die Heilige Schrifft seyen, welches die neuern Ketzer so hartnäckigt vorgaben, sondern, und zwar „nicht weniger auch, die Uberliefferungen, von welchen auch am Ende abhänget, was wir gewis-

„ses

„ſes haben wegen des rechtmäßigen Anſehens der „Schrifft ſelbſten. Das andere, daß die Apoſto„liſchen Ceremonien, die bis auf dieſe Zeit von einer „Hand zur andern ohnunterbrochen uns zugereichet „worden, von der Kirchen angenommen worden, „und keineswegs zu ändern ſeyen, wie die Ketzer „haben wollten. Dem aber, der in dieſen General-„Artickuln anders würde geſinnet ſeyn, ſollte das „*Anathema* angekündiget werden. Welches aber „NB. dieſe Traditiones oder Uberliefferungen ſeyen, „das wollte man hernach erwegen, und darüber ei„nen Schluß machen, nachdem die abzuhandlen„den Sachen in denen angeſtellten Verſammlungen „erforderten. Und darumen ſchiene es, es würde ſich „ein jeder dem Urtheil der Kirchen unterwerffen. Quodſi hoc in Decreto Concilium cuſtodiendas Traditiones ſingulatim non enumerat, imitatur in eo Decretum ſeptimæ Synodi œcumenicæ ſupra allatum, à quo pene verba etiam exſcripſit: id ſane neque tempus patiebatur, neque opportunitas poſtulabat. Duo per illam ſanctionem intendit Synodus: Alterum, palam facere, fidei catholicæ fundamenta non modo eſſe divinas literas, quod recentes hæretici pertinaciter contendebant; Sed non minus etiam Traditiones, à quibus denique dependet, quicquid certi obtinemus de legitima ipſarum ſcripturarum auctoritate. Alterum, profiteri, Apoſtolicos ritus, ad hanc usque ætatem, nobis per manus haud interruptè traditos, recipi ab eccleſia, nec eſſe variandos, ut audebant hæretici. Ei vero, qui in hiſce generalibus articulis diſſentiebat, anathema infligi. Quænam autem

essent hæ singulæ Traditiones, expendendum ac statuendum deinceps erat, prout rerum tractationes in habendis congregationibus exigebant. Et in eo videbatur unusquisque ecclesiæ judicio se subjicere.

§. 178. Diese Antwort des Cardinals *Pallavicini* kommt mir, die klare Wahrheit zu sagen, recht entsetzlich für. Es könnte nichts erstaunlichers seyn, als Christen nöthigen wollen, bey Verlust der ewigen Seeligkeit, sich Satzungen zu unterwerffen, die man noch nicht einmal sagen kan, noch weniger sagen will. Ein Tyrannischer Kayser hat wohl Gesetze anschlagen lassen, aber so klein geschrieben, und so hoch gehängt, daß man sie nicht lesen können, und dann, die unwissend dagegen gethan, derb gestraffet. Das ist nun schon arg, aber nicht so erschröcklich, als, nach des Cardinals Zeugniß, die Vätter des Trientischen Concilii verfahren. In jenem Fall war die Straffe nur leiblich, hier ist es um das Geistliche und Ewige zu thun. Dorten konnte einer, wann er sich Mühe geben wollte, noch wohl erfahren, was die Gesetze in sich hielten; Man konnte hinauf steigen, und des Kaysers Wille war gleichwohl noch zu finden: Hier aber werden Sachen zu glauben befohlen, die man nicht nur nicht sagt, sondern auch nicht sagen kan, dann man will sie hernach erst finden. Man hat sie aber auch hernach nicht gefunden, und ist eine Erzehlung aller Traditionen, die man als Glaubens-Reguln neben der Heiligen Schrifft annehmen sollte, niemals gemacht worden. Inzwischen schillt man auf fromme Christen, die, als gehorsame Schäflein ihres Hirten,

Chri-

Christi, Stimme, die sie auch kennen, folgen wollen, einem andern aber nachzugehen, den sie nicht kennen, und nicht prüffen dörffen, billiges Bedencken tragen, tapffer loß, und heißt sie hartnäckigte Ketzer. Man behauptet mit der grösten Schärffe, der Heiligen Schrifft sey noch ein Glaubens-Grund an die Seite zu setzen, und kan doch nicht sagen, welcher es sey. Man gibt vor, die Auctorität der Heiligen Schrifft hänge selbst davon ab, und bedenckt nicht, daß ein Diamant zwar wohl verborgen bleiben kan, wann niemand von ihm Zeugniß gibt, oder ihn hervor legt, deßwegen aber doch sein Glanz, Ansehen, Vortrefflichkeit und Werth, weder von diesem Menschen, der ihn verleget, noch einigem andern, sondern von GOtt seinem Schöpffer, erlanget hat. Man gibt die Gewohnheiten der Römischen Kirche für lauter Apostolische Sachen aus, unterstehet sich aber nicht von jeder insbesondere reden zu lassen, weil sich der meisten neuerer Ursprung bald zeigen würde. Das sind gewiß keine Kennzeichen einer Aufrichtigkeit und herzlichen Liebe, die Schaafe Christi auf gesunde Weide zu führen. Am Ende setzt der Cardinal, es habe sich jedermann (nemlich in der Frage, welches die Apostolischen Uberliefferungen seyen,) dem Urtheil der Kirchen zu unterwerffen begehret. Da will ich nicht sagen, ob das auch einzelne Christen thun können, die ja Christi Stimme, und nicht anderer, welche sich Kirche, oder gar Engel des Lichts nennen möchten, folgen sollen. Sondern ich frage nur, ob denn nicht das Concilium die Kirche vorgestellet? Wann nun sämmtliche Glieder dieser vorgestellten Kirche noch nicht aus-

machen, welches diese Traditiones seyen, sondern disfalls dem Urtheil der Kirche sich zu unterwerffen bereit sind, was muß denn das für eine Kirche seyn? Man wird sehen, wie voll wider einander lauffender Dinge alles Vorgeben des Herrn Dom-Predigers sowohl, als des Cardinals *Pallavicini* sey, und wie sie immer übel ärger machen mit ihren Antworten.

§. 179. „Damit die Herren Lutheraner (so „fähret Herr Pfyffer fort, p. 21. und 22.) die Nich„tigkeit ihrer kahlen allzuweit gesuchten Entschuldi„gung auch mit Händen greiffen, gebe ich ihnen ein „einziges, vielleicht was unerwartetes, zu bedencken, „und schlage sie mit ihren eigenen Waffen. Wie „viel unterschiedliche Zusammenkünffte haben sie „nicht zu offtermalen angestellt, aus ihren gelehrtesten „und erfahrensten Männern, als zu Smalkalden, „zu Leipzig, zu Naumburg, zu Dresden, zu Alten„burg, zu Quedlinburg, ꝛc. damit über gewisse „strittige Glaubens-Lehren ein sicherer Ausspruch „darinnen sollte gefället werden? Jetzt frage ich, „hat man in diesen ihren Versammlungen pur allein „nach der Schrifft, oder nach der mehrern Anzahl „der Stimmen, das endliche Urtheil gesprochen? „Wenn man die mehrern Stimmen nicht hätte von„nöthen gehabt, sondern alles klar in der Schrifft „wäre enthalten gewesen, was hätte es gebraucht so „viele Versammlungen anzustellen? Wann man „sich nicht muß halten an die mehrere Anzahl der „Stimmen, ja diese lediglich in einer Kirchen-Ver„sammlung verwerffen, warum haben sie dem Con„cordi-Buch, welches in einer dergleichen Ver„sammlung ist geschmiedet und aufgesetzt worden,

„so viel tausend der Ihrigen lassen unterschreiben,
„damit sie durch so grosse Anzahl der Stimmen ih-
„rer Lehr ein Ansehen der Wahrheit wider alle Wi-
„dersacher derselben erwerbeten? Ich frage wiede-
„rum, wann heut zu Tag bey denen Herren Luthera-
„nern ein Streit oder Zweiffel entstehet, wegen einer
„Glaubens-Lehr, die in keiner Schrifft-Stelle klar
„und deutlich enthalten, holen sie sich nicht Raths ein
„bey ihren Symbolischen Büchern, als bey der
„Augspurgischen Confeßion, derselben Apologia,
„bey obgemeldeten Concordi-Buch, bey dem Buch
„*Corpus Doctrinæ* genannt, bey dem Catechismo
„des Luthers, bey mehrern andern dergleichen?
„Schlagen sie nicht in diesen nach? Entscheiden sie
„die Sache nicht aus diesen? Und dannoch seynd
„alle diese Bücher noch von weitem nicht die Gött-
„liche Schrifft. So wird denn nicht alles bey de-
„nen Herren Lutheranern selbsten pur allein aus der
„Schrifft erörtert und entschieden. Warum ver-
„werffen sie denn das Tridentinische Concilium
„aus dieser Ursach, weil man die darinnen enthal-
„tene Satzungen und Glaubens-Lehren, die in der
„Schrifft nicht zu finden, nicht pur allein nach der
„Schrifft, sondern nach der mehrern Anzahl der
„Stimmen, entschieden?

§. 180. Dem Herrn Pater dienet hierauf zur Antwort, daß er die Bewandniß der Zusammenkünffte, bald der Hohen Protestirenden Stände, bald deren Theologen, oder auch zugleich Beyder, gar nicht wisse. So ist man z. E. zu Schmalcalden nicht zusammen kommen, nach wenig oder mehreren Stimmen Religions-Streitigkeiten auszuma-

 chen,

chen, sondern z. E. Anno 1537. (denn es ist mehr als einmal ein Convent daselbst gehalten worden) kam man zusammen, sich gewisser Puncten, die man dem bevorstehenden Mantuanischen Concilio, woraus aber nichts worden, allenfalls als eine Bekänntniß übergeben könnte. In der Lehre und Glaubens-Stücken war man vorhin einig. Es kam nur auf die Art und Einrichtung des Vertrags an, da denn freylich eine grössere Anzahl Stimmen wohl gelten kan. Doch hat man entweder nie, oder gewiß selten, dergleichen Zehlung der Stimmen angestellet, sondern die fürnehmsten Stände und ihre Theologen haben einen Vorschlag gethan, andere haben dabey erinnert, was ihnen bedüncket, jene ihren Auffsatz deßwegen geändert, und das, bis niemand ferner etwas eingewendet hat, womit es denn kein Uberstimmen mehr gebrauchet. Was Religions-Gespräche anbelanget, die zumal von grossen Herren unter verschiedenen Religions-Verwandten angestellet worden, hat es vorhin die Meynung nicht, daß, wem die meisten zufielen, derselbige recht hätte; sondern man hat in solchen versuchet, wie weit man zusammen kommen könnte. Andere wollten die Theologen disputiren hören, um zu vernehmen, mit was Gründen man von beyden Seiten streite. Wäre aber nöthig, in einer Versammlung Glaubens-Streitigkeiten zu erörtern, so kan und darff nichts anders, als die Heilige Schrifft die Regul seyn. Wann nun die meisten den wahren Verstand der Heiligen Schrifft-Stellen, wo von der Streit-Frage gehandelt ist, einsehen und vorlegen, wie wir denn bey Zusammenkünfften Christ-

licher

licher und verständiger Männer es nicht anders vermuthen, als daß der meiste Theil die Wahrheit erkenne, so hält man sich ja billig zu diesen, nicht, weil sie mehr an der Zahl seyn, sondern weil sie die Wahrheit haben. Bey andern Zeiten und Umständen kan es wohl kommen, daß die Wenigern die Wahrheit einsehen, und wo ein Christ diese findet, ist er schuldig derselben beyzupflichten.

§. 181. Ich muß hierbey etwas hersetzen, so dem Herrn Dom-Prediger zu gutem Nutzen dienen kan. Sein Religions-Verwandter, Jacob Gretser, hat Anno 1602. zu Ingolstadt ein Buch, so er *Responsum ad theses Aegidii Hunnii* nennet, heraus gegeben, da steht pag. 165.: „Nun komme ich „auf den Abbt zu Palermo, den *Hunnius* nicht ohne „Lob-Spruch wider uns anführet. Was saget „denn nun dieser? In Sachen, die den Glauben „betreffen, wäre das Wort eines Privat-„Mannes dem Wort des Pabsts vorzuziehen; „sofern jener bessere Gründe und Beweisthümer aus dem Alten und Neuen Testament „hat, als der Pabst. Da ist kaum zu sagen, „wie hoch die Gegner über diesem Spruch des „Abbts von Palermo frohlocken. Allein, von diesem Abbt will ich mehr nicht sagen, als was *Augustinus* von dem Irrthume des seeligen *Cypriani* gesagt „hat: Ich lasse nicht gelten, was der seelige „*Cyprianus* von denen Ketzern und *Schismaticis*, „die man tauffen soll, gemeynet, weil es die „Kirche nicht gelten läßt, für welche der seelige „*Cyprianus* sein Blut vergossen. Denn eben dieser Heilige *Augustinus* schreibt an einem andern

„Orte: Man soll nicht leicht, oder für weni-
„ge, gegen unzehlig viel Männer einer Reli-
„gion, und die einig sind, auch grossen Ver-
„stand und Gelehrsamkeit besitzen, ein Urtheil
„fällen, ausser, wann man nach Vermögen
„die Sachen durch *tractiret* und eingesehen hat.
„Fürs andere läugne ich, daß der Fall, den der Abbt
„von Palermo setzt, möglich sey, daß nemlich eine
„Privat-Person sich auf bessere und stärckere Zeug-
„nisse der Heiligen Schrifft gründen könne, vor sei-
„ne Meynung, als der Pabst oder ein Concilium
„vor die Ihrige, die sie als eine Glaubens-Lehre
„fest gesetzet, und allen Glaubigen vorgeleget hat.
„Denn keiner Privat-Person ist gesagt worden:
„Und die Pforten der Höllen sollen dich nicht
„überwältigen. Und: Ich habe für dich ge-
„betten, daß dein Glaube nicht aufhöre. Wel-
„ches doch Petro und der Kirche versprochen, und
„wie es bishero gehalten worden, also noch ferner
„wird gehalten werden. Denn GOtt ist getreu,
„und wird sich selbst nicht läugnen. Dahero,
„so sehr auch immer einer meynet auf starcke und
„gute Gründe sich zu steiffen, der des Pabsts oder
„auch eines vollkommenen Concilii Aussprüche be-
„streitet, so irret er sich doch, und wehret sich nicht
„sowohl mit Beweis-Gründen, als mit einem
„Nebel oder Traum von Beweis-Gründen.
Nunc ad Panormitanum; quem Hunnius adver-
sus nos non sine encomio producit. Quid ergo
ille? *In concernentibus fidem etiam dictum unius
privati esset præferendum dicto papæ, si ille movere-
tur melioribus rationibus & auctoritatibus V. & N.*

Testa-

Testamenti, quam papa. Mirum dictu, quam hoc Panormitani dicto adversarii exultent. Verum de Panormitano nihil aliud dico, quam quod sanctus Augustinus dixit de errore B. Cypriani: *Non accipio, quod de baptizandis hæreticis & schismaticis beatus Cyprianus sensit, quia hoc ecclesia non accipit, pro qua beatus Cyprianus sanguinem fudit.* Quia, ut alibi scribit idem Augustinus: *Non facile, vel pro paucis, adversus innumerabiles ejusdem Religionis & unitatis viros, & magno ingenio & uberi doctrina præditos, nisi pertractatis pro viribus atque perspectis rebus ferenda sententia est.* Secundo, nego casum, quem ponit Panormitanus, possibilem esse; ut scilicet privatus quispiam melioribus solidioribusque sacræ Scripturæ testimoniis nitatur, pro sua assertione; ac Pontifex aut Concilium pro sua; quam ut dogma fidei definivit, definitamque cunctis fidelibus proposuit. Nulli enim privato dictum est: *Et portæ inferi non prævalebunt adversum te.* Et: *Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua.* Quod tamen Petro & ecclesiæ promissum est, & hactenus præstitum & futuris itidem annis præstandum. *Fidelis* enim *Deus est, & seipsum negare non potest.* Quocirca quantumcunque bonis & firmis argumentis se fulciri credat, qui Pontificis aut Concilii plenarii definitionem oppugnat, fallitur, nec tam argumentis, quam nebulis vel potius somniis argumentorum pugnat.

§. 182. So vermeynte der Jesuit Gretser auf *Nicolai* de *Tudesco*, Abbts, endlich Erz-Bischoffs zu Palermo, insgemein *Panormitani* genannt, Spruch zu antworten. Es könnten aus diesem Auctore,

ctore, den ich eben vor mir habe, leicht mehr dergleichen Stellen angeführet werden: Ich will aber nur einen denckwürdigen Ort aus seinem raren Buch von dem Concilio zu Basel, Cap. 8. hieher setzen. Er sagt also: „Wann der Pabst könnte ohne Un„terscheid die Meynung des geringern Theils gut „heissen, so zerfiele alle Auctorität derer Concilien. „Dann es geschiehet selten, oder gar nie, wegen der „mancherley Sinnen der Menschen, daß nicht soll„ten in einem allgemeinen Concilio etliche Stim„men widrig seyn. Dahero, wann der Pabst „das Urtheil des geringern Theils gut heissen wollte, „könnte gar leicht die ganze Kirche in Gefahr gera„then. Laßt uns setzen, der Pabst wäre ein Ketzer, „oder sonst wegen seiner Aufführung unwürdig. „Welches seyn kan, als Cap. *Si papa* Distinct. 40. „so könnte er das Urtheil etlicher gut sprechen, die ei„ne böse Meynung in dem Glauben haben, oder der „Reformation der Kirchen entgehen wollen, um „liederlich leben zu können. Dann in dem Conci„lio zu Nicäa, so man wider *Arrium* versammlet, „sind 17. Bischöffe gegenwärtig gewesen, die *Arrii* „Parthey gehalten. Da sey denn fern, daß der „Pabst, der etwann ein Ketzer wäre, gleichwie er „offtmals gewesen, könnte den Ausspruch des klei„nern Theils gut heissen und authorisiren. Nam, si papa approbare posset indifferenter sententiam minoris partis, concurreret (an statt corrueret) tota auctoritas Conciliorum. Quia raro aut nunquam contingit, propter varia hominum judicia, quod in Concilio generali non sint aliqua vota diversa. Unde, si papa approbare posset judicium mino-

minoris partis, facillime tota ecclesia posset periclitare. Ponamus papam hæreticum, vel aliis moribus indignum, quod esse potest, ut in Cap. *Si papa XL. Dist.* posset ipse approbare judicium aliquorum de Concilio, qui male sentirent in fide, aut evitare vellent Reformationem ecclesiæ, ut dissolutè viverent. Nam in Concilio Nicæno, contra Arrianum congregato, fuerunt XVII. Episcopi in opinione Arriani. Absit enim, quod papa, forte hæreticus, prout NB. sæpenumero fuit, posset judicium minoris partis approbare & auctorizare.

§. 183. Auf den Spruch aber wieder zu kommen, den Gretser beantworten will, so hat es nun freylich nicht die Meynung, als wollten wir oder der seelige *Hunnius* haben, man müßte dem *Panormitano*, nur, weilen er es sagt, Glauben beymessen. Doch ist sicher, daß kein anderer unter denen Auslegern des Canonischen Rechts grössers Ansehen unter den Päbstischen Lehrern jemals erlanget hat, als dieser Mann. Und sein Zeugniß läßt sich nicht wegblasen. Auch hat Gretser recht unbedächtig *Augustinum* angeführet, der zwar das, was eine grosse Menge einmüthig erkennet, nicht leicht verworffen wissen will, worinnen ich auch mit diesem frommen Vatter völlig eins bin, wie es auch die Bescheidenheit erfordert. Aber, indem er hinzu setzt: Ohne fleißige Abhandlung und Einsicht, so will er dann, daß man nach fleißiger Untersuchung, wann sich zeiget, daß eine ganze Menge gefehlet hat, derselben Meynung verlassen solle. Daß aber Gretser läugnet, es könne sich der Fall zutragen, den der Abbt setzet, daß ein Privat-Mensch bessere Stellen

der

der Schrifft vor sich finde, als der Pabst für seine Meynung, ist nicht nur dem *Panormitano* zuwider, der es eben für nichts seltenes achtet, daß ein Pabst ein Ketzer und böser Mensch ist, sondern es ist auch wider alle Vernunfft und Erfahrung.

§. 184. So ein gelehrter Mann, als Gretser allerdings in etlichen Wissenschafften gewesen, hätte sich billig der tausendmal widerlegten Argumenten, vor die Unfehlbarkeit des Pabsts zu Rom, enthalten sollen, dergleichen das ist, so man aus dem Spruch: Ich habe für dich gebetten, daß dein Glaube nicht aufhöre, nimmt. Der Herr Christus hat Simon Petrum vätterlich ermahnet, die grosse Gefahr, worinnen er und seine Mit-Brüder waren, zu Herzen zu nehmen, aber auch Beystand versprochen, und nach überstandnem Kampff zu desto eyfrigerer Beobachtung seines Ampts ermuntert. Das ist der klare Verstand des Spruchs. Wann nun aber jemand also folgern will: Simon Petrus ist gnädiglich aus einem schweren Fall errettet worden, daß er nicht in dem Unglauben verdorben, dahero kan der Bischoff zu Rom in Glaubens-Sachen nicht irren; der hat Mühe, Verständige so weit zu bereden, daß sie glauben, er rede im Ernst, und wolle nicht mit Fleiß Spott treiben. Gretser will uns endlich auch bereden, wir möchten uns einbilden, die Sprüche der Schrifft zu verstehen, so gut wir wollen, so sey gleichwohl, wann der Pabst andere Meynung hat, alle unsere Gewißheit nichts als ein Traum. Das lautet gewiß sehr betrübt, und so ist dem Pabst, alles, was wir glauben und hoffen sollen, überlassen? Und, wann ihm belieben würde

zu

zu sagen, 2. mal 2. sey 5., so müßte dann wahr seyn, was einem jeden sein Gewissen falsch zu seyn erkläret? So hat denn Habacuc der Prophet, und nach ihm der Apostel, falsch gelehret, daß ein Mensch seines eigenen Glaubens leben müsse? Und man muß nunmehro blosserdings des Glaubens des Pabsts leben! Diß alles ist in Wahrheit so erstaunlich, daß ich mich über den Zustand des Pabstthums inniglich betrübe.

§. 185. Was will aber Herr Pater Pfyffer, da er unsere *Libros Symbolicos* anführt, die er vermuthlich nicht gesehen, weil er sonsten die *Articulos Smalcaldicos* nicht würde ausgelassen, und davor das *Corpus Doctrinæ Melanchthonis*, so niemals der Evangelischen Kirchen Bekanntniß-Buch gewesen, hinein gesetzet haben? Er sagt, wann wir Streitigkeiten hätten, berieffen wir uns auf solche Bücher, und seheten darinnen nach. Wohl! was folget denn aber daraus? Wir halten die Lehr-Sätze, die darinnen sind, nicht, weil sie darinnen stehen, sondern weil wir gefunden, daß sie dem Worte GOttes gemäs, für richtig, und wollen solche Leute, die sich weigern, selbige für wahr zu erkennen, nicht für unsere Glaubens-Brüder ansehen. Diese Bücher aber, z. E. die Augspurgische Confeßion, die Catechismi Lutheri, u. s. w. sind weder durch viele Stimmen gemacht, noch gut geheissen worden, in Gegenhaltung weniger Stimmen, sondern die Protestirenden Stände bekennen sich freywillig zu solchen in diesen Büchern enthaltenen Wahrheiten. Die *Formula Concordiæ* ist ja auch nicht durch Mehrheit der Stimmen aufgesetzt worden, sondern von

von 6. rechtschaffenen Männern auf Hohe Veranlassung verfasset, und diese haben sie alle vor gemäß dem Göttlichen Worte gehalten, und hiernächst haben viele Hohe Personen, dann auch mehr als 8000. Kirchen- und Schul-Diener, ihren Beyfall bezeuget, nicht sie wahr zu machen, denn das war sie schon, und, wann es falsche Lehren wären, würden freylich die unterschriebenen Namen nichts helffen, wann ihrer tausendmal so viel wären: Daß wir uns aber über die Einigkeit, die so viele Mit-Brüder bezeugen, freuen, wird und kan uns ja nicht übel gedeutet werden. Wie wunderlich lautet es also, daß der Herr Dom-Prediger uns mit unserm eigenen Schwerde zu schlagen gedrohet, da er doch mit keinem einzigen Exempel wird erweisen können, daß die Protestirenden darum eine Sache für wahr halten, weil sie vieler Leute Beyfall hat.

§. 186. Pag. 23. spricht der Herr Pater Pfyffer: „Noch einmal will ich setzen, daß die wahre Heilige „Schrifft in dem Concilio zu Trient unangefochten „seye vorhanden gewesen, will auch zugeben, daß „man alles aus dieser hätte sollen entscheiden. So „stellet sich jedoch sogleich eine andere Frage an die „Herren Lutheraner: Ist die Schrifft durchgehends „so klar und verständlich, daß alle Glaubens- und „Sitten-Lehren, ohne einige beygefügte Auslegung, „daraus können gezogen und entschieden werden? „Oder, hat sie zu solchem Ende eine Auslegung von„nöthen? Ist die Schrifft so klar und verständlich, „daß jedermann, ohne Auslegung, alle Glaubens-„Wahrheiten darinnen kan ersehen, wäre ganz

nicht

„nicht vonnöthen gewesen, daß ein Concilium an„gestellet würde, darinn man die strittige Glaubens-„Lehren erörterte; daß man sich auf dieses beruffete; „sondern hätte nichts anders gebraucht, als daß man „die Leute an die Schrifft weisete, nicht anders, „als wie man selbe zu der Schrifft schicket, wann sie „wissen wollen, was sich bey Erschaffung der Welt, „oder bey dem Sünd-Fluß, oder mit dem Patriar„chen Joseph, oder mit dem Könige Pharao in „Egypten, oder bey der Geburt, Leiden und Tod „des Erlösers zugetragen. Massen diese und andere „dergleichen Begebenheiten klar und deutlich genug „in der Schrifft erzehlet werden, und, solche zu ver„stehen, durchaus nicht vonnöthen, daß man ein „Concilium anstelle, oder auf dieses sich beruffe. „Hat aber die Schrifft zu Erörterung der Glau„bens-Sachen eine Auslegung zu ihrem rechten „Verstand vonnöthen, wer hätte solche Auslegung „sollen in dem Concilio geben? Hat man diese von „denen Herren Lutheranern sollen anhören und an„nehmen? Wo ist es aber jemals erhöret worden, „daß ein Richter, zu welchem ein Angeklagter for„dert und appellirt, von diesem Angeklagten jene „Auslegung müsse annehmen, die er über eine Stel„le des allgemeinen Rechts nach seinem Sinne gie„bet. Und wann auch solches geschehen könnte, „warum hätte man sollen die Auslegung der Herren „Lutheraner allen andern vorziehen, und, mit Hint„ansetzung der andern, annehmen? Dann, wer kan „ungezweiffelt sich versichern, daß die Ihrige aus „allen allein die wahre und rechtmäßige seye? Ge„wiß ist es, und von der That selbsten sattsam dar-

„gethan, daß die Herren Lutheraner ihre Glaubens-
„Sätze, mit welchen sie der Römisch-Catholischen
„Lehre widerstreben, mit keiner einigen klaren un-
„verfälschten Schrifft-Stelle können beweisen oder
„belegen, also daß in derselben ihre Lehre dem Buch-
„staben nach, ohne anders Nachsinnen und Ausle-
„gen, könne ersehen und begriffen werden, sondern
„daß sie in allem zu einer ihrem Sinn nach gegebe-
„nen Auslegung ihre Zuflucht nehmen. Wie kan
„man nun unfehlbar wissen, und versichert seyn, ob
„ihr, oder des Catholischen Gegentheils Auslegung
„die rechte, zufolg dieser, welcher der wahre Ver-
„stand einer Schrifft-Stelle sey? Ein Richter ist
„dann vonnöthen, der solches entscheide, und den
„Ausspruch darüber gebe. Wer soll wohl dieser
„Richter seyn? Die Schrifft selbsten kan es nicht
„seyn, dann wo entscheidet und erkläret doch die
„Schrifft, daß die Lutherische oder die Catholische
„Auslegung die wahre sey, wann es die zwischen
„beyden Partheyen strittige Glaubens-Lehren ange-
„het? Ein solcher Richter können die Herren Luthe-
„raner auch nicht seyn. Dann keiner ist Richter in
„seinem eigenen Handel, kan auch keiner in Ausle-
„gung der Schrifft auf seinen eigenen Sinn und
„Gutachten sich verlassen. Zu einem solchen Rich-
„ter dann ist aufgesetzet und gestellet worden das
„Concilium zu Trient; für einen solchen haben das-
„selbige die Herren Lutheraner selbsten erkennet, eben
„darum, weil sie sich auf dasselbe beruffen, und
„versprochen, sich demselben als einem Richter zu un-
„terwerffen, auch da es zu Trient würcklich seinen
„Anfang genommen, auch da sie gewußt, auf was
„Weis

„Weis das Concilium gehalten werde. Dieses „hat nun den endlichen Ausspruch gegeben, und er„kläret, wie die Schrifft zu verstehen seye, hat die „Lutherische Auslegung, sammt der daraus gezo„genen Lehre, verworffen und verdammet; Hat al„so den ganzen Handel, als ein rechtmäßiger dafür „erkannter und angenommener Richter, entschieden. „Anderst hat es denselben nicht können entscheiden, „als ausser der Schrifft, durch die mehrere Anzahl „der Stimmen. Warum haben sich dann die „Herren Lutheraner diesem Concilio noch niemals „unterworffen, indem sie überwiesen ganz klar müs„sen begreiffen, wie grundlos und gezwungen ihre „vorgeschützte Ursache seye, daß die Glaubens„Strittigkeiten nicht pur allein aus der Schrifft, son„dern nach der mehrern Anzahl der Stimmen, „darinn seyen entschieden worden? Oder haben sie „vielleicht andere Ursachen, mit welchen sie können „behaupten, daß die Tridentinische Kirchen-Ver„sammlung ein unrechtmäßiges Concilium gewesen, „und also sich vor der Welt rechtfertigen, warum sie „dasselbe nicht angenommen, und sich annoch dem „unterthänigen Gehorsam gegen demselben entzie„hen?

§. 187. Es ist mir sehr lieb, daß der Herr Pater zugibt, man könne die Lehren von der Schöpffung der Welt, der Sünd-Fluth, die Geschichte Josephs, Pharaonis, u. s. w., auch von der Geburt, Leiden und Sterben JEsu Christi, aus der Schrifft, ohne eines Concilii oder Auslegers nöthig zu haben, wohl lernen, man solle auch die Leute nur dahin weisen. O daß sie es in dem Pabstthum nur thä-

ten, und liessen die Christen solche durch die Männer GOttes aufgezeichneten Geschichten frey und ungehindert lesen! Wie kommt es aber, daß der Herr Dom-Prediger diese Geschichten für klar und deutlich genug hält, andere Theile der Heiligen Schrifft nicht also? Jenen wird er um deßwillen eine Klarheit zuschreiben, weil eben, wie in andern Büchern, die Worte und die daraus bestehende Reden einen gewissen Verstand haben, der den Leser, sofern er der Sprache kundig, von dem, was der Schreiber hat haben wollen, überzeuget. Aber, es hat ja mit denen übrigen Theilen der Heiligen Schrifft eben diese Bewandnisse. Es sind Worte, und daraus zusammen gesetzte Periodi, die gewiß darum, daß man sie lesen und verstehen soll, also verfertigt worden. Will man sagen, es sey hier und dar viel schweres, so nicht auf einmal verstanden wird, so gestehe ich es herzlich gern, und der Herr Pater wird mir hoffentlich zugestehen, daß in denen von ihm für klar gehaltenen Geschichten von der Schöpffung der Welt, Sünd-Fluth, 2c. Historie Josephs, und Pharaonis, auch der Geburt, Leidens und Sterbens JEsu Christi, eine beträchtliche Anzahl schwerer Stellen vorkomme, die zu erklären, dem Herrn Pater, und auch wohl andern, die ein mehreres Erkänntniß derer Sprachen besitzen, Mühe genug machen würde, und würcklich macht. Nichts desto weniger sind obbesagte Geschichte, überhaupt zu reden, deutlich, man kan sich daraus einen guten Begriff machen, der zum Glauben und heiligen Leben befördert, obschon manche, ja viele besondere, Umstände unerörtert blieben.

§. 188.

§. 188. Hierbey wird mir der Herr Dom-Prediger auch eine Frage erlauben. Er sagt, und zwar billig: Die Geschichte von Christi Leiden und Sterben sey klar und deutlich. Mitten in derselben Geschichte kommen ein paar Stellen vor, da möchte ich wohl wissen, ob sie demselben auch deutlich bedüncken, und will hoffen, er werde ja darzu sagen. Es ist in derselben die Einsetzung des Heiligen Abendmahls, und da möchte ich wissen, ob jemand, der die Geschichte lieset, anders dencken kan, als daß der HErr Christus, wen Er essen heisset das geseegnete Brod, auch heisse trincken den geseegneten Kelch? Ferner, es verkündiget in eben dieser Geschichte Christus den bald hernach erfolgten Fall Petri, und sagt: Er habe vor ihn gebetten, daß sein Glaube nicht wegfalle. Kan man wohl anders dencken, als Petro sey damals verheissen worden, daß ihn GOtt wieder aufrichten wolle?

§. 189. Inzwischen will ich auch der Frage des Herrn Pfyffers ein Genüge thun. Er sagt: Entweder braucht die Schrifft keiner Auslegung, und so hätte man auch kein Concilium bedörfft, oder, sie braucht einer Auslegung, und da dörffen die Lutheraner selbige nicht geben. Er wird aber wissen, daß der Christen Wissenschafft zum Theil aus nöthigen und unentbehrlichen, Theils aber auch aus solchen Stücken bestehet, die ihren wichtigen und heilsamen Nutzen haben, ob sie gleich nicht ganz unentbehrlich sind. Jene sind also in der Schrifft wenigstens an einem und andern Ort geoffenbaret, daß ein bescheidener Christ an deren wahren Verstand nicht zweifeln kan noch darff. Und da gestehe ich gerne, daß

man zu deren Erklärung keines Concilii bedarff, obwohl auch solcher deutlicher Stellen offtmalige Erinnerung, Ausführung, Zueignung und Einschärffung ihren grossen Nutzen hat. Unsere Vorfahren haben auch gar nicht um deswillen ein Concilium verlangt, um sich belehren zu lassen, was sie von GOtt glauben und hoffen sollten. Denn das wußten sie aus der Heiligen Schrifft durch die Gnade GOttes sehr wohl, haben es auch bey aller Gelegenheit offt genug bekennet, ob sie schon zu lernen, und in der Erkänntniß zuzunehmen, sich niemals geschämet. Sondern, sie hatten ganz andere Ursachen ihres Verlangens nach dem Concilio, absonderlich diese, daß sie ihre Unschuld aller Welt auf eine überzeugende Art vorstellen könnten, und die ganz deutlichen Stellen der Schrifft, woraus sie ihre Lehren, die keine andere, als der ersten Christen ist, geschöpffet, denen anzeigen, die selbige bishero nicht haben ansehen wollen oder können.

§. 190. Was nun aber schwere Schrifft-Stellen anbelanget, so untersuchet man solche billig, nicht neue Glaubens-Sätze darinnen zu finden, die in deutlichen Stellen schon gewiß genug enthalten, aber wohl die Wunder und Weisheit GOttes in allen Stücken noch mehr zu erkennen. Und da ist eine wunderliche Frage, wem die Auslegung solcher Stellen gebühre? Es ist nicht eine Sache, die diesem oder jenem Stand oder Collegio zukäme, so wenig als die Macht, noch nicht entdeckte Wahrheiten in Mathesi oder Physica hervorzubringen. Gleichwie jedermann Macht hat, Wahrheiten in diesen Theilen der Gelehrsamkeit zu finden, wann

es

er nur kan, und selbige hernach andern zu mittheilen: Also kan und darff ein jeder, der die Gnade von GOtt hat, die Eigenschafft der Sprache verstehet, und mit andern Hülffs-Mitteln versehen, sich an schwere Schrifft-Stellen machen, deren Verstand in der Forcht GOttes zu forschen, auch seinen Entdeckungen, doch mit Bescheidenheit, daß man sie niemand ohnuntersucht aufzudringen begehre, andern gemein zu machen. Von dem Concilio zu Trient war in diesem Stücke wenig zu erwarten, da der gröste Theil derer Beysitzer mit nichts weniger, als denen zur Erklärung der Schrifft nöthigen Gaben versehen waren. Es ist auch, bekandter massen, von ihnen nichts darinnen geschehen. Sie haben in ihren Decreten selten Biblische Sprüche berühret, und das auf eine sehr schlechte Weise. Es ist aber höchlich zu wundern, warum die Päbstlichen allgemeinen Concilia, denen man eine Unfehlbarkeit zuschreibet, oder doch derer grossen Männer zu Rom, die sich diese Gabe der Unfehlbarkeit rühmen, noch kein einziger solche erstaunliche Eigenschafft zur Erklärung der Heiligen Schrifft gebrauchen. Wann nur jeder Pabst etliche Capitel v. g. eines Prophetischen Buchs mit seiner authentischen Auslegung hätte versehen wollen, so wäre man schon längstens durch alle Heilige Bücher hindurch.

§. 191. Sonst ist unser Herr Pater auch zu erinnern, daß seine Regul, es könne niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn, ja sowohl dem Pabst und dessen Anhang, als Luthero, und denen, die seine Lehre lieben, gelte. Das alte ungereimte Vorgeben aber, wir könnten unsere Lehren wider

das Pabstthum mit keiner einigen unverfälschten Schrifft-Stelle belegen, bewegt mich gar nichts. Es nehme der Herr Pater die Probe, und sehe, ob wir Mangel an deutlichen Schrifft-Stellen haben. Die Forderung aber, es sollen Schrifft-Stellen seyn, dabey es keines Nachsinnens bedürffte, ist äusserst unbillig. Wann ein Sadducäer Christo geantwortet hätte, der Beweis aus denen Worten: Ich bin der GOtt Abraham, der GOtt Isaac, der GOtt Jacob, vor die Auferstehung gelte nicht, man wolle einen Spruch haben, da es ohne Nachsinnen zu finden; was wollte Herr Pater Pfyffer antworten? Die Auctorität Christi macht den Beweis nicht erst gültig, sondern weil er gültig war, so hat ihn Christus genommen. Dieser Beweis ist also beschaffen, daß er auch Ungelehrte überzeuget, aber freylich nicht ohne Nachsinnen, und eben darum ist die Schrifft unvernünfftigen Thieren nicht geschrieben, sondern vernünfftigen Menschen; und Christus will, daß man darinnen forschen soll. Eben an selbiger Stelle Matthäi, nemlich in dem 22. Capitel, weiset der Herr Christus die Pharisäer in den 110. Psalm, und erweiset, daß Meßias, der Sohn Davids, auch der HErr desselben, folgbar nicht nur ein blosser Mensch, sondern auch wahrer GOtt sey. Das läßt sich nicht ohne Nachsinnen finden, aber wer in der Furcht des HErrn nachsinnet, der wird davon überzeugt, wann auch alle andere das Gegentheil schreyen wollten. Drum mußten die Pharisäer auch schweigen, nicht, als hätten sie Christum für ihren Richter erkannt, der bey strittigen Auslegungen den Ausspruch zu thun

Macht

Macht hätte, sondern sie wurden überzeugt, daß der Spruch keinen andern Verstand habe. Ubrigens, ob sich zwar der Herr Dom-Prediger nicht scheuet, abermal zu wiederholen, unsere Vorfahren hätten sich dem Trientischen Concilio zu unterwerffen versprochen; so schäme ich mich doch abermal zu antworten.

§. 192. Nun erachte ich es für überflüßig, auf den dritten Theil der Predigt des Herrn Patris viel zu antworten. Von p. 25. bis 28. wiederholt er eckelhafftig, was er zuvor schon wider die kundbare Wahrheit vorgegeben; Man hätte sich zum voraus dem Richterlichen Spruch eben dieses Concilii unterworffen; die Protestirenden hätten keinen Sitz oder Stimme darinnen zu fordern einige Ursache gehabt; sie wären als die Beklagte und von andern Richtern verdammete und nun appellirende Parthey anzusehen, und hätten den Spruch gehorsamlich erwarten, mehr aber nicht, als die Macht ihre Gründe vorzubrigen, worzu man sie auch eingeladen hätte, verlangen können. Man habe auch nicht einzuwenden, es sey kein allgemeines Concilium, weil die Lutherische Parthey nicht dabey gesessen. Gewiß ist, daß die Protestirende kein Concilium verlangt, darinnen sie als Beklagte, vor dem Pabst als Richter, stehen, und sich nochmals wider GOttes Wort verdammen lassen wollten. Will aber Herr Pater Pfyffer erweisen, daß die Lutherischen schuldig gewesen, sich von einem Päbstischen Concilio, dem der Pabst allein, und mit Macht vorstehet, citiren zu lassen, das Bibel-Buch, oder liebe Wort GOttes, auf die Seite zu legen, und von

GOtt und Göttlichen Dingen anzunehmen, was ihnen diese Versammlung fürzulegen beliebet; so bringe er seine Beweise vor, wir hoffen mit GOttes Hülffe wohl zu bestehen. Aber mit dem wunderlichen Vorgeben, man habe sich zum Voraus unterworffen, wolle er ja zu Hause bleiben.

§. 193. Aber auch davon muß der Herr Gegner schweigen, so er doch in dieser Predigt mehr dann einmal vorgegeben, daß der Pabst in dem ruhigen Besitz seiner prætendirten Rechten, wenigstens über 1000. Jahr zur Zeit des Concilii gewesen. Wer solche kundbare Unwahrheiten vorzugeben sich nicht scheuet, kan zwar leicht auf einer Canzel daher reden, was er will, aber solchen Leuten, die Bücher haben, auch lesen dörffen und mögen, kommt es theils lächerlich, theils unbescheiden vor. Wann doch der Herr Pater nur an die noch so neue Costnitzer und Baseler Concilia gedacht hätte, und wie man da einen Pabst nach dem andern abgesetzet, auch überhaupt die Gewalt eines Pabsts weit unter den Ausspruch eines Concilii gesetzet; So ich zwar nicht in der Meynung anführe, als wären wir mit dem Ausspruch dieser zweyen Concilien einig, sondern daß der Herr Dom-Prediger sich nur in etwas begreiffen möge, und nicht in den Tag hinein schreiben, der Pabst habe in dem ruhigen Besitz seiner Vorrechte, die er um die Zeit des Trientischen Concilii sich angemasset, jederzeit gesessen. Wann er Bücher der sogenannten Ketzer lesen kan, darff oder will, so wollte ich ihm Wolfii *Lectiones memorabiles*, Flacii *Catalogum testium veritatis*, Gerhardi *Confess. Catholicam*, und dergleichen Bücher anrathen,

then, er würde gewiß seine Wunder sehen. Aber bey gegenwärtigen Umständen bleibet die Wahrheit vor seinen Augen verborgen.

§. 194. Pag. 29. und 30. gibt der Herr Dom-Prediger vor, zu Trient sey ein recht freyes Concilium gewesen, obgleich die Bischöffe ihres Eyds gegen den Pabst nicht entlassen worden. Es kommt ihm ganz abentheuerlich für, daß man sich eine solche Forderung in den Sinn kommen lässet, der Pabst solle die Bischöffe ihres geleisteten Eydes erledigen. „Wo ist doch, sagt er, jemals erhöret worden, daß ein Ober-Herr, wann er eine allgemeine Versammlung seiner untergebenen Landes-Ständen anstellet, diese seine Untersassen, z. E. der Kayser, wann er einen Reichs-Tag will halten, die dazu beruffene Reichs-Stände ihres Eyds der Treu und Gehorsams, so sie ihm zu leisten schuldig seynd, entlasse und entbinde? Wann ist jemals erhöret worden, so lang die Kirche stehet, daß der Pabst die in einem Concilio versammlete Vätter des ihme schuldigen Eyds befreyet habe? In was vor einem Recht ist wohl enthalten und vorgeschrieben, daß die Unterthanen, wann sie versammlet werden, alles Gehorsams und Treu, so sie ihrem rechtmäßigen Herrn und Ober-Haupt geschworen, sollen entbunden werden? Die Bischöffe sind Untergebene des Pabsts, als ihres Herrn und Ober-Haupts, gewesen. Wie kan man doch bey so grosser Unwissenheit so grosse Worte sprechen? Freylich lieset man nicht, daß in den alten Concilien die Bischöffe eines dem Römischen Bischoffe geleisteten Eydes entlassen worden. Dann von dergleichen

Eyd,

Eyd, und daß die Bischöffe ihrem Mit-Bischoffe und Ampts-Bruder zu Rom, als einem Ober-Haupt und Herrn, wären unterworffen gewesen, weiß und findet man in den alten Geschichten nichts, das Gegentheil aber allenthalben, dessen die oben angeführte Exempel den Herrn Dom-Prediger überzeugen können. Endlich meynt der Herr Pfyffer, die Vätter zu Trient hätten, dem ohngeachtet, daß sie dem Pabst mit Eyd und Pflicht verbunden waren, dennoch ihre Meynung frey sagen können. Welches ich als sehr lächerlich übergehe, dann in Sachen, die den Pabst nicht angehen, möchten sie einen Schein der Freyheit haben; aber das meiste und wichtigste gieng ja den Pabst selbsten an.

§. 195. Ich will den Beschluß machen mit dem merckwürdigen Decreto des Baselischen Concilii, welches bey *Crabbio*, fol. 692. Tomo II., bey *Harduino* aber Tom. VIII. p. 1305. stehet: „Die „allerheiligste allgemeine Kirchen-Versammlung zu „Basel thut kund zu beständigem Angedencken. Es „kommt sonderlich der Sorgfalt allgemeiner Con-„cilien, durch deren öfftere Anstellung der Acker des „HErrn hauptsächlich gebauet wird, dieses zu, daß „sie die Dornen und Disteln der Irrthümer ausreü-„ten, hingegen die gesunde und wahre Lehre bauen „und pflanzen, wodurch der Menschen Seelen er-„nähret werden zur Seeligkeit. In Betrachtung „dessen hat diese Heilige Versammlung sich vorge-„nommen, mancherley Irrthümer, die wider die „Evangelische Lehre und Schlüsse der Kirchen her-„vor gekeimet, zu vertilgen, und deßwegen drey „Wahrheiten des Catholischen Glaubens in die

„Her-

„Herzen aller Christen durch einen besondern Schluß „ihrer Session, aufs beste einzupflanzen getrachtet, „welches Schlusses Inhalt dieser ist: Die allerhei„ligste Versammlung zu Basel zu beständigem An„gedencken. Gleichwie eine Kirche Christo ist, al„so, rc. wie in der 33. Session enthalten. (Es sind die 3. Wahrheiten diese: Ein allgemeines Concilium sey über den Pabst und alle andere Menschen, und wann der Pabst denen Befehlen des Concilii nicht gehorchen wolle, so soll er zur Pœnitenz verdammt, und gestraffet werden. Niemand, auch der Pabst selbst nicht, habe Macht, ein allgemeines Concilium, wider des Concilii selbsten Willen, anderswohin zu verlegen; und wer diesen Wahrheiten halsstarrig widerstrebe, soll als ein Ketzer geachtet werden;) „Nachdem nun dieses veranstaltet „war, so ist ferner nöthig gewesen, Vorsehung zu „thun, daß, vermittelst der Kirchen-Sorgfalt, al„les, was dagegen geirret worden, wie mit einer „Reüt-Haue abgethan würde. Zumal, wann sich „der Irrthum an dem befindet, der denen Schaa„fen Christi am meisten Schaden zufügen kan, und „um so leichter andere zum Irrthum verführen. „Dann wir sollen auf Erhaltung des Christlichen „Glaubens also bedacht seyn, daß wir ihn auch im „geringsten nicht antasten lassen, massen die, so hart„näckigt an einem anstossen, davor anzusehen, daß „sie an allem anstossen. Indem sie der Lehre der „allgemeinen Kirchen, in Glaubens-Sachen nicht „folgen als einer unbetrüglichen Regul, sondern ih„rem eigenen Urtheil mit verstockten Herzen, auf „dem gegenseitigen Weg, nachgehen wollen. Aber

„am

„am allermeisten hat man Sorge zu tragen, daß
„nicht der, welcher ein Lehrer anderer in dem Wege
„der Wahrheit seyn soll, andere in die Gruben und
„Abgrund des Irrthums mit hinreisse, und zumal
„eines solchen Irrthums, womit das Ansehen derer
„allgemeinen Concilien entkräfftet wird, denen doch
„zukommet, das höchste Urtheil zu sprechen wegen
„Ausrottung der Irrthümer und Erhaltung des rech-
„ten Glaubens. Es hat auch niemals ein erfahr-
„ner und verständiger Mensch gezweiffelt, daß der
„Pabst, in Sachen, die den Glauben betreffen,
„dem Urtheil gedachter allgemeinen Concilien unter-
„worffen sey. Es soll aber die Christliche Religion
„beruhen auf der vorangesetzten Erklärung des Ca-
„tholischen Glaubens, belangend das Ansehen der
„Concilien, welche Erklärung im Heiligen Synodo
„zu Costnitz geschehen: Und hernach, als der gewe-
„sene Pabst *Eugenius IV.* diese Baselische Ver-
„sammlung, ohne derselben Einwilligung, erstlich zu
„trennen sich angemasset, so ist angezeiget worden,
„daß solches vorgemeldeter Erklärung zuwider lauf-
„fe, und daß er keines weges das Concilium, wel-
„ches die allgemeine Kirche vorstellet, trennen, oder,
„ohne dessen Einwilligung, anderwärts hin beruffen
„dörffe; auch, daß dieses eine Wahrheit Göttli-
„chen Rechtens sey, und einen Glaubens-Articul
„betreffe, welcher ohne Verlust der Seeligkeit nicht
„könne verlassen werden. Hierauf hat er endlich
„nach langen Widerstand, so er der Wahrheit ge-
„than, auch vielfältigen Erinnerungen und Wei-
„sungen, die ihm durch diese Heilige Versammlung
„geschehen, seine Trennung wieder zurucke genom-

„men, und erkläret, daß sie nichtig und ungültig ge„wesen, hat auch zurucke genommen, was von ihm, „oder in seinem Namen, wider das Ansehen dieses „Heiligen Concilii zu Basel vorgegeben worden. „Also beruhigte sich denn abermal die ganze Kirche „und Christliche Religion in dieser Glaubens-Wahr„heit, und glaubte fest, es seye unmöglich, daß die „Trennung der versammleten Kirchen ohne ihren „eigenen Willen geschehe. Es hoffte aber auch je„dermann, besagter Herr *Eugenius* werde, in Er„wegung, daß er sich dieser Versammlung aufs ge„naueste beygesellet, und solches auf förmlichste Wei„se bezeuget, hernach in der Einigkeit des Glaubens „mit der ganzen Kirchen bleiben, von welcher er sich „nun leider! noch hefftiger durch die nochmalen an„gemassete Trennung dieses Heiligen Synodi, wider „dessen Willen, abgesondert hat. Und nachdem „man ihn wiederum ermahnet, auch dieses zuruck zu „nehmen, auch lange Zeit gewartet, nun auch diesen „Fehler fahren zu lassen, so blieb er noch halsstarri„ger darinnen, und tratte das Ansehen der allgemei„nen Kirchen-Versammlungen, und die deßfalls er„klärten Glaubens-Wahrheiten mit Füssen. Nach„dem nun dieses eben dieser Heilige Synodus be„trachtet, und gesehen, daß er durch Ermahnungen „und langes Warten nichts bey demselben ausrich„te, so hat er allen Christen die Wahrheit dieser „Sache kund machen sollen, damit jener nicht her„nach andere in seine Irrthümer ziehen könne, die „aus Unwissenheit in die Stricke des Verderbens „lauffen könnten, sondern sie vielmehr dem Licht der „Lehre der allgemeinen Kirchen beständig folgen, und

„rechte

„rechte Schritte thun zur Erhaltung des ewigen Le„bens, und aller ein Glaube und eine Gemeinschafft „des Geistes sey in dem Bande des Friedens. Auch, „daß die Ordnung dieser Sache desto klärer sey, und „jedermänniglich deutlich möge die Wahrheit von „dem Irrthum, und das Licht von der Finsterniß un„terscheiden: So hat dieser Heilige Synodus, in ei„ner allgemeinen Versammlung, 5. Schlüsse ab„gefasset, letzt-verwichenen 23ten Junii, die dasje„nige erklären, so besagter Gabriel, damals genen„net Pabst *Eugenius* der *IV*., wider die 2. in ob„gemeldetem Decreto enthaltene Wahrheiten, sich „unterfangen hat. Dieser Schlüsse Inhalt nun ist „folgender: 1.) Denen zwey vorbesagten Wahr„heiten widerspricht die erste vorgehabte Trennung „dieses Heiligen Baselischen Concilii oder dessen „Versetzung, die durch den heutigen Pabst *Euge*„*nium*, aus der Fülle der Päbstlichen Macht, wie er „vorgibt, versuchet worden. 2.) Die Irrthümer, „welche besagten zweyen Wahrheiten zuwider sind, „hat der heutige Pabst *Eugenius*, nach der erstlich „vorgehabten Trennung oder Versetzung, auf Er„innerung und Befehl eines Synodalischen Decrets, „in der ihm vorgelegten Formul, gerichtlich wider„ruffen. 3.) Die besagten zwey Wahrheiten wie„derstrebende Trennung oder Versetzung, welche „durch den heutigen *Eugenium*, der super facto Re„formationis citirt worden, angemasset wurde, aus „vollkommener Macht, wie er vorgibt, im Fall man „wider ihn oder einen von seinen verordneten Präsi„denten gerichtlich verfahren würde, hielte einen „unentschuldbaren Irrthum im Glauben in sich.

4.) Die

„4.) Die denen vorbesagten zweyen Wahrheiten „widerstrebende nochmalige Anmassung einer Tren„nung oder Versetzung dieses Heiligen Concilii zu „Basel, zeuget, daß der heutige *Eugenius*, indem „er trennen oder versetzen will, in den zuruck genom„menen Irrthum wieder verfallen sey. 5.) Die de„nen zweyen Wahrheiten widerstreitende abermali„ge Trennung oder Versetzung, deßgleichen, dieses „*Eugenii*, nach geschehener Synodalischer Erinne„rung, um die prætendirte, und, wie vorher steht, „gethane Trennung oder Versetzung zurücke zu neh„men, bezeugte Halsstarrigkeit, und langes Be„harren, auch seine offenbare Rebellion, und An„richtung einer andern Versammlung, unter dem „Namen eines allgemeinen Concilii, um seiner ver„meynten Trennung Platz zu geben, da doch dieses „Heilige Baselische Concilium noch dauret, sind „von dieses *Eugenii* Hartnäckigkeit deutliche Zeug„nisse, und bedarff es nicht, daß ein Ankläger „schreye. Dieses alles nun hat dieser Heilige Sy„nodus jedermänniglich kund thun wollen, damit „die Irrthümer aus dem Acker des HErrn ausge„reütet werden, die Einigkeit des Glaubens wieder „blühe, und, da alle die Wahrheit ergreiffen, die „Kirche GOttes Heil und Frieden habe, die be„kandtlich durch die Trennung und Widerstrebung, „so besagter Gabriel, damals genennet Pabst *Eu*„*genius IV.*, wider diesen Heiligen Synodum unter„nommen, sehr viel Schaden und Gefahr bisher „ausgestanden. Und gleichwie die durch den Irr„thum entstandene Aergernisse und Trennungen zu„genommen; also soll aus Erkänntniß der Wahr„heit

„heit Friede und Ruhe entstehen, und selbst die Kir„che Christi nach überstandenen Widerwärtigkeiten „Sicherheit und Heil geniessen. Also soll denn kein „Mensch die Macht haben, diesen Brief unserer Er„klärung und Kundthuung zu entkräfften, oder ver„wegener Weise zu widerstehen. So aber jemand „sich dieses zu unternehmen erkühnen wird, so soll „er wissen, daß er in den Zorn GOttes und der all„gemeinen Kirche fallen werde. Geben Basel, in „unserer offentlichen Session, den 2. Julii, in dem „Jahr von der Geburt des HErrn 1439., währen„der Vacanz des Apostolischen Stuls. Sacrosancta generalis Synodus Basileensis ad perpetuam rei memoriam. Solicitudinem generalium Conciliorum, quorum frequens celebratio agri dominici præcipua cultura est, maxime fieri decet, ut evellant & destruant vepres & tribulos errorum, ædificentque & plantent sanam doctrinam veritatis, per quam animæ hominum nutriantur in salutem. Quod attendens hæc sancta Synodus volensque errores varios adversus evangelicam veritatem & determinationes ecclesiæ pullulantes extinguere, tres catholicæ fidei veritates cordibus omnium Christianorum per solenne Decretum suæ Sessionis firmius inserere curavit, cujus Decreti tenor talis est: Sacrosancta Basileensis &c. ad perpetuam rei memoriam. Sicut una est Christi ecclesia, &c. Ut habetur in tricesima tertia Sessione. His autem sic præmissis providendum insuper fuit, ut ea rescinderentur sarculo ecclesiasticæ solicitudinis, quæ in adversum errata sunt. Et potissime dum error in illo deprehenditur, qui animabus Christianorum

gra-

gravius posset afferre nocumentum, aliosque ad errandum facilius inducere. Tanta enim nobis cura esse debet conservandæ Christianæ fidei, ut nec in minimo permittatur violari, quam pertinaciter offendentes in aliquo, totam offendere censentur, dum doctrinam ecclesiæ catholicæ, in his, quæ fidei sunt, non sequuntur velut infallibilem regulam, sed judicium proprium in adversum obduratis animis sequi volunt. Verum præcipuè cavendum est, ne is, qui aliorum doctor in via veritatis esse debet, alios in foveam & præcipitium erroris abducat, & potissime talis erroris, qui universalium Conciliorum autoritatem enervet, quorum judicium summum est in terris in extirpatione errorum & conservatione rectæ fidei. Nec unquam aliquis peritorum dubitavit, summum pontificem, in his, quæ fidem concernunt, judicio eorundem Conciliorum universalium esse subjectum. Conquiescat autem Christiana Religio in præmissa declaratione Catholicæ fidei, circa ipsorum Conciliorum autoritatem, explicata in sacra Constantiensi Synodo. Et deinceps cum olim Eugenius papa quartus, hanc Synodum Basileensem, sine ipsius consensu attentasset prima vice dissolvere, declaratum sibi fuit, hoc ipsum præmissæ declarationi repugnare, quodque non poterat dissolvere, aut in alium locum transferre, vel in aliud tempus prorogare generale Concilium universalem ecclesiam repræsentans, sine consensu ipsius, ac etiam quod hæc erat veritas juris divini, & articulus fidem concernens, quæ sine interitu salutis negligi non potest. Tandem, post longam

resistentiam, quam adversus veritatem fecerat, & multiplices admonitiones atque informationes sibi per hanc sanctam Synodum factas, dissolutionem ipsam revocavit, illamque declaravit fuisse irritam & inanem, revocans etiam, quicquid contra hujus sacri Concilii Basileensis autoritatem per ipsum aut suo nomine assertum erat. Sicque rursum universa ecclesia & Christiana Religio in hac fidei veritate conquievit, firmiter credens non posse fieri dissolutionem Concilii sine consensu ejus. Spes autem omnium erat, ipsum Dominum Eugenium, attenta maxime adhæsione huic sanctæ Synodo per eum solenniter præstita, deinceps in unitate fidei cum tota ecclesia permanere, à qua iterum proh dolor! se gravius per attentatam secundam dissolutionem hujus sacri Concilii sine consensu ipsius, separavit. Et cum fuisset iterum admonitus, ut hoc ipsum revocaret, expectatoque diuturno tempore, ut rursum errorem dimitteret, pertinacius in eo permansit, autoritatem Conciliorum generalium & veritates fidei circa eam declaratas, assiduè conculcans. Quod considerans hæc sancta Synodus, & videns se nihil apud eum per admonitiones & expectationem proficere, omnibus Christianis rei hujus veritatem manifestare debuit, ne aliquos deinceps in suos errores attrahere possit, qui per ignorantiam laqueos perditionis incurrant, sed potius lumen doctrinæ ecclesiæ Catholicæ jugiter sequentes, faciant rectos gressus suos in acquisitione æternæ salutis, sitque omnium una fides, una societas spiritus in vinculo pacis. Et ut clarius rei series ipsius innotescat, possintque

cuncti

cuncti plenius veritatem ab errore, lumen à tenebris discernere, quinque conclusiones in sua congregatione generali conclusit hæc sancta Synodus nono calendas Julii proxime præteriti, declarativus eorum, quæ adversus duas veritates in Decreto supramemorato positos, præfatus Gabriel, dictus tunc Eugenius papa quartus, attentavit. Quarum quidem conclusionum tenor talis est. Veritatibus duabus prædictis repugnat prima hujus sacri Basileensis Concilii prætensa dissolutio seu translatio, per Eugenium papam modernum de plenitudine potestatis apostolicæ, (ut asserit,) attentata.

Veritatibus duabus prædictis repugnantes errores Eugenius papa modernus post primam prætensam dissolutionem sive translationem Synodali monitus ac jussus sententia, & in forma sibi oblata, judicialiter revocavit. Veritatibus duabus prædictis repugnans sacri hujus Basileens. Concilii iterata dissolutio seu translatio per Eugenium modernum citatum super facto Reformationis, attentata de plenitudine potestatis (ut asserit,) casu, quo contra ipsum, aut aliquem de suis præsidentibus procederetur, inexcusabilem in fide contineret errorem.

Veritatibus duabus prædictis repugnans hujus sacri Concilii Basileensis iterata dissolutio seu translatio prætensa, ipsum modernum Eugenium dissolventem seu transferentem in revocatum errorem probat iterum esse prolapsum. Veritatibus duabus prædictis repugnans iterata dissolutio seu translatio, nec non ipsius Eugenii post ejus monitionem Synodalem, ut ipsam dissolutionem seu

 trans-

translationem prætensam (ut præmittitur factam) revocaret, declarataque contumacia ac in eadem longa permanentia apertaque sua rebellio & alterius-congregationis in vim prætensæ dissolutionis sub nomine Concilii generalis erectio, hoc sacro durante Basileensi Concilio, sunt de ejusdem Eugenii pertinacia evidentia testimonia, quæ clamore accusatoris non indigent.

Quæ quidem omnia deduci voluit hæc sancta Synodus in notitiam cunctorum per præsentes, ut evulsis erroribus de agro Domini, unitas fidei refloreat, & omnibus amplexantibus veritatem, ecclesia Dei consequatur salutem & pacem, quæ per hujusmodi dissolutiones & impugnationes per præfatum Gabrielem, tunc dictum Eugenium papam quartum, adversus sanctam Synodum suscitatas, quamplurima pericula & detrimenta hucusque sustinuisse dinoscitur. Et, sicuti in errore suscitata scandala & schismata succreverunt, sic ex agnitione veritatis pax & tranquillitas oriatur, ipsaque Christi ecclesia, destructis adversitatibus universis, securitate gaudeat & salute. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ declarationis & notificationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei & universalis ecclesiæ se noverit incursurum. Datum Basileæ, in Sessione nostra publica. Sexto nonas Julii, Anno à nativitate Domini millesimo quadringentesimo trigesimo nono, apostolica sede vacante.

§. 196. Endlich kommt des Herrn Pfyffers Beschluß, darinnen er alles, was er gesagt, wie-

derholet, nemlich, die Protestirenden hätten kein anders, als das Trientische Concilium verlanget, und sich auf das Heiligste verpflichtet, demselben zu gehorsamen; Es sey auch ein freyes und allgemeines Concilium gewesen; Wir sollen bekennen, entweder, es sey nie Ernst gewesen, was man an unserer Seiten versprochen habe, und das sey schändlich, oder so es Ernst gewesen, müßte man es ja halten; Man sollte doch so vielen vortrefflichen Vättern zu Trient mehr Glauben beymessen, als dem einzigen Luther, u. s. w. Es ist auf alles dieses genugsam geantwortet. Und so gewiß es ist, daß wir Luthero nicht glauben, weil er etwas gesagt, sondern ihn, sowohl, als wir selbsten sind, für einen schwachen und mangelhafften Menschen halten, durch den GOtt gleichwohl, als durch ein geseegnetes Werckzeug, unzehlig viel Gutes ausgerichtet hat: Also bitten wir GOtt um die Gnade der Beständigkeit in der erkannten Wahrheit. Für den Herrn Dom-Prediger aber, und alle andere, die mit ihm gleiches Sinnes seyn mögen, bitte ich zu GOtt mit den Worten des Propheten Elisä, 2. Buch Kön. VI, 17.: HErr! öffne ihm die Augen, daß er sehe.

Carls von Moulin
Rathschlag
Von wegen des
CONCILII
zu Trient.

Unterzeichneter Rechts-Gelehrter, der die 7. 8. und 9. Sessiones des Tridentinischen Concilii, so zu Paris mit Königlicher Freyheit gedruckt, und ihm von hoch-vernünfftigen, ansehnlichen und vornehmen Männern aus dem geheimden Rath, den 13. Febr. 1563. mit der Frage überreichet worden: Ob solches Concilium anzunehmen, oder zu verwerffen und zu verlassen seye? bekommen und gelesen. Deßgleichen auch 6. Sessiones eben dieses Concilii, die zu Cölln in dem Jahr 1551., und dann auch zu Antwerpen gedruckt worden; ferner auch die abgehandelten Sachen oder Acta, und deren Umstände fleißig erwogen, und hält

hält dafür, daß dasselbe Tridentinische Concilium nicht könne noch auf einige Weise solle in dem Königreich Franckreich angenommen werden. Denn das würde wider GOtt, wider die alte Heilige Kirchen-Versammlungen, die Königliche Majestät, die Rechte des Königreichs, die Autorität der Satzungen und Ordnungen, die Ehre derer Parlamenten, die Schlüsse in Franckreich, die Rechte der Stände, auch Freyheiten und Vorrechte der Französischen Kirche seyn. Weil aber in einer so wichtigen Sache, die das gemeine Wesen betrifft, nicht schlechthin eine Antwort zu geben ist, wie in Privat-Angelegenheiten; So ist für rathsam geachtet worden, auch die verlangte Gründe hierbey zu setzen, die des Concilii zu Trient Nichtigkeit, Mißbrauch und Verwerfflichkeit erweisen.

§. 1. Pabst *Adrianus* der *VI.* hat in dem Jahr 1523. durch seinen Gesandten oder Legatum à Latere, Franz Cheregatum, auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg erkandt und gestanden, der Sitz der Römischen Kirchen sey verderbt und verwüstet, ganz geändert und umgekehret; von den Römischen Päbsten komme das Verderben der Kirche her, und habe sich von daraus auf alle Prälaten der Römischen Kirche ausgebreitet; die Männer Geistlichen Stands wären vorlängst von dem Weg abgetretten, und sey unter ihnen keiner, der Gutes thue; von dem Römischen Stuhl müsse der Anfang der Zucht und Reformation gemacht werden. Zu dem Ende führt er *Chrysostomi* Urtheil an, nemlich unser Heyland, da Er an die Rettung der Stadt Jerusalem gedachte, habe von dem Tempel, woraus Er die Käuffer und

Verkäuffer getrieben, den Anfang gemacht, und die Sünden der Priester zuerst angegriffen. Darum hat denn Adrianus den Ständen des Reichs die Hoffnung zu einem allgemeinen und freyen Concilio gemacht. Worinnen folgbar der Pabst zu Rom, und die der Römischen Kirchen Zugewandte, nicht haben præsidiren sollen. Ausser dem ist Adriani Versprechen nichtig und eitel gewesen.

§. 2. Clemens, Adriani Nachfolger, (von welchem Teutsche Fürsten und freye Städte auf ein künfftiges allgemeines Concilium sich beruffen, da sie zu Augspurg, Anno 1530. ihr Glaubens-Bekänntniß, nebst einem Formular der Reformation, vorgeleget,) hat mit einem offentlichen Diplomate den Teutschen ein allgemeines und freyes Concilium innerhalb zwey Jahren versprochen. Und wann solches nicht ausgeschrieben würde, so hat er ihnen die Gewalt gelassen, daß sie nach ihrer Glaubens-Bekänntniß und Reformation, die sie auf dem Reichs-Tag übergeben, leben möchten.

§. 3. Dieser Appellation, welche Anno 1540. zu Worms vor den Kayser erneuert worden, deßgleichen der Päbste Adriani, Clementis, auch seinem eigenen Versprechen zum Abbruch und Verachtung, hat Paulus der Dritte, ihr Nachfolger, sein eigen Concilium, so er fälschlich allgemein nennet, nach Mantua, eine Stadt, so in dem um vieler Ursachen willen verdächtigen Welschland liegt, auszuschreiben sich unterstanden. Hernach, als da nichts daraus worden, hat er es vergebens nach Vicenza, eine Stadt in dem Venetianischen Gebiete, versetzet, ja auf ungewisse Zeit und Ort ausge-

gestellet, endlich, um sicherer zu gehen, aus Italien nach Trient, so Venetianischer Herrschafft, (hier irret sich *Molinæus*) und allernächst an Italien gelegen, hinüber springen heissen, und hat es mit einem offenen Ausschreiben angesetzet den 13. December, 1545., bloß, weil er es so wollte. Den Anfang zu machen, wurden 3. dem Pabstthum völlig ergebene Cardinäle abgeordnet, die Pauli Stelle vertretten sollten. Von denen sind die 2. Ersteren auch hernach Päbste worden, und würde der Dritte zu seiner Zeit nicht weniger diesen Stul bestiegen haben, wann er nicht durch die leichtfertigen Künste des Cardinals Caraffa wäre abgetrieben worden, denn dieser hat sich auf den Thron geschwungen, und jenen, den Cardinal *Reginaldum Polum*, auf die Seite geschafft, welcher auch mündlich und schrifftlich den bittersten Haß, den er gegen die Reformation und Evangelische Lehre trug, überflüßig an den Tag geleget, und endlich, nachdem er wieder in sein Vatterland, nemlich Engelland, kommen, Anno 1558. gestorben.

§. 4. Eben dieser Paulus der Dritte hat diesen seinen drey Stadthaltern noch 2. andere Cardinäle als Legatos à Latere beygefüget und abgesendet, disfalls nicht zu beobachten die Weise der alten Concilien, in welchen der Römischen Kirchen Bischoff nicht den Vorsitz gehabt, sondern als eine Privat-Person, oder neuer Patriarch, die älteren Patriarchen, oder des Kaysers Gesandten, auf höhern Stülen sitzend, die Vicarien des Römischen Bischoffs aber auf niedrigen Bäncken gesetzet, sahe: Sondern er wollte seine Sachwalter und Aufseher schicken.

§. 5.

§. 5. Um dieser Ursachen willen ist das Concilium nichtig, denn es hat blos des Römischen Pabsts Decret zum Grund. Der ist aber der Beschuldigte und Angeklagte, den man zur Reformation gefordert, und von welchem man sich durch Appellation weggewendet. Also stunde ihm nicht zu, aus eigener Bewegung ein Concilium auszuschreiben, vielweniger in selbigem zu præsidiren. Massen es unmöglich geschehen kan, auch alle Göttliche, natürliche und menschliche Rechte umstürzet, daß jemand in seiner eigenen Sache zu richten sich anmasse.

§. 6. Was auch von Kirchen-Historien und alten Theologischen Schrifften vorhanden, deßgleichen die 2. ersteren Tomi Conciliorum, die zu Cölln Anno 1550. gedruckt worden, zeuget deutlich, daß der Römische Bischoff niemals einem allgemeinen Concilio fürgestanden, sondern unter einem Kayserlichen Präsidenten nur dabey gewesen: Auch, daß solche Concilia niemal mit Autorität und Befehl des Bischoffs zu Rom, sondern des Kaysers und hoher Regenten Ausschreiben, versammlet worden. Sonst sind sie für unkräfftige Zusammenkünffte gehalten worden, wie Hieronymus bezeuget, welcher dem *Ruffino*, da er ein Concilium vorschützete, geantwortet: Zeige zuvor an, von welchem Kayser das *Concilium* sey ausgeschrieben worden. Anno 560. hat Kayser *Justinianus* in der 123sten Novella von denen Kirchen-Versammlungen Gesetze gegeben.

§. 7. Die andere Nullität. Der Römische Pabst hat die Procuratores, nemlich etliche Chur-Fürsten und freye Städte in Teutschland, nicht beruffen. Wann aber die nicht beruffen werden, die bil-

billig hätten beruffen werden sollen; ist es eine Nullität, welche wider das Göttliche, natürliche und menschliche Recht streitet.

§. 8. Sie sind aber nicht nur übergangen oder nicht geachtet, sondern gar ausgeschlossen, hingegen, die dem Pabst und der Römischen Kirche geschworen, sind zugelassen worden. Daher ist diese Versammlung des Namens, Concilium, unwürdig. Massen es eine Zusammenverschwörung, Schande und Verderbniß ist der Anstiffter alles Bösen. Dann sie, als die Häupter, wurden am allerersten beruffen, sich zu bessern, durch die klaren Worte Adriani des Sechsten, auch mit dem ausdrücklichen Bekanntniß des Trientischen Concilii, in dem Anfang der 1. Session, die zu Cölln ediret worden.

§. 9. Auch ist dieses eine bekandte Nullität, daß alle diejenige, die zu dem Concilio zu Trient beruffen worden, um daselbst Macht zu einer Decisiv- oder auch nur Consultativ-Stimme zu haben, lauter abgesagte Feinde derer gewesen, die das Concilium verlanget, und anderer, die eine Reformation begehret, auch inständig angehalten, daß jenen ein Concilium möchte vergönnet werden. Und ihre Schlüsse sind nach allen Rechten nichtig.

§. 10. Das ist aber gar nicht zu leiden, daß die Feinde derer, so auf das Concilium appellirt, Richter gewesen, und sogar der Römische Pabst, als einiger Præsident und einziger Schiedsmann aller Sachen, durch seine Gesandten da war, wie aus dem Anfang, Fort- und Ausgang des Concilii erscheinet. Welches dann eine ganz offenbare Nullität ist.

§. 11.

§. 11. Nun folget eine andere Nullität, die in denen zweyen Concilien, zu Costnitz und zu Basel, verdammet worden. Diese haben beschlossen, daß ein Concilium über den Pabst und die Römische Kirche seye, und die gegenseitig Gesinnete als Ketzer und Schismaticos erkläret, ihre Meynung auch als irrig und falsch öffentlich verworffen, nicht weniger den Pabst und Römische Kirche an die Schlüsse eines allgemeinen Concilii ernstlich verbunden. Hieraus folget, daß das Concilium zu Trient ketzerisch und schismatisch sey, weil es ausgesprochen, der Pabst sey über ein Concilium, und hat ihn in allen Stücken oben angesetzet. Dahero, wer dieses Concilium annimmt, beflecket sich mit dem Schand-Flecken einer Ketzerey und Schismatis.

§. 12. Uber dieses, nachdem das Concilium zu Trient 2. Jahre gesessen, und nur 6. (sollte 8. heissen, aber unser Auctor zehlet die Sessiones, wo nichts ausgetragen worden, gar nicht mit, welches auch hernach, weil seine Zahl mit den gemeinen Editionen nicht zutrifft, wohl zu mercken,) Sessiones gehalten, ist es von eben diesem Paulo dem Dritten gen Bononien versetzet worden, woselbst es denn wie aufgeschoben und verlassen gelegen, vor und nach dieses Pabsts Tod, also daß es abgebrochen und ohne Würckung war. Die, so damals dabey gewesen, unter denen *Espensæus*, ein vornehmer und gelehrter Mann, ist, haben freymüthig, schrifftlich und mündlich bekandt, daß alle, die nach Bononien beruffen worden, daselbsten bloß gefeyert.

§. 13. Ich füge hinzu, daß dieses Concilium nichtig, vertilget und geendiget bleibe. Denn weilen

len es weder in des Kaysers, noch anderer Christlichen Könige und Fürsten, noch der Kirchen, oder eines vorhergehenden Concilii Namen, sondern lediglich in dem Namen Pauli des Dritten, der auch alles schlechterdings darinnen angeordnet, und von dem alles abgehangen, ausgeschrieben worden; So ist klar, daß dasselbe mit Pauli des Dritten Tod auch todt und abe sey, wie nach beyden Rechten der Wille mit dem Tod sich endiget. *L. 4. ff. Locat. C. ex literis in fi. ext. de constitut. c. si gratiose, de rescript. in 6.* Dominic. *de Sanct. Geminia in C. si delegatus, de offic. deleg. in 6.* Florian. *de S. Petr. in L. 1. ff. de servit.* Ludo. *de* Gozadrinis, *Cons. 22.* Philipp. Dec. *Cons. 108.* Ubi in annotat. dixi, & super regn. Cancellar. 18. de infirm. resignant. num. 359.

§. 14. Ja auch, sofern dasselbe Trientische oder Bononiensische Concilium gestanden, so hätte die Erwählung des Pabsts, der Paulo dem Dritten nachgefolget, nicht den Cardinälen, auch nicht ihrem Collegio, sondern dem Concilio gebühret, dann weil ein allgemeines Concilium über den Pabst und die Römische Kirche ist, so kan, wann Zeit währenden Concilii der Pabst stirbet, des neuen Pabsts Wahl, auch die inzwischen nöthige Veranstaltung und Anordnung, nicht dem Collegio der Cardinäle, als das da geringer ist, sondern der allgemeinen Kirchen-Versammlung zukommen. Denn die Cardinäle haben solche Gewalt nicht von sich selbsten, haben sie auch ehedessen nicht gebrauchet, sondern endlich ist sie ihnen vom Concilio gegeben worden, wie solches erhellet ex Clement. ne Roma-

mani, de Electio: Sie haben auch solches Ansehen nicht auf einmal oder im Augenblick erlanget, sondern nach und nach, da der Anfang gemacht worden um das Jahr Christi 1059., nach dem Zeugniß des Decreti Dist. 23. c. 2. (sonsten *Cap. 1.*, da gleichwohl dem Kayser sein Recht gelassen, auch Layen das Wahl-Recht nicht abgesprochen worden,) währenden Concilii nun gehöret solches Recht nicht den Cardinälen, sondern dem Concilio. Und dis ist die Meynung aller Lehrer in der Theologie, als Jacob Almain in seiner Rede von der Gewalt der Kirchen, c. 9. und folgenden. Johann Gerson in dem Tractat von der Gewalt der Kirchen, und wiederum in dem Tractat, von der Möglichkeit, eine Kirche ohne Pabst zu haben, de auferibilitate papæ ab ecclesia. Worbey denn auch anderer einhellige Meynung ist, daß Zeit daurenden wahren und allgemeinen Concilii die Wahl demselben allein, und nicht den Cardinälen zukomme, auf was Weise auch der Sitz ledig worden seyn möchte. Und es ist auch kein Wunder, weil ein solch Concilium über die Cardinäle, ja auch über den Pabst ist, und, nach der Theologen Meynung, seine erste Gewalt unmittelbar von GOtt hat. Wie es auch beschlossen worden in denen Conciliis zu Costnitz und zu Basel; auch also stehet in *Pragmat. tit. de authorit. & potest. sacrorum Concilior.*

§. 15. Uber diese Meynung derer Theologen ist gleiches auch beschlossen worden von dem Concilio zu Costnitz in der 14. und 39. Session. Da sich aber Pauli des Dritten Todes-Fall zugetragen, und ganzer 3. Monat der Sitz ledig war, ist doch

niemand nach Bononien, welche Stadt in Italien liegt, und Päbstlicher Herrschafft ist, gekommen, zur Wahl eines neuen Pabsts. So hat auch das Concilium zu Bononien gar nicht daran gedacht, welches zu thun es nicht würde unterlassen haben, wann es ein wahres Concilium gewesen und geblieben wäre. Da es aber schon nichtig gewesen, als Paulus der Dritte noch lebte, und mit seinem Tode auch todt zur Erde gefallen, der die Seinen bey Lebzeiten nach Bononien versetzet hatte; da er weder dem Concilio seine Endschafft geben, noch mit ausdrücklichen Worten einen andern Sitz anberaumen wollen: So hat er es durch solche Versetzung und Verlassung stillschweigend zuruck genommen. Wo aber das auch nicht wäre, ist es doch durch den Tod dessen, der es beruffen und versetzet, geendiget, und gänzlich verloschen: „Daher an jenes Concilium „sich zu halten ungeziemend und unmöglich gewe„sen, woraus auch klar, daß es gänzlich abgethan „und vernichtet sey. Nichts destoweniger aber hat „Anno 1557. Julius der Dritte das Concilium zu „Trient fortgesetzet, wie aus der Päbstlichen Bulla „vom 14. Nov. 1550. zu ersehen. Hieraus entstehet eine neue Nullität, welche am Ende des dritten Tomi derer Concilien, die Anno 1552. durch Sorgfalt eines sclavischen Pabsts-Dieners, nemlich eines Franciscaners, der seinen Namen auf dem Titul meldet, heraus gekommen, deutlich genug entdecket ist.

§. 16. Denn da das Concilium zu Trient todt und ab war, so hat es nicht können fortgesetzt werden: Und, was man darauf gebauet hat, ist ein

Bau ohne Grund, und nichtig, was man darinnen beschlossen. *C. Principatus. 1. q. 1. l. egi tecum, ff. de except. rei judicat.* Von neuem hätte man es aufrichten sollen, nicht auf einem umgeworffenen Grund fortsetzen. *L. sed & si manente precario, ff. de precar. Canonist. in c. hi, qui authoritate de præbend. in 6. speculat. in tit. dilation. §. nunc videamus, vers. scias.* Bald. *in l. 1. in fi. C. de temporib. & reparat. appellat.* Joan. Andr. *in addition. specul. tit. de appellat. §. 7.* Bald. *Consil. 50. Libr. 5.*

§. 17. Wann aber gleich dieses neue Concilium zu Trient von wegen der nichtigen und tadelhafften Fortsetzung nicht verwerfflich wäre, wird es doch durch die vorgemeldete Nullitäten, die denen alten und neuen gemein sind, umgeworffen.

§. 18. Es kommt hinzu eine andere Nullität, welche in dem Ausschreiben Heinrich des Zweyten kund gethan worden. Denn derselbe hat die Bischöffe seines Königreichs, auch die in Dauphiné und Provence zu Hause behalten, und nicht nach Trient gelassen, hat auch seine Gesandten nicht wollen dabey haben, vielmehr hat er zu Trient und Passau in Teutschland, durch verschiedene Abgesandten, Anno 1551. protestirt, und offentlich gemeldet, daß das neue von *Julio III.* zu Trient erneuerte Concilium nichtig und vergebens wieder angestellet worden sey, unrechtmäßig, nicht öffentlich, nicht allgemein, sondern nur eine Privat-Zusammenkunfft zu etlicher Leute Vortheil, nicht aber zum allgemeinen Besten, angestellet. Dessen Decreten die Franzosen gar nicht binden könnten. Er habe sich auch vorgenommen, die Mittel, welche seine Vorfahren in der-

dergleichen Fällen gebrauchet, so viel es würde nöthig seyn, vorzukehren. Man solle derohalben das Concilium zu Trient keinesweges annehmen, weil sonsten denen Ausschreiben, Protestation und Namen des Durchlauchtigsten Königs Heinrich des Zweyten nach seinem Tode die größte Unehre angethan würde.

§. 19. Auch ist bekandt, daß Julius der Dritte mit dem Kayser wider den König in Franckreich einen Bund gemacht, auch dem Könige würcklich Krieg angekündiget, und ihn überzogen, zu Mirandula und anderwärts; auch viele ihm Ergebene in dem Königreich Franckreich selbsten angestifftet, daß sie die Königliche Würde und Verordnungen öffentlich möchten vernichten, und des Pabsts Gewalt unterwerffen. Ferner auch, daß sie den Ritter-Stand und das Volck möchten abschrecken, und von ihrer Schuldigkeit, dem König zu dienen, des Pabsts Hochmuth und Angriff aber zu widerstehen, abhalten. Wie dieses zu Paris geschehen Anno 1551. und 1552.

§. 20. Dieser Julius der Dritte, der allein, vermittelst seiner Legaten, in seinem Concilio zu Trient vorgesessen und geherrschet, hat, was ihm nur beliebt, zu des Königs und Königreichs, auch der Französischen Kirchen Nachtheil, verordnen, auch Aufruhr wider den König, wie die Erfahrung gelehret, anstifften können. Ob zwar nun, so lang dieser Julius der Dritte gelebt, keine Session in selbigem Concilio gehalten oder publicirt worden, so haben doch die Päbstlichen Partheyen nicht geruhet. Zum Ex. Herr Jacob de *Ligneris*, lobwürdiger Ge-

dächtniß, ein sehr redlicher Parlaments-Rath, und hernach Præsident, da er sich zu Trient, als Königlicher Gesandter befand, hat in dem Monat May, 1550. (f. 1551.) von dem Stadthalter Julii eine Schrifft empfangen, worinnen viele Artickel, von allerley Fällen, da wider den Pabst und seine Tridentinische Anhänger, auch wider die Päbstliche Jurisdiction und Römischen Hof, wie sie klagten, durch Königliche Ausschreiben, Königliche Rechts-Sprüche und andere Placaten, gehandelt worden seye, verfasset waren. Diese ihm überreichte Schrifft hat besagter de *Ligneris* anzunehmen sich beständig geweigert, und gesagt, sein Herr finde sich nicht verbunden, und wolle auch nicht denen zu Trient Versammleten Gehorsam leisten.

§. 21. Nicht nur dieser de *Ligneris* allein, sondern auch mehr andere haben bezeuget, und ist das Angedencken noch frisch, von einem listigen Kunst-Stück, welches in eben diesem Concilio, unter Regierung Pabsts Pauli des Dritten, an den Tag kommen. Anno 1546., als der Artickel von der Bischöffe und Pfarrer Residenz (nemlich, daß sie in dem Ort ihres Ampts auch wohnen sollen,) hergestellet war; und beschlossen worden, daß solcher Göttlichen Rechtens sey, also, daß der Pabst zu Rom deßfalls nicht dispensiren könnte; haben die Legaten, unter denen ein Engelländer, *Reginaldus Polus*, war, weil sie sahen, daß dieser Schluß dem König in Franckreich gar wohl gefalle, dem auch etliche Spanische Bischöffe, aus Gewissens-Uberzeugung, beygetretten, an den Pabst geschrieben, und um Hülffe wider diesen Schluß angesucht.

Die-

Dieser hat den Schluß auf anderthalb Monat heissen aufschieben. Als dieses geschehen, sind währender Zeit von dem Pabst 40. von der leichten Reuterey, oder arme Bischöffe aus Puglia und Sicilien, gesammlet worden, die hat man geschwind zu Schiffe gesetzet, und nach Trient, vermittelst eines sichern Anführers, gebracht, die das Concilium nothwendig annehmen, und zu ihren Mit-Gliedern unter dem Römischen Pabst, als dem Haupt, machen mußte. Diese haben nun in dem Namen aller andern Bischöffe vors erste geschrien: Wir sind nichts anders, als Creaturen und Leib-Eigene des allerheiligsten Vatters, des einigen Hirten und allein wahren Bischoffs. Man hat uns nur beruffen, einen kleinen Theil der Kümmerniß, die ihn drücket, zu tragen, so viel nemlich er will, denn wir können und sollen ihm nichts vorschreiben.

§. 22. Auf solche Weise, weil sie mit der Zahl durchgedrungen, und sich auf die Gunst der Päbstischen Legaten verlassen, bey denen der Schluß in dem Namen des Pabsts stunde, ist die Heilige Verordnung, wegen Residenz der Bischöffe, verworffen worden, hingegen das Widerspiel angenommen, daß jedermann befehliget worden, dem Gefallen und Dispensation des Pabsts es anheim zu stellen. Hiermit würden nicht nur die Schlüsse der alten Concilien, worinnen die Residenz befohlen worden, aufgehaben und zernichtet, sondern auch das Göttliche Gesetz übertretten, 3. B. Mos. 8. am Ende: **Ihr sollt daselbst Tag und Nacht bleiben in der Hütte, und sollt warten der Hut des HErrn, daß ihr nicht sterbet, denn so ist**

mir es befohlen worden. Aber, damit der Leser * desto deutlicher sehe, es sey der Wahrheit und Heiligen Freyheit der Riegel in diesem Concilio allenthalben vorgeschoben worden; Es hat sich ein Bischoff gefunden, der, da er die hochmüthige und Gottslästerliche Tituln, die man dem Pabst gegeben, gehöret, erinnert, und andere auf bessern Sinn zu bringen gesuchet, mit Vorhaltung des einzigen Zeugnisses, aus dem 17. Joh., da der Vatter unsers HErrn JEsu Christi Heilig genennet wird. Nun aber, sprach jener, ist nichts gemeiners, als daß sie den Pabst den Allerheiligsten nennen, so man von dem wahren GOtt in der ganzen Heiligen Schrifft nicht findet. Dahero hätte sich geziemet, den Namen Heilig, nicht Allerheiligst, dem Pabst zu geben, und ihm keinen grössern Titul, als GOtt selbst, beyzulegen. Allein diese kleine Einschränckung ist verworffen worden. Dem Pabst wurde hiervon Nachricht ertheilet, der den Bischoff nach Rom gefordert, und seinen Trabanten preiß gegeben, die ihn von seiner Stelle verstossen, und häßlich mitgefahren haben.

§. 23. Eben der Cardinal *Polus*, der Dritte unter denen Päbstlichen Legaten, hat ein Buch geschrieben von dem Concilio, und selbigem darinnen alle Gewalt genommen, dem Pabst hingegen allein zugelegt; wie er denn spricht in der fünfften Frage: **Die allgemeine Kirche in einem *Concilio* habe keinen Theil noch Macht, es möchte gleich etwas zu verbieten, oder, was von dem *Concilio* zur Uberlegung vorgelegt worden, zu beschliessen seyn. Es gehe dieses alles den Pabst allein**

an,

an, als den Stadthalter Christi, der in Mitte der zerstreueten Schaafe gesteller ist. In der 14. 15. 16. Frage: Nichts destoweniger werde es ein allgemeines *Concilium* genennet, weil es die allgemeine Kirche vorstelle, und darinnen alle diejenige, welchen der Römische Pabst dieses Vorrecht gegeben, Macht haben, ihre Stimme zur Uberlegung zu geben. Und das ist auch der Geist, der in der Bulla herrschet, so Paulus der Dritte den 13. Dec. 1547. ausgehen lassen, worinnen er sein Concilium *œcumenicum* oder allgemein nennet, weil darinnen sitzen die, denen er es erlaubt, und in soferne es erlaubt, quibus & quatenus sedere permisit. Weil aber jedermann schuldig sey, diesen Fest-Tag zu feyern, mit demüthig- und andächtigem Gebet, Fasten und Allmosen, so verspricht er ihnen vollkommenen Ablaß aller Sünden allenthalben, den sie könnten am Mittwoch, Freytag und Sonnabend, so zunächst auf Kundmachung der Bulla folgeten, gewinnen.

§. 24. In der 61. Frage fügt dieser Cardinal *Polus* hinzu: Christus habe zwar dem Apostel Petro und dessen Nachfolgern herrliche Sachen versprochen, die er auch an Petri Person erfüllet, aber nach 300. Jahren erst, die auf dessen Tod gefolget, als Petri Stul über alle Thronen der Kaysere, Könige, Fürsten und Obrigkeiten der Welt, vor aller Augen zu Rom erhaben worden. Auch die Worte Christi zu Petro: Du wirst lebendige Menschen fahen, seyen hernach in der Person Sylvesters, der *Constantinum* gewonnen, erfüllet worden. Dann, setzet er hinzu, Paulus gestehe selbst, 1. Cor. 1.,

U 4 daß

daß die Kirche seiner Zeit aus schlechten und geringen Stands-Leuten bestanden, wenige seyen Weise, Mächtige und Edele darinnen gewesen. Das Gegentheil aber habe sich zur Zeit Sylvesters gezeiget, wie er anführet in der 64. Frage, und zum Grunde legt die erdichteten Händel von dem Aussatz-Abwaschen und Donation *Constantini*, die er mit dem Namen *Restitutio* benennet, da sie doch als fabelhafft von *Platina* und andern Pabst-Freunden selbsten ist verworffen worden, die nur ein wenig Verstand gehabt. Auf solche Weise hat *Polus* die Kaysere, Könige und Fürsten insgesammt zu Knechten und Laquayen des Pabsts gemacht.

§. 25. Es befiehlt auch das Decret der ersten Session des Trientischen Concilii, das zu Cölln am Rhein heraus kommen, aber den 7. Jan. 1546. gehalten worden, daß allein die Bischöffe, Priester, (Episcopi, Sacerdotes,) mit Ausschliessung aller andern, bey dem Concilio seyn sollen. Woraus denn folget, daß die Theologen, und alle, die nicht mit dem Päbstlichen Oele gesalbet sind, ausgeschlossen seyn, von denen Gesalbten aber diejenige zugelassen werden, die denen Päbstlichen Legaten anständig sind, dann dieser geschiehet in allen Sessionen Meldung, damit ja niemand an eine andere Auctorität und Willen, als des Pabsts, in dem Concilio gedencken möge.

§. 26. Es kan also, ohne offenbare Verläugnung der Wahrheit, und Verfälschung der Heiligen Schrifft, kein Concilium genennet, noch dafür gehalten werden. Dann in der dritten Session, so an dem 8. April, 1546. vor dem Oster-Fest gehalten wor-

worden, hat es zu denen Canonischen Schrifften der Propheten und Aposteln gemenget etliche ungeschriebene Dinge, welche es *Traditiones non Scriptas* nennet. Allein obgleich in der Apostel Zeit das Wort GOttes mündlich vorgetragen worden, und nicht also in Schrifften verfasset war, wie es hernach von denen Aposteln, an welche sich die Kirchen gehalten, geschehen, Apost. Gesch. am 10. und 15. Capitel, so ist doch ihre ganze Lehre, und was von dem Wort GOttes vorzutragen war, durch sie, und die von Christo erwählten Evangelisten, schrifftlich aufgezeichnet worden in das Buch des Neuen Testaments, welches denen Canonischen Büchern des Alten Testaments beygefüget worden. In selbigen ist alles, was uns GOtt zur Seeligkeit hat wollen wissen lassen, und die ganze Apostolische Lehre enthalten. Ausser dieser Heiligen Schrifft ist seither 1500. Jahren keine Göttliche und Apostolische Lehre zu suchen. Eben dieses haben die Lehrer und Martyrer der ersten Kirche einhellig gelehret, unter welchen mir vorkommt der Heilige *Cyprianus*, 250. Jahr nach Christi Geburt, im 2. B. der 3. Epistel, woselbst er alle Gewohnheiten und Traditiones verwirfft, und uns ganz allein bey der Schrifft zu bleiben befiehlet. Solches wird angeführt von *Gratiano* Dist. 8. c. si solus; vor ihm aber waren *Tertullianus* und andere.

§. 27. Hieronymus sagt gleichermassen über den 68. Psalm: GOtt redet uns an durch die Schrifften der Apostel, welche Er erwählet hat. Sehet, was die sagen, die gewesen sind, nicht, die jetzo sind. Damit, die Apostel ausgenommen, alles, was hernach ist, abgeschnit-

ten werde, und künfftig nicht gelte. Es mag also einer nach denen Heiligen Aposteln so heilig seyn, auch so beredt, als er kan, so hat er doch keine Gültigkeit. Uber das 5. Capitel Hoseä: Die Fürsten Juda verrucken die Gränzen, die ihre Vätter gesetzet haben. Dann sie verwechseln die Wahrheit mit Lügen, und geben etwas anders vor, als sie von denen Aposteln empfangen haben. Es wird dieses angeführt von *Gratiano*, causs. 24. qu. 3. c. 33. Uber das 1. und 29. Capitel Esaiä vergleichet er solche Betrüger mit denen Schencken, die Wasser in den Wein mengen. Und über das 23. Capitel Jeremiä, mit denen Dieben, die Spreu unter das Getraydt mischen. Augustinus aber vergleichet sie mit bösen Leuten, die betrügliche Waage, Gewicht und Maase gebrauchen, und fügt hinzu: In der Religion dörffe man nicht anderst wägen und messen, als aus der Schrifft. L. 2. c. 6. wider die Donatisten im 7. Tomo, und wird angeführt von *Gratiano*, causs. 24. qu. 1. Can. 21. & Dist. 9. c. *ego solis*. Ex Epist. 19. ad *Hieron*. Tom. 2. Eben dieses kommt auch vor in der 48. Epistel an *Vincentium*, woselbst er hinzusetzt, daß viele verlogener Weise den Namen der Apostel gebrauchet, und allerley erdichtet, aber allein an die Heilige Schrifft müsse man sich halten. Dieses wiederholet er an vielen Orten, sonderlich in dem 3. Buch wider den Arianer *Maxim*. In dem 2. B. wider die Donatisten, Cap. 3. In dem Buch *de unitat. Eccles.* c. 16., woselbst er andere Offenbarungen, Erzehlungen und Wunderwercke verwirfft. Eben dieses thut auch *Chrysostomus* in Homilien über Matthäum,

thäum, und lehret, daß man die Kirche allein durch die Heilige Schrifft suchen und erkennen solle. Eben dieses hat in nachfolgenden Zeiten *Gregorius* geschrieben, mit dem Zunamen der Grosse, Bischoff zu Rom, in seinen Auslegungen über Ezechiel und Hiob, da er versichert, diejenigen seyen mit Ketzerey beflecket, welche ausser der Schrifft etwas in der Kirche lehren und vorbringen. Aeusserliche Satzungen von Einrichtung der Kirchen-Sachen, die zum Wesen der Lehre und des Glaubens nicht gehören, nehme ich aus, welche auch denen Gewissen keinen Strick anwerffen können. Dann das Gewissen kan anderst nicht verbunden werden, als allein durch das Wort GOttes, so in der Heiligen Schrifft vollkommen enthalten ist. Wie Johann Gerson, der vortreffliche Parisische Theologus, der vor 130. Jahren floriret hat, gar wohl gesprochen, im Buch von dem geistlichen Leben der Seelen. Lect. 4. Corol. 1.

§. 28. Die Vornehmsten unter denen Lehrern des Canonischen Rechts, ob sie gleich dem Pabst zu Rom gänzlich ergeben, finden sich doch genöthiget zu sagen, daß in Sachen, die den Glauben angehen, die Meynung eines Privat-Menschen und blossen Layen denen Meynungen eines Pabsts oder Concilii vorzuziehen, in so weit sie auf bessern aus beyden Testamenten genommenen Gründen beruhet. Dieses ist das Urtheil des Abbts und Erz-Bischoffs zu Palermo, *in c. significasti. col. penult. extra. de electio.* Um dieser Ursache willen sind alle gelehrte Layen in Concilien zuzulassen, wie dann bekandt, daß solches in denen alten Concilien zugelassen worden.

§. 29. Es ist dahero das Trientische Concilium,

so

so aus lauter gesalbten und dem Pabst geschwornen Leuten bestanden, so auch allein von dem Pabst, dem es alles heimgestellet, mit Ausschliessung anderer Bischöffe, abgehangen, und zu der Heiligen Canonischen Schrifft solche Traditiones, welche denen Evangelisten und Aposteln unbekandt, hinzugesetzt und gleich gemacht, verwerfflich. Ein solch Decretum und Concilium ist ketzerisch. Welches dann auch genug ist, selbiges völlig zu verwerffen, und ist nicht nöthig, vorjetzo, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, viele Irrthümer, womit es angefüllet, auszuzeichnen. Gleichwie sie am Ende des ersten Decrets der 4. Session, am 17. Junii, 1546. vor einen nothwendigen Glaubens-Artickel erkennen, daß die Lust, so dem Heiligen Geist widerstrebt, keine Sünde sey.

§. 30. In der fünfften Session, welche den 13. Jan. 1547. gehalten, zu Cölln aber Anno 1551. herausgegeben worden, in dem 9. Artickel, beschliessen sie als einen Glaubens-Artickel, daß niemand, so lang er in dieser Sterblichkeit lebet, anders, als aus einer besondern Offenbarung wissen könne, daß *ihm* die Sünden durch die Gnade GOttes vergeben seyen. In dessen 30. Artickel (Canone) sie eine andere Reinigung, als durch das Blut Christi, verordnen.

§. 31. Aber in der sechsten Session, die den folgenden 3. Martii gehalten worden, Can. 9. von denen Sacramenten, setzen sie als einen Glaubens-Artickel, daß die Gnade GOttes ex opere operato, d. i. damit, daß das Werck geschiehet, mitgetheilet werde, nemlich durch Verdienst menschlicher Wercke, und keineswegs durch den Glauben. Und Canon

non 1. von der Tauffe schlagen sie mit einem ungerechten Bann auf diejenige Meynung, die nach der rechten in dem Evangelio begriffenen Wahrheit lehren, daß durch die Tauffe Johannis, gleichwie durch Christi Tauffe, Sünde vergeben werde.

§. 32. In eben dieser Session Canon. 9. von Sacramenten, und in der siebenden Session, (nemlich deren, so unter *Pio IV.* gehalten wurden,) die man 17. Jahre hernach, den 15. Julii, 1563. angestellet, und mit Königlicher Freyheit zu Paris und Antwerpen heraus kommen, in dem 4. Canone, ist ein verwegenes und gottloses *Anathema* ausgesprochen worden, über vieler alten und berühmten Theologen Meynung, daß der Character (nemlich die Priester-Weyhe, oder weiß nicht was, so dadurch dem Priester eingepräget worden,) auslöschlich seye. Welcher Satz auch durch einen Parlaments-Schluß Anno 1549. bevestiget worden. Dann auf des Parlaments Ausspruch ist ein Geistlicher zu Thoulouse, der das Königliche Siegel verfälschet, an den Galgen aufgehangen und erwürget worden, an der Höhe des Closters der Augustiner-Mönche zu Paris; und man hat keine Achtung auf seinen geistlichen Character gehabt. Diesen Character setzen einige, als Thomas von Aquin, in den Verstand; andere mit *Scoto* in den Willen; Andere, z. E. Alexander von Ales, und Bonaventura im 4. Buch *Sentent.* Dist. 6. in der ganzen Seele; Etliche mit Biel, ibid. dub. 2. im Wesen der Seele. Einige nennen ihn einen *Habitum*, andere eine *Qualität*. Und ist auch kein Wunder, daß sie dermassen uneinig seyn, und von ihren Meynungen als Wasserwogen hingerissen

sen werden: Dann sie haben keinen Grund der H. Schrifft. Und das ist eine Eigenschafft der Ketzer, das als einen Glaubens-Artickel zum Grund legen, was nicht deutlich in der Schrifft enthalten, nach dem Zeugniß *Gregorii* des Grossen, in der Auslegung über den Ezechiel.

§. 33. Ferner ist in dieser siebenden Session und denen zwey folgenden eine offenbare Nullität wahrzunehmen. Dann gleichwie die Fortsetzung des Concilii zu Trient, die ganzer 3. Jahr nach dessen Vernichtigung unternommen worden, vermittelst eines Ausschreibens *Julii* des Dritten, datirt Rom, den 14. Nov. 1550., nach angeführten Gründen nichtig ist: Also ist um so mehr nichtig dieses Concilii angemaßte Fortsetzung, nebst den letzten 3. Sessionen, so unter *Pio IV.* gehalten worden. Dann obschon er allein durch seine Legaten vorgestanden, und als Richter gesprochen, so ist doch da keine Fortsetzung oder neue Aufrichtung oder besonders Diploma, vielweniger des Kaysers, der Könige und Fürsten Auctorität oder Befehl vorhanden, von einer neuen Ausschreibung des Concilii kein Wort. Wann wir nun auch zugeben wollten, das Concilium seye durch Julium den Dritten wieder rechtmäßig hergestellet worden, so ist es doch durch dieses *Julii* Absterben im April, 1555. verloschen. Von solcher Zeit an haben 2. andere Päbste regiert, nemlich *Marcellus II.* und *Paulus IV.*, 4. Jahre und 3. Monat lang. Bey deren Leben kein Wort von einem Concilio gehöret worden, auch nicht gehöret werden konnte, massen es mit *Julii* Tod gänzlich aufgehoben war. Dahero nach Verlauff solcher Jahre und Monate eine

eine neue Aufrichtung und Beruffung hätte geschehen sollen, und weilen solche unterlassen worden, macht es die ganze Sache nichtig. Das aber wird offenbar aus dem Schluß des Concilii, worinnen nur Pauli des Dritten, Julii des Dritten, und Pii des Vierdten Namen stehen. Dann sie gestehen, daß es die 4. Jahre, Marcelli des Zweyten, und Pauli des Vierdten, hindurch keine Auctorität, Ubereinstimmung und Approbation gehabt habe; Keine neue Aufrichtung und Approbation aber sey nicht geschehen, derohalben, was geschehen, sey offenbar nichtig.

§. 34. Auf besondere Nullitäten und Irrthümer zuruck zu kommen, daß das Concilium zu Trient verordnet, man solle zu der Bischöffe, Priester und anderer Kirchen-Diener Ordination das Volck nicht beruffen, noch auch König oder Kayser, auch behauptet, daß deren Consens und Auctorität nicht erforderlich sey, das streitet offenbar wider die alten Canones, auch die Capitula der Fränckischen Könige und Kaysere, Caroli des Grossen, und Ludwig des Frommen, welche verordnen, daß die Bischöffe von der Geistlichkeit und dem Volcke, und auf keine andere Weise, zu erwählen und zu ordiniren seyen. Der Name Volck begreiffet die Obrigkeiten in sich, gleichwie sowohl in der ersten Kirche, als in denen folgenden Seculis beobachtet worden, wie das die alten Canones und Concilia bezeugen, die *Gratianus* gesammlet hat, Anno 1660. Dieses Statutum führet *Gratianus* an in dem Canon. *Sacrorum*, Dist. 63. Ingleichen erzehlet dieses der Abbt *Ansegisus*, l. 1. c. 77. der Capitularien oder Decreten Caroli des Grossen und Ludwig des Frommen.

§. 35.

§. 35. Ja auch *Leo I.*, Bischoff zu Rom, in der 87. (al. 89.) Epistel verordnet, wie *Gratianus* im *Decreto* Dist. 63. c. 27. anführet: Es sollen die Vota der Bürger, Zeugnisse der Völcker, das Gutdüncken der Gelehrten, und die Wahl der Geistlichen in der Ordination der Priester erwartet werden. Die Worte des Briefs *Leonis* sind: *Teneatur Subscriptio Clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus & plebis.* Man soll halten die Unterschrifft der Geistlichen, das Zeugniß geehrter Leute, Ubereinstimmung des Ordens und des Volcks. Wer über alle seyn soll, ist auch von allen zu erwählen. Eben dieses will auch *Cælestinus I.* kurz vor *Leone I.* Epist. 2. c. 5., welche von *Gratiano* wiederholet wird, Dist. 63. c. 26., der Geistlichkeit des Volcks, und Stands oder Ordens (das Wort *Ordinis* ist hier undeutlich, scheint aber doch die Obrigkeit oder βȣλευτήριον zu bedeuten. Vid. *Fresne Glossar. Lat.* Tom. III. p. 71.) Ubereinstimmung und Verlangen soll erfordert werden. *Gelasius* der Erste, der 30. Jahre nach *Leone* zu Rom gesessen, in eben dieser 63. Dist. Cap. 2. will haben, es soll das Volck bey der Wahl eines Bischoffs seyn. Welches in folgenden Zeiten auch *Gregorius* der Grosse beobachten lassen in seinen Episteln Lib. 2. Cap. 69. Epist. 30. nach *Gratiani* Zeugnuß, Dist. 63. c. 10. *Quanto.* Da wir unter andern lesen: Nachdem *Laurentius*, Bischoff der Kirche zu Mayland, verstorben, hat uns die Geistlichkeit in gegebener Nachricht kund gethan, daß sie in der Wahl unsers Sohns *Constantii*, ihres Diaconi, alle zusammen gestimmet. Weilen aber selbige Nachricht nicht unterschrieben

gewe-

gewesen, so wird, um nichts an Behutsamkeit fehlen zu lassen, nöthig seyn, daß du nach Genua reisest, Krafft dieser Verordnung, und weil daselbsten viele Mayländer durch Tyranney gezwungen sich aufhalten, so must du sie zusammen beruffen, und ihren Willen vernehmen. Und wann keine Uneinigkeit sie an der einhelligen Wahl störet, und du siehest, daß sie alle einträchtig bey der Wahl vorbesagt-unsers Sohns *Constantii* beharren, ꝛc. *Gregorii* Text war zuvor verfälschet, dann an statt: *Convocatis eis*, verstehe die flüchtigen Bürger und Layen, *in communi*, hatte ein Klügling gesetzt: *Convocatis Clericis in Communione*; welches ich aus dem ersten Abdruck, ex archetypo, falsch befunden, und in meiner neuen Ausgabe im Jahr 1552. recht gesetzet. Uber dieses ist aus denen Kirchen-Historien bekandt, daß durch des Volcks Wahl *Ambrosius*, weltlicher Vorsteher in Mayland, der noch nicht durch die Tauffe zu der Christlichen Gemeine gethan war, auf den Bischöfflichen Sitz erhaben worden.

§. 36. Eben dieser *Gregorius* der Grosse bezeugt im 4. B. 59. Cap. im 15. Brief, daß des Kaysers und Volcks Ubereinstimmung nöthig sey. Gleichwie in eben dieser Dist. stehet, C. quia igitur und C. Salernitanæ. Siehe auch das 2. Buch 58. Cap. im 34. Brief, und den 12. Synodum zu Toledo, c. 6., wie solches wiederholet ist Dist. 63. c. cum longe, so in Spanien beobachtet worden, nach dem Zeugniß des Spaniers *M. Ferrandat* in seinem *Commentar.* über die Pragmatische Sanction, fol. 37. Col. 3. Hierwider, auch wider das Recht und Freyheiten des Christlichen Volcks, auch Auctorität des regieren-

den Fürsten, schreyet dieses Trientische Decret, und der Canon der 7. Session.

§. 37. Nach dem Göttlichen Recht und Ordnung der ersten Kirchen, auch noch etliche Jahrhunderte hernach, ist gewiß, daß das Volck und Christliche Obrigkeiten sich des Rechts, ihre geistliche Hirten mit gemeinsamen Stimmen zu wählen, bedienet. Das will uns nun das Decret des Concilii zu Trient nehmen, damit dem Pabst nach Rom, oder auch seinen Knechten, mit Ausschliessung aller anderer, alles in die Hände gespielet werde. Auf solche Weise richten jene in einem fremden Reich eine Versammlung und Policey von Leuten auf, die dem Könige nicht gehorchen, ja sich noch eine Gewalt über des Königs Unterthanen heraus nehmen, und hängen solche besondere Policey an sich. Welche Sache nicht zu leiden stehet.

§. 38. Ja, diese Canones gehen nicht nur wider das Göttliche Recht, sondern auch wider den Gebrauch und Gewohnheiten der alten und ersten Kirchen, auch die folgende Zeiten. Hernach, so zernichten sie die ältern Canones; sie zerreissen Carl des Grossen, und Ludwig des Frommen Capitula; sie nehmen des Christen-Volcks Freyheit weg; sie machen die Rechte und Freyheiten Franckreichs zunichte; empören sich wider die Königliche Majestät; absonderlich greiffen sie an den berühmten Schluß des Königreichs, der, da die 3. Stände ausdrücklich zusammen beruffen worden, und es verlanget, auch die Prinzen von dem Königlichen Hauß beygestimmet, in dem versammleten geheimden Rath zu Orleans Anno 1560. gemacht, in dem Parlament

ment aber gutgeheissen und kund gethan worden, den 13. Sept. 1561.

§. 39. In dieser Königlichen Pragmatischen Sanction und Verordnung der drey Stände des Reichs, Cap. 1. Art. 1. finden wir verordnet, daß derer Bischöffe, Erz-Bischöffe, und folgbar derer Primaten, und aller, die in dem Kirchen-Sprengel sind, ihre Wahl von denen Ständen und der Königlichen Majestät auf solche Weise geschehe: Nemlich einen Erz-Bischoff wähle man durch die Bischöffe der Provinz, und das Capitul der Erz-Bischöfflichen Kirchen, worzu auch 12. Edle aus dem Ritter-Stand selbigen Sprengels, desgleichen 12. ehrliche Bürger aus dem Raths-Collegio einer Erz-Bischöfflichen, Bischöfflichen oder Fürstlichen Stadt, herbey geruffen werden. Hier kommen 3. Stände zusammen. Uber dieses will diese Verordnung, daß an einem gewissen Tage ein Ausschuß zusammen komme, und 3. Personen, die tüchtig, und nach denen alten Canonen, nicht aber nach des Concilii zu Trient Weise, approbirt sind, ernennen, und durch Abgeordnete Königlicher Majestät vorstellen, woraus selbige einen zur Ersetzung des verledigten Ampts nehmen möge.

§. 40. Siehe mein Leser! dieses ist der drey Stände des Reichs und der höchsten Majestät einhellige Verordnung, als eine Pragmatische von allen Seiten festgesetzte Sanction, so die Sanction zu Bourges weit übertrifft, und die in bester Form errichtet worden. Diese haben die Vätter zu Trient zerreissen, zernichten und aus dem Mittel raumen wollen, ehe noch 2. Jahre verlauffen, soferne ihren Decreten in Franckreich Platz gelassen wird. Doch, nun folget

get etwas wichtigers. Dann auf die Wege wird Treu und Glauben, so von Anfang des Reichs auf der Königlichen Majestät und Gerechtigkeit bestanden, verletzet und abgethan. Daher kommt ein unsicherer Zustand und Verachtung der Königlichen Würde, und derselben Untergang, massen Königliche Schlüsse fest, und wie der Nord-Pol seyn sollen, nach Baldi Zeugniß, Consil. 327. pridiè, num. 4. Lib. 1. nach der neuen, und Consil. 277. Lib. 3. nach der alten Ausgabe, da er die Worte des Psalms anführet: **Ich mache nicht ungültig, was aus meinem Munde gegangen ist.** Und jene Worte Davids, im 2. B. der Kön. 19.: **Es ist fest gesetzet, was ich geredet habe.** Zumal aber bey Anfang der Regierung, da ein König mit hellen Exempeln die Proben seiner Standhafftigkeit zeigen soll. Um dieser Ursachen willen sind die Decreta von Trient nicht anzunehmen, wann man nicht will erstlich der Königlichen Majestät und Gerechtigkeit, welche standhafft und beständig seyn soll, zu nahe tretten; dann auch die Auctorität der 3. Stände in Francreich, die Würde des Parlaments, die Freyheit des Christlichen Volcks, die Wahrheit derer Capitulorum Carl des Grossen, und Ludwig des Frommen, die alte Canones, auch Formuln und Gewohnheiten der alten Kirchen, und endlich die Göttliche Rechte, hochmüthig mit Füssen tretten.

§. 41. In eben diesem Canone des dritten Decrets der siebenden Session (nach andern ist es Cap. XII. Seff. 23.) wird zugelassen, einen zum Priester zu ordiniren, der das 25. Jahr erreichet hat. Nun ist aber vor 3. Jahren, in einem Decret der Stände in

Franck-

Franckreich, so in dem Parlament kund gethan worden, das 30. Jahr vorgeschrieben. Wann man also die zu Trient höret, so müssen die Stände des Königreichs, und die solenne Beruffung und Sanction des Königs und Parlaments, schweigen.

§. 42. In dem vierdten Decret eben dieser siebenden Session rumpelt dieses Concilium hinein in die Einkünffte des Kirchen-Baues, und gibt denen Prälaten ein Recht, heißt sie auch einen Theil davon rauben. Wodurch derer Stiffter Absicht umgestossen wird. Sie werffen auch damit des Königlichen Groß-Allmoseniers und der Königlichen Richter Erkänntniß, deßgleichen die Vorschrifft derer alten Königlichen Ausschreiben, um. Unter diesen ist vorhanden ein Ausschreiben König Carl des Sechsten vom Jahr 1385., welches ich gesetzt habe in den dritten Theil des Buchs: *Stylus Curiæ Parlamenti*, tit. 37. Auch sind eben dieses Parlaments Decreta vorhanden, davon etliche alte q. 187. q. 227., und 16. Theil, Art. 37. angeführet werden. In allen diesen ist die Erkänntniß über die Kirchen-Gebäude, und Ausbesserung denen Königlichen Richtern, denen sie auch zustehet, aufgetragen, und die Prälaten sind schuldig, sich ihrer Censur zu unterwerffen, und das nach Göttlichem Recht. 2. B. Kön. 12. und 2. B. Chron. 24.

§. 43. In dem fünfften Decreto gibt das Concilium zwey Bischöffen, und eben so viel Canonicis ihres Capituls, die Macht, einen Theil der Einkünffte von denen Spitälern und Lehenbaren Zehenden, so Layen zugehören, zu nutzen. Worinnen es die Königliche Würde, das Ampt des Groß-Allmoseniers,

niers, und die Auctorität der Königlichen in dem Parlament kund gemachten und angenommenen Verordnungen, offenbar angreiffet. Dann in selbigen ist die Erkänntniß solcher Sachen, auch deren Beschaffenheit und Beurtheilung, denen Königlichen Richtern anbefohlen, und zugleich verbotten, daß niemand die Nutzungen auf etwas anders wenden solle. Und so man appellirte, soll es von besagtem Hof des Parlaments unmittelbar beurtheilet werden. Und zwar dieses nach dem Ausschreiben *Francisci I.*, datirt zu Fontainebleau, den 9. Dec. 1543., in dem Parlament aber kund gethan worden den letzten December. Nicht weniger nach einem andern Ausschreiben zu St. Germain, den 15. Jan. 1545., so ebenfalls in dem Parlament den 4. Febr. publiciret worden. Weiter, nach einem dritten Ausschreiben, so den 19. May, 1544., und einem Vierdten, so den 16. Febr. 1546. in dem Parlament kund gemacht worden. Uber dieses hat man zu Fontainebleau in dem Monat April, 1561. ein anders Edict, Carl des Neundten, von gleicher Form kund gemacht. So viel die Zehenden betrifft, so legen sie ihre rauberische Hände an die Güter und Herrschafften des dritten Stands, und die Freyheiten, so denen Edelleuten von Philippo Augusto verliehen worden.

§. 44. Was der Kinder Unterweisung anbelangt, greiffen die Tridentiner auch in die Güter anderer Leute, sonderlich der Layen, hinein, und schanzen die Erkämmtnuß solcher Sachen denen Bischöffen zu, mit Hintansetzung eines Statuti der 3. Stände des Königreichs Franckreich, so von Carl dem

Neund-

Neundten fest gesetzt, und, vermittelst Parlaments-Approbation, ratificiret worden. In dem 9. Artickel, worinnen denen Majors der Städte, auch Schöpffen, Räthen und Hauptleuten, befohlen wird, dabey zu seyn: Das ist aber aufgehoben, wann man die zu Trient hören will. Es gehöret aber dem König die ganze Auctorität und Macht zu reformiren in Franckreich, und kan das Concilium nicht, unter dem Vorwand einer Reformation, Schlüsse und Gesetze geben. Sonsten ist es eine tückische Verletzung der Königlichen Majestät, der 3. Stände des Reichs, und der Freyheit der Französischen Kirchen. Es ist ein Laster der beleidigten Majestät, wann man will die Geistlichkeit, sowohl die reguläre, als die weltliche, in diesem Königreich von der Königlichen Jurisdiction und Gehorsam der Statuten und Verordnungen abziehen, darum weil es dem Concilio und dem Pabst zu Rom also gefället, den die Tridentinischen allein für ihren Herrn achten. Auf solche Weise heben sie die alten von denen Francken angenommene Concilia auf, und suchen, um ihres aufzurichten, die andern alle zu begraben.

§. 45. In der achten Session, in dem siebenden Canone, greiffen sie, zu grosser Verunehrung, mit dem Bann-Streich an, des Heiligen Kirchen-Lehrers Ambrosii, wie auch alter und neuerer gelehrten Theologen, namentlich *Erasmi* und *Thomæ* de *Vio*, Cardinals von Gaeta, Meynung, ob sie gleich dem Evangelischen Text, Matth. 19. gemäß ist. Dann er redet nicht von einer Scheidung zu Tisch und Bette, so damahls noch unbekandt gewesen, sondern von einer gänzlichen Scheidung. Diese aberglaubische

Meynung aber, daß der beleidigte Theil, im Fall eines geschehenen Ehebruchs, nicht soll frey seyn, oder zu der andern Ehe schreiten, hat grosse und schwere Aergernisse eingeführet, die von denen Tridentinern billig würden verabscheuet worden seyn, wann sie sich nicht eine aberglaubische Meynung hätten von der Liebe zu der Wahrheit und Billigkeit abhalten lassen.

§. 46. Das erste Decret eben dieser Session von der Reformation der Ehe hält was abscheuliches in sich. Nemlich, sie sprechen vor gültig die Ehe-Verbindung, so von Söhnen und Töchtern, die in Elterlicher Gewalt stehen, heimlich, ohne Einwilligung, wider der Eltern Willen, und die Löbliche Bürgerlichen Gesetze, und die gemeine Erbarkeit, gemacht, und mit Solennien vollzogen worden, wider *L. 4. ff. de ritu nuptiar. L. nec filium. C. de nupt. §. 1. Instit.* eodem titulo; deßgleichen zur Verachtung der gemeinen Policey, auch der alten Lehrer Meynung, nicht weniger *M. Johann. Corasii*, Raths in dem Parlament zu Thoulouse, *in Comment. in l. Paulus. ff. de statu hom.* und *in Miscellan. l. 1. c. 17.* Also verordnen auch die alten Canones *c. non omnis. & c. honorantur parentes, 32. q. 2.*, welche das Concilium zu Trient hätte befolgen, keinesweges aber zernichten sollen. Esau, der Sohn des Patriarchen Isaacs, ob er gleich volle 40. Jahr alt war, dannoch, weilen er ohne Beystimmung der Eltern geheyrathet, geriethe er in derselben Zorn, wie Moses bezeugt, 1. B. XXVI. und XXVII., so ihme auch gar übel hinaus gegangen. Im Gegentheil Jacob, der seiner Eltern Willen gefolget, und in gleichem Alter, auf

auf Isaacs und Rebecca Geheisse, an eine Heyrath gedacht, ist des Bunds, den GOtt mit Abraham gemacht, theilhafftig worden. 1. B. Mos. XXVIII.

§. 47. Die Mitte eben dieses Decrets von Reformation der Ehen, vernichtet die Verordnungen in dem Französischen Friedens-Schluß, als worinnen die Ehen, so in denen Reformirten Kirchen mit Solennitäten bestättigt worden, für gültig erkandt worden. Die Tridentiner aber erklären sie für nichtig, wann sie nicht von einem Päbstlichen Priester eingeseegnet worden. Damit widerstreben sie denen Friedens-Artickeln, erneuern den Krieg wieder, und schüren das kaum gelöschte jämmerliche Kriegs-Feuer wieder an, so wir ihren neuen Decreten Gehöre geben.

§. 48. In dem ersten Cap. der Kirchen-Reformation, Sess. 8., übergibt das Concilium dem Pabst sitzend in seinem Consistorio die Bestellung der Bischöffe und Prælaten. Welches denn gerade wider die alten Canones, die Concilia Carl des Grossen, und seiner Söhne, Ludwig des Neundten, oder Heiligen, Pragmatische Sanction, die in dem dritten Theil des Buchs *Stylus summæ curiæ*, tit. *de electione*, beschrieben worden, und die Sanction der drey Stände in Franckreich lauffet. Es greiffet auch den andern Artickel an, worinnen Vorsehung geschiehet, daß niemand Gold oder Silber nach Rom schleppen soll.

§. 49. In eben dieser Reformation in dem 3. Cap. gibt das Concilium denen Erz-Bischöffen und Bischöffen die Macht, die Kirchen ihres Sprengels, vermittelst ihres General-Vicarii, im Fall sie

selbsten nicht können, zu visitiren, nach dem 6ten Buch der Decretalien und den Clementinis. Allein 3. Jahre zuvor hatten die Stände des Reichs verordnet, daß die Bischöffe in Person diese Visitation verrichten sollen, mit beygefügter Cautel wegen Mässigung der Unkosten. Was soll aber diese Verordnung, wann die Tridentiner gelten, die davor das Päbstische Recht setzen?

§. 50. Uber dieses gibt das Concilium und Päbstische Recht denen Ordinariis keine Gewalt, diejenigen zu visitiren oder in dem Zaum zu halten, die mit sogenannten Immunitäten versehen seyn, welches aber die Stände des Reichs in dem 2. Artickel setzen und ordnen, mit Verwerffung aller Einwendungen, auch Appellation, über welche zu sprechen, ohne jemands Præjudiz, der König sich die Macht und Erkänntniß vorbehält, in seinem geheimen Rath. Aber dieses alles, und das Königliche Ansehen und Majestät selber, wird aufgehoben, wann das Concilium angenommen wird.

§. 51. Das fünffte Capitel der Kirchen-Reformation hält viele Anmassungen in sich, die offenbar zum Nachtheil der alten Canonum der Königlichen Würde, der Französischen Kirchen Freyheit, der Pragmatischen Sanction und Concordaten gereichen. Die Canones der alten Concilien, 6. q. 4. c. *Si quis Episcopus*, und 1. & 2. c. *Si inter Episcopos*, &c. *Si quis Episcopus criminaliter accusatus*, &c. *Si Episcopus*, II. q. 3. tragen die Erkänntniß in Criminal-Processen der Bischöffe, im Fall der Ketzerey, der Absetzung, Degradation, entweder denen Bischöffen selbigen Landes, oder einem Provincial-

Sy-

Synodo, nicht aber dem Bischoff zu Rom, auf, ausgenommen in seinem Sprengel, welcher sich nicht weit über die Vor-Städte von Rom selbsten erstrecket. Welche alte Canones der Cardinal von Cammerich, *Petrus* de *Alliaco*, in dem Tractat von der Reformation der Kirchen, den er zur Zeit des Costnitzer Concilii geschrieben, in der dritten Betrachtung für nöthig und nützlich achtet, zu erneuern, und wieder in Gang zu bringen. Aber das neue Conciliabulum zu Trient eignet dem Bischoffe zu Rom allein und völlig dieses Recht zu, mit Ausschliessung aller andern Bischöffe und Versammlungen, und stürzet mit diesem künstlichen Streich die Heiligen Decreta, alte Policey und Freyheit der Kirchen um.

§. 52. Auch gilt nicht, was man einwendet, daß Carl des Siebenden Pragmatische Sanction, die zu Bourges gemacht worden, und die Concordaten, Tit. *de Causis*, einen besondern Vorbehalt machen grosser und wichtiger Fälle, besonders, die in dem Jure ausdrücklich gemeldet sind; denn die Händel der Bischöffe, so weit die Personen betrifft, und zumal bey Beschuldigung der Ketzerey, kan solcher Vorbehalt keineswegs begreiffen; und die Auslegungen dieses Decrets *de Caussis* muß aus dem Context des Baselischen Concilii, worauf man sich auch mit ausdrücklichen Worten berufft, genommen werden. Nun aber nimmt das Baselische Concilium keine Händel, als nur besondere Fragen derer freyen, und dem Römischen Bischoff allein unmittelbar unterworffenen Kirchen wegen ihrer Freyheit, aus. Die Händel aber der geistlichen Personen,

es mag nun ihre Güter, Ehre oder Leben betreffen, sind gar nicht ausgenommen. Und so urtheilet die Glossa der Pragmatischen Sanction in eben dem Titul *de caussis*, in dem Wort *devolvit*, woselbst sie erzehlet, obwohl nach denen Decretalen des 6. Buchs, welches *Bonifacius* der Achte, Franckreichs Tod-Feind, gesammlet, c. quamvis, und c. cupientes de electio: Alle Händel, die die Wahl der Cathedral-Kirchen betreffen, unter die Maximas, oder Grössesten, gezehlet werden, deren Erkänntniß dem Römischen Stul vorbehalten werde, so werde doch solches gar nicht beobachtet, ausser in denen Kirchen, die eine besondere Immunität haben. Es ist ja auch überflüßig bekandt, daß selbiger Mischmasch *Bonifacii* des Achten in Franckreich nie angenommen worden, in so weit er wider die Vorrechten der Französischen Kirchen, und Freyheit aller derselben Glieder, deß Königs Rechte und weltliche Botmäßigkeit, streitet. Ja es ist allezeit beobachtet worden, in Absicht auf privilegirte Personen, daß weder Geistliche noch Weltliche aus Franckreich, um irgend eines Handels willen, vor ein Gericht ausser dem Königreich können oder sollen gefordert werden. So hat man geurtheilet in dem Handel *Pouchier*, Bischoffs zu Paris, Hangest zu Noyon, des Bischoffs zu Pamiers, und andere. Diese, als sie der Pabst nach Rom zu citiren sich unterfangen, haben, bekandter massen, von solchem Unternehmen, als einem Mißbrauch, appellirt, und die Appellationes sind auch in denen Parlamenten von Franckreich angenommen worden, woraus denn Schlüsse ergangen, wodurch die Appellationes gut geheissen wor-

worden, die denen Canonibus des allgemeinen Concilii zu Constantinopel, und dem zu Carthago, auch Gratiano, 3. q. 8. durchgängig gleichlautend sind.

§. 53. In dem ersten Tomo der Concilien lesen wir, daß *Maximus*, Bischoff zu Valence, abscheulicher Laster und Ketzerey halber von denen Geistlichen selbiger Stadt und Provinz zu Rom vor *Bonifacio* dem Ersten angeklagt worden, der aber die Untersuchung solcher Sache nicht auf sich genommen, um nicht wider die Heiligen Decreta zu handeln, und denen Freyheiten der Französischen Kirche Abbruch zu thun; Sondern er hat an die Bischöffe in Franckreich geschrieben, nicht durch einen Legaten, und nicht Befehls-sondern Ermahnungs-weise verlanget, daß sie möchten einen Provincial-Synodum halten, vermittelst dessen dieselbe Uneinigkeit in der Provinz, die ein Theil von Dauphiné ist, beygeleget würde. *Gratianus* führet selbige Epistel an caus. 3. q. 9. c. 10., welche die Canonisten verfälschet hatten, und gelesen: *Decernimus nostrum*, aber irrig, denn er hat also geschrieben: *Decrevimus vestrum debere intra provinciam esse judicium.* Wir haben beschlossen, daß ihr innerhalb der Provinz urtheilen sollet; Wie aus dieses Tomi archetypo, so zu Cölln Anno 1551. heraus kommen, p. 492. leicht zu schliessen, nicht aber aus des Pabsts Urtheil, Abordnung, Decret oder Auctorität.

§. 54. Eben dieses ordnet der andere allgemeine Synodus zu Constantinopel in eben dem ersten Tomo, p. 406. Die Vätter beschliessen und setzen einhellig, wann sich etwas zutragen sollte in denen

Pro-

Provinzen, die Kirchen und Kirchen-Diener betreffend, so habe man solches durch den endlichen Schluß eines Synodi selbiger Provinz abzumachen. Auch findet man solche Verordnung in dem Concilio zu Milevis, wobey sich der Heilige *Augustinus* befunden, Art. 22., wie man in besagtem I. Tomo p. 484. siehet. Den Actis selbigen Synodi hat *Augustinus*, Bischoff zu Hyppen, und andere Bischöffe, sich unterschrieben; kein anders haben die Concilia in Africa, bey dem *Augustinus* gewesen, ausgesprochen. Und diese Verordnung der Heiligen Vätter haben die alten Römischen Bischöffe in Ehren gehalten, an deren Aenderung und Aufhebung nicht gedacht. *C. contra. C. prima salus. C. hac consona. C. ideo permittente*, 25. c. q. 1. Ja sie haben mit einem Cörperlichen Eyd, den sie denen Königen in Franckreich und derselben Gesandten abgeschworen, versprochen, dieselbe Verordnung fleißig zu beobachten, *C. satagendum*, 25. q. 1. Zumal haben sie versprochen, das Constantinopolitanische Concilium zu halten, welches unter den 4. allgemeinen ist; wie sie denn bis auf *Gregorium* den Grossen, und folgende Secula, ehe sie sich auf ihren Stul gesetzet, solche angenommen, und sorgfältig zu halten beschworen, gleichwie die 4. Evangelia, nach dem Zeugniß *Gregorii* des Grossen selbst, auch *Gratiani*. *C. sicut sancti*. Dist. 15.

§. 55. Daher ist klar, daß die von dem Concilio zu Trient vorgenommene Verbesserung eine häßliche Verböserung sey. Massen sie nicht nur die alten Concilia und Canones verderbt, sondern auch den ganzen geistlichen Stand mit Schand-Flecken

besu-

besudelt. Das stehet aber in keines Pabsts, und noch weniger in einiges Concilii Macht, welches bekennet, dem Pabst leibeigen zu seyn. Es wurden auch dadurch die unordentliche und ungeistliche Bischöffe nicht gebessert, sondern vielmehr ihren Sünden und ungezäumten Muthwillen Thür und Thor geöffnet. Dann wann ein Bischoff nicht darff gebändiget, und seine begangene Bosheit nicht gestrafft werden, als nur von dem Pabste und dem Päbstischen Hof, so wird er, im Fall er Lust an der Bosheit hat, leicht alle Schande treiben können, und die Scheu vor den Leuten und Furcht vor der Obrigkeit hintan setzen. Und wann er nur dem Pabst, oder einem an dessen Hof, gefällt, muß alles gut hinaus gehen. Im Fall es aber ein frommer Mann ist, der einer bessern Stelle und Glücks würdig wäre, wird er dem Pabst und dessen Anhang sich unterwerffen, und ihnen Beyfall geben müssen, wann er sich nicht will bös nachreden, nach Rom schleppen, und daselbst durch verläumderische Künste übel handthieren lassen. Auf solche Weise erhebt die ungestraffte Bosheit und Verwegenheit die Bösen, da die Redlichen voll Schrecken in einer Sclaverey gehalten werden. Jedermann weiß, wie hefftig der Römische Hof wider die, so ihm nur in etwas verdächtig sind, tobe.

§. 56. Hernach, so wird nicht nur den Französischen Kirchen die Gewalt, die sie in einem Synodo über die Bischöffe einer jeden Provinz hat, genommen, sondern auch dem Recht des Königs und seiner Majestät Abbruch gethan. Dann die alten Canones haben den König seiner Gewalt, die er über die Bischöffe seines Reichs besitzet, nicht beraubt,

raubt, zumal in dem Fall beleidigter Majestät, und andern privilegirten Fällen, sondern sie nur in etwas gemildert, nemlich, daß der König, nach der Meynung der Bischöffe der Provinz, über die angeklagten Bischöffe sprechen möge, wie die Französische Historien melden, unter welchen die Schrifften *Gregorii* von Tours vorkommen. Dann dieser erzehlet in dem 18. Cap. des 10. Buchs: Es habe *Clodovæi* fünffter Nachfolger, *Chilpericus*, den Bischoff zu Rheims, *Ægydium*, gefangen setzen lassen, wegen beleidigter Majestät, und nach Metz gesendet, woselbst er nach dem Spruch der zusammen beruffenen Bischöffe abgesetzt, und nach Straßburg in das Elend verwiesen worden.

§. 57. Ein gleiches hat man auch mit *Prætextato*, dem Bischoffe zu Rouan, unter eben diesem Könige vorgenommen. Eben so hat *Guntramus*, König in Burgund, *Chilperici* Vatters Bruder, zwey andere Bischöffe in Bande werffen, nach Lion schicken, und daselbst, durch den Schluß eines Provincial-Synodi, ihrer Würde entsetzen lassen. *Desiderius*, Erz-Bischoff zu Vienne, ist in dem Provincial-Synodo zu Challons sur Saone, den eben dieser König *Guntramus* zusammen beruffen, entsetzet, und ein anderer an seine Stelle erhoben worden. Worbey man den Römischen Bischoff gänzlich übergangen, an den sich der Synodus nicht gewendet, auch der Erz-Bischoff weder vor noch nach seiner Absezung appellirt. Eben diesen Weg hat Ludwig der Fromme erwählet, da er die Bischöffe, so wider ihn conspirirt hatten, zur Straffe zog. Hernach auch sein Sohn und Nachfolger, Carl, mit dem

Zu-

Zunamen, der Kahle, verfuhr gleichermassen mit dem Bischoffe zu Laon. Welches der Münch *Aimoinus*, *Ado* von Vienne, und *Vincentius* von Beauvais in dem Buch, *Speculum historiale*, bezeugen.

§. 58. Eben dieses hat auch *Constantinus* in dem Reich gethan, wann Bischöffe Streit und Uneinigkeit untereinander gehabt. Dann er hat nicht nur die Grafen an denen Gränzen, die Vice-Bürgermeistere und Stadthaltere in denen Provinzen, die erste Erkänntniß der Sache einnehmen lassen, sondern auch, wann man von denen Synodal-Aussprüchen appellirte, so hat der Kayser die gänze Sache untersucht, und entweder in Person das Urtheil gesprochen, oder durch Commissarien, die er ernennet, den Streit geschlichtet, also, daß der Bischoff zu Rom, nebst andern, von eben diesem Kayser zum Commissario verordnet worden, solche Verrichtung übernommen, zu Stande gebracht, und doch hernach geschehen lassen, daß man von ihm an den Kayser appellirt, und dieser entweder durch vorige, oder andere Commissarien die Sache gänzlich entscheiden lassen. Dieses hat die allgemeine Kirche gut geheissen. Deßgleichen hat *Augustinus*, der Kirchen-Lehrer, hundert Jahr nach *Constantini* Tod dieses Fürsten Handlungen und Urtheile beschrieben und gebilliget, auch behauptet, daß *Constantinus* der rechtmäßige Richter in dieser Sache gewesen, wie man sehen kan aus *Augustini* 68. 162. 163. 164. 165. Brieffen in dem 2. Tomo und Retractat. L. 1. c. 21. Eben dieses bezeuget auch *Nicephorus*, L. 7. c. 43., 220. Jahr nach *Constantino*; (Es mag hier in den Zahlen etwas versehen worden seyn,) Anno

560. aber hat der Kayser *Justinianus* eben diese Verordnung gemacht, da er die Gesetze von Kirchen-Sachen, Freyheiten und Personen gegeben, die in Codice und in den Novellis stehen. Daselbst wird ausführlich von der Geistlichen ihren Beförderungen, Nutzungen, Residenz, Straffen, Entziehung der Nutzungen, wann sie wider Kayserliche Verordnungen gethan, abgehandelt, deßgleichen auch von Befreyung oder Exemtionen, die um besonderer Ursachen willen zugestanden worden, nicht aber in Criminal-Sachen, als in welchen Geistliche Personen vor Kayserlichen Richtern zu stehen gehalten waren. Diesen Gesetzen aber haben sowohl die Römische, als Constantinopolitanische Patriarchen gehorchet, wie davon ein Zeuge ist *Gregorius* der Grosse, Bischoff zu Rom, der lang nach *Justiniano I.* gelebt hat, und denen Kayserlichen Gesetzen gehorsamet. Wer hiervon mehr wissen will, kan das Buch, so ich vom Ursprung, Wachsthum und Vorrechten des Königreich Franckreichs geschrieben, Num. 160. 161. und 162. nachlesen.

§. 59. Gleichermassen hat Carl der Grosse, ausser denen 5. Concilien, welche er in Franckreich ausgeschrieben und halten lassen, als man sehen kan Num. 100. besagten Buchs, auch ein besonder herrliches zu Franckfurt gehalten, im Jahr Christi 794. seiner Königlichen Regierung in dem 16. Daselbst ist die Conspiration, die man 5. Jahre zuvor zu Nicäa, in Bithynien, unter der Kayserin *Irene*, *Constantini* des Sechsten Mutter, gemacht, verdammet worden. Diese *Irene* aber hat, zur Verachtung des 7ten allgemeinen Synodi, der zu Constantinopel

Anno

Anno 754. gehalten worden, diese von ihr angestellte Zusammenkunfft das 7te allgemeine Concilium genennet. Der Constantinopolitanische Synodus hatte, nach Anweisung Heiliger Schrifft und Auctorität der ersten Kirchen, die Bilder GOttes, der Heiligen und Heiliginnen, die man GOttes-Diensts halber aufgerichtet hatte, und auch bedienet, verworffen, und aus den Tempeln gethan. Diese Abgötterey aber hat *Irene* wieder eingeführt, vermittelst jenes Conciliabuli, und in der That den allgemeinen Synodum aufgehaben, weil er die Bilder-Diener mit deutlichen Worten verworffen, wie wir sehen aus der dritten Session des Conciliabuli der *Irenen*, p. 495. am Ende der 1. Col. Tom. II. der zu Cölln edirten Concilien. In der 6. Session aber werden die Ursachen, warum der 7te Synodus also geurtheilet, erzehlet, die in deutlichen Schrifft-Stellen und Zeugnissen alter Theologen gegründet sind, nichts destoweniger aber von dem Conciliabulo mit nichtigen Possen, erdichteten Wunder-Wercken, und ungereimten Erzehlungen verworffen worden. Der *Irenen* ihre That hat in der Kirchen grosse Unruhe gemacht. Unter andern ist bekandt, daß selbige allerhand Löwen- und Fuchs-Künste gebraucht, und eine Armee des Griechischen Reichs gesammlet, um die Araber, die in Asien eingefallen waren, zuruck zu treiben. Unvermuthet aber hat sie die Bilder-Brecher und Feinde der Bilder entwaffnet, und aus Griechen-Land gejagt. Darnach hat sie dieses Conciliabulum ausgeschrieben, wie *Paulus Diaconus*, ob er schon selbst ein abergläubischer Mensch, der damals gelebt, erzehlet in dem 22. und 23. Buch.

Solchem grossen Aergerniß nun zu begegnen, hat Carl der Grosse auf dem Synodo zu Franckfurt das Conciliabulum zu verwerffen und zu verdammen, den 7ten allgemeinen Synodum aber gut zu heissen, und in seine vorige Ordnung und Ehre wieder herzustellen, veranstaltet. Welches alles ein alter Mönch in dem Closter Prümm, Lüttigischen Bißthums, (dermahlen wird es von dem Erz-Bischoffe zu Trier verwaltet) in dem andern Buch *de temporibus*, erzehlet hat. Über dieses hat Carl der Grosse, zu deutlicherer Erkänntniß des Synodi und dessen Bestättigung, ein herrliches Werck, in 4. Büchern bestehend, geschrieben und heraus gegeben wider das Conciliabulum, so in Griechen-Land für die Anbetung der Bilder in Thorheit und Hochmuth gehalten worden. (NB. Diese 4. Bücher Carl des Grossen hat Herr D. Heumann Anno 1731. zu Hannover wieder heraus gegeben, unter dem Titul: *Augusta Concilii Niceni II. censura.*) Die Bilder billiget Carl, aber nur die Historischen, und zur Erinnerung, und keine fabelhaffte oder aberglaubische. In diesen Büchern werden gründlich und weitläufftig widerlegt die Irrthümer, Ketzereyen und erdichtete Wunder-Wercke, nebst falschen Erzehlungen des Conciliabuli der *Irenen*, ob es gleich von Pabst Adriano gut geheissen worden, dessen Gesandten auch dabey gewesen, wiewohl nicht vorgestanden: Massen *Tharasius*, Patriarch zu Constantinopel, darinnen præsidirt hat, wie die Acta anzeigen. Ferner hat Claudius, Bischoff zu Turin, das Decret des Franckfurtischen Synodi in der That vollzogen, und in dem ganzen ihme anvertraueten Sprengel den

Dienst

Dienst des X. und Verehrung der Bilder abgethan. Um solche Zeit ist gleiches auch geordnet worden in dem Concilio zu Eliberis, einer Stadt in der Provinz Granada.

§. 60. Carl der Siebende hat in einem Königlichen Diplomate, so den 29. Dec. 1440. von dem Parlament zu Paris kund gemacht worden, worinnen mancherley Verbote und Censuren des Pabsts *Eugenii* des Vierdten, und des von ihm angerichteten Concilii, erzehlet werden, womit sie einführen wollten, daß in Franckreich einige Kirchen-Aempter abgehen, und vacant bleiben möchten, allen Richtern seines Königreichs befohlen, daß sie keine Bullen, die eine Warnung, Suspension, Verbot, Erklärung der Unfähigkeit, und Bestellung eines erledigten Ampts in sich halten möchten, wider die Prälaten in Franckreich kund zu thun, und nach selbigen sich zu achten, geschehen lassen sollten. Wer anders thun würde, den hat er als einen Rebellen und Friedens-Störer erkläret.

§. 61. Auf dieses Parlaments Anrathen hat Ludwig der Eilffte eine weitläufftige Verordnung heraus gegeben wider die vielfältige Anmassungen und Unbilligkeiten des Pabsts und Römischen Hofs, in dem Monat September, 1464., welche er erneuert und erweitert hat in dem August-Monat, 1468. Von dem Parlament zu Paris aber sind auf Anhalten des Königlichen General-Procureur, und eines Manns, mit Namen *Carreus*, in seiner Rede von dem Decanat zu Nivers, *Actione de Decanatu Nivernensi*, verbotten worden alle ausgewürckte Bullen und Exhibitiones pro beneficiis

ecclesiasticis, wie man sie nennet. Weil aber *Lovillus*, *Carrei* Gegenpart, von dem Kirchen-Sprengel und der Stadt Nivers ein Verbot ausgewürcket, so hat das Parlament verordnet, daß selbiges Verbot für unbillig und nichtig zu achten, auch zugleich befohlen, den erwähnten *Lorillum*, und den Official von Besançon, der das Verbot ausgeruffen, in das Gefängniß zu legen.

§. 62. Nun reißt aber das Trientische Concilium dem König, denen Königlichen Beampten, nicht weniger denen Bischöffen des Reichs, Provincial-Versammlungen, und gesammter Französischer Kirchen, alle Gewalt und Befehlhabung über die Bischöffe und geistliche Personen in Franckreich, offenbar aus den Händen, so, daß der allergottloseste Bischoff oder Erz-Ketzer, wann der Pabst nur ein wenig sich wegerte, müßte unangetastet und heilig bleiben. In dem Gegentheil, wer GOttes-Furcht und Gerechtigkeit liebt, und mit Gelehrsamkeit, frommen Leben und Exempel hervorleuchtet, sofern er an Päbstischen Aberglauben und Meynungen etwas zu verbessern urtheilete, oder auch die Königlichen Rechte in allen Stücken gutheissen, und die Macht, Beneficia zu verleihen, ihm behaupten wollte, würde sich zur ersten Erkänntniß des Römischen Hofs zu stellen genöthiget, und da sofort als ein Ketzer aus dem Mittel geraumet werden.

§. 63. Auch streiten die Tridentiner wider das Decretum de causis, in der Pragmatischen Sanction und denen Concordaten, welche nach Maaßgab des Baselischen Concilii verordnen, daß man niemand nach Rom ziehen, sondern die Streitigkeiten in jedem

dem Lande abgethan werden sollen. Und da wird eine Appellation von dem interlocutorischen Urtheil, zwey aber von dem Definitiv-Urtheil zugelassen. Criminal-Processe aber sind in Ansehung der Bischöffe nicht ausgenommen, und dahero in ihrem Stande zu lassen, auch hat man den König, die Bischöffe, Obrigkeiten im Königreich, und Französische Kirche ihrer Freyheiten nicht berauben sollen.

§. 64. Nächst dem ist gewiß, daß die Könige in Franckreich von allen Zeiten her, und lange zuvor, ehe die Päbstliche Decretales gemacht worden, wie ich in dem Buch, von Gewohnheiten in Franckreich, am Ende des 37. Artickels, Anno 1535. angemercket habe, das Recht der Regalien gehabt, nicht nur über den größten Theil der Cathedral-Kirchen des Reichs, daß sie, wann der Bischöffliche Sitz ledig gestanden, mit vollkommenem Recht die Kirchen-Aempter auf die nächsten 3. Jahre vergeben konnten, worüber Ludwig des Zwölfften Edict erneuert worden; sondern auch über die mehresten andern Kirchen ein vollkommenes und beständiges Recht besessen, alle Würden, Præbenden und Verrichtungen auszutheilen; nicht weniger die höchste Gewalt über dieselbe in petitorio und possessorio, mit gänzlicher Ausschliessung des Römischen Hofs, dabey auch die Geistlichen, und der Pabst selbst also auf die Seiten gesetzt worden, daß sie von Prævention und Devolution halben nichts fordern konnten, auch von aller Erkänntniß der Beneficien, die man fordern oder besitzen möchte, cognitione petitionis vel possessionis beneficiorum, wie man es nennet, ganz und gar ausgeschlossen

blieben. Gleichermassen haben unsere Könige über den Besitz aller andern Beneficien, Freyheiten und Sachen der Kirchen-Bedienten, in dem Königreich die Erkänntniß gehabt, und die geistliche Richter haben da weichen und schweigen müssen. Diese Rechte der Regale aber würden aufgehaben und zunichte, zu der Königlichen Majestät, der weltlichen Justiz und Parlamenter des Reichs Nachtheil, wann das Trientische Concilium angenommen wird.

§. 65. Der König Philippus, mit dem Zunamen der Schöne, hat ein Edict heraus gegeben, worinnen er seinen Richtern die Erkänntniß gibt über Zehenden, die niemands Lehen sind, und ungewöhnlich. (Wann die Lectio infeudatarum richtig ist, so muß es also heissen, es ist aber vermuthlicher, daß es infaidatarum seyn sollte, das ist, angefochtene oder strittig-gemachte Zehenden, wobey man Fresne Glossar. *infaidiare* nachschlagen kan.) Um welche Zeit Egydius, ein Römer, Erz-Bischoff zu Bourges, und Doctor Theologiæ, mit tüchtigen Gründen, die man in regestis summæ curiæ lesen kan, gezeiget, daß dieses Recht der Französischen Kirche gehöre, so dem Pabst nicht gebühret zu verletzen. So aber einige Uneinigkeit entstehet, so müssen selbige durch den Ausspruch der Provincial-Versammlungen gehoben werden. Der Römische Pabst aber könne nur ermahnen und erinnern; und das behauptet er aus des Concilii zu Constantinopel, und anderer oben angeführten Concilien und Canonen Vorschrifft.

§. 66. Durch die Grund-Satzungen Franckreichs, die in denen *Regestis Curiæ* stehen, werden die

Päbsti-

Päbstische Legaten von dem Reich abgewiesen, und ihr mitgegebenes Päbstliches Diploma kan nicht eher gültig seyn, bis sie zuvor von dem König Erlaubniß erhalten, den sie schrifftlich versichern, daß sie nichts vornehmen wollen ohne dessen Einwilligung, und so lang er die Zeit setzen würde. Uber dieses würde das Parlament selbige Diplomata besehen, und mit ihrem Schluß bekräfftigen. Welches darum hinzugesetzet wird, damit denen Freyheiten des Reichs, auch der Französischen Kirche, und aller Franzosen Immunitäten, kein Abbruch geschehe. Diese würden aber zernichtet, sowohl als alle Appellationes an das Parlament, wann das Concilium zu Trient angenommen wird.

§. 67. Cap. 12. nimmt das Concilium zu Pfarr- und andern Kirchen-Aemptern Leute von 25. Jahren an. Nun werden aber, nach der Verordnung der Stände des Reichs, Artic. 12. volle 30. Jahre erfordert, nebst Gelehrsamkeit und Wissenschafft in Heiliger Schrifft, wovon bey denen Tridentinern kein Wort vorkommt. So man aber deren Decret annimmt, so wird die Auctorität des Parlaments nicht nur gehofmeistert, sondern gar umgestürzet.

§. 68. Eben dieses Concilium verstattet in dem 13. Capitel dem Pabst, die sogenannten einfachen Beneficien mit denen Bißthümern zu vereinigen, welches dem Concilio zu Costnitz, auch dem zu Basel, der Pragmatischen Sanction, denen Concordaten, auch vielen Arresten oder Befehlen des höchsten Reichs-Gerichts, widerspricht. Die nemlich denen Ordinarien diese Gewalt beylegen, mit Hintansetzung

des Pabsts, auch derer Päbstlichen Bottschaffter, wann auch selbige an dem Orte, davon die Rede ist, residiren sollten. Dem entgegen werden solcherley Vereinigungen von dem Concilio zu Trient gutgeheissen.

§. 69. In dem 19. Capitel werden die Vergünstigungen oder Indulta, welche, auf des Königs Anhalten, denen Parlamenten in Franckreich, Collegien, Academien, und überhaupt allen Unterthanen des Königreichs, gegeben worden, abgeschafft, auch die Mandata, welche zu solchem Ende sind gegeben worden, oder noch gegeben werden könnten, wann sie gleich von der Sanctione pragmatica und Concordatis gutgeheissen sind.

§. 70. Die Conservatores Ecclesiastici der hohen Schulen, (Personen, die befreyeten Clöstern und dergleichen Collegien, zu Bewahrung ihrer Rechten, gegeben werden,) die mit Freyheiten in dem Königreich versehen sind, werden abgeschafft und begraben. Es muß auch alle Untersuchung der Händel, es sey durch Verweisung von einem Richter zu dem andern, oder auf andere Weise, unterlassen werden, wann man denen Tridentinern folgen will. Dann bloß causæ personales wider Layen werden ausgenommen, worüber selbige Conservatores, Krafft Königlichen Privilegii, Erkänntniß einziehen.

§. 71. Der zweyte Canon in der neundten Session, von der sogenannten Regularium Reformation, (oder derer, die in Clöstern sind,) wird ihnen schlechterdings verbotten, über ihre erworbene bewegliche oder unbewegliche Güter einiges Vermächtnuß oder Verordnung zu machen; Sondern solche Güter

ter werden ohne Unterscheid dem Abbt oder Aebbtissin überlassen, und fallen als ein Eigenthum dem Closter der Mönche oder Nonnen heim. Dieses aber wirfft offenbar um die Verordnung der Stände in Franckreich, Artic. 19., worinnen geordnet ist, daß denen Manns-Personen, wann sie vor dem 25. Jahr ihres Alters, die Weibs-Personen aber vor dem 20. Jahr das Closter-Gelübde gethan, erlaubet sey, wegen ihrer Erb-Portion, die sie entweder bereits haben, oder noch bekommen möchten, schrifftliche Vermächtniß an Leute, die in gerader oder Seiten-Linie ihnen verwandt sind, zu machen, zu derer Bluts-Freunde, denen sie ihr Gut zugedencken, nicht aber derer Convente Vortheil. Welches dann wohl übereinkommet mit denen alten Canonibus wider die Mönche, so reicher Leute Kinder an sich locketen; dann man hat denen Mönchen befohlen, sich derselben Güter zu enthalten, gleichwie zu Carl des Grossen Zeiten verordnet worden in dem Concilio zu Maynz, welches *Gratianus* anführt XVI. q. 7. c. constituit, und XX. q. 3. am Ende.

§. 72. In dem 3. Capitel eben dieser Reformation, in der 9. Session, verstatten die Tridentiner denen Bettel-Mönchen den Besitz und Eigenthum unbeweglicher Güter; so man niemals in Franckreich angehen lassen, vielmehr, nicht nur durch ein Decret des Concilii zu Vienne, Anno 1310., sondern auch durch alte Aussprüche des höhesten Raths, verbotten hat. Unter diesen Aussprüchen ist einer abgefasset vom 24. Martii, 1385., da die 4. Bettel-Orden, welche einen jährlichen Genuß aus einem liegenden Gut verlangten, als unfähig und unzuläßsig

sig abgewiesen worden; man hat sie auch die Proceß-Kosten zu bezahlen verdammet. Dieser Ausspruch ist befindlich unter denen alten *Decreten* des Parlaments, Part. 5. q. 26. Neulich, nemlich Anno 1558., ist ein anderes Decret wider die Franciscaner zu Maine heraus kommen, in Sachen eines Urtheils, so der Intendant selbiger Provinz, zum Besten der Franciscaner, den 9. Febr. 1556. abgefasset, und vom Hof zu Maine bestättiget worden war, darinnen ist dieser Richter Urtheil vernichtet worden, auf Anhalten des Königlichen Procureurs, der an das Parlament appellirt, und daselbst gehöret worden. Doch ist zugleich verordnet worden, daß *Julianus Malletus*, der an das Parlament appellirt hatte, die strittige Summa, als ein Allmosen, erlegen sollte. Aber, wann das Concilium zu Trient angenommen wird, so werden die Satzungen, Schlüsse und Ordnungen des Königreichs nothwendig abgeschafft, welches doch nicht einmal von einem rechtmäßigen Concilio geschehen darff.

§. 73. In dem sechsten Canone vorgemeldeter Reformation der Regularium, eben dieser 9. Session, werden die Concordata und Obrigkeitliche Rechte, die dem Könige zustehen, demselben entrissen. In dem 7. Canone wird die Verordnung der Stände wegen dreyjähriger Verwaltung der Aebbtißinnen und Priorinnen unter denen Nonnen zernichtet.

§. 74. Der achte Canon besagter Reformation bestärcket, vervielfältiget und vermehret die Synodos und General-Capitul der Mönche; und bestättiget, nicht ohne offenbare Gefahr, alles, was darinnen möchte beschlossen werden. Dann diese

Leute

Leute kommen zusammen zum Besten ihrer Orden, und helffen zusammen, damit sie das Joch aller ordentlichen Richter, des Königes und aller Obrigkeiten abschütteln, des Römischen Pabsts Herrschafft aber, als den sie allein für ihren einzigen und höchsten Monarchen erkennen, bestättigen mögen. Nun sind aber solche Capitula, sowohl durch Schlüsse des Parlaments, als des grössern Raths, als ein Mißbrauch erkläret worden. Und gewißlich, sie bringen nichts anders, als grossen Aberglauben und unerträglichen Hochmuth mit, also daß, wie Anno 1538. nicht wenige Cardinale, Erz-Bischöffe und Bischöffe zu Nissa (welches eine Stadt des Herzogs von Savoyen, an denen Gränzen von Provence gelegen, ist,) versammelt waren, und auf das schärffste und nachdrücklichste von *Paulo III.* beschworen worden, freymüthig die Ursachen der Verkehrung in der Kirche, und Mittel dagegen anzuzeigen, selbige einmüthig geantwortet, die Mönche, Orden und Clöster seyen die Haupt-Quellen des grossen Unglücks: Das Mittel bestehe darinnen, daß man solche Orden wegschaffe; sie gaben an, daß man künfftig niemand dergleichen Profess sollte thun lassen, und denen, die selbige schon gethan, den Weg öffnen, wann sie wollten weggehen. Die Unterredungen und General-Capitul aber sollten verbotten werden.

§. 75. Der zwölffte Canon enthält einen andern Mißbrauch, indem er einem Bischoff die Macht ertheilet, neue Fest-Tage anzuordnen. Welches in vielen Decreten des höchsten Raths, auch des Provincial-Synodi zu Sens, der bey denen Augustiner-Mönchen in Paris, Anno 1527., worbey sich *Antonius*

tonius du *Prat*, Erz-Bischoff zu Sens, als Päpstlicher Legat befunden, gehalten wurde, gemachten Ausspruch, verworffen worden. Dann nicht nur dem Bischoffe allein, sondern dem ganzen Volck und denen Obern kommt es zu, dergleichen zu verordnen, wie wir solches geschehen zu seyn finden 1. B. Maccab. IV. am Ende des Capituls.

§. 76. Der 15. Canon erlaubet Profeß oder Closter-Gelübde zu thun zu Ende des 16. Jahrs, und zernichtet damit die Ordnung der Stände des Reichs, Artic. 19., da 3. Jahre vor selbiger neundten Session, die Zeit, Profeß zu thun, auf 25. Jahr, was Manns-Personen betrifft, auf 20. Jahr aber, in Absicht auf das weibliche Geschlecht, eingeschräncket worden. Der 16. Canon nimmt den neuen Orden der Jesuiten an, wider den allgemeinen Synodum im Jahr 1215., und wider das Verbot im letzten Capitel der *Extravagant. de religiosis domibus*, wider die Statuten des Königreichs Franckreich, auch das neuliche Arret des Parlaments zu Paris, deßgleichen den Rathschlag und genommene Abrede zu Nissa, Anno 1538. Der Cardinal *Petrus* de *Alliaco*, welcher zuvor floriret hat, schreibt in seinem Buch von der Kirchen-Reformation in der 4. Betrachtung, man soll gar keinen Mönchs-Orden annehmen, ja auch die bereits angenommene, zumal Bettel-Orden, abschaffen. Nichts destoweniger nisteln die Jesuiten dieses 1563. und 1564. Jahr in Paris ein, und bauen sich Wohnungen in dem Hof von Langres, in der St. Jacobs-Strasse. Und damit sie ja nichts Verbottenes unterlassen mögen, halten sie daselbst ihre unerlaubte Zusammenkünffte, streuen

auch

auch mit deutlichen Worten allerley Aberglauben und Päpstischen Bilder-Greuel aus, unter dem Vorwand, daß sie in dem Concilio zu Trient seyen approbiret und gelobt worden. Dessen Decreta sie auch zur Würcklichkeit zu bringen, denen Franzosen aufzudringen, und ihnen dieses erschröckliche Gifft beyzubringen sich eifrig bemühen, um die Friedens-Schlüsse abzuthun, die neulich erst gestillte Aufruhren wieder anzufangen, die Königliche und aller Obrigkeiten des Königs Auctorität schnöde zu verachten.

§. 77. Zu diesem Ende befiehlet der letzte Canon selbiger Reformation der Ordens-Leute allen Königen, Fürsten, Staaten und Obrigkeiten, daß sie, Krafft des schuldigen Gehorsams, *obedientiæ virtute*, allen Schlüssen des Concilii gehorchen, derselben Ansehen befördern, und die Bischöffe, Aebbte, Prioren, auch Vorsteher derer Orden, sollten selbsten es zur Würcklichkeit zu bringen trachten. Auf solche Weise unterwerffen die Tridentiner den König nicht nur dem Pabst und ihrem Concilio, sondern auch denen Bischöffen, Aebbten, Prioren, denen General- und Special-Vorstehern aller Convente und Clöster des Königreichs, die nach dem Göttlichen Rom. XIII. und 1. Petr. II. beschriebenem Recht, des Königs Unterthanen, nicht aber seine Herren sind. Darzu haben sie sich einen schädlichen und unleidlichen Irrthum treiben lassen, dann sie ziehen nicht nur den geistlichen Stand von des Königs Gehorsam ab, indem sie ihre Gewalt über die geringere Geistliche erstrecken, und also unter des Pabsts monarchischer Gewalt ein neues Reich aufrichten, sondern

den

den König, das Königreich, auch alle dessen Beampten, untergeben sie dem geistlichen Stand; das heißt: Sie machen die Einwohner Franckreichs zu Unterthanen der Päbstlichen Sclaven, und Knechte aller Knechte.

§. 78. Ein noch wichtigerer Irrthum kommt vor in dem zweyten Canone des Decrets von der allgemeinen Reformation, nemlich in der neundten Session, woselbst man allen Patriarchen, Primaten, Erz-Bischöffen, Bischöffen, und allen andern, die nach Recht und Gewohnheit in einem Provincial-Synodo Stimme haben, daß sie aufs erste öffentlich annehmen sollen, was von denen Tridentinischen Vättern beschlossen worden, und als ketzerisch verdammen, was jene für befleckt mit Ketzerey erkläret haben. Ferner, sie sollen auch mit dem Bann auf alles loßschlagen, was die Päbstische Canones und das Concilium verabscheuen und verbannen, sollen auch darauf dringen, daß man dem Pabst offentlich einen wahren Gehorsam schwöre.

§. 79. Solchergestalt ist unter dem Schein einer Reformation die entsetzlichste Verkehrung von der Welt verborgen. Und wird in so vielen Sessionen zu Trient nicht ein einziger Irrthum verbessert, sondern alle Mißbräuche, nachdem nun das Winckel-Concilium sein Siegel darauf gedruckt, noch weit stärcker und häuffiger: Zu diesem Ende aber ist das Concilium, so von Kaysern und Fürsten keineswegs zusammen beruffen ward, angestellet worden, wie es dann auch nicht mit derselbigen Gegenwart und Vorsitz bekräfftiget worden, wie man es in alten Conciliis gehalten, da der Römische Bischoff vielmals

mals dabey, niemals aber vorgesessen. Im Gegentheil ist er zu Trient allein vorgesessen, vermittelst dreyer Vice-Päbste und vieler Legaten. Daher die Sache noch schlimmer worden, dann keiner war unter diesen Cardinälen, Präsidenten und Legaten zugegen, der nicht ein geschworner Anhänger des Pabsts, und hartnäckigter Vertheidiger der Päbstlichen Herrschafft und der Römischen Satzungen gewesen wäre, massen ein jeder vor sich die Hoffnung hatte, den Pabst-Thron ebenfalls zu besteigen, wozu auch würcklich 2. von denen Präsidenten des Concilii gelanget. Ferne seye es also, diesem Concilio den Namen einer Reformation beyzulegen, vielmehr nennen wir es den Wachsthum und Vermehrung der Deformation oder Verkehrung.

§. 80. Uber dieses wird denen Abgeordneten die Academien zu reformiren von dem Concilio befohlen, die gänzliche Annehmung der Trientischen Satzungen mit allem möglichen Fleisse zu veranstalten. Die Magistri und Doctores in denenselbigen sollen den Catholischen Glauben auslegen und lehren nach denen Decreten des Concilii, und sich hierzu mit einem solennen Eyd jedes Jahrs an dem ersten Januario verbinden; hernach sollen die Prediger in allen Kirchen das Volck nicht anders unterweisen. Das ist nicht nur eine schädliche Sache, sondern die auch das Volck zum Aufruhr wider den König reitzet, wann er nicht des Pabsts und eines Päbstischen Concilii Knecht seyn will, gleichwie würcklich viele Prediger in Paris auf eine gefährliche und schädliche Weise geprediget haben. Also heisset ein Päbstisches Concilium den König, unsern höchsten

Herrn in Franckreich, einen Knecht, Aufwärter und Gerichts-Diener des Pabsts abzugeben, den es dahin anweiset, er solle den Glauben, welchen ihm der Pabst vorlegt, annehmen und befolgen, und sich nicht einfallen lassen, klüger seyn zu wollen. Was auch in dem Gegentheil Königen anbefohlen seyn möchte, Deut. XVII, 18. Jos. I, 8. Ob auch gleich der allerweiseste König Salomo Prov. XXV, 2. bezeuget, der Könige Ehre bestehe darinnen, daß sie (GOttes) Wort forschen.

§. 81. Es folgt ein anderer Irrthum des dritten Canonis, welcher zulässet und beschliesset, Warnungen und Bann vorzunehmen, damit verlohrne oder gestohlene Sachen entdecket, und wieder herbey geschaffet werden, wider unzehlige Verordnungen der Parlamenter in dem Königreich. Nun aber, wann man das Concilium zu Trient annimmt, so sind jene Aussprüche alle zu vernichten, die Mißbräuche hingegen, die uns Schwarzes vor Weisses darlegen, müssen aufgenommen werden, zum Nachtheil und Hintansetzung der Königlichen und weltlichen Jurisdiction. Das Concilium aber schafft keine Mißbräuche ab, sondern erneuert diejenigen, die seit 3. oder 4. Seculis verworffen waren. Denn unter Regierung **Philipps von Valois** ist, auf Anhalten des Königlichen Procureurs, **Peter** de *Cugneriis*, ein Urtheil in dem hohen Rath ausgesprochen worden wider die Cardinäle und Bischöffe, weil sie sich wider den König und weltlichen Stand viele solche Dinge unterstanden hätten, die nicht zu leiden wären.

§. 82. In dem folgenden Canone kommen andere

dere Irrthümer vor: Dann er erlaubet allen geistlichen Richtern, Layen zu verdammen, Geld-Straffen aufzulegen, mit Hinwegnehmung und Verkauff der beweglichen Güter, auch Gefängniß der Personen, durch der Bischöffe, Prälaten, Officialen, und anderer ihre Gerichts-Bedienten, zu verfahren. Nun haben aber in Franckreich die Geistliche dergleichen Jurisdiction nicht einmal über ihre Gesellen, vielweniger über Layen.

§. 83. Der folgende Canon hält wieder einen andern Irrthum in sich, massen er allen Geistlichen, sowohl Weltlichen, als Ordens-Männern zulässet, daß sie in das allgemeine Verzeichniß, welches sie schimpfflich der Glaubigen nennen, unzehlige Dienst-Leistungen und Jahr-Begängnisse, die sie nicht alle besingen können, hinein setzen dörffen. Da sie denn die Stifftungen, Güter und Einkünfften nehmen, die betrogene Erben aber fahren lassen. Allein, wann die Ursachen der Schenckungen wegfallen, so fällt auch zugleich deren Frucht und Würckung mit hin, nach dem Bürgerlichen und Canonischen Recht. *L. 1. & 2. C. de donationibus, quæ sub mod. ult. C. de revocand. donat. & L. verum in fi. extra de condit. apposit.* Allwo die Worte: Mit solcher Bedingung, sowohl von der verstandenen, als ausdrücklich gemeldeten angenommen werden. Und die Glossa in c. verum thut hinzu: Obgleich selbige (nemlich Schenckung) gemacht ist sub modo, unter einer gewissen Weise, und so lange selbige Weise gehalten wird, nicht zuruckgenommen werde, könne sie doch zuruckgenommen werden, im Fall selbige Weise nicht gehalten wird. Nun wird

aber weder Verrichtung, *Functio*, noch Weise, *Modus*, gehalten, wann es in das Verzeichniß der Glaubigen gesetzet wird.

§. 84. Der achte Canon handelt wider des Königs, dessen Groß-Allmoseniers, und der Königlichen Richter Jurisdiction, da es nach Belieben Verordnungen gibt, wegen der Hospitäler und Krancken-Häuser, sowohl die Tituln haben, als andern Verwaltungen, wider die Layen, denen es die Macht zu verwalten abspricht. Es begreifft aber derer Königlichen Richter und des Groß-Allmoseniers Jurisdiction nicht nur die Layen, sondern auch die geistliche Personen, nach Inhalt der Königlichen Verordnungen, welche von dem Concilio zu Trient vernichtet werden.

§. 85. In dem neundten Canone dieser General-Reformation greifft das Concilium in die Rechte des Kirchen-Satzes, oder Patronat derer Layen, und hebt selbige auf, wann nicht die Patroni, die Layen sind, mit authentischen Schrifften erweisen, daß die Præsentationes nach einander geschehen, und zur Würcklichkeit gediehen seyn, 50. Jahr lang; und mit Verwerffung aller andern Art zu beweisen, beraubt es die Kirchen-Patronos, unberuffen und ungehöret, ihres Rechts, sowohl in dem Petitorio als Possessorio. Es hat aber das Concilium dergleichen Sachen gar nicht vornehmen, noch weniger etwas darinnen schliessen sollen. Uber dieses nimmt es auch sowohl in Petitorio als Possessorio schlechterdings denen Kirchen-Patronen, die Layen sind, alle Freyheiten und Vortheile, ob sie gleich durch das Recht der Stifftung, Gebäudes, oder ausdrücklicher

Schen-

Schenckung, dieselbe sich vorbehalten hätten. Auf diese Weise schlagen die Tridentiner ihre Hände ein nicht nur in die Güter der Edelleute und anderer Einwohner des Königreichs, davon das Patronat-Recht und die davon abhangende Nutzungen einen Theil ausmachen; sondern auch in die weltliche Jurisdiction der Städte, Edelleute, Königlichen Richter und Parlamenten. Welches allenthalben vom Rechten abweichet, und dahero nicht zu leiden stehet.

§. 86. Ja es wird das Concilium immer ärger, und eignet an dem Ende desselben neuen Canonis allen Ordinariis (oder Bischöffen, denen der Kirchen-Sprengel gehöret) und denen geistlichen Officialen, als in diesem Stück erwählten Päbstlichen Richtern, das Recht zu, zu erkennen über dem Recht und Besitz der Patronate derer Layen, welche innerhalb 40. Jahren durch Stifftungen, Schenckung oder Bauen erhalten worden, und künfftig werden erlanget werden. Gibt aber die Erlaubniß, selbige aufzuheben, sofern sie nicht denen Deputirten höchstnothwendig bedüncken, ohngeachtet der Privilegien, Verordnungen, Gewohnheiten oder alt-hergebrachten Besitzes. Gewiß, dieses ist die allerabgeschmackteste Anmassung und Eingriff in die Jurisdiction, Königliche Monarchie, und also des ganzen weltlichen Standes, aber sie ist auch die Wichtigste.

§. 87. In dem 19. Canone richtet das Concilium in jedem Bißthum neue und besondere Richter auf, mit dem Zunamen Apostolisch, und verleihet denen Ordinariis Macht, selbige zu erwählen, ohne des Königs Wissen und Willen, deren Namen und Umstände dem Pabst sollen geschicket werden.

Diesem, im Fall sie ihm annehmlich sind, sollen dieselbe Richter den Eyd der Treue wieder jedermänniglich schwören. Siehe da eine neue Erfindung, und eine Menge Richter, welche Sclaven des Pabsts, nicht aber Unterthanen des Königs sind.

§. 88. In dem 12. Canone erkläret das Concilium, daß die Zehenden denen Geistlichen nach völlig Göttlichem Recht gebühren, eben als lebten wir noch unter dem Ceremonial- und weltlichen Gesetze Mosis, unter welchem denen Leviten nicht vergönnet war, auch das geringste Stück Landes, durch Erbschafft, Kauff, oder einige andere Weise zu besitzen. Dieses Decret widerspricht nicht nur der Meynung der Theologen, sondern streitet auch wider die gemeine Meynung der Ausleger des Canonischen Rechts, und der Päbstlichen Lehrer selbsten, welche gesehen, daß man die Zehenden nach einer Gewohnheit schuldig sey. *C. in aliquibus, extrav. de decimis.* Will man nun dem Concilio zu Trient folgen, so muß der Zehenden von allen Dingen und allenthalben abgegeben werden, oder man hat sich des Banns zu versehen. Und deßwegen werden doch die sogenannten milden Stifftungen und jährliche abzutragende Zinnßen nicht geringer.

§. 89. In dem 17. Canone heisset das Concilium die Bischöffe hochmüthig seyn, und verbietet ihnen die Demuth, will auch nicht haben, daß sie sich Königen und Fürsten submittiren sollen; befiehlt vielmehr, sie sollen auf ihren Rang und Bischöffliche Würde nicht nur in den Tempeln, sondern auch auf der Gassen genau sehen. Denen Fürsten und sonsten jedermänniglich wird befohlen, die Bischöffe

als

als Vätter zu ehren. Auch zuvor schon, nemlich in dem 6. Canone dieser Session, hatte das Concilium geordnet, daß denen Bischöffen aller Orten die Vorhand und Auctorität zu schalten und zu walten solle gelassen werden, wider den Spruch Christi, Matth. XXIII. und Luc. XX., wo uns Christus die Gemeinschafft der Wölffe meiden heisset, die mit der Larve einer Heiligkeit bedecket, alles unter ihre Botmäßigkeit zu reissen trachten. Auf solche Weise haben die Bischöffe zu Rom ihre alte geringe Kleider weggeworffen, und davor Purpur angezogen, den Scepter ergriffen, nach dem vordersten Rang, Ehren, Vorsitz und Gewalt über alles, geschnappet, unter dem Schein, als wollten sie die Leute von zweifelhafften Sachen belehren, und den Ausspruch thun. Ihren Rath verwandelten sie endlich in einen Befehl, und bemeisterten sich also einer Herrschafft über die Stadt, Reich und Italien.

§. 90. Schafft das Concilium **Philipp des Schönen** Ausschreiben von dem Zwey-Kampff ab, ob es gleich in denen Regestis des Parlaments, und Stilo curiæ mit verfasset ist, auch mit einer Auslegung *Guidonis* in denen Decision. Gratianopolit. 517. erläutert worden. Einen andern Mißbrauch führen die Tridentiner damit ein, daß sie dem König seine Jurisdiction, Königliche Auctorität, Macht und Herrschafft, und die höchste Stuffen, auch bey einer solchen Gelegenheit, da er nach denen Verordnungen seiner Vorfahren, um einer nothwendigen und unvermeidlichen Ursache willen einen Zwey-Kampff zugeben würde, aus denen Händen reissen. Und gesetzt, daß solche Erlaubniß nichtig wäre, so können

doch die Concilia einen König, Kayser, Fürsten oder andern Herrn nicht ihrer Jurisdiction und Herrschafft berauben, denn das wäre eben so viel, als wann aus dem König nichts würde. Gleichwohl verfähret das Concilium zu Trient also, so dem Pabst sclavisch unterworffen, und dessen noch höhere Gewalt über sich erkennet. Wann man das gelten lässet, so ist eine ausgemachte Sache, daß des Königs Jurisdiction, Gewalt, Herrschafft, Crone und Reich, dermassen in des Pabsts Händen stehet, daß er entweder alles aufheben, oder einen andern König an seine Stelle setzen kan. Also hat der Pabst in einem offenen zu Rom den 28. Septemb. 1563. angeschlagenen Patent die Königin von Navarra vor seinem Päbstlichen Thron persönlich zu erscheinen gefordert, und wo sie nicht würde gehorchen, sie ihres Königreichs entsetzet, alle bewegliche und unbewegliche Güter, was und welche auch, wo sie immer seyn möchten, dem, der sich derselben am ersten bemächtigte, zugesprochen: Gleichwie eben dergleichen auch höchst-vermessen von dem Pabst Julio II. wider bemeldeter Königin Groß-Vatter war unternommen worden. Dieses unbillige Unternehmen würde zur Erfüllung gebracht werden, wann man denen Tridentinern beyfallen wollte, und damit würde des Königs Carl des Neundten billige Protestation und beygefügte Erinnerung für nichtig und unkräfftig gehalten werden müssen, auch der König und Königreich Franckreich dem Pabst unterworffen werden.

§. 91. In dem 20. Canone gebeut das Concilium allen Fürsten und Herren die Beobachtung

derer Decreten und Concilien, so zum Vortheil der Geistlichkeit und Päbstlicher Jurisdiction vor der Zeit gemacht worden, und erneuert wider dieselbe die Decretales und Päbstische Satzungen, welche in ihren Conciliis aufgesetzt worden. Also erheben die Tridentiner aufs neue alle ungerechte Unternehmungen und Satzungen der Römischen Päbste, die vorlängsten in Franckreich, durch Ausschreiben der Könige, Ordnungen der Stände, und Aussprüche des Hohen Raths, waren abgethan gewesen. Gleichermassen erneuern sie freventlich die Schlüsse *Bonifacii* des Achten, der ein Feind Franckreichs gewesen, und sich beflissen, die Königlichen Rechte zu schmälern, hingegen der Geistlichen, Priester und Prälaten in Franckreich Freyheiten fest zu setzen, damit sie nemlich dem König keine Zehenden oder Beyhülffe von ihren Beneficien oder Gütern zu bezahlen hätten. Die Verordnung der Stände, so zu Orleans unter König Carl dem Neundten, in Gegenwart des Königlichen Geheimen Raths, gemacht worden, machen sie unkräfftig, und hingegen bestättigen sie besagten *Bonifacii* des Achten Decretale von Päbstlicher Ober-Herrschafft und Vorzügen über das Königreich Franckreich, und überhaupt alle Päbstische Anmassungen.

§. 92. Endlich in dem 21. Canone, welcher der Letzte ist, unterwirfft das Concilium alles, was die 18. Jahre hindurch, von Paulo dem Dritten an, bis auf das Jahr 1564., vorgenommen worden, durchgängig der Päbstlichen Gewalt, die jetzo und künfftig seyn würde. Dahero, obgleich in dem Pabstthum und der Päbstischen Clerisey unzehlige

verderbte Sachen und unerlaubte Anmassungen offenbar seyn, worinnen man eine merckliche Verbesserung erwartet, so hat doch das Concilium nichts gebessert, vielmehr alle vorige Mängel bestättiget, und recht wieder eingesetzet.

§. 93. Ja es macht die Päbstische Macht und Herrschafft noch grösser, indem der Pabst über die Concilia, ferner über alle Kayser, Könige und Fürsten ohne Unterscheid und schlechterdings erhaben wird. Doch ist aus allen Historien überflüßig bekandt, daß zu Anfang der ersten Kirche, und in etlichen hernach gefolgten Seculis, die Römischen Bischöffe denen Befehlen der Kayser, Könige und Fürsten Gehorsam geleistet haben. Daß sie hernach eine höhere Ehren-Stuffe erstiegen, das ist zur Verachtung des Evangelii, durch Anmassung, Betrügereyen, vielfältige Heucheley, endlich auch mit offenbarer Gewalt, durchaus erlanget worden. Denen Fränckischen, hernach Teutschen Kayseren und Königen, *Ottoni I. II. III.* Heinrich *I. II. V.* und Conrad, sind die Päbste unterthan gewesen. Ob sie nun aber gleich in folgenden Zeiten das Teutsche Reich, vermittelst Aufruhr und Waffen, unterdrücket, so haben gleichwohl die Könige in Franckreich denen Päbsten niemal gehorsamet, ausgenommen in Sachen, die den ersten allgemeinen Concilien gemäs waren, als deren Besorgung und die Beschützung der Französischen Kirchen-Freyheit sie auf sich genommen, haben auch die Päbstischen Satzungen und Decretales, und die hernach gehaltene Concilia, nicht anders angenommen, als in so weit selbige mit denen Ordnungen der Catholischen Kirchen übereinkommen

men sind, ohne Nachtheil derer Privilegien und Freyheiten der Französischen Kirche. Dahero, die dazu rathen, das Tridentinische Concilium anzunehmen, die stürzen den alten Zustand der Fränckisch- und Gallicanischen Kirchen gänzlich um. Ich übergehe, daß in eben diesem Concilio König Carl des *IX.* Gesandten verunehret, verachtet, und mit Schimpff aus Trient vertrieben worden. Des Königs und der Französischen Kirchen Vorschläge hat man da nicht gelesen, nicht gehöret, nicht vernommen. Den König hat man seiner Würde und Majestät, die ihm von allen Zeiten her gebühret, beraubet. Auch hat man selbst auswärtige und Italiänische Gelehrten nicht gehöret, namentlich Baldum, den vortrefflichen Mann, welcher *Conf. 418. L. 1.* der alten Edition, in der neuen aber *Conf. 218. Lib. 3.* behauptet, daß der König in Franckreich über alle Christliche Könige eine Crone der Freyheit und des Ruhms trage. *Consil. 417.* oder *217.* sagt er, die Französischen Fahnen seyen die ersten, denen keine andere könnten vorgezogen werden. Ja die Auditores des Römischen Gerichts der Ruota, als *Bonifacius* de *Vitalinis*, in der Vorrede über die *Clementinas*, gestehen, wann von dem Könige die Rede sey, so werde kein anderer, als der König in Franckreich verstanden. Aber das Winckel-Concilium zu Trient hat sich beflissen, ihn, den König, seiner alten Ehre zu berauben, und einem andern nachgesetzet, der viele Secula nach der Französischen Crone erst aufgekommen, und aus der Saracenen Tyrannischen Händen ist entrissen worden, damit er zum Catholischen Glauben, durch Hülffe und starcke Hand Carl des Grossen,

konnte

konnte gebracht werden. Dieses sollte der Adel und Volck in Franckreich fleißig bedencken.

§. 94. Uber dieses, wann man denen Tridentinern beyfällt, so ist König Philipps, mit dem Zunamen *Augusti*, und des geheimen Raths von Franckreich Handlung unnütz und ungültig gewesen, da man von *Innocentio III.* auf ein Concilium appellirет hat. Wodurch der König Aquitanien, das Land von Tour, und Normandie, von denen Engelländern, denen der Pabst *Innocentius* günstig gewesen, wieder erlanget hat. Nach des Tridentinischen Concilii Schluß aber ist eine allgemeine Kirchen-Versammlung dem Pabst unterworffen: Nun kan aber auf solche Weise von dem Pabst auf einen niedern Richter nicht appellirt werden.

§. 95. Gleichermassen wäre die Appellation der Parisischen Academie von *Pio II.* auf das künfftige Concilium, bey Anfang der Regierung Ludwig des *XI.* abgethan, welcher Appellation *Robertus Gaguinus*, der damahls berühmt war, gedencket; auch eine andere Appellation dieser Academie, wie sie in dem Bernhardiner-Collegio zu Ende des Jahrs 1517. versammlet war, und von dem Pabst *Leo* dem *X.* an das nächste allgemeine Concilium appellirte; gleichergestalt die um solche Zeit eingelegte Appellation des Capituls zu Paris. Diese würden insgesammt ungültig seyn und bleiben, da man doch die Appellirenden gar nicht gehöret, wann das Concilium zu Trient angenommen würde.

§. 96. Auf eben solches allgemeine Concilium haben von dem Pabst *Clemente VII.* auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1530. appellirt der Herzog

zog zu Sachsen, des H. Reichs Chur-Fürst, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Lüneburg, der Landgraf von Hessen, auch andere Fürsten, Stände und Städte des Reichs, die der Crone Franckreich Bunds-Verwandte sind, da sie dem Kayser und Legaten des Pabsts eine Bekänntniß ihres Glaubens und Reformations-Formul, welche hernach die Augspurgische genennet, und hierauf zu Worms solenniter wiederholet worden, übergeben.

§. 97. Wer diesen Rath annehmen wird, der wird damit nicht nur die höchste Majestät des Königs, sondern auch die Auctorität der Stände in Franckreich, des Volcks Rechte und Privilegien, auch die Freyheit der Französischen Kirche abschaffen; Er wird aus Franckreich eine dem Pabst untergebene Provinz machen, den König wider die Teutsche Fürsten und Protestirende sowohl innerhalb Franckreich, als benachbarten Königreichen, von denen die ehemahlige Freyheit und Macht, sammt der Reformation des Evangelii, wider des Pabsts und Römischen Hofs Anmassungen ergriffen worden, in die Waffen bringen, da sie doch seine alte Bunds-Genossen sind. Dahero, wer dem Könige das Concilium zu Trient anzunehmen anrathen will, der siehet nicht auf des Königs Nutzen, er scheuet sich nicht vor GOtt, und hält dessen Worte und Gebote nicht. Sind aber, die solches rathen, des Königs Unterthanen, so sind sie Treu-loß, und begehen einen Hochverrath.

§. 98. Dieses ist nun wohl zu mercken, und doch noch eines beyzufügen. Des Pabsts Unterthanen, die sich entweder durch einen Eyd, oder durch Beneficia, die sie bekommen, oder noch zu bekom-

men

men hoffen, verbunden achten, oder auch durch ihren Aberglauben, halten sich niemahls Hochverraths schuldig, daß sie ihrem Könige seine Rechte nehmen, und dem Pabst geben: Dann sie halten den Pabst für höher und grösser, als den König, und erachten sich jenem mehr als diesem verbunden. Den König sehen sie als einen kleinen Fürsten an, der Wechsels-weise so etwas zu befehlen hätte, wie *Virgilii* Vers lautet: *Divisum Imperium cum Jove Cæsar habet.* Ihren Pabst halten sie vor den Jupiter, und gründen sich auf des Pabsts Ausspruch und das Concilium zu Vienne, *in Clement. Pastoralis de re judic.* daselbst stehet, die Lehens-Leute des Reichs begiengen keine Rebellion noch Hochverrath, wann sie vor den Pabst wider den Kayser selber stritten. Diese Meynung haben auch alle Lehrer, die man Canonisten nennet, auch *Bartolus*, der Ausleger des Bürgerlichen Rechts, *in extravag. qui sunt rebelles*, *in verb. rebellando*, *Col. 2.* Doch bittet er ihn entschuldiget zu halten *in Procemio D.*, weil er in dem Päbstischen Lande geschrieben. In Franckreich leben viele Lehrer des Päbstischen oder Canonischen Rechts, die würden als vollkommene Sieger Triumph anstimmen, wann der König dieses Päbstische Concilium annehmen sollte. Hieraus entstehet auch eine grössere Gefahr, als man glaubet, zum Verderben der Seelen und der Bürgerlichen Verfassung in Franckreich. Diese Verfassung aber kommt allein auf den König an, dessen runde Crone anzeigt, daß sie unzertheilt sey und bleibe. Wird nur ein Ritz darein gemacht, so wird sie, wo GOtt vorseye, zerbrechen, und zu nichts werden.

§. 99.

§. 99. Welche auf die Annehmung dieses Concilii so sehr dringen, und den König antreiben, es geschehen zu lassen, zeigen an, daß sie Versucher, Laurer und Anwalte des Pabsts seyn; dann des Concilii zu Trient Schluß ist nicht sowohl ein Schluß, als ein Aufschub. Dann in dem letzten Canone, da die ganze, eben nicht zahlreiche, Schaar den Pabst zum Richter erkläret, haben seine Legaten geantwortet, sie wollten hiemit dem Concilio seine Endschafft gegeben haben, dessen Bestättigung sie von dem Pabst aufs erste verlangen wollten. Das ist so viel gesagt, als, es bleibe alles aufgeschoben, oder in suspenso, und hange blosserdings ab von dem Willen des Pabsts; inzwischen könnten sie auseinander und ein jeder nach Hause gehen.

§. 100. Das ist eine ganz neue und nie erhörte Art zu handeln. Was wollen dann die Leute, die den König, Carl den Neundten, (damahls einen jungen Herrn) antreiben wollen, eine unvollkommene Neuerung, oder einen Leib, der weder Kopff noch Leben hat, anzunehmen? Dann sie zeigen keine Bestättigung, als die von des Pabsts Willen abhängt. Der kan aber, wann und wie es ihm belieben wird, selbige verweigern, oder in eine andere Form verwandeln. Ist das nicht eine Versuchung des Königs? Vor solchen Versuchern wolle GOtt den König bewahren. Amen. In Erwägung dessen beschliesset unterzeichneter Rechtsgelehrter, daß das Concilium zu Trient weder könne noch solle angenommen werden. So man es annähme oder gutheisse, seye es wider GOtt, wider JEsu Christi Wohlthat im Evangelio, wider die älteste Concilia,

Kö-

Königliche Majestät, Königliche Rechte, alte und neue Königliche Ausschreiben, wider die Freyheit und Privilegien der Französischen Kirchen, derer Stände und Parlamenter in Franckreich, auch der weltlichen Jurisdiction Gewalt und Ansehen. Gerathschlaget Paris, am Ende des Monats Februarii, Anno 1563. nach Französischer Rechnung, durch mich D. *Carl* du *Moulin*, der Heiligen Schrifft Professorn, beyder Rechten Doctorn, der Königin zu Navarra Rath und Requeten-Meister.

war unterzeichnet,

Carl du Moulin.

Register.

A.

Adrianus *VI.*, Pabst, gestehet das Verderben des Pabstthums. 297
Alliaco, (de) Cardinal, ist wider die Bettel- und andere Mönchs-Orden. 350
Antipodes. 195
Aquileja, des Concilii daselbst Brief. 69
Armenier, ob sie zur Kirche gehören. 124
Ihr Patriarch. ibid.
Athanasius, fliehet von dem Concilio. 1
Augustinus, vielmals.
Augapffels Haupt-Vertheidigung. 39
Auslegung der Heiligen Schrifft, wem sie gebühre. 278
Avosmedianus, wird zu Trient überschrien. 3
Authentisch, was das sey. 235. 240. 242. 244
Azorius, Jesuit. 59. 96. 131. 143

B.

Bellarminus, Cardinal, martert einen Nicänischen Canonem. 142
Gestehet, daß die Bischöffe selten viel gelernet. 244

Bettel-Mönche, sollen keine Güter besitzen. 347
Sollen abgeschafft werden. 350
Bilder-Dienst verworffen. 339
Bisciola, Gabriel. 63. 85
Bischöffe, alle der Apostel Nachfolger. 91. 92
Denen Königen zu unterwerffen. 335. seqq.
Dringen sich durch Betrügereyen zu höhern Ehren-Stuffen. 362
Bonifacius I., Pabst, nimmt keine Appellation an. 333
VIII. ein Feind Franckreichs. 332. 361
Bononien, Patres daselbst haben nichts gethan. 302

C.

Cajetanus, Cardinal, sein Rath. 229. 237
Cardinäle, wann sie das Recht Päbste zu wählen erlangt. 303
Carolus M. sein Buch wider den Bilder-Dienst. 340
Quintus, seine Absichten. 163. 179
Will ein Christlich Concilium. 181
Carranza, Barthol. 254
Cataneus, streitet wider die Vulgatam. 229
Cervinus, Cardinal. 238
Character der Priester. 317
Chrodogangi Regula. 94
Clarius, *Isid.* 234
Clemens XI., Pabst, sein Brief. 124
Concilium, sollte einen Pabst wählen. 303
Soll nichts ohne den Pabst können. 310
Braucht keinen Pabst. 107. seqq.
Wie es zu halten. 199

Warum sie gelten. 253
Ob es die Kirche vorstelle. 6. 8
Ob es unfehlbar. 8
Soll nicht bey der Schrifft bleiben dörffen. 244. 252
Ob man sich schlechterdings zu unterwerffen. 13. 114. 261
Wer die ersten 4. Grosse ausgeschrieben. 39. 55. 87
Zu Nicäa. 41. seqq. Dessen 6. Canon. 137
Zu Constantinopel. 85. 333
Zu Ephesus. 80. 254
Zu Chalcedon. 72. 74
Zu Tyro. 1. 2
Zu Milevis. 334
Zu Aachen. 90
Zu Franckfurt. 338. ff.
Zu Costnitz. 7
Zu Basel. 7. 268. 284
Deprimirt den Pabst. 284. seqq.
Zu Trient.
Ein Wachsthum und Vermehrung der Deformation oder Verkehrung. 353
Constantinus M., seine Auctorität im Concilio. 46
Constantinopel, der Bischoff dem Römischen gleich. 77. 86
Consubstantialitas, was es heisse. 45
Cyprianus, wie er sich gegen die Päbste verhalten. 146
Verwirfft die Traditiones. 313
Cyrillus, Alexandr. Kein Gesandter des Pabsts. 81. 118

D.

Deutlichkeit der Schrifft. 247. 275
Schliesst das Nachsinnen nicht aus. 280
Dillingische Rechtsgelehrte, ihr Buch. 5. 37. 159. 166
Donatio Constantini, ein Gedicht. 312

E.

Ebräische Sprache, davor erschrickt *Pallavicinus*. 240
Ehe, heimliche. Das Conc. Trid. hiervon. 328
Soll von Päbstischen Priestern copulirt seyn. 329
Ehescheidung. Das Concil. Trid. hiervon. 327
Eugenius IV., abgesetzter Pabst. 288
Eutyches, Pabsts *Leonis I.* Brief an ihn. 183
Excommunicatio zeigt keinen höhern Gewalt an. 145

F.

Flaminius, Marcus, Antonius. 206
Flavianus, sein Brief an *Leo I.* Pabst. 184
Franckreich, wie da die Bischöffe zu wählen. 322
Könige allein können da reformiren. 327
Haben denen Päbsten niemahls gehorsamet. 362
Tragen eine runde Crone. 366
Freyes *Concilium*, welches. 180. seqq.

G.

Gabriellus, Anton. 205

Genepp,

Gennep, sein Buch. 180
Glauben. Ob man auch Falsches glauben soll. 241
Glaubens-Artickel, viele sollen nicht in der Schrifft stehen. 246. 249
Glaubens-Sachen, wen sie angehen. 89
Wie sie zu entscheiden. 191. 249
Gregorius Illuminator. 125
Gregorius M. 321
Will nichts ausser der Schrifft leiden. 318
Gretserus, Jac. 265
Sein wunderlich Argument. 270
Griechen, ob sie zur Kirche gehören. 123
Gehorchen dem Pabst nicht. 131
Grund-Sprachen. Aus ihnen zu urtheilen. 230
Ob sie unbekandt. 239
Sind nöthig. 242

H.

Heiligkeit. Viele Bischöffe also genennet. 94
Heiligst. Ob der Pabst zu heissen. 310
Henrici, Thomas. 29. 241
Henricus II., König in Franckreich, lässt niemand gen Trient. 306
Hieronymus, verwirfft die Traditiones. 313
Hilarius, seine Auslegung des Spruchs: Auf diesen Felsen, 2c. 186

J.

Jesuiten sollten nicht in Franckreich seyn. 350
*Indifferentist*erey, wie zu vermeiden. 173. 196

Interim, wie es damit zugegangen. 163. 169
Irene, Kayserin, dem Bilder-Dienst ergeben. 339
Jüterbockische Vereinigung. 168

K.

Kirche. Ob ohne sichtbares Haupt. 99
Was Pfyffer dadurch verstehe. 123
Knecht der Knechte GOttes, nicht nur die Päbste. 94

L.

Laymann, Paulus, Jesuite. 39
Layen, gehören auch zum Concilio. 315. 319
Leo I. Pabst. Dessen Zeugnisse. 56. 63. 72. 117. 183. 186
Liberius, Pabst, ein Arianer. 95
Ligneris, widerspricht dem Concilio zu Trient. 308
Long, Biblioth. Sacr. 218
Ludovicus Pius. Seine Auctorität über die Bischöffe. 93
Lutherus. Was er für ein Concilium verlangt. 14
Seine Appellation. ibid.
Will nichts als Schrifft haben. 250
War befugt, dem Pabst zu widersprechen. 107
Seine Ubersetzung der Bibel. 218

M.

Madruccii, Cardinals, schlimme Rede. 200
Matthæi XVIII, 17. wie zu verstehen. 6

Mor-

Morgenländer, dem Pabst nie unterworffen. 66. seqq.
Moulin, *Carl*, seine Consultat. wider das Concil. Trid. 296. ff.

N.

Nestorius. Brief des Ephesinischen Concilii an ihn. 83
Nicolaus I. ein hoffärtiger Pabst. 87. 139

P.

Pabst. Leidet kein freyes Concilium. 21. 28. 178. 180
Kan irren. 64
Ein Ketzer werden. 95. ff. 268
Hat kein Vorrecht von GOtt. 79. 134
Auch nicht von Menschen. 136. 189. 282
Mehr Päbste zugleich. 99. ff.
Soll nicht allerheiligst heissen. 310
Sein Sprengel nicht groß. 331
Greifft nach Purpur und Scepter. 359
Paciecus, Cardinal. 235
Pallavicinus, Cardinal, gesteht, daß die Protestanten in kein Päbstisches Concilium gewilliget. 25. 28. 164.
Bleibt stecken wider *Sarpium*. 49. 55. 237. 258
Paulus III. Pabst. 76
Panormitanus. 265. 267. 315
Petrus, ob er das Haupt der Kirche. 111
Sein Glaube hört nicht auf, was es sey. 270

Pfyffer. Verdammt sich selbst. 8.220.227.253.
257
Beschuldigt die Protestirende unbillig. 33.105
Kan sich nicht erklären. 31
Schlechter Historicus. 36. seqq. 178. 182. 271.
283
Unbedachtsam. 99. 111. 114. 119. 121. 213.
215. 220. 228
Unnütze Beredsamkeit. 170
Ein Indifferentist. 196
Polus. Cardinal. 299. 308
Schmeichelt dem Pabst. 310. ff.
Prosper, Aquitan. 62
Protestirende, was sie für ein Concilium verlanget. 12.16.29.30.151.seqq.179.248.278.
Zu Smalcalden. 19.20. seqq.
Bey dem ersten Religions-Frieden. 26
Zur Zeit der Augspurgischen Confeßion. 151.seqq.
Anno 1548. zur Zeit des Interim. 156. ff. 163.
166. 168
Ob sie neue Lehren haben. 251

R.

Räsewitz. von 124
Rechtmäßig, was es heisse. 253
Reichs-Tag, wie er seyn müsse. 188
Residenz der Bischöffe. 308. seqq.

S.

Sarpius, Paulus. 60. und öffters.

Schrifft,

Schrifft, Heilige. Papisten leiden sie nicht. 237
Ist deutlich. 247. 275
Gehört vor jedermann. 239
Aus ihr sind die Glaubens-Lehren zu nehmen. 119
Ob man sie zu Trient gebraucht. 200. 228
Ob eine richtige vorhanden gewesen. 211. 215. 220
Allerley Ubersetzungen. 216. ff.
Sey nicht der Concilien einige Richt-Schnur. 245. 247
Seckendorff, Veit Ludwig von 29
Sirletus, Cardinal. 238
Sixtus III. Pabst, seine untergeschobene Brieffe.
Sixtus Senensis. 223
Ein Inquisitor der Ketzer. 228
Smalcaldische Artickel. 19. 264
Spanier, zu Trient verdächtig. 3
Stimmen, ob deren Anzahl gelte. 191. seqq. 246. 263. 271

T.

Teutsche, warum keine zu Trient gewesen. 238
Theodoreti Zeugniß. 65
Traditiones im Pabstthum. 255. 313
Was sie seyen, weiß man zu Trient nicht. 257. ff.
Verworffen von *Cypriano*. 313
Und *Hieronymo*. ibid.
Von *Augustino*. 314
Von *Chrysostomo*. ibid.

Von *Gregorio M.* 315
Und *Gersone.* ibid.
Trient. Da ist viel gezancket worden. 3
Ob man die Schrifft da gebraucht. 200
Patres daselbst haben nicht viel Griechisch und Ebräisch verstanden. 218. 236
Sagen nicht, was sie vor Traditiones verstehen. 260
Pabst hat unbillig præsidirt. 300
Und doch alles regiert. 202
Der Kayser hat das Concilium nicht ausgeschrieben. 156
Man will da die Kirche nicht vorstellen. 8. 9
Warum man es verlangt. 248
Ist nicht frey gewesen. 283. 298
Ein Winckel-Concilium. 363
Man will nichts zuruck nehmen. 166
Man weiß nicht, was da zu thun. 201
Man kan die Grund-Sprachen da nicht leiden. 231. ff.
Ist verwegen. 235
Gebietet denen Bischöffen hochmüthig zu seyn. 358
Beraubet den König in Franckreich seiner Würde und Majestät. 363
Dessen Annehmung ist wider GOtt, wider JEsu Christi Wohlthat im Evangelio, ꝛc. 367

V.

Vega, Andr. 234
Verbindung, wie sie aufgehoben. 172

Victor,

Victor, Pabst, hat übel verfahren. 144
Virgilius, zu Salzburg. 195
Vulgata. Wann als authentisch edirt. 220
Ihre Fehler erkennt *Sixtus Senensis*. 223
Streit über sie zu Trient. 229
Warum sie authentisch. 238. 242

Errata.

P. 143. l. 12. grossen Pflegen, liese Grafen pfle-
gen.
P. 264. l. 8. Vertrag, liese Vortrag.
P. 352. l. 12. nach Stimme haben, ist einzurucken
befiehlt.

Errata.

grossen Pflegen, liese Grafen pfle[illegible]

rtrag, liese Vortrag.

h Stimme haben, ist einzurück[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oeder, Georg Ludwig, / Nunzer, Andreas, / Du Moulin, Charles,

Gründliche und bescheidene Nachricht Vom Ansehen Der Kirchen-Versammlungen, Sonderlich des Concilii Tridentini Womit Herrn P. Franc. Xav. Pfyffers, S. J. Ordinari-Dom-Predigers zu Augspurg, Frage: Warum die Evangelische selbiges Concilium nicht angenommen: beantwortet wird. Aus lauter richtig- und unwiderleglichen Gründen. Angehänget ist Carl du Moulin Rathschlag,

Schwabach 1736

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.849
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11118706-2
VD18 12596493